

HISTORISCHE DARSTELLUNG

DER

INDIRECTEN STEUERN

in

Belgien, Dänemark, Deutschland mit dem norddeutschen Steuervereine, England,
Frankreich, Griechenland, Holland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien,
Russland, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Spanien,
Türkei und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika

auf

Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Tabak, Salz, Wechsel und Spielkarten

und der

Organisation des Zollwesens in Frankreich.

Entwicklung und angewandte Systeme bei der Erhebung, Einfluss auf die
socialen Verhältnisse und finanziellen Ergebnisse für den Staatsschatz
von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart.

Bearbeitet von

FRANZ HOLZER

kaiserl. Rath,

ehemal. Finanz-Inspector, Zolloberamts-Vice-Director i. P., d. Z. Docent an der Wiener Handels-
Akademie für Zollgesetzkunde und praktische Zollmanipulation.

WIEN 1888.

SPIELHAGEN & SCHURICH

Verlagsbuchhandlung

I. Kumpfgasse 7.

JURIS ET MEDICIN

A 865 HO
864 CH 68

Vorwort.

Mit der Verfassung des vorliegenden Werkes wurde die Absicht verfolgt, hiermit über die in allen europäischen Staaten bestehenden indirecten Steuern in Bezug auf ihren Ursprung und deren Entwicklung, sowie Einflussnahme in volkswirthschaftlicher Beziehung eine gedrängte Uebersicht zu bieten.

Der Verfasser ist sich bewusst, dass über jedes einzelne der hier berührten Steuerobjecte, als: Branntwein, Bier, Wein, Zucker, Tabak, Salz, Stempel, Zoll u. s. w., vielfache Abhandlungen von hervorragenden, wissenschaftlich gebildeten Fachmännern vorhanden sind. Sicher ist es aber auch, dass diese, jedes Object einzeln behandelnden Werke mit Hinblick auf ihren Preis einem verschwindend kleinen Leserkreise zugänglich sind.

Mit vorstehendem Werke wird jedoch auch den Minderbemittelten aller Stände, insbesondere aber den Finanzbeamten, die Gelegenheit geboten, sich über die Steuergesetzgebung, über die Erhebungsformen, deren Erträgniss, sowie der Rückwirkung auf die volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eines jeden Staates eine genaue Kenntniss zu verschaffen.

Wien, September 1887.

Der Verfasser.

Die Branntweinsteuer.

Die indirecten Steuern auf Getränke, insbesondere auf Branntwein, nehmen in Bezug auf die Zeit ihrer Entstehung den ersten Rang ein und bieten beinahe allen Staaten zur Deckung der Auslagen des Staatshaushaltes eine hervorragende Einnahmsquelle.

Tausende Staats- und Finanzmänner haben all ihr Wissen und geistigen Kräfte auf das Studium zur Schaffung wirksamer und ausgiebiger Einnahmsquellen verwendet.

Die Früchte dieser Forschungen scheinen besonders in unserem Zeitalter zur Reife zu gelangen, da nach aufmerksamer Beobachtung sich die meisten Staaten in Bezug auf die Besteuerung der geistigen Getränke und Consumtionsartikel immer mehr einem gleichen System zuneigen, hiermit aber auch gleichzeitig eine stete Steigerung der Steuersätze und des Gesamtertrages anstreben.

In mehreren Staaten wird die Steuererhöhung, insbesondere auf die Erzeugung des Branntweines, damit begründet, um durch eine Preissteigerung der Trunksucht und den hiermit verbundenen Folgen, d. i. dem moralischen und physischen Verfall des Volkes, Schranken zu setzen.

In Russland, England, Schweiz und Amerika mussten strenge Gesetze zur Bekämpfung des übermässigen Branntweingenusses erlassen werden. Nach statistischen Daten sollen in England $\frac{3}{4}$ der Verbrechen, $\frac{1}{3}$ der Geisteskranken, $\frac{1}{3}$ der Selbstmörder, $\frac{3}{4}$ der verwahrlosten Kinder und $\frac{9}{10}$ der Armuth nur dem übermässigen Genusse von geistigen Getränken zuzuschreiben sein.

Aus einem Berichte des Ministers Everet der auswärtigen Angelegenheiten in den Vereinigten Staaten von Amerika geht hervor, dass der Genuss geistiger Getränke in den Jahren 1860 bis 1870 300.000 Menschenleben zerstörte, 100.000 Kinder in die Armenhäuser und wenigstens 150.000 Erwachsene in's Gefängniss brachte, auch so die Folge von 1000 Wahnsinnsfällen und 2000 Selbstmorden war. Ausserdem aber durch die aus solchen Anlässen entstandenen Feuersbrünste oder Gewaltthaten an Verluste verschiedener Güter ein Werth von 10 Millionen Dollars verloren ging und 200.000 Witwen und Waisen geschaffen wurden.

Solche Schreckensdaten wären wohl ein Motiv, für die möglichst hohe Besteuerung der Branntwein-Erzeugung zu stimmen, wenn man den volkwirtschaftlichen Standpunkt ganz ohne Berücksichtigung lassen würde.

Die Branntweimbrennerei steht jedoch mit der Volkswirtschaft in inniger Verbindung und übt insbesondere auf die Landwirthschaft eine nicht zu unterschätzende günstige Wirkung, welche sich wieder auf die Preise vieler unentbehrlicher Lebensmittel, insbesondere auf die Fleischpreise, fortpflanzt.

Dieser für Millionen Menschen wichtige Factor, d. i. billige Lebensmittelpreise zu erhalten, hat bisher noch viele Staaten abgehalten, die Branntwein-Erzeugung so hoch zu besteuern wie in England, Russland und Frankreich.

In der gegenwärtigen Zeit bildet nicht nur die Höhe des Steuersatzes für die Branntwein-Erzeugung, sondern in gleichem Masse die Frage, welches System der Besteuerung zu Grunde gelegt werden soll, sowohl in Oesterreich-Ungarn als auch in Deutschland den Gegenstand einer eingehenden Erörterung, indem durch die Besteuerung des Branntweines nicht nur die Interessen dieser Industrie allein, sondern in gleicher Weise anderer ebenso wichtiger Zweige berührt werden.

Die Losungsworte, welche hierüber am meisten zu Tage treten, sind: Fabrikatssteuer, Consumsteuer und Monopol. — Nach welchem System die Branntweinsteuer derzeit eingehoben wird, zeigt die folgende Tabelle.

Systeme der Brantweinbesteuerung und Steuersätze in nachstehenden Staaten.

	Steuersystem, welches derzeit in An- wendung steht	Normaler Steuersatz	Steuersatz in 10.000 Liter- percent oder 1 hl absoluten Alkohol ausgedrückt	
			f. ö. W.	Mark
Belgien	Grundgesetz vom 27. Juni 1842 und 20. December 1886, Maischraum- u. Ma- terialsteuer	100 l zu 50% nach Gay-Lussak, bei 15 ^o R. 65 Frs. . .	52.—	104.—
Deutschland: Preussen und der Nord- deutsche Steuer- verein	Gesetz vom 8. Juli 1868: a) Maischraum- steuer b) Materialst. . c) Fabrikatsst. d) Abfindung .	Normalsatz 1 hl absoluten Alkohol 26 Mk. 20 Pfg. . .	13.10	26.20
Baden	Gesetz v. 24. April 1882: Kesselsteuer	100 Literpercent 18 ¹ / ₂ Pfg.	18.50	37.—
Baiern	Gesetz v. 25. Febr. 1880: a) Maischraum- steuer b) Materialst. . c) Abfindung . d) Fabrikatsst.	Normalsatz 1 hl absoluten Alkohol 26 Mk. 20 Pfg. . .	13.10	26.20
Württemberg	Gesetz v. 18. Mai 1885: a) Maischraum- steuer b) Materialst. . c) Abfindung .	Normalsatz pro Hektoliter Alkohol zu 50 ^o Tralles 13 Mk. 10 Pfg. . .	13.10	26.20
Dänemark	Gesetz v. 5. Aug. 1864 u. v. Jahre 1865: Maischraumsteuer .	Pr. Tonne = 131.392 l Maischraum, 1 Rdl. = 2 Kronen, pr. 1 Pott = 0.966 l zu Gr. Szen- drup = 46 ¹ / ₂ Tralles 12 Oer	12.40	24.80
England	Gesetz vom Jahre 1784 — 1825 — 1860 und 1880: Fabrikats- resp. Consumsteuer	1 Gall. = 4.543 l proof Spiritus nach Sikes Hydrometer 10 sh. . (100 l absol. Alko- hol ca. 19 ℔ 2 sh.)	191.—	382.—

	Steuersystem, welches derzeit in An- wendung steht	Normaler Steuersatz	Steuersatz in 10.000 Liter- percent oder 1 hl absoluten Alkohol ausgedrückt	
			fl. ö. W.	Mark
Frankreich	Grundgesetz vom 24. Juni 1824 und 20. December 1849	100 l absoluten Al- kohol Frcs 125.— Zuschlag „ 31.25 <hr/> Fracs. 156.25 Normale Für Paris incl. Octroi Fracs. 266.05	62.50	125.—
Griechenland	Gesetz v. 7. April 1883: Steuerpauschalirung	Pro Oka = 1.28 Kg 1 Drachme	—	—
Holland	Gesetz v. 20. Juli 1884	100 l zu 50% Tralles 60 fl. Holl.	102.—	204.—
Italien	Gesetz v. 2. April 1886: Fabrikatssteuer	1 hl 100° Alkohol Lire 100.— Zuschlag „ 50.— <hr/> Lire 150.—	60.—	75.—
Norwegen	Gesetz v. 17. Aug. 1848: Fabrikatssteuer	Pro Pott = 0965 l zu 50 Volumpercent 67 ⁴ / ₁₀ Oere und nach Abzug der Steuer für Malz, Getreide, Schwendung pro Pott 55 ² / ₁₀ Oere .	62.10	104.20
Oesterreich- Ungarn	Gesetz v. 27. Juni 1878: a) Pauschalir. . b) Abfindung . c) Fabrikatsst.	} Normalsteuersatz pro Grad und Liter 11 kr.	11.—	22.—
Portugal	Daselbst besteht keine staatl. Brannt- weinsteuer		Octroi der Stadt Lissabon pro Hekto- liter Branntwein 20° Fracs. 17.— u. s. w.	—
Rumänien	Gesetz v. 14. Febr. 1862 und 27. März 1885: Fabrikatsst. .	Pro Grad und De- kaliter 4 Bani = 1 ⁹ / ₁₀ kr. oder 100 l absoluten Alkohol Fracs. 16.—	6.40	12.80

	Steuersystem, welches derzeit in An- wendung steht	Normaler Steuersatz	Steuersatz in 10.000 Liter- percent oder 1 hl absoluten Alkohol ausgedrückt	
			fl. ö.W.	Mark
Russland	Gesetz v. 18. Mai 1885: Fabrikatssteuer	1 Wedro = 12·3 l 9 Rubel oder 9 Ko- peken pro Grad nach Tralles nebst einer Zuschlagsabgabe von 1 Rub.proWedro	135.46	170.92
Serbien	Gesetz v. 19. Juni 1882 und 10. Juni 1884: Fabrikatsst. .	Branntwein bis 12° B. 100 Kg 2 Fres. Branntwein über 12° B. 100 Kg 4 Fres.	—	—
Schweden	Gesetz v. 2. Juni 1882: Fabrikatsst. .	1 l zu 50 Volum- percent 40 Oere od. 100 l pro 50% 40 Kr.	44.40	88.80
Schweiz	Bundesbeschluss vom 23. December 1886: Monopol . . .	—	—	—
Spanien	Gesetz v. 21. Juni 1876: Consumsteuer	Siehe Spanien. — Branntweinsteuer pro Grad Cartier und Hektoliter 060 bis 066 Pesetas.	—	—
Türkei	Gesetz v. 9. Aug 1861: Erzeugung- u Verschleisssteuer	Siehe Türkei.	—	—
Vereinigte Staaten von Amerika	Gesetz v. 20. Juli 1868 u. 3. März 1875: Fabrikatssteuer . . .	Per proof Gallon = 3·785 l zu 50% 90 Cents nebst der per diem Taxe. . . (1 l zu 50% 23 ³ / ₄ Cents, somit zu 100% 47 ¹ / ₂ Cents oder 98 ³ / ₁₀ kr. ö. W.)	98.44	196.88

Die bestehenden Gesetze für die Branntweinbesteuerung.

A. In Belgien.

Belgien wurde erst im Jahre 1830 ein selbstständiger Staat und übernahm das früher für die bestandenen Vereinigten Niederlande bestandene Branntweinsteuer-Gesetz.

Erst im Jahre 1833 wurde die Maischraum-Pauschalirungs-Steuer mit 22 Centimes für den Hektoliter Maischraum und jeden Arbeitstag eingeführt.

Das bis jetzt die Grundlage der Branntweinbesteuerung bildende Gesetz wurde am 27. Juni 1842 erlassen, womit die Maischraum- und Materialbesteuerung eingeführt wurde. Als Massstab der Steuerberechnung dienen alle Gefässe, welche zur Einmischung, Maceration und Gährung verwendet werden, mit Einschluss der Vorlagen, Hefengefässe von jeder Form und alle Gefässe, welche gemischtes, in Gährung befindliches oder vergohrenes Material enthalten.

Die Blasen- und Destillirapparate sind steuerfrei, unter der Bedingung, dass, sobald dieselben mit der zum Abbrennen bestimmten Maische gefüllt sind, die steuerpflichtigen Gefässe einen leeren Raum von mindestens $\frac{3}{10}$ des Volumens der Brennblasen zeigen müssen.

Bei der Verarbeitung von Kern- und Steinobst wird die Steuer nach der in den Gefässen befindlichen, wirklich vorhandenen Menge des Materials bemessen.

Die Spiritusraffinerien stehen ebenfalls unter Aufsicht der Steuerbehörden.

Jedes steuerbare Verfahren muss früher angemeldet werden und wird von den Steuerorganen controlirt.

Mit dem Gesetze vom 20. December 1886 wurden die früher bestandenen Steuersätze auf folgende Ziffer erhöht:

	Beim Betrieb von	
	24 Stunden	48 Stunden
	Abgabe von jedem Hektoliter	
	Francs	Francs
a) wenn die Menge der eingemischten mehligem Stoffe 10 hl oder weniger beträgt	8.50	9.30
b) wenn die Menge der eingemischten mehligem Stoffe mehr als 10 hl beträgt, jedoch 20 hl nicht übersteigt	9.80	10.30
c) wenn Erdäpfel oder Erdäpfelsaft in natürlichem Zustande verwendet werden	8.20	
d) wenn Runkelrüben oder Runkelrübensaft im natürlichen Zustand verwendet werden	6.40	
e) wenn Kartoffeln gedünstet verwendet werden	8.20	8.75
f) wenn Erdäpfelsaft und Runkelrübensaft in concentrirtem Zustand verwendet werden	13.20	

Die Menge des steuerbaren Rauminhaltes, welcher in den landwirthschaftlichen Brennereien benützt werden kann, wird auf höchstens 20 hl für 24 Stunden und 40 hl auf 48 Stunden festgesetzt. *)

Die Kleinverkäufer von Branntwein müssen eine Patentsteuer und ausserdem eine besondere Taxe an die Provincialcassa entrichten. Ebenso beziehen die Gemeinden von der Branntweinsteuer-Einnahme einen Antheil von 35%.

Eine Steuerrückvergütung für den in das Ausland exportirten Branntwein wird nur dann vergütet, wenn die Menge mehr als 50 l beträgt.

Vor der Betriebseröffnung einer Brennerei muss eine genaue Declaration an die Steuerbehörde vorgelegt werden. Alle für die Steuerentrichtung in Betracht kommenden Gefässe und Vorrichtungen werden von den Steuerbeamten in Bezug auf den Inhalt untersucht. Mit dem Beginne des Verfahrens muss der Brenner eine genaue Erklärung über den Umfang desselben der Steuerbehörde vorlegen. Der Brenner muss ein Register führen, in welches er das ganze Verfahren Zug für Zug unter Angabe der verwendeten Gefässe und Materialien einzutragen hat.

Leistet der Brenner für die fällige Steuer eine Caution, so kann die Steuerzahlung für die Verarbeitung eines jeden Monats zu je einem Drittel erst im 3., 6. und 9. Monate erfolgen.

Der Brenner wird von der Steuerbehörde auf seinem Conto mit dem ganzen schuldigen Steuerbetrag belastet und auf folgende Weise entlastet, als:

a) durch bare Einzahlung der Steuer; b) durch Uebertragung der Steuerschuldigkeit an einen Grosshändler, an den der Branntwein geliefert wird; c) bei der Ausfuhr in das Ausland; d) bei der Hinterlegung des Branntweines in eine öffentliche Niederlage.

In den Fällen b, c und d wird die Steuerentlastung nach der Annahme, dass 100 hl Maischraum 5 hl Alkohol zu 50° Gay-Lussac ergeben, vorgenommen.

Auf den Hektoliter Branntwein zu 50° entfällt somit die Steuer von 75 Francs.

*) Die Steuer für Kern- und Steinobst beträgt per Hektoliter Maische Francs 3.75.

Jeder Branntweintransport im Lande muss mit einem Begleitschein gedeckt sein. In einem öffentlichen Lager kann der Branntwein in unbeschränkter Zeit liegen bleiben.

Grosshändler, welche steuerpflichtigen Branntwein übernehmen, müssen eine vollständige Sicherheit leisten.

B. In Deutschland, respective im Norddeutschen Steuerverein.

Zum Norddeutschen Steuerverein gehören:

Preussen, Sachsen, Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Elsass-Lothringen und Luxemburg.

Baiern, Württemberg und Baden haben bezüglich der Branntweinbesteuerung eine selbstständige Gesetzgebung.

In Preussen geht aus geschichtlichen Daten hervor, dass für den Branntwein schon im Jahre 1575 eine Abgabe entrichtet werden musste.

Ferner findet sich dieselbe in der Accise-Ordnung vom Jahre 1641. Ursprünglich war die Branntweinerzeugung nur in den Städten gestattet. Die auf die Branntweinerzeugung bezüglichen, die Besteuerung desselben betreffenden Gesetze wiederholen sich in den Jahren 1667, 1680, 1684 stets mit erhöhten Abgaben auf die hierzu verwendeten Materialien, als Getreide und Gerste. Mit dem Edicte vom 28. October 1810 wurde in Preussen eine einheitliche Steuer für das ganze Königreich in der Form einer Blasen-Pauschalirungs-Steuer, controlirt durch die Materialsteuer, eingeführt. Nachdem aber diesem Steuersystem, besonders von den Landbrennern ein heftiger Widerstand entgegengesetzt wurde, traten einige Modificationen ein und seitdem fanden die Brenner im Laufe der Jahre ihren Vortheil. Man erfand flache Blasen und verschiedenartige Apparate, so dass es unmöglich wurde, die Leistungsfähigkeit jeder speciellen Construction festzustellen und so das Steuererträgniss zu schützen.

Es wurde zur Einführung eines neuen Steuersystems geschritten und mit dem Edicte vom 1. December 1820 die Maischraumsteuer angenommen.

Die Maischraumsteuer wurde mit 1 Groschen für 20 Quart Maischraum festgesetzt. Nachdem sich dieses System bewährte, trat dasselbe am 20. Juni 1822 in gesetzliche Kraft. Als am 20. März 1833 der Zollverein zu Stande kam, erfolgte auch am 30. März 1833 der Abschluss eines Vertrages zwischen Preussen und Sachsen und am 10. Mai 1833 mit dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine bezüglich einer gleichen Besteuerung der Branntweinfabrication nach den preussischen Gesetzen und eines gemeinschaftlichen Ertrages dieser Steuer, zugleich aber wurde freier Verkehr mit Branntwein in allen diesen Gebieten gestattet. Im Jahre 1841 traten diesem Verein das Herzogthum Braunschweig, das Fürstenthum Lippe, das Königreich Hannover, das Grossherzogthum Oldenburg bei und hierdurch bildete sich der jetzt bestehende Norddeutsche Steuerverein.

Durch den Bundesbeschluss vom 8. Juli 1868 wurde die Maischraumbesteuerung in allen Staaten des norddeutschen Steuerbundes angenommen.

Im deutschen Reichstage wurde aber auch schon im Jahre 1869 die Frage über die Einführung der Fabrikatsteuer in Berathung gezogen und eine Gesetzentwurf eingebracht, in welcher die Einführung der Productbesteuerung neben der Maischraum- und Materialsteuer projectirt war. Die Annahme dieser Gesetzentwurf scheiterte nur darum, weil hiermit gleichzeitig eine Erhöhung der Branntweinsteuer verbunden wurde.

Die jetzt im norddeutschen Steuerverein in Bezug auf die Branntweinbesteuerung in Anwendung stehenden Bestimmungen sind folgende:

Die Steuer von dem in Inlande erzeugten Branntwein soll pro 1.145 l zu 60° Tralles $1\frac{9}{16}$ S.-Gr. betragen und erhoben werden.

A.

Bei der Branntweinerzeugung aus mehligem Stoffen, Rüben, Melasse als Maischsteuer nach dem Rauminhalt der zur Einmischung benützten Gährungsgefässe zum Satze von Mk. 1.71 für 1 hl Bottichraum. Landwirthschaftliche Brennerien, d. i. solche, welche nur vom 1. November bis 16. Mai in Betrieb stehen und nur selbstgewonnene Producte verwenden

und in einem Tage nicht mehr als $1030\frac{1}{2}$ l Bottichraum füllen, entrichten nur 25 Pfg. für 22·9 l Maische.

B. Materialsteuer :

a) mit 40 Pfg. von 68·7 l eingestampften Weintrebern, Kernobst, Trebern von Kernobst und Beerenfrüchten; b) mit 80 Pfg. von 68·7 l Trauben oder Obstwein, Weinhefe und Steinobst; c) mit 15 Groschen vom Oxhoft Zuckerwasser; d) mit 8 Groschen vom Eimer eingestampften Wachholderbeeren.

C. Blasen-Pauschalirungs-Steuer :

a) bei Verarbeitung von Honigwasser mit $1\frac{1}{2}$ S.-Gr. von dem Blasenraum in 24 Stunden, als erforderlich ist, um aus demselben 1 Quart Branntwein von 50° zu erhalten; b) bei Verarbeitung von Kartoffelsyrup mit 1 guten Groschen,*) 3 Pfg. alter Währung von 4 Quart Blase und 24 Stunden.

D. Material- und Fabrikationssteuer :

Für umgeschlagenes Bier mit 60 Pfg. für 68·7 l Bier oder, wenn dies der Steuerpflichtige ablehnt, mit $18\frac{3}{4}$ pro Quart Branntwein zu 50° Tralles.

Bei der Ausfuhr von Branntwein in einer Menge von mindestens 68·7 l und einer Stärke von mindestens 35° Tralles wird eine Steuerrückvergütung von Mk. 8.58 pro Hektoliter Branntwein zu 50° Tralles gewährt.

Ebenso wird bei der Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken die Steuer in demselben Ausmass wie bei der Ausfuhr rückvergütet.

Die wichtigsten Controlsvorschriften sind folgende :

Wer eine Brennerei errichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, muss dieses vorher der Steuerbehörde anzeigen und mindestens 8 Tage vor Beginn des Verfahrens eine Localitätsbeschreibung unter Angabe sämtlicher Werksvorrichtungen vorlegen. Die Maisch- und Destillirapparate werden für die Zeit, als solche nicht in Gebrauch stehen, vor der Steuerbehörde unter ämtlichen Verschluss gelegt. Mindestens 3 Tage vor dem unmittelbaren Beginn muss der Betriebsplan dem Steueramte angemeldet werden. Die Anmeldung muss für einen vollen

*) 1 guter Groschen = $12\frac{1}{2}$ Pf.

Kalendermonat oder für den Rest eines Monats erfolgen. Ausser der Anmeldung ist ein Verzeichniss sämmtlicher Materialvorräthe vorzulegen.

Die Einmischung muss jeden Tag mindestens 687 l Maischraum betragen, auch dürfen kleinere Maischbottiche als $343\frac{1}{2}$ l nicht verwendet werden. Die Einmischung darf in den Monaten October bis einschliesslich März von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends geschehen. Die Benützung der Maischbottiche muss in der regelmässigen Reihenfolge geschehen. Das Abbrennen muss am 3. oder 4. Tage, u. zw. mit der ganzen Menge, die an einem Tage eingemaischt wurde, vollzogen werden. Sämmtliche Localitäten einer Brennerei stehen, sobald ein Verfahren angemeldet wurde, unter Controle der Steuerbeamten.

Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütung für Bier und Branntwein im Verkehr zwischen den Staaten des Deutschen Reiches.

Da Bier und Branntwein in den zum Deutschen Reiche vereinbarten Staaten nicht gleich besteuert ist, so wurden Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen vereinbart, welche nach dem R.-G.-Bl. Nr. 2 vom 29. December 1883 und nach den preussischen Abgabengesetzgebühren Nr. 16 vom Jahre 1885 in Folgendem bestehen:

	Massstab	Betrag			
		Uebergangsabgabe		Ausfuhrvergütung	
		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
I. Vom Bier.					
1. Preussen u. Norddeutsche Steuerbundesstaaten, dann die in der Zollgrenze eingeschlossenen Gebietstheile Bremens, Hamburgs und Luxemburgs	1 hl	2	—	1	—
2. Baiern, das grossherzoglich sächsische Vordergericht Ostheim und das herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Amt Königsberg					
{ braunes Bier	1 "	3	25	2	60
{ weisses "	1 "	3	25	1	20
3. Württemberg					
{ braunes Bier	1 "	3	—	—	—
{ weisses "	1 "	1	65	—	—
4. Baden	1 "	3	20	2	50
5. Elsass-Lothringen					
{ starkes Bier	1 "	2	30	2	30
{ Dünnbier	1 "	—	58	—	58

II. Vom Branntwein.

Massstab	Betrag			
	Uebergangs- abgabe		Ausfuhr- vergütung	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
1 hl zu 50% Alkohol nach Tralles	13	10	8	58
1 hl bei ein. Stärke v. 65% Tr. über 65% Tralles	1	50	1	50
3. Baiern etc. wie bei Bier Branntwein	3	—	3	—
1 hl zu 50% Alkohol n. Tralles bei 12½° R.	13	10	8	—
1 hl	13	10	4	80

1. Die unter I, Nr. 1, genannten Staaten und Gebietstheile mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande Preussen, Luxemburg und Elsass-Lothringen . . .

Die Ausfuhrvergütung wird nach Massgabe der bestehenden näheren Vorschriften nur für Mengen von mindestens 68·7 l und bei einer Stärke von mindestens 35% Tralles gewährt.

Im Verkehr mit Luxemburg wird eine Ausfuhrvergütung nicht gewährt.

Von Branntwein, welcher aus Luxemburg nach dem Gebiete der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten versandt wird, findet, sofern die Beteiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Grossherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen, nur die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe von Mk. 4·37 für das Hektoliter zu 50% Alkohol nach Tralles statt.

Branntwein, welcher aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nach Luxemburg versendet wird und von einem Uebergangsschein begleitet ist, trägt in Luxemburg keine Uebergangsabgabe. Ist kein Uebergangsschein entnommen, oder sind die Verpflichtungen aus demselben nicht erfüllt, so findet die Erhebung einer Abgabe von 16 Franken 37½ Cent. vom Hektoliter zu 50% Tralles statt.

2. Hohenzollernsche Lande Die Ausfuhrvergütung wird nur für Mengen über 35 l gewährt

3. Baiern etc. wie bei Bier
Branntwein

Liqueur und andere mit Zucker versetzte Getränke

Anmerkung. Die Ausfuhrvergütung wird nur gewährt bei einer Stärke von 35% nach Tralles und darüber für Mengen über 50 l.

	Massestab	B e t r a g			
		Uebergangs- abgabe		Ausfuhr- vergütung	
		Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
4. Württemberg für Branntwein	1 hl	8	10	4	80
" " Liqueur	1 "	4	80	—	—
5. Baden für Branntwein	1 l Alkohol				
Die Ausfuhrvergütung wird nur für	oder je 100				
Mengen von mindestens 50 Liter ge-	Literproc.	—	18.5	—	12
währt. Für Branntwein, dessen Alkohol-					
gehalt weniger als 35% nach Tralles					
12½° R. beträgt, wird eine Ausfuhr-					
vergütung nicht gewährt.					
Liqueur ohne Rücksicht der Gradhaltigkeit	1 l	—	15	—	—

III. Vom geschroteten Malz.

1. Baiern u. s. w. (jene Staaten wie bei Bier)					
zur Bierbereitung	1 hl	6	—	—	—
" Essigbereitung	1 "	4	—	—	—
2. Württemberg a) geschrotetes Malz . .	50 Kg	5	—	—	—
b) gequetschtes Grünmalz	50 "	2	80	—	—
Ein Malzquantum, welches weniger als					
4 l beträgt, bleibt ausser Betracht.					

Der Einfuhrzoll von Branntwein aller Art, Rum etc. nach Deutschland beträgt derzeit per Hektoliter 80 Mk., soll jedoch mit dem weiters besprochenen neuen Branntweinsteuergesetze auf 150 Mk. für 100 Kg erhöht werden.

Von der deutschen Reichsregierung wurde in der jüngsten Zeit der nachstehend im Auszuge berührte Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Branntweines dem Reichstage zur Berathung vorgelegt, welches am 1. April 1888 in Wirksamkeit treten soll.

Nach diesem Gesetzentwurf soll die Besteuerung des Branntweines auf folgende Weise erfolgen, als:

- I. Bei allen gewerbmässigen Brennereien als Verbrauchsabgabe nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses.
- II. In den landwirthschaftlichen Brennereien als Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Materialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

§ 1. Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamt-Jahresmenge, welche 4.5 l reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, Mk. 0.50 für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge Mk. 0.70 für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesamt-Jahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden massgebenden Jahresmenge ausser Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrathes.

§ 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von Mk. 0.50 für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1881/82 bis 1885/86 gezahlten Steuerbeträge bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefenbrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu drei Vierteln in Ansatz kommen.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1881/82 bis 1885/86 einen regelmässigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von Mk. 0.50 herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher theiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 38 I α) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, nach Verhältniss der von ihnen in den letzten drei Jahren hergestellten Branntweinemengen neu bemessen. Brennereien, welche dann noch nicht drei Jahre im Betriebe sind, oder während der letzten drei Jahre einen regelmässigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 39 I Absatz 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Controle in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist Derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Dem Steuerpflichtigen kann die Abgabe gegen Sicherheit gestundet werden.

§ 4. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefässe aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefässe und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluss zu nehmen, dass eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äusseren Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefässe Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluss zu setzen.

§ 5. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefässen nicht oder nur mit unverhältnissmässig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefässe die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluss stehenden Messapparates gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fliessenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittlung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 6. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Messapparates neben Beibehaltung der Sammelgefässe anzuordnen, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen.

§ 8. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefässe, der Messapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuer-Gemeinschaft.

§ 10. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Controle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen etc. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Messapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 5 und 6), die nach Absatz 1 festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Messapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne dass der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhn-

lichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschliesslich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluss stehende Privat-Niederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere auch die Bedingungen und Controlen festzustellen, unter welchen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein ausserhalb der Lagerräume gereinigt oder zum Zwecke der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden darf.

§ 11. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der in den §§ 4 bis 7, 9 und 10 angeordneten Betriebseinrichtungen und Controlen angeordnet werden, dass bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3, Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muss die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

§ 38. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch

a) in den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschliesslich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände (Schlempe) in der eigenen Wirthschaft verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf den selbst bewirtschafteten Feldern verwendet wird,

b) in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt Mk. 1.31 für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und für jede Einmischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschüssende Rauminhalt, welcher 25 l nicht erreicht, ausser Betracht.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. October bis 31. Mai betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

a) wenn an einem Tage nicht mehr als 1050 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln,

b) wenn an einem Tage über 1050 bis höchstens 1500 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln,

c) wenn an einem Tage über 1500 bis höchstens 3000 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben.

Gelangen in einer der bezeichneten Brennereien an einem Tage mehr als 1050 beziehungsweise 1500 beziehungsweise 3000 l Bottichraum zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben.

Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehliges Stoffe allein verarbeitet werden.

III. An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

- a) vom Hektoliter eingestampfte Weintreber Mk. 0.35,
- b) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art Mk. 0.45,
- c) vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art Mk. 0.50,
- d) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst Mk. 0.85.

IV. Für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche lediglich nicht mehliges Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Controlen angeordnet werden, dass bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesrathes auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

§ 39. I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehliges Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 38 Ia) gehören, oder welche Mischungen aus mehliges und nicht mehliges Stoffen verarbeiten, findet die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Von dem in solchen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher Mk. 0.20 für den Liter reinen Alkohols beträgt.

Mit der gleichen Massgabe können auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freigelassen werden.

II. Die im § 10 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

III. Für die in Ziffer I bezeichneten Brennereien gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Grösse und Zahl der Nebengefässe, als: Hefengefässe, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;

b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Massgabe zulässig, dass die Abweichung vorher im Betriebsplane bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muss;

c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniss entsprechend eingeschränkt werden:

d) die unbefugte Benutzung von Maischgefässen, welche seitens der Steuerbehörde ausser Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefässen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu Mk. 300.

§ 41. Von dem vom Zollaushande eingehenden Branntwein werden an Zoll vom 1. October 1887 ab Mk. 150 für 100 Kg erhoben.

§ 42. Von dem aus dem freien Verkehr derjenigen Theile des deutschen Zollgebietes, welche nicht zur Branntweinsteuer-Gemeinschaft gehören, eingehenden Branntwein werden, soweit nicht der Nachweis vorgängiger Verzollung geführt wird, an Uebergangsabgabe vom 1. April 1888 ab Mk. 96 für einen Hektoliter reinen Alkohols erhoben.

Die Vortheile, welche mit diesem Gesetze insbesondere den landwirthschaftlichen Brennereien zugewendet werden sollen, wurden in dem Entwurfe, wie folgt, begründet:

„Da die wesentliche Bedeutung der inländischen Brennerei darin liegt, dass sie als ein landwirthschaftliches Nebengewerbe zur Hebung der Landescultur beiträgt, indem sie eine nutzbringende Verwendung der gewonnenen Bodenfrüchte, eine vermehrte Viehhaltung und durch diese eine reichlichere Ackerdüngung ermöglicht, so wird die Gesetzgebung sich angelegen sein lassen müssen, diejenigen Kategorien von Brennereien, welche diesem Zwecke unmittelbar dienen, thunlichst zu erhalten und zu fördern. Als Brennereien, welche im vollen Umfange ihres Betriebes zur Förderung der Landescultur und nicht in erster Linie zur speculativen Herstellung von Branntwein dienen, werden diejenigen Betriebsanstalten anzusehen sein, welche nur Getreide (Roggen, Gerste, Weizen, Mais u. s. w.) und Kartoffeln verarbeiten, sofern deren Betriebsumfang die Grösse der mit dem Brennereigut verbundenen Ackerwirthschaft nicht unverhältnissmässig übersteigt. Das richtige Verhältniss zwischen dem Umfang der Brennerei und dem des landwirthschaftlichen Betriebes wird aber überall da als vorhanden angenommen werden können, wo einerseits nicht mehr Schlempe gewonnen wird, als

an das eigene Vieh verfüttert werden kann, und andererseits die selbst bewirtschaftete Ackerfläche gross genug ist, dass der sämtliche Dünger des mit den Brennereirückständen gefütterten Viehstandes darauf Verwendung findet.

Alle Brennereien, welche diese Bedingungen erfüllen, bezeichnet der Entwurf als „landwirtschaftliche“ (§ 38 Ia). In Zukunft wird demnach, im Gegensatz zu den heute geltenden Bestimmungen, die Eigenschaft einer Brennerei als landwirtschaftliche unabhängig davon sein, wieviel Raum sie an einem Tage bemaischt, ob sie selbstgewonnenes oder angekauft Material verarbeitet und während welcher Monate sie im Betriebe ist.

Wenn in Folge besonderer Umstände, z. B. aus Anlass einer vorübergehenden Verminderung des normalen Viehstandes, ausnahmsweise eine Veräusserung von Schlempe oder Dünger für kurze Zeit erfolgt, so soll hierdurch einer Brennerei der Charakter der Landwirtschaftlichkeit noch nicht verloren gehen.

Den Gegensatz zu den landwirtschaftlichen bilden diejenigen Brennereien, bei welchen die anders geartete Verwendung von Schlempe oder Dünger, oder die Verarbeitung von anderen mehligem Materialien, als Getreide und Kartoffeln, den Schluss gestattet, dass sie nicht wesentlich im Interesse der Landwirtschaft, sondern grossen- oder grösstentheils aus speculativen Gründen betrieben werden. Der Entwurf bezeichnet dieselben als „gewerbliche“ Brennereien (§ 39 I, Absatz 1).

Eine Scheidung der Brennereien in landwirtschaftliche und gewerbliche ist nur hinsichtlich der mehligem Stoffe oder Mischungen aus mehligem und nicht mehligem Stoffen verarbeitenden Betriebsanstalten beabsichtigt; hinsichtlich der lediglich nicht mehligem Stoffe verarbeitenden Brennereien bedarf es einer solchen Unterscheidung nicht, da diese sämtlich, mit alleiniger Ausnahme der unten besonders zu erwähnenden Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, wie bisher auch in Zukunft der Materialsteuer unterworfen bleiben sollen.

Zu den gewerblichen Brennereien werden in Zukunft voraussichtlich nur in den Städten belegene Betriebe oder solche von ganz besonderem Umfange gehören. Da letztere, mit allen Mitteln der Technik ausgerüstet, erheblich billiger zu arbeiten und höhere Ausbeuten zu erzielen im Stande sind, als die kleineren Brennereien, so befinden diese sich im beständigen Rückgange, während die grossen Betriebsanstalten eine fortgesetzte und rasche Zunahme aufweisen, wodurch das Brennereigewerbe seiner eigentlichen Bestimmung, als Nebengewerbe der Landwirtschaft dienstbar zu sein, immer mehr entfremdet wird.

Der Entwurf sucht dieser Entwicklung des Brennereigewerbes zu einer selbstständigen Grossindustrie entgegenzuwirken und für die landwirtschaftlichen Brennereien wenigstens den inländischen Markt möglichst zu erhalten:

1. durch die bereits bei § 2 erwähnte Ausschliessung der neu entstehenden gewerblichen Brennereien von der Herstellung des der niedrigeren

Verbrauchsabgabe unterliegenden Branntweins, während die bereits bestehenden derartigen Brennereien aus Billigkeitsgründen den landwirtschaftlichen und den die Materialsteuer entrichtenden Brennereien hierin gleichgestellt werden sollen;

2. durch Umgestaltung des bisherigen Maischbottichsteuer-Systems.

Dem Bestehen der seit mehr als 65 Jahren in Geltung befindlichen Maischbottichsteuer ist es zu danken, dass das Brennereigewerbe sich gerade auf dem auf den Kartoffelbau angewiesenen Sandboden der östlichen Theile Deutschlands besonders entwickelt hat und für diese Gegenden einer der wichtigsten Culturfactoren geworden ist. Das zur Zeit geltende Maischbottichsteuer-System hat aber eine erhebliche Ungleichheit der Besteuerung zur Folge, da das Mass der auf dem Branntwein lastenden Steuer von der Ausbeute an Alkohol abhängt, welche aus dem Maischraume erzielt wird. Diese Ausbeute schwankt je nach Material und Betriebs-einrichtungen zwischen $3\frac{1}{2}$ bis 11% und in demselben Maasse verschieden ist daher auch die Steuerbelastung des Branntweins. Die Folge hiervon ist eine bedeutende Beeinträchtigung der kleineren, mit unvollkommenen technischen Betriebseinrichtungen versehenen Brennereien.

Um diese Ungleichheit thunlichst zu beseitigen, behält der Entwurf, den weitaus meisten der laut gewordenen Wünsche von Interessenten und Sachverständigen folgend, die Maischbottichsteuer nur für die landwirtschaftlichen Brennereien, sowie daneben noch für Melasse- und Rübenbrennereien (§ 38 I a und b) in der bisherigen Höhe von Mk. 0.30 für $22\frac{9}{10}$ l = Mk. 1.31 für einen Hektoliter Maischraum bei, und gewährt den kleineren landwirtschaftlichen Brennereien bis zu einer Tageseinmischung von höchstens 3000 l noch Steuerermässigungen von einem bis zu vier Zehnteln, falls dieselben auf den Sommerbrand verzichten (§ 38 II, Absatz 1 und 2). Für die gewerblichen Brennereien dagegen beseitigt der Entwurf die Maischbottichsteuer gänzlich und setzt statt dessen für den zum Inlandsconsum bestimmten Branntwein einen im Verhältniss zur Maischbottichsteuer erhöhten Zuschlag von Mk. 0.20 zur Verbrauchsabgabe fest, so dass diese im Ganzen Mk. 0.70 beziehungsweise Mk. 0.90 für den Liter beträgt (§ 39 I, Absatz 1); die Fabrikation der gewerblichen Brennereien zum Exporte oder zu steuerfreien Zwecken soll in Zukunft gänzlich unbesteuert bleiben und nur der steuerlichen Controle, wie der gesammte andere Branntwein, unterliegen. Endlich sollen diesen für gewerbliche Brennereien geltenden Bestimmungen auf ihren Antrag auch sämmtliche andere Brennereien unter Fortfall der Maischbottich- beziehungsweise Materialsteuer unterworfen werden können (§ 39 I, Absatz 2).

Die Unterwerfung der Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unter die Maischbottichsteuer ist vorgeschlagen, um die vielfach ausgesprochene Besorgniss zu zerstreuen, dass die Rübe, sobald sie der Maischbottichsteuer nicht mehr unterliege, im Stande sein würde, der Kartoffel eine vernichtende Concurrenz bei der Brannweinfabrikation zu machen.

Die den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien zugedachte Steuerermässigung rechtfertigt sich dadurch, dass es bei dem Interesse, welches die Landwirthschaft an dem Fortbestehen dieser kleineren Brennereien hat, nothwendig erscheint, dieselben den grossen Betrieben gegenüber concurrenzfähig zu erhalten. Dies lässt sich nur durch eine Steuerermässigung erreichen, da die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien zumeist weniger rationell als die grösseren geleitet und mit weniger guten Apparaten versehen sind, daher, wie schon angedeutet, eine geringere Alkoholausbeute erzielen, und da mit der Geringfügigkeit des Betriebes die auf dem Fabrikat ruhenden Unkosten wachsen.

Der Entwurf nimmt den Beitritt der zur Zeit nicht zur Branntweinsteuer-Gemeinschaft gehörenden Bundesstaaten in Aussicht und hält daher denselben die Entschliessung offen. Der Inhalt des Absatz 2 des § 44 begründet sich durch die seitherige Rechtsstellung dieser Staaten. Was insbesondere die Bestimmung betrifft, dass die Jahresmenge reinen Alkohols, welche im Gebiete dieser Staaten zum niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, auf 3 l für den Kopf der Bevölkerung zu bemessen sei, so beruht dieselbe auf einer billigen Berücksichtigung des Umfanges der seitherigen Branntweinproduction in jenen Staaten und wird dem wirthschaftlichen Bedürfnisse der letzteren genügen. Gleichzeitig hat dieses Ausmaass zur Folge, dass den Brennereien der seitherigen Branntweinsteuer-Gemeinschaft eine um rund 13½ Millionen Liter reinen Alkohols grössere Branntweinmenge, welche den niedrigen Abgabesatz unterliegt, wird zugemessen werden können.“

Branntweinsteuer im Grossherzogthum Baden.

In Baden steht derzeit noch das Gesetz vom 24. April 1882 in Bezug auf die Branntweinbesteuerung in Anwendung. Hier-nach wird die Steuer pro Liter Kesselinhalt für 6 Tage erhoben, und zwar:

- | | | | |
|----|--|-----------|--------|
| a) | bei einfachen Kesseln ohne Vorwärmer | pro Liter | 4 Pfg. |
| b) | „ Kesseln mit Vorwärmer | „ | 8 „ |
| c) | „ Dampfbrennereien | „ | 10 „ |

Die Brennscheine werden stets für 6 Tage oder einen mehrfachen gleichen Zeitraum ausgestellt. Besitzern einfacher Brennvorrichtungen wird gestattet, gegen Lösung eines Freischeines, jährlich einmal in drei aufeinanderfolgenden Tagen steuerfrei brennen oder brennen lassen zu dürfen.

In Baden stellt sich der Consum mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl auf 6¼ bis 7½ l per Kopf.

Bezüglich der bestehenden Uebergangsabgaben und der Steuerrestitution vom Branntwein, siehe Preussen.

Branntweinsteuer in Bayern.

Wie schon erwähnt, hat sich das Königreich Bayern dem norddeutschen Steuerbunde nicht angeschlossen; die Steuer vom Branntwein wird als Landessteuer eingehoben.

In Bayern bestand schon im vorigen Jahrhundert für Branntwein eine Fabrikssteuer. Im Jahre 1749 hat dieselbe bereits 5 fl. pro Eimer betragen; soweit selbe nicht Bierbranntwein betroffen hat.

In den ersten Jahren dieses Jahrhunderts wurde die Fabrikssteuer durch eine Aufschlagssteuer im Wege der Abfindung ersetzt; gleichzeitig aber auch ein Branntwein-Umgeld erhoben.

Durch die Aufschlagsordnung vom Jahre 1806 wurde vorerst für Altbayern eine Steuer von dem zur Bier- und Branntweinerzeugung verwendeten Malze mit 27 Kreuzer pro Metzen erhoben. Dieser Malzaufschlag konnte natürlich nur den aus Getreide bereiteten Branntwein treffen.

Um nun auch den aus anderen Stoffen erzeugten Branntwein zu besteuern, wurde im Jahre 1808 eine Blasensteuer mit 15 Kr. pro Eimer Brennraum eingeführt, aber schon im Jahre 1811 in Folge der vielen Beschwerden wieder aufgehoben und bloß der Malzaufschlag mit einer Erhöhung von 50 Kr. pro Metzen oder 5 fl. pro Scheffel Malz belassen.

Eine Aenderung an diesem Steuermodus trat erst wieder im Jahre 1868 ein, indem die Steuer für einen bayrischen Scheffel ungebrochenen Grünmalzes oder des zur Grünmalzbereitung bestimmten Getreides auf fl. 5.12 erhöht wurde.

Ferner mussten die Mühlen mit Steinen oder Cylinderwalzen mit einem behördlich approbirten Messapparate versehen werden.

Quetschmaschinen für die Bearbeitung von Grünmalz zur Branntwein-, Essig- und Hefenerzeugung durften nur mit besonderer behördlicher Bewilligung verwendet werden. Ausser der Steuererhöhung blieb dieses Steuersystem bis zum Jahre 1880 in unveränderter Anwendung. Das Hauptmotiv zur Einführung eines anderen Steuersystems war darin gelegen, dass selbes keinen Anhaltspunkt zur Gewährung einer Steuerrestitution bei der Ausfuhr in das Ausland gab und hierdurch die Entwicklung dieses Industriezweiges im Lande verhindert wurde.

Nach dem Gesetz von 25. Februar 1880 besteht nun derzeit in Bayern bezüglich der Branntweinbesteuerung folgender Modus, als:

- a) Maischraumsteuer als Hauptsteuerform;
- b) Materialsteuer;
- c) Abfindung;
- d) Fabrikatssteuer.

Der Normalsteuersatz ist wie im Steuerverein pro Hektoliter Mk. 13.10 zu 50%. Der gleiche Satz besteht für die Uebergangsabgabe.

Ad a) Die Maischraumsteuer beträgt pro Hektoliter Maischraum Mk. 1.31 bei jeder Einmischung mehligter Stoffe, allein oder gemischt.

Ad b) Materialsteuer für Brennereien, welche nicht mehligte Stoffe verarbeiten:

für Bierabfälle, Kernobst u. Beerenfrüchte pro Hektoliter	Mk.	—	.50
„ Essig und Brauabfälle	„	„	— .65
„ eingestampfte Weintreber	„	„	— .40
„ Treber, Obstwein, Weinhefe u. Steinobst	„	„	1.—
Melasse unterliegt einem Steuersatz . . .	„	von „	1.31
Rüben unterliegen „	„	„	— .90

Uebersteigt der Satz der Materialsteuer den Betrag der Maischraumsteuer, so ist bei Mischung von mehligem und nichtmehligem Stoffen die Materialsteuer zu entrichten. Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, können der Maischraumsteuer an der Stelle der Materialsteuer unterworfen werden, da die Materialcontrole bei einem grösseren Betriebe ohne ständige Aufsicht nicht möglich wäre.

Die meisten Brennereien in Bayern unterliegen der

Ad c) Steuerabfindung. Diese sind alle jene Brennereien, die bei der Verarbeitung nichtmehligter Stoffe höchstens 50 hl Kernobst und Beerenfrüchte oder höchstens 25 hl Steinobst, Wein und Weinhefe in einem Jahre abbrennen

Ferner bei der Verarbeitung von mehligem Stoffen mit einem 15 hl nicht übersteigenden Maischraum, wovon an einem Tage nicht mehr als 5 hl gemaischt, dann eine Brennblase von höchstens 2 hl Inhalt und unmittelbare Feuerung benützt wird.

Für solche Brennereien besteht die Abfindung obligatorisch.

Ad d) Zur Fabrikatssteuer werden alle Brennereien zugelassen, welche mit dem Siemens'schen Messapparate versehen sind und nicht der obligatorischen Abfindung unterliegen.

Die Steuerentrichtung erfolgt auf Grund der Angaben des Messapparates unter Abzug von 5% für Schwendung.

Als landwirthschaftliche Brennereien werden alle der Maisraumsteuer unterliegenden Brennereien angesehen, welche in einer den Umfang der hiermit verbundenen Landwirthschaft und Viehstandes nicht übersteigenden Ausdehnung vom 1. October bis letzten Mai betrieben werden und an keinem Tage mehr als 10¹/₂ hl Maische erzeugen.

Diese Brennereien entrichten ⁵/₆ des Steuersatzes von Mk. 1.31.

Für die Ausfuhr von Branntwein wird wie im norddeutschen Steuerverein eine Restitution pro Hektoliter mit 8 Mk. gewährt.

Die Vorschriften über die Anmeldungen des Betriebes sind gleich jenen im norddeutschen Steuerverein.

Die Steuerorgane sind befugt, in Brennereien, sobald dieselben im Betriebe stehen, zu jeder Zeit eine Nachschau zu halten, sonst aber nur von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends. Die Branntwein-Industrie hat in Bayern durch dieses Gesetz einen höchst günstigen Aufschwung genommen.

Bezüglich der in den Staaten des Deutschen Reiches bestehenden Uebergangsabgaben und der Steuerrestitution bei der Ausfuhr von Branntwein siehe Preussen.

Branntweinsteuer in Württemberg.

In Württemberg findet sich die Branntweinsteuer vorerst als Schanksteuer im Jahre 1695 vor, in welchem dieselbe unter dem Titel Umgeld eingehoben wurde.

Mit dem Gesetze vom 9. Juli 1827 wurde eine zweifache Besteuerung des Branntweins, u. zw. von der Fabrikation und dem Ausschanke eingeführt.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Brennerei war einer Taxe von 60 bis 225 fl. unterworfen.

Die Fabrikationssteuer bestand darin, dass für Branntwein, welcher aus Malz erzeugt wurde, per Eimer oder 294 Liter die

Malzsteuer mit fl. 1.48 per Eimer, und für solchen, zu deren Erzeugung kein Malz genommen wurde, per Eimer fl. 5.— bezahlt werden musste.

Steuerpflichtig war jedoch nur jene Brennerei, welche selbst oder durch Lohnbrenner entweder *a)* gekaufte Stoffe abbrannte oder *b)* zum Handel erzeugte und *c)* ein Wirthschaftsgewerbe betrieb, mit welchem das Recht zum Branntweinschanke verbunden war.

Steuerfrei war dagegen die Brennerei der Landwirthes, oder Privaten, welche auf eigenen oder gepachteten Gütern zum Hausgebrauch Branntwein erzeugten.

Die Schanksteuer musste mit 15% des Erlöses im Ausschank unter einer Maass entrichtet werden. Dieses Gesetz musste nach dem in jeder Richtung zutage getretenen Misserfolge dem am 19. September 1852 erlassenen neuen Gesetze weichen.

Hiermit wurde die Maischraumsteuer nach preussischem System mit einem Normalsteuersatz von fl. 10.40 vom württembergischen Eimer, zu 40° Tralles, eingeführt.

Im Jahre 1865 erfolgte eine Aenderung in der Branntweinbesteuerung dahin, dass man, wie in Bayern, das zur Herstellung der Maische erforderliche Malz besteuerte.

Die Steuer für das Malz musste entrichtet werden, wenn selbes zum Schroten zur Mühle gebracht wurde. Das Schroten des Malzes konnte auf öffentlichen sowie auf Privatmühlen geschehen. Malz, welches zur Verschrotung an öffentliche Mühlen gebracht wurde, musste früher bei der Ortssteuerbehörde angemeldet und hierüber ein Begleitschein ausgestellt werden.

Privatmühlen werden von der Steuerbehörde unter ämtlichem Verschluss gehalten und die Vornahme der Schrotung musste früher angezeigt werden und unter Aufsicht geschehen.

Die derzeit in Württemberg bestehende Branntweinsteuer wird nach dem Gesetze vom 18. Mai 1885 eingehoben und beträgt für jeden Hektoliter Branntwein zu 50% Alkohol nach Tralles bei 12·44° Réaumur Mk. 13.10.

Es bestehen folgende Erhebungsarten, u. zw.:

Art. 2, *a)* Maischraumsteuer, d. i. nach dem Rauminhalte der zur Einmischung benützten Gefässe;

b) Branntweinmaterialsteuer, d. i. nach der Menge der zur Bereitung des Branntweines benützten Stoffe;

c) Steuerfixation, d. i. nach der Leistungsfähigkeit des Betriebes bei Verarbeitung der zur Branntweinerzeugung verwendeten Stoffe.

Art. 3, ad a) Der Maischraumsteuer sind solche Brennereien unterworfen, welche mehligte oder Mischungen aus mehligten und nichtmehligten Stoffen verarbeiten.

Die Maischraumsteuer beträgt von jedem Hektoliter des Rauminhaltes Mk. 1.31. Eine Ermässigung um $\frac{1}{6}$ des vorstehenden Steuersatzes wird denjenigen Brennereien eingeräumt, welche an einem Tage nicht über $10\frac{1}{2}$ hl Maischbottichraum verwenden.

Der Steuerberechnung wird stets der ganze Rauminhalt der Maischgefässe ohne Abzug für den Gähr- oder Steigraum zu Grunde gelegt.

Art. 4, ad b) Der Branntweinmaterialsteuer unterliegen diejenigen Brennereien, welche nichtmehligte Stoffe verarbeiten, jedoch können Brennereien, welche Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, der Maischraumsteuer an Stelle der Materialsteuer unterworfen werden. Zu entrichten ist:

a) vom Hektoliter Kernobst u. Beerenfrüchte aller Art Mk. — .50

b) " " eingestampfter Weintreber und Treber von Kernobst " — .40

c) " " Trauben oder Obstwein, flüssiger Hefe und Steinobst " 1.—

d) Bei nichtmehligten Stoffen, sowie bei Verarbeitung von Hefenwasser, Glattwasser und anderen Brauereirückständen wird die Steuer vom Finanzministerium nach Verhältniss der Ausbeute und dem Normalsatze festgesetzt.

1. Die Entscheidung der Frage, ob Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, an Stelle der Materialsteuer der Maischraumsteuer zu unterstellen sind, steht dem Steuercollegium zu.

Werden hiernach Rüben oder Rübensaft der Maischraumsteuer unterstellt, so beträgt die Steuer 60 Pfg. von jedem Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche und von jeder Einmischung, während Melasse dem Steuersatze von Mk. 1.31 unterliegt.

2. Ausserdem unterliegen dem Steuersatze von 50 Pfg. vom Hektoliter auch die Schleedornbeeren und die zur Weinbereitung nicht tauglichen Trauben.

3. Für nachstehende unter Art. 4 Abs. 2 lit. *d* des Gesetzes fallende Materialien wird der Steuersatz bis auf Weiteres folgendermassen festgesetzt:

a)	für 1 hl Melasse	Mk. 1.31
b)	„ 1 „ Rüben und Rübensaft	„ —.90
c)	„ 1 „ umgeschlagenes Bier	„ —.75
d)	„ 1 „ gepresste Weinhafe	„ —.50
e)	„ 1 „ Brauereiabfälle, wozu mit Ausnahme der zu den mehligen Stoffen zu rechnenden Malztreber, namentlich der sog. Teig, das Hefen- und Glattwasser, der Kühltrub und Kühlschleim gehören	„ —.40

4. In den Fällen der in Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes vorgesehenen Bereitung des Branntweins aus den Abfällen der eigenen Biererzeugung beträgt die Steuer 20 Pfg. von 100 Kg Malz.

5. Die Feststellung des Steuersatzes für weitere nichtmehlige Stoffe bleibt für den Fall des Bedürfnisses vorbehalten.

6. Wird eine Mischung von Materialien, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, zur Branntweinbereitung verwendet, so ist vom Ganzen der relativ höchste Steuersatz zu entrichten.

Art. 5. Steuerfixation. Die Steuerfixation erfolgt nach Maassgabe der zu verwendenden Gattung von Stoffen und derjenigen Maisch- und Materialmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung abgetrieben werden kann.

Der Steuerfixation sind diejenigen Brennereien zu unterwerfen, welche

a) im Falle der Verarbeitung mehligter Stoffe bei einem 15 hl nicht übersteigenden Gesamtinhalte der Maischgefässe, hiervon täglich nicht über 5 hl bemaischen und eine Brennvorrichtung von einfacher Construction mit unmittelbarer Feuerung benützen, deren einzige Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 hl besitzt, oder

b) welche im Falle der Verarbeitung nichtmehligter Stoffe höchstens 50 hl der im Art. 4, lit. *a* bis *b* oder 25 hl der im Art. 4, lit. *c* genannten Materialien in einem Betriebsjahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) verwenden.

Ausserdem ist gestattet, dass solche Brennereien, welche nichtmehlige Stoffe der im Art. 4, lit. *d* genannten Stoffe verwenden, oder nichtmehlige der im Art. 4, lit. *a* bis *c* genannten Art in grösserer Menge, als in lit. *b* des vorstehenden Artikels bestimmt ist, verarbeiten, auf Grund eines freien Uebereinkommens mit der Steuerverwaltung, die Branntweinsteuer im

Wege der Fixation zuzulassen. Brennereien, mit welchen gleichzeitig eine Brauerei gewerbsmässig betrieben wird, unterliegen bei der Verwendung mehligter Stoffe zur Branntweinerzeugung ohne Rücksicht auf die Grösse des steuerpflichtigen Maischraumes der Maischraumsteuer.

Werden in einer mit dem Betriebe einer Brauerei verbundenen Brennerei nur die Abfälle der eigenen Biererzeugung verarbeitet, so kann die der Fixation zu Grunde zu legende Materialmenge nach dem zur Bierbereitung verwendeten Malzquantum bemessen werden.

Auch können unter den von der Steuerverwaltung festzustellenden Bedingungen die Presshefenbrennereien, so weit selbe nicht schon unter Absatz 6 lit. *a* fallen, zur Fixation zugelassen werden.

1. Bei der Steuerfixation wird die Steuer nicht nach dem wirklich benützten Maischraum oder nach der wirklich verwendeten Materialmenge, sondern nach derjenigen Maisch- oder Materialmenge berechnet, welche gemäss der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung innerhalb einer bestimmten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

2. Unter den in Art. 5 Abs. 2 lit. *a* des Gesetzes genannten Brennvorrichtungen von einfacher Construction sind solche zu verstehen, welche nur mit Brennblase, Helm, Kühlrohr und Kühlfass versehen sind. Zu diesen Brennvorrichtungen werden jedoch auch solche Brennapparate gezählt, die neben den erwähnten Bestandtheilen einen Vor- oder Maischwärmer, ein Luttergefäss und ein oder zwei Dephlegmatorbecken besitzen.

Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung sind diejenigen, bei welchen kein Dampf in die Brennblase geleitet wird, sondern welche durch directes Feuer erhitzt werden. Durch die Anbringung von Wasser-, Dampf- oder Sandbädern an den Brennblasen wird übrigens der Begriff der unmittelbaren Feuerung nicht ausgeschlossen.

3. Die Inhaber von Brennereien im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. *a* und *b* des Gesetzes sind zur Fixation gesetzlich genöthigt (obligatorische Steuerfixation).

Bei den Brennereien im Sinne des Art. 5 Abs. 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes beruht die Fixation auf freiem Uebereinkommen zwischen dem Brennerei-Inhaber und der Steuerverwaltung (facultative Steuerfixation).

4. Brennereien nichtmehligter Stoffe unterliegen der obligatorischen Steuerfixation, sofern die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 lit. *b* des Gesetzes vorhanden sind, auch in dem Falle, wenn die Brennvorrichtung von keiner einfachen Construction ist, wenn z. B. die Destillation mittelst Einleitung von Dampf in die Brennblase geschieht.

Verhältniss zur Malzsteuer.

Die Malzsteuer ist in Zukunft von demjenigen Malz nicht mehr zu entrichten, welches unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Controlemassregeln zur Erzeugung von Branntwein verwendet wird.

1. Auf die Schrotung und Versendung des zur Branntweinbereitung bestimmten Darr- oder Luftmalzes, sowie auf die Erwerbung und den Gebrauch von Privatschrotmühlen und sonstigen Maschinen, auf welchen Malz geschrotet werden kann, finden die bezüglichlichen Bestimmungen des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 (Reg.-Bl. S. 83), des Gesetzes vom 12. December 1871 (Reg.-Bl. S. 333) und der hiezu ergangenen Verfügungen und Vorschriften Anwendung.

2. Bei Brennereien mehligter Stoffe, welche der Maischraumsteuer unterliegen, ist das zum Einmaischen bestimmte Darr- oder Grünmalz im Betriebsplan zu declariren.

3. Die Menge des Malzes soll in entsprechendem Verhältnisse zu der Menge der anderen zum Einmaischen bestimmten Stoffe stehen.

Die erforderlichen Controlemassregeln werden von dem Steuercollegium festgestellt werden.

Erhebung der Uebergangssteuer.

1. Die Uebergangssteuer von Branntwein beträgt Mk. 13.10 für 1 hl zu 50% nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12.44° Réaumur.

2. Von parfümirtem Branntwein (Eau de Cologne etc.) ist die Uebergangssteuer nach Massgabe der wahren Alkoholstärke zu entrichten.

3. Von Liqueuren und anderen mit Zucker versetzten geistigen Getränken wird die Uebergangssteuer in der Regel unter Annahme eines Alkoholgehalts von 50% erhoben.

4. Von Lacken, Polituren, Firnissen, Glasuren oder ähnlichen Fabrikaten aus Harzen und Spiritus wird eine Uebergangssteuer nicht erhoben.

Ausfuhr des Branntweins.

1. Die Steuerrückvergütung für den aus Württemberg ausgeführten Branntwein beträgt Mk. 8 für 1 hl zu 50% nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12.44° Réaumur.

Bei der Ausfuhr von parfümirtem Branntwein (Eau de Cologne etc.) wird die Steuerrückvergütung unter Annahme eines Stärkegrades von 50% geleistet, wenn der Ausführende erklärt, dass der Branntwein mindestens diesen Alkoholgehalt besitze. Beansprucht der Ausführende die Vergütung nach dem wahren Stärkegrad des Branntweins, so hat er dies besonders zu beantragen, worauf die Steuerbehörde den Stärkegrad probeweise feststellt.

2. Für ausgeführte Liqueure und sonstige mit Zucker versetzte geistige Getränke, deren Stärkegrad durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, wird ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt eine Steuerrückvergütung von Mk. 4.80 für 1 hl gewährt.

3. Für verzollten ausländischen Branntwein findet bei der Wiederausfuhr eine Vergütung nicht statt.

4. Die Ausfuhr von Branntwein, für welchen Steuerrückvergütung beansprucht wird, hat in der Regel unter Uebergangsscheincontrolle zu geschehen. Die Vergütung wird erst gewährt, wenn die Ausfuhr durch das Eintreffen des zu dem Uebergangsschein gehörigen Erledigungsscheins nachgewiesen ist.

5. Im Uebrigen bleiben für die Controlle des Uebergangsverkehrs mit Branntwein die Vorschriften der Verfügung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangsteuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Reg.-Bl. S. 251) massgebend.

6. Die näheren Vorschriften über das Verfahren bei der Ausfuhr von Branntwein werden von dem Steuercollegium erlassen.

Steuerfreie Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken.

1. Für den in Württemberg erzeugten Branntwein, welcher unter Einhaltung der von dem Steuercollegium vorzuschreibenden näheren Bedingungen im Inlande zur Essigbereitung und zu anderen gewerblichen Zwecken verwendet wird, wird eine Steuerrückvergütung von Mk. 8 von 1 hl zu 50% nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12·44° Réaumur gewährt.

Von dem im Uebergangsverkehr nach Württemberg eingeführten Branntwein, welcher unter Einhaltung derselben Bedingungen für die genannten gewerblichen Zwecke im Inlande Verwendung findet, wird die Uebergangsteuer bis auf Weiteres ganz zurückvergütet, wenn der Branntwein auf Antrag des Waarenempfängers oder Waarenführers bei dem Empfangsamte unter Verschluss gesetzt und binnen einer Frist von längstens 3 Monaten mit unverletztem Verschlusse zur Denaturirung gestellt worden ist.

2. Die steuerfreie Verwendung des Branntweins ist bis auf Weiteres für alle gewerblichen Betriebe gestattet, mit Ausnahme derjenigen, welche Seifen, Parfümerien und zum menschlichen Genusse dienende alkoholhaltige Fabrikate herstellen.

3. Diejenigen, welche Steuerbefreiung für den zu gewerblichen Zwecken bestimmten Branntwein, sei es für den eigenen Bedarf, sei es für den Handel, zu erlangen wünschen, haben ein hierauf gerichtetes Gesuch durch Vermittlung des Cameralamts bei dem Steuercollegium einzureichen, welches die Genehmigung unter den erforderlichen Controllemassregeln in stets widerruflicher Weise erteilt.

Die Bewilligung der Steuerbefreiung ist insbesondere dadurch bedingt, dass der Branntwein einen Stärkegrad von mindestens 80%, und im Falle der Verwendung zur Essigbereitung von mindestens 35% nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12·44° Réaumur besitzt, und vor der technischen

Verwendung unter steuerlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden ist.

4. Die von dem Steuercollegium vorzuschreibenden Denaturierungsmittel hat der Antragsteller auf seine Kosten zu beschaffen. Bestehen Zweifel über die Echtheit und Unverfälschtheit dieser Denaturierungsmittel, so kann sie die Steuerbehörde auf Kosten des Antragstellers prüfen lassen.

Die Denaturierung geschieht unter Aufsicht von Steuerbeamten in der Regel in den Gewerberäumen des Antragstellers und ist in geachteten Gefäßen vorzunehmen.

Der Händler darf auf einmal nicht weniger als 5 l denaturirten Branntwein an die mit Berechtigungsschein versehenen Gewerbetreibenden abgeben.

5. Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1885, betreffend die Abgabe von Branntwein, bestraft worden sind, kann die Begünstigung der steuerfreien Verwendung des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, sowie des Handels mit denaturirtem Branntwein für eine bestimmte Zeit oder für immer versagt, beziehungsweise entzogen werden.

Steuer vom eingeführten Branntwein.

Von dem aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebiets ohne den Nachweis vorgängiger Verzollung nach Württemberg eingehenden Branntwein ist die Steuer in dem oben zu Art. 1 bezeichneten Betrage als Uebergangsteuer zu erheben.

Nach dem dort festgestellten Verhältnisse werden auch die Uebergangsteuersätze für Branntwein über und unter 50^o Tralles festgesetzt und erhoben.

Die Erhebung und Controlirung der Uebergangsteuer richtet sich nach den Bestimmungen für den Uebergangsverkehr.

Niederlagen für unverteuerten Branntwein können an Orten, wo ein Bedürfniss im Interesse des Verkehrs als vorhanden anzuerkennen ist, nach näherer Anordnung des Finanzministeriums errichtet werden.

Auf die Ausfuhr von Branntwein, aus welchem die Uebergangsteuer nach der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes entrichtet worden ist, finden die Bestimmungen in Art. 9, Abs. 1 bis 3 Anwendung.

Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, für den im Uebergangsverkehr eingeführten Branntwein, welcher zu den im vierten Absatz von Art. 9 bezeichneten gewerblichen Zwecken bestimmt ist, Steuerrückvergütung zu gewähren. Die Bestimmung der Sätze und Bedingungen der Steuerrückvergütung geschieht im Wege der Verordnung.

Abgabe vom Ausschank und Kleinverkauf des Branntweins.

Wer Branntwein (Alkohol, Weingeist, Sprit) irgend eines Stärkegrades, wozu auch Liqueure aller Art zu rechnen sind, ausschenkt oder im Kleinen, d. h. in Quantitäten unter 20 l verkauft, unterliegt einer jährlichen Abgabe von Mk. 5 bis 240.

Die Abgabe wird auf die dem Gewerbetreibenden obliegende Anzeige von der Bezirkssteuerbehörde nach vorgängiger Rücksprache mit dem Bezirkspolizeiamt festgesetzt und im Falle der Ausdehnung oder Abnahme des Betriebs jedoch erst mit dem Beginn des nächstfolgenden Verwaltungsjahrs erhöht oder vermindert. Dieselbe ist in 4 Quartalraten zu entrichten.

Wird der Branntweinschank oder Kleinverkauf eingestellt, so ist die Abgabe noch für dasjenige Quartal, in welchem der Gewerbebetrieb aufgehört hat, ganz zu entrichten. Auch wird mindestens eine Quartalrate dann angesetzt, wenn der Branntweinschank oder Kleinverkauf nur ganz vorübergehend bei einem besonderen Anlasse, z. B. während eines Jahrmarkts, betrieben werden soll.

Branntweinbrenner und andere Personen, welche nur ihren selbst oder durch Lohnbrenner erzeugten Branntwein in Quantitäten von 2 l und darüber verkaufen, fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, wenn sie nicht als Gast- oder Schankwirth zum Ausschank von Branntwein berechtigt sind, beziehungsweise von dieser Berechtigung Gebrauch machen oder das Gewerbe eines Kaffeewirths, Zuckerbäckers, Apothekers, Kaufmanns, Krämers, Marketenders, Kostreichers einer öffentlichen Anstalt u. dgl. ausüben.

Ebensowenig fällt der Verkauf von Branntwein aus Verlassenschaften oder im Wege der obrigkeitlichen Zwangsveräußerung unter die Bestimmungen dieses Artikels.

Andere bloß zufällige Veräußerungen von Branntwein unter 20 l, jedoch nicht unter 2 l, können in ausserordentlichen Fällen auf vorherige Anzeige bei der Steuerbehörde, nach deren Ermessen, abgabefrei gestattet werden, wenn sie keinen gewerblichen Charakter haben.

Strafbestimmungen.

Begriff und Strafe der Steuerhinterziehung.

Wer es unternimmt, die Branntweinsteuer (Art. 1 bis 5) zu hinterziehen, hat eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Neben der Strafe ist die Steuer zu entrichten.

Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht mehr ermittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe von Mk. 10 bis 3000 zu erkennen.

C. In Dänemark.

Die Branntweinsteuer wurde im Jahre 1621 in Dänemark gemeinschaftlich mit der Biersteuer vom Malze in der Höhe von 4 Schilling von 1.314 hl (Tonne) erhoben.

Im Jahre 1657 wurde die Branntweinsteuer auf 12 Schilling pro Tonne Malz erhöht und die Erhebung allgemein sowohl auf die freien Bürger als auf die unfreien Landleute ausgedehnt, die Einhebung aber den Gemeinde- und Städtevorstehern übertragen.

Eine Controle konnte nicht geübt werden, daher auch der Steuerertrag ein geringer blieb. Die Folge war, dass man eine Blasensteuer anstatt der Malzsteuer am Lande und neben der Malzsteuer auch in den Städten einführte.

Da sich jedoch die Steuerdefraudationen auch nach diesem Systeme, besonders am Lande immer mehr ausdehnten, so wurde mit einer Verordnung vom Jahre 1762 das Branntweinbrennen zum Verkaufe am Lande gänzlich verboten. Selbst Jenen, welche gegen Steuerentrichtung zum Hausgebrauche am Lande noch Branntwein brennen durften, war der Verkauf strengstens verboten.

Da sich aber ergab, dass ein allgemeines Verbot zum Branntweinbrennen am Lande unhaltbar sei, so gestattete man nur durch ein besonderes Privilegium Einigen das Recht, Branntwein und Bier gegen Entrichtung einer geringen Abfindungssumme zu erzeugen.

Von den Brennereien in den Städten wurde nach einer Verordnung vom Jahre 1690 pro Tonne Getreide zur Branntweinbereitung eine Abgabe von 5 Mk. erhoben.

Um die Zeit des 18. Jahrhunderts nahm in Dänemark die Branntweintrunksucht der Art überhand, dass den Schänkern verboten wurde, anderen Personen als Reisenden Branntwein zu verabfolgen. Den Bauern durfte in den Schänken selbst kein Branntwein verabfolgt werden.

Im Jahre 1757 wurde die Steuer für die Tonne Weizenschrot auf Mk. 15 und für Schrot anderer Getreidearten auf Mk. 14 bei der Verwendung zum Branntweinbrennen erhöht. Die natürliche Folge war wieder, dass an allen Orten Schmuggelbrennereien entstanden. War es schon schwierig, das Brennen zum Hausgebrauch abzustellen, so stellte es sich als eine Unmöglichkeit heraus, dem Schmuggelbrennen unter den Bauern Herr zu werden. In Jütland wurde sicher die Hälfte des consumirten Branntweines un versteuert erzeugt und den Steuerbeamten ein offener Widerstand entgegengesetzt.

Am 1. Februar 1797 trat ein neues Branntweinsteuergesetz in Wirksamkeit, mit welchem bestimmt wurde:

a) Altes Korn, welches die Branntweinbrenner schroten lassen, muss binnen 3 Tagen nach der Vermahlung eingemaischt sein, wenn nicht, so muss es der Steuerbehörde gemeldet werden.

b) Die Steuerbeamten haben das Recht, die Brennerei jederzeit zu besuchen.

c) Das Brennen ist nur auf Grund einer Lizenz gestattet.

d) Wilde Beeren und Beerenfrüchte dürfen steuerfrei gebrannt werden.

Alle sonstigen Materialien sind steuerpflichtig, u. zw.:

	in Kopenhagen		in anderen Städten	
eine Tonne Weizen	2 Rdl.	48 Sch.	1 Rdl.	64 Sch.
andere Getreideart. u. Malz	2 „	32 „	1 „	48 „
Kornabfall	— „	80 „	— „	80 „
Zuckerwasser (136 Pott*)	— „	32 „	— „	20 „
Zuckerschaum (102 Pott)	— „	32 „	— „	20 „
Syrup (100 Pfd.)	— „	80 „	— „	50 „
Rohzucker (200 Pfd.)	— „	— „	2 „	48 „

Hiermit zeigt sich, dass schon im vorigen Jahrhundert eine vielfältige Verwendung von Stoffen zur Branntweinbereitung stattfand.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde eine Commission eingesetzt, welche die Mängel in der Brennerei untersuchen und Vorschläge zur Verbesserung erstatten sollte. Im Jahre 1805 wurde sogar eine königliche Versuchsbrennerei errichtet.

Mit dem Gesetz vom 25. Mai 1804 wurde eine Maischraum- und Branntweinsteuer eingeführt. Die Erhebung der Steuer geschah: bei dem einfachen Rauminhalt der Maischbottiche und dem zweifachen der Brennapparate.

Die Steuer betrug 9 Schilling pro Tonne des in solcher Weise berechneten Rauminhaltes für jeden Brand.

Die nächste Folge war, dass man sich in den Städten grössere Maischbottiche und kleinere Kessel anschaffte und hiermit einen kleineren Steuerraum, jedoch durch ein öfteres Abbrennen die gleiche Ausbeute erzielte.

Im Jahre 1835 wurde die Errichtung von Brennereien am Lande, u. zw. mindestens eine Meile von der nächsten Stadt entfernt, gegen besondere Bewilligung wieder gestattet. Die Maischbottiche mussten mindestens 8 Tonnen fassen; die Steuer zum Satze von 48 Schilling per Tonne Maischraum wurde auf 5 Tage pauschalirt. Der Verkauf durfte nur in Mengen von 10 Pott geschehen.

*) 1 Pott = 0.965 Liter, nahezu 1 Liter.

Im Jahre 1837 wurde dann auch eine Reform der städtischen Branntweinsteuer vorgenommen, indem die blossе Maischraumsteuer eingeführt wurde.

Im Jahre 1841 wurde die Steuer pro Tonne Maischraum in Kopenhagen bei der Verwendung von Kartoffeln auf 64 Schilling und in anderen Städten auf 48 Schilling erhöht.

Um die heimlichen Brennereien endlich gänzlich zu unterdrücken, erschien im Jahre 1843 ein Gesetz, dass hierzu die behördliche Gewalt in Anspruch genommen und nunmehr angewendet werden dürfte. Diejenigen aber, welche ihre Brenngeräte binnen einer bestimmten Zeit überliefern, blieben straflos. Auf diese Weise wurden 11.000 Brennkessel abgeliefert.

Durch das Aufhören des Schmuggels erweiterte sich der gesetzliche Brennereibetrieb.

Mit dem Gesetze vom 7. Februar 1851 wurde die Vermahlungssteuer gänzlich aufgehoben und die Gleichheit der Steuer im ganzen Lande hergestellt.

Durch das Gesetz vom 5. August 1864 wurde die Steuer pro Tonne = $131\frac{1}{3}$ hl Maischraum auf 1 Reichsthaler = fl. 1·10 = Mk. 2·20 festgesetzt, welche bis jetzt noch besteht.

Die Regierung beantragte die Einführung der Fabrikssteuer. Dieselbe wurde zwar von dem Landstthing mit einigen Aenderungen angenommen, das Folkething (Reichsrath) ging jedoch auf die Berathung des vorgelegten Gesetzes gar nicht ein.

Derzeit beträgt die Steuer für 1 Pott Alkohol von 100% nach Tralles 18 Oere. *)

Steuer auf den Handel und Ausschank von Branntwein.

Dieselbe beträgt nebst Stempelabgaben:

In Städten für Schank- u. Gastwirth-				
	schaften	jährl.	20 bis 400	Kron. **)
" " "	Branntweinhdl. u. Aussch.	"	20 " 200	"
" " "	Kleinhdl. u. Recht zum			
	Ausschank, jedoch f.			
	nicht sitzende Gäste	"	10 " 100	"

*) Von 103 Pott = 100 l absoluten Alkohols beträgt die Steuer 18 Kronen 19 Oere = 10 fl. $9\frac{1}{2}$ kr. ö. W. = 20 Mark 19 Pf.

**) 1 Krone = 55·5 kr. ö. W.

Auf dem Lande Gastwirthschaften . jährl. 20 bis 100 Kronen
 " " " anderer Wirthsbetrieb
 u. Branntweinhandel " 40 " 200 "

Der Ertrag dieser Steuer wird zwischen dem Staate und den Gemeinden getheilt und betrug im Jahre 1880 591.690 Kronen.

Die Steuer von der Branntweinproduction betrug dagegen 3,629.272 Kronen.

Im Jahre 1884 standen 158 Brennereien in Betrieb, welche einen Maischraum von 1,443.382²/₃ Tonnen*) benützten und eine berechnete Branntweinausbeute von 35,061.695 Pott oder insgesamt von 350.616 hl erzielten.

D. In Grossbritannien und Irland.

In Grossbritannien wurde schon im 13. Jahrhundert Branntwein erzeugt. Ein Gesetz vom Jahre 1556 verordnete, dass die Branntweinerzeugung nur gegen eine Lizenz von den Peers und Gentleman mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 10 £ aus ihrem Besitzthume und Mitgliedern städtischer Innungen bewilligt werden darf.

Vom Jahre 1558 bis 1603 war die Branntweinerzeugung für einige Orte als Monopol erklärt.

Eine Steuer auf Branntwein wurde erst seit 25. December 1660 erhoben, u. zw. in England und Schottland per Gallone (= 4⁵/₁₀ l) zu 2, 3 und 4 Pence (1 Pence = 5 kr. ö. W.) je nach den Materialien, aus welchen der Branntwein bereitet wurde. Für Irland per Gallone mit 4 Pence ohne Unterschied der zur Erzeugung verwendeten Materialien. Im Jahre 1709 wurden für England und Schottland die Steuersätze auf 3 und 6 Pence und in Irland auf 7 Pence erhöht.

Im Jahre 1689 bis 1702 wurde die Einfuhr von französischem Spiritus verboten und der Handel von Spiritus im Innern des Landes freigegeben; diese Verfügung führte die Bevölkerung allgemein dem Laster der Trunkenheit zu, welche zur Folge hatte, dass die Branntweinschänker einer jährlichen Lizenzsteuer unterworfen wurden und überdies für jede Gallone eine

*) 1 Tonne = 1.314 hl.

Steuer von 5 Shilling entrichten mussten. Dieses Gesetz stand kurze Zeit in Kraft und wurde wieder aufgehoben, da dasselbe in Folge der Umgehungen nur einen geringen Ertrag lieferte. Das Resultat war, dass die Trunkenheit im Volke wieder einen hohen Grad erreichte.

Im Jahre 1706 wurde ein Gesetz erlassen, welches denjenigen Schänkern, die Branntwein unter 2 Gallonen verkauften, eine Lizenzsteuer von 500 £ jährlich und eine weitere Steuer von 20 Shilling per Gallone des ausgeschenkten Branntweines auferlegte. Durch dieses Gesetz wurde unter dem Volke eine allgemeine Aufregung hervorgerufen, der heimliche Ausschank nahm überhand und die mit der Controle betrauten Beamten waren Gefahren bei der Erfüllung ihrer Pflicht ausgesetzt. Eine Unzahl Personen wurde wegen Uebertretungen mit bedeutenden Geld- und Arreststrafen belegt, das Gesetz konnte jedoch nicht zur Geltung gebracht werden, und wurde im Jahre 1742 wieder aufgehoben.

Im Jahre 1742 betrug der Steuerertrag in den Vereinigten Königreichen 195.917 £.

Von Jahre 1746 bis 1785 wurde die Branntweinfabrikationssteuer in England bis 5 Shilling 1½ Pence und in Schottland auf 3 Shilling 11¼ Pence per Gallone erhöht, in welchem letzterem Jahre es einen Ertrag von 457.150 ergab.

Die Steuer per Gallone erzeugten Branntweins war:

	in England	Schottland u. Irland	Erträgniss	
im Jahre 1794	3 sh. 10¾ £	4 sh. 4½ £	1 sh. 5¼ £	1,368.635 £
„ „ 1805	8 „ 1½ „	Blasensteuer	4 „ 1 „	3,122.820 „
„ „ 1815	10 „ 2¾ „	9 sh. 4½ £	5 „ 7¼ „	4,897.006 „
„ „ 1823	11 „ 8¼ „	2 „ 4¾ „	2 „ 4¾ „	3,407.449 „

Wohl in keinem Lande brachten die Branntweinsteuergesetze eine so grosse Demoralisation in der Bevölkerung hervor, als in den Jahren 1800 bis 1820 in Schottland und Irland. Während die wirkliche Branntweinconsumtion in Irland im Jahre 1806 11,000.000 Gallonen betragen haben soll, wurden nur 3,800.000 Gallonen der Versteuerung unterzogen. In den Jahren 1811 bis 1813 wurden 19.000 heimliche Brennereien von der Steuerbehörde und Militärmacht zerstört. Die Verfolgung der Defraudanten war die Veranlassung zu den grössten Gewalt-

thätigkeiten von Seite der Verfolgten und grausamsten Scenen wie in den erbittertsten Kriegen. Zahllos waren die Kämpfe der bewaffneten Steuerorgane mit den Schmugglern. Weder hohe Geldstrafen noch die Verurtheilung zur Deportation konnten die Defraudationen hintanhaltend, nur die Herabminderung der Steuersätze konnte endlich diesen grauenhaften Zuständen ein Ziel setzen.

Nach den dormalen in Kraft stehenden Gesetzen vom Jahre 1860 und 1880 besteht in England die Fabrikationssteuer unter nachstehenden Modalitäten:

„Jedermann, der eine Brennblase besitzt, oder der Flüssigkeiten, aus denen Spiritus gewonnen wird, oder solchen selbst erzeugt oder Spiritus raffinirt, ist verpflichtet, bei einer Strafe von 500 £, eine Licenz zu lösen.

Eine Brennerei muss in der Regel in einer Stadt oder nicht weiter als eine Viertelmeile ausserhalb derselben liegen und mindestens eine Viertelmeile von einer andern Brennerei, Raffinerie oder Liqueurfabrik entfernt sein. Will der Brenner den Spiritus-Gross- oder Kleinhandel betreiben, so müssen die diesem Zwecke gewidmeten Locale mindestens zwei Meilen von der Fabrik entfernt sein. Eine Brennerei, Brauerei, Zuckerfabrik darf nicht zugleich in den vereinten Localitäten betrieben werden.

Es dürfen nur Brennblasen verwendet werden, welche mindestens einen Füllraum von 400 Gallonen oder 1800 l besitzen, und wenn der Rauminhalt einer Blase weniger als 3000 Gallonen, d. i. 13.629 l beträgt, so dürfen nicht mehr als vier Brennblasen in Verwendung stehen, von denen zwei zum Maischbrennen und zwei zur Läuterung dienen.

In Schottland und Irland darf keine Brennereiblase weniger als 40 Gallonen oder 181 l oder einen Destillirapparat, der nicht 908 l reines Product in der Stunde liefern könnte, besitzen.

Wer in Schottland und Irland Blasen von geringerem Inhalt als den vorerwähnten benützen will, muss ein Wohlverhaltenszeugniss, bestätigt von drei Friedensrichtern und eine Bestätigung beibringen, dass die Räumlichkeiten seiner Brennerei einen jährlichen Miethwerth von 10 £ repräsentiren.

Genaue Vorschriften bestehen bezüglich der Zahl und Construction, der Leistungsfähigkeit, Aufstellung und gegenseitigen Verbindung der verschiedenen Gefässe und Apparate.

Zur besonders wirksamen Controle ist die Anwendung einer grossen Zahl Verschlüsse nur durch den Steuerbeamten vorgeschrieben.

Diese Verschlüsse dienen einerseits dazu, um die Entwendung des Productes im Laufe der Fabrikation zu verhindern, andererseits um die Beamten wachsam zu erhalten, da die Beamten dieselben zur bestimmten Zeit zu eröffnen und zu schliessen haben. Einige Verschlüsse haben nur den Zweck, um die Zuverlässigkeit der Ueberwachung zu constatiren. Die Verschlüsse, deren Form nach den zu sichernden Objecten variirt, müssen alle ein Vorlegeschloss von bestimmter Form besitzen, in welches ein von dem Steuerbeamten einem Juxtenbuche entnommener Coupon bei jeder Schliessung derart eingefügt wird, dass ein Versuch, mittelst Nachschlüssels den Verschluss zu öffnen, entdeckt werden müsste.

Die Coupons tragen Nummern, entsprechend jenen auf dem Stumpf des Juxtenbuches, und werden, bevor selbe in das Schloss eingelegt werden, sowie jener Stumpf, von dem Beamten mit der Angabe des betreffenden Zeitpunktes und mit der Mittheilung des Apparates, bei welchen sie in Anwendung kamen, versehen.

Bei der nächsten amtlichen Eröffnung werden die Coupons ausgelöst und durch neue ersetzt. Auf den abgenommenen wird wieder der Zeitpunkt der Herausnahme verzeichnet und dann an die betreffende Stelle des Juxtenbuches geklebt.

Schlösser und Schlüssel tragen eine Ordnungsnummer; in einer Brennerei kann ein Schlüssel nur ein Schloss öffnen.

Jene Gefässe, deren Inhalt die Grundlage für die Steuerbemessung bilden, und alle Recipienten der Destillation sind hermetisch verschlossen und haben nur eine gewisse Anzahl Oeffnungen zu bestimmten Zwecken, die mit allen Sicherungen gegen unzulässige Benützung versehen sind.

In der Einfriedung der Brennerei muss sich das Magazin befinden, welches den Alkohol aus einem Recipienten der Brennerei empfängt und von der Steuerbehörde unter Verschluss gehalten wird.

In jeder Brennerei ist Tag und Nacht mindestens ein Steuerbeamter zugegen, dabei findet von 8 zu 8 Stunden eine Ablösung statt, so dass auf jede Fabrik 3 Beamte kommen.

Reguläre Revisionen der Brennereien finden von 4 zu 4 Stunden statt. Mindestens einmal im Tage werden die Steuerbeamten durch den Besuch eines Oberbeamten controlirt.

Der Brenner muss den Steuerbeamten die nöthigen Wohnräumlichkeiten beistellen.

Das Gesetz theilt den Brennereibetrieb in zwei Perioden, u. zw. in die Erzeugung der Maische und in jene der Destillation.

Die zwei Arbeiten dürfen nie gleichzeitig vorgenommen werden, eine muss der andern folgen.

Die Erhebung der Grundlagen für die Steuerberechnung erfolgt innerhalb dieser zwei Perioden, in bestimmten Momenten der Fabrikation. Der Steuerbeamte hat jedoch das Recht, auch ausserhalb der regelmässigen Erhebungen in jedem beliebigen Zeitpunkt eine Revision vorzunehmen.

Jede Einmischung muss 4 Stunden vor dem Beginne angezeigt werden. Hierauf folgt die Eröffnung der Schösser, welche an den Verbindungen des Materiallocales mit den Maischkammern, sowie an den, den Dampf zuführenden Röhren angelegt waren.

Die Erzeugung der Maische selbst ist keiner besonderen Vorschrift unterworfen.

Innerhalb 8 Stunden muss sich die erzeugte Maische in den Gärbottichen befinden. Dann erst hat der Brenner dem Steuerbeamten eine Erklärung vorzulegen, in welcher die Nummern, der Rauminhalt und Dichte der Maischwürze enthalten sein muss. Auf Grundlage dieser Erklärung geschieht die erste Steuerberechnung. Jede Unrichtigkeit in den Angaben bezüglich der Dichte oder Menge der Maische, die 5% überschreitet, wird mit 200 Livre bestraft (2000 fl.).

Die Hefe darf erst in den Gärbottichen der Maische beigesetzt werden. Der Zeitpunkt des Abbrennens der Maische muss ebenfalls wieder 4 Stunden vor dem Beginne den Steuerbeamten angemeldet werden, da keine bestimmte Gährungsfrist vorgeschrieben ist. Vor der Uebertragung der Maische auf den Brennapparat prüft der Steuerbeamte abermals das Quantum und die Dichte derselben. Es wird hierbei von je 100 Gallonen Maische und 5° Differenz der Dichtigkeit vor und nach der Vergärung 1 Gallone Alkohol in Anrechnung gebracht.

Gewöhnlich erfolgt zuerst das Brennen auf Lutter, dessen Menge und Stärkegrad der Beamte aufnimmt und wie alle früheren Acte verbucht. Aus dem Luttersammler übergeht derselbe unmittelbar in die Läuterungsblase und so weiter in das unter Verschluss liegende Spiritussammelgefäss. Die Entfernung desselben aus dem Sammelgefäss muss ebenfalls wieder 4 Stunden früher angemeldet werden, damit die unter ämtlichem Verschlusse stehende Röhrenverbindung in das erste Magazin geöffnet wird, worauf der Beamte die ganze Menge und Gradhätigkeit des gewonnenen Erzeugnisses constatirt.

Der Brenner muss abermals eine Nachweisung über die Gattung und Menge der verwendeten Stoffe, das Quantum der destillirten Maische und des erzeugten Spiritus vorlegen.

Wenn die Berechnung der constatirten Attenuation oder nach dem erzeugten Lutter eine höhere Ausbeute ergibt, als factisch von dem Beamten erhoben wurde, so wird das vorbemerkte höhere Ergebniss der Steuerberechnung zu Grunde gelegt.

Ehe eine weitere Destillation stattfindet, jedoch innerhalb 10 Tagen, muss der erzeugte Spiritus aus dem Sammelmagazin in das eigentliche Entrepot oder nach vorausgegangener Steuerentrichtung in Consum gebracht werden.

Der Spiritus muss in Gegenwart des Steuerbeamten in Fässer von nicht weniger als 9 Gallonen gefüllt werden. Die Fässer müssen nicht nur mit dem Rauminhalte und laufenden Nummern, sondern auch mit dem Zeichen der Brennerei versehen sein.

Der Spiritus darf nicht unter dem englischen Normalpercente von 20 ($= 46.1\%$), noch auch zwischen 25 und 43% über dem englischen Normalpercente sein.

Die Steuer ist zu entrichten, wenn der Spiritus unmittelbar in Consum übergeht.

Die Aufbewahrungslager der Brenner stehen daher stets unter Controle und Mitsperre der Steuerbeamten. Die Ueberführung in einen anderen, dem Brenner gehörigen Lagerraum, darf nur unter Aufsicht der Steuerbeamten geschehen.

Die Versendung in ein öffentliches Lagerhaus muss 24 Stunden vor der Expedition, sowohl bei den Steuerbeamten, welchen die Controle der Brennerei obliegt, als den Beamten des Lagerhauses

angemeldet werden. Diese Anmeldung muss die Zahl, Zeichen und Rauminhalt der Fässer, dann die Gradhältigkeit des Spiritus, welcher von einer Stärke sein muss, enthalten.

Jede Sendung muss von einem Erlaubnisschein begleitet sein. Der Beamte des Lagerhauses fertigt ein speciellcs Aufnahmscertificat aus, welches der Versender dann dem Brennereibeamten vorlegt. Auf Grund dessen erfolgt im Steuercontobuch die Entlastung des Brenners von der sich ergebenden Steuer-summe.

Aus dem Lagerhause darf nur eben wieder der Spiritus zum Consum gegen Entrichtung der Steuer entnommen werden.

Von der Steuer gänzlich frei bleibt der Spiritus, wenn derselbe direct aus der Brennerei oder einem Lagerhause unter Controle in das Ausland versendet wird. — Wird Spiritus oder Liqueur aus den Fabriken ins Ausland versendet, so wird die Steuer restituirt.

Jedoch auch der versteuerte Spiritus unterliegt noch der Controle, indem jede Versendung von Spiritus, von mehr als 1 Gallone, mit einem Certificat oder Permis versehen sein muss.

Mit einem Certificat muss die Sendung versehen sein, wenn dieselbe an einen Raffineur, Händler oder Schänker stattfindet. Das Certificat wird von dem Versender aus einem ihm von der Steuerbehörde übergebenen juxtirten Buche ausgestellt. Eine Versendung ohne Certificat wird mit einer Geldstrafe von 100 Livre geahndet. Soll mit dem Certificat eine Steuerverkürzung gedeckt werden, so erfolgt eine Strafe von 500 Livre.

Die Ausstellung eines Permis bei der Versendung von Spiritus hat dann zu geschehen, wenn die Versendung an einen Privaten erfolgt.

Diese Controle erfolgt hauptsächlich darum, um den heimlichen Brennereien den Absatz ihrer Waare zu erschweren.

Die Spiritus-Raffinerien sind ebenfalls einer strengen Controle unterworfen.

Dieselben müssen über den Ein- und Ausgang genau Buch führen, welches bei jeder Controle von Seite der Steuerbeamten revidirt wird. In der Regel erscheint alle sechs Stunden ein Steuerbeamter, wenn die Fabrik in Betrieb steht, und täglich einmal, wenn dieselbe still steht.

Ebenso müssen die Gross- und Kleinhändler von Spiritus über den Ein- und Ausgang nach ämtlichem Formulare Buch führen.

Mit Ausnahme der Fabriken von Whisky, der keiner Rectification bedarf, um zum Consum geeignet zu sein, geben die meisten Brennereien ihr gewöhnlich hochgradiges Erzeugniss (80—90°) an die Raffinerien ab, welche den Spiritus dann schwächer machen, färben und als Brandy oder Gin in Consum bringen.

Die Erzeugung der Presshefe ist durch die Höhe der Branntweinsteuer unmöglich gemacht, indem der Preis hiefür so hoch gestellt werden müsste, dass die Steuer gedeckt wäre, wodurch aber die Waare unverkäuflich würde.

An Sonntagen darf in den Brennereien nach dem Gesetze nicht gearbeitet werden.

Der Steuersatz beträgt derzeit in England für 1 Gallone = 4.543 l, 10 Shilling = fl. 5.09 ö. W. = 10 Mk. 18 Pfg., nach Sykes Hydrometer = 56° des hunderttheiligen Alkoholometers.

Das System der englischen Branntweinsteuer hat nur die Wahrung der Staatsinteressen im Auge und lässt wohl alle berechtigten Forderungen der Brenner unberücksichtigt. Dieses Gesetz übt die strengste Controle sowohl in allen Theilen der Fabrikation als auch des weiteren Verkehres.

Licenzsteuer.

Jeder Brenner, Raffineur und Kleinschänker unterliegt ferner einer Licenzgebühr für die Ausübung seines Gewerbes.

Die Licenzsteuer für Branntweimbrenner und Raffineure beträgt jährlich 10 £ 10 sh., für Branntweinhändler 10 £ 10 sh.

Im Jahre 1883 betrug die Steuer auf Spiritus 14,211.490 £, die Licenzen für die Spirituserzeugung und -Händler 1,881.180 £.

Kleinhändler mit Branntwein, Wein und Bier haben folgende Licenzgebühr zu entrichten:

Vom jährlichen Miethwerthe des Locales					
unter		10 £	. . .	4 £	10 sh.
zwischen	10 und	15 "	. . .	6 "	— "
"	15 bis	20 "	. . .	8 "	— "

zwischen	20 bis	25	£	. . .	11	£	— sh.
"	25 "	30	"	. . .	14	"	— "
"	30 "	40	"	. . .	17	"	— "
"	40 "	50	"	. . .	20	"	— "
"	50 "	100	"	. . .	25	"	— "
"	100 "	200	"	. . .	30	"	— "
"	200 "	300	"	. . .	35	"	— "
"	300 "	400	"	. . .	40	"	— "
"	400 "	500	"	. . .	45	"	— "
"	500 "	600	"	. . .	50	"	— "
"	600 "	700	"	. . .	55	"	— "
	700 und darüber			. . .	60	"	— "

An Sonntagen müssen nach den bestehenden Gesetzen in Schottland, Irland, Wallis, Cornwallis und York alle Verkaufsstellen für geistige Getränke, ausser in den irischen Städten Dublin, Cork, Limerick, Waterford und Belfast mit Ausnahme der Hôtels und Eisenbahnbuffets geschlossen werden.

Die fraglichen Lizenzen werden von der Steuerbehörde ertheilt, der Ertrag derselben war im Jahre 1882 98.310 £ St.

Nachstehende Ziffern geben eine Uebersicht von dem Consum und Ertrag der Branntweinsteuer:

Steuersatz pro Gallone	Jahr	England				Schottland		Irland		Zusammen		Steuerertrag Pfd. Sterling
		Gallonen des verbrauchten Spiritus										
8 sh. 1 P.	1860	12,904.029	5,581.173	5,950.241	24,335.443	9,780.392						
	1865	11,196.524	5,029.610	4,157.241	20,383.375	10,191.687						
10 sh.	1870	11,591.699	5,864.003	5,024.976	21,980.678	10,969.188						
	1875	16,737.366	6,990.170	6,094.038	29,821.574	14,895.769						
	1880	16,125.183	6,068.401	5,075.368	27,286.952	13,631.785						
	1883	16,655.808	6,496.070	5,377.452	28,529.330	14,211.490						

In England und Schottland bestehen Brennereien, welche 10.000 bis 30.000 hl Spiritus erzeugen und jährlich bis zu 4 Millionen Gulden Steuer bezahlen. In Schottland besteht eine Brennerei, die jährlich 60 bis 70.000 hl Spiritus erzeugt und 15 Millionen Gulden Steuer bezahlt. *)

Der Consum an Branntwein hat nach officiellen Ziffern in England im Jahre 1882 per Kopf $2\frac{3}{4}$ l betragen.

*) Wolf, Branntweinsteuer.

E. In Frankreich.

In Frankreich wurde die Steuer auf Branntwein allgemein im Jahre 1628 eingeführt. Dieselbe wurde als Getränksteuer wie für Wein und Obstmost bei der Einfuhr in allen Städten und Burgflecken erhoben, da die Einhebung bei der Erzeugung mit mannigfachen Schwierigkeiten verbunden war.

Die Getränksteuer bestand unter verschiedenen Titeln und Höhen bis zum Revolutionsjahre 1791, in welchem Jahre selbe mit den Decreten vom 19. Februar, 2. März und 1. April gänzlich aufgehoben wurde.

Nach 13 Jahren erstanden die Getränksteuern wieder unter Napoleon I. durch das Finanzgesetz vom 25. Februar 1804.

Der Branntwein wurde der Fabrikationssteuer unterworfen. Es wurde jedoch nur die Verarbeitung mehligter Stoffe besteuert, wogegen die Erzeugung von Branntwein aus Wein und Cider frei blieb, indem man sagte, dass Wein und Cider ohnehin der Besteuerung unterliege.

Die Steuer wurde auf folgender Grundlage pauschalirt, indem man jeden Hektoliterinhalt Maische im Brennraum mit einer Steuer von 40 Cts. belegte und annahm, dass per Tag 2 Destillationen in 25 Arbeitstagen des Monats stattfinden.

Ausserdem musste jeder Brenner, ehe er das Gewerbe eröffnete, eine Lizenz lösen.

Durch das Gesetz vom 20. April 1810 wurde die Form der bestandenen Blasensteuer geändert, indem man eine Fabrikationssteuer mit folgenden Steuersätzen einführte:

	pr. hl.
als Branntwein von 17° und darunter . . .	Frcs. 1.50
„ „ „ 17° bis 21°	„ 2.—
„ „ mit mehr als 21°	„ 3.—

Nebstbei bestand jedoch noch für Branntwein eine Circulationssteuer, welche Privatpersonen zu bezahlen hatten, die Branntwein im Grossen bezogen, dann eine Steuer für den Verkauf des Branntweines und endlich die Eingangsabgaben in Städte und Orte über 4000 Einwohner.

Mit dem Gesetz vom 24. Juni 1824 wurden die verschiedenen Steuern auf Branntwein, als Fabrikationssteuer, Circu-

lations- und Detailverkaufssteuer zu einer einzigen Abgabe, d. i. der Consumptionssteuer vereinigt.

Die Grundlage der Erhebung bildet die Controle der Brennereien, in welchen die erzeugten Spiritusquantitäten genau constatirt werden.

Die Errichtung einer Brennerei, Branntwein-Raffinerie oder Liqueurfabrik darf nur gegen Entrichtung der Lizenzgebühr von 25 Frs. per Jahr stattfinden.

Das Gesetz theilt die Brennereien in 3 Kategorien ein, u. zw.:

a) Solche, welche Wein, Cider, Birnmost, Hefe und Früchte verarbeiten, und solche, welche andere Materialien verwenden und dabei durch einfache Destillation oder Rectification ein für den Consum geeignetes Product erzeugen; bei welchen eine ständige Ueberwachung nicht stattfindet.

b) Brennereien, welche blos raffiniren, oder aus andern als den vorbenannten Stoffen Branntwein direct für den Consum erzeugen; sind einer ständigen Ueberwachung unterworfen.

c) Brennereien, welche ebenfalls andere Stoffe als die unter a) bezeichneten verarbeiten, aber nur Rohspiritus erzeugen.

Jeder Brenner muss 14 Tage vor Beginn des Betriebes der Steuerbehörde eine Declaration überreichen, in welcher folgende Daten enthalten sein müssen: die Zahl der Arbeitstage, das Minimalergebniss der Alkoholausbeute pro Hektoliter des verwendeten Materials, resp. der Maische; im Falle der Betrieb kein ununterbrochener ist, die Stunde des Beginnes und Beendigung der Feuerung.

In jeder Brennerei muss ein Register geführt werden, in welches einzutragen ist: der Zeitpunkt des Beginnes und Beendigung jeder Operation, Nummer und Rauminhalt der verwendeten Bottiche, das Gewicht der verwendeten Stoffe und der Inhalt der Maische in den Bottichen. Die Berechnung der Maischausbeute wird nach Abschlag von $\frac{1}{7}$ Steigraum des ganzen Rauminhaltes gepflogen.

Die Steuerorgane sind berechtigt, sich so lange in der Brennerei gährende oder zur Branntweinerzeugung oder Destillation gehörige Substanzen vorhanden sind, zu jeder Zeit des Tages oder der Nacht dahin zu begeben. In grossen Brennereien ist die Ueberwachung permanent.

Jede Verbindung zwischen der Brennerei und anderen Localitäten desselben Gebäudes ist untersagt.

Der Finanzbehörde steht das Recht zu, in der Brennerei Apparate, durch welche die erzeugte Menge Alkohol angezeigt wird, aufzustellen. Die Steuerorgane haben die Maischwürze in Bezug ihrer Tüchtigkeit zu prüfen und mit der Angabe in der Declaration bezüglich der angegebenen Minimalausbeute zu vergleichen.

Gefässe, welche zur Aufnahme des dem Apparate entströmenden Alkohols bestimmt sind, müssen mit einem Instrumente versehen sein, welches von Aussen den Stand und Inhalt der Flüssigkeit anzeigt. Diese Gefässe müssen ganz isolirt auf einer Unterlage stehen, welche Sicherheit gegen eine Defraudation bietet. Die Deckel werden mit dem ämtlichen Siegel geschlossen.

Jede Menge Alkohol, welche sich ausser diesen Gefässen, oder ausserhalb der in den Magazinsregistern eingetragenen Fässern vorfindet, wird als un versteuert betrachtet.

Die Steuervorschreibung über die wirklich erzeugte Alkoholmenge geschieht auf folgende Weise:

a) In den Brennereien der erwähnten ersten Kategorie; dasselbst stützt sich die Steuervorschreibung hauptsächlich auf die Berechnung der Minimalausbeute nach der angemeldeten Menge des Brennstoffes unter Vornahme eines Probebrandes. Ausserdem werden die täglichen Aufzeichnungen des Brenners im Brennerei-Register bei den Revisionen der Steuerbeamten vorgemerkt.

b) In den gewerblichen Brennereien zweiter Kategorie unterscheidet man: 1. die Brennereien, welche blos raffiniren und die nach Menge und Stärkegrad des eingeführten Rohspiritus belastet werden. Diese sind nicht zum Betrieb in geschlossenen Gefässen verpflichtet. 2. Brennereien, welche nicht blos raffiniren und die Wahl haben, sich belasten zu lassen: α) nach der eingeführten und nach der erzeugten, oder β) nach der eingeführten und nach den aus der Minimalausbeute berechneten, in der Brennerei selbst erzeugten Quantitäten, wo die eventuelle Correctur nach der Controle des thatsächlichen Erzeugnisses vor sich geht. Die Vorschreibung erfolgt am Ende eines jeden Tages.

c) In den landwirthschaftlichen Brennereien anderer Stoffe als Wein etc. müssen die Steuerbeamten täglich wenigstens einmal erscheinen. In deren Gegenwart müssen die gesiegelten

Vorlagen entleert und nach der erhobenen Menge dem Brenner im Register die Steuer vorgeschrieben werden. Die Magazine stehen ebenso unter Controle.

Ehe der Brenner eine Auslagerung oder Versendung vornimmt, muss derselbe eine Declaration der Steuerbehörde vorlegen, worüber nach vorhergehender Revision ein Begleitschein ausgestellt wird.

Es gibt 3 Arten solcher Begleitscheine u. zw.:

a) Quittungsscheine (congés). Diese werden ausgestellt, wenn die Steuer bereits bezahlt ist.

b) Bürgschaftsscheine (acquits à caution). Diese werden allen jenen Transporten beigegeben, für welche die Steuer noch nicht bezahlt wurde, welche somit am Bestimmungsort versteuert werden müssen, oder für eine unter Steuercontrole stehende Niederlage bestimmt sind, oder in das Ausland gehen.

Auf Grund der erhaltenen ämtlichen Bescheinigung über die richtige Stellung oder erfolgte Ausfuhr wird der Brenner von der Steuerbezahlung der betreffenden Quantität Branntwein entlastet.

c) Die dritte Art dieser Begleitscheine sind passants (Freischeine), wenn ein Händler oder Private Branntwein aus einem Lagerraum in einen anderen ihm gehörigen und in demselben Steuerbezirk liegenden transportirt.

Durch diesen Modus geht die eigentliche Versteuerung bis an den Schänker oder Consumenten über, und der Erzeuger bleibt nur bis zu den bezeichneten Momenten für die Steuer der ganzen erzeugten Alkoholmenge haftend.

Ausser der nun berührten Consumsteuer besteht für alle spirituoson Getränke in Frankreich die Eingangsgebühr. Dieselbe muss bezahlt werden bei dem Eingange in alle Orte mit wenigstens 4000 Seelen.

Die Eingangsgebühr wird nach folgendem Tarif eingehoben, als: in Orten von

4000 bis	6000 Seelen	.	.	per Hektoliter	mit 6 Francs		
6000	" 10000	"	"	"	"	9	"
10000	" 15000	"	"	"	"	12	"
15000	" 20000	"	"	"	"	15	"
20000	" 30000	"	"	"	"	18	"
30000	" 50000	"	"	"	"	20	"
und über	50000	"	"	"	"	24	"

Für Paris besteht die sogenannte einzige Gebühr, in welcher auch die Consumsteuer enthalten ist, per Hektoliter mit 186 Francs.

Die eigentliche Consumsteuer beträgt pro Hektoliter reinen Alkohol 125 Francs und 25% Zuschlag, zusammen 156.25 Francs.

Die Steuer auf Alkohol, Branntwein, Absynth und Liqueur u. zw. Kleinverkaufssteuer, Verbrauchssteuer und Eingangsabgabe hat im Jahre 1885 ein Erträgniss von 246,313.000 Francs geliefert.

Aus der vorhergehenden Darstellung geht hervor, dass sich in Frankreich die Controle der Branntwein-Besteuerung von dem Beginn des Brennverfahrens bis zu dem Augenblick, als derselbe bei dem Schänker oder Privaten zur Consumption gelangt, ausdehnt. Bei den Brennern wird controlirt, ob dessen Betrieb mit seiner Declaration während des ganzen Verfahrens übereinstimmt, dann wird die wirklich erzeugte Menge Alkohol als eigentliche Besteuerungsbasis erhoben und die Steuer vorgeschrieben. Weiters steht die Versendung des Branntweins zur Sicherung der Steuer unter Controle, indem für jede die Fabrik verlassende Menge Alkohol, insoferne der Erzeuger hiefür nicht den entfallenden Steuerbetrag erlegt, ein Controlsschein für den Transport mit der Anweisung an ein Amt zur Steuerentrichtung von Seiten des Empfängers unter Haftung des Versenders ausgestellt wird. Erst dann, wenn der ausgestellte Begleitschein mit der Bestätigung der richtigen Stellung und Steuerentrichtung von Seiten des Empfängers oder mit der Bestätigung über die Aufnahme in eine öffentliche Niederlage an das Amt zurückgelangt, welches den Begleitschein ausstellte, wird der Brenner von der Haftung entlastet. Auf diese Weise wird die Steuerentrichtung bis zum Augenblick der Consumption hinausgeschoben.

Durch dieses System wird die Controle in unendlicher Verzweigung ausgedehnt, welcher Umstand keineswegs geeignet ist, dasselbe als Muster hinzustellen.

Dagegen liegt hierin ein besonderer Vortheil für den Fabrikanten und den Grosshändler, welcher letzterer den unversteuerten Branntwein in die öffentlichen oder Privatniederlagen wieder unter Haftung hinterlegen kann und somit die Steuer nur zu bezahlen hat, wenn derselbe in Consumption übergeht.

Geschieht die Ausfuhr des Branntweins in das Ausland unter zollämtlicher Controle, so bleibt derselbe ganz steuerfrei.

Die steuerfreien Brenner.

Nicht unerwähnt kann gelassen werden die steuerfreie Branntweinerzeugung der Grundbesitzer „Bouilleurs de Cru“ aus Producten ihres Eigenbaues.

In Frankreich beläuft sich die Zahl solcher Brenner auf 4- bis 500.000. Das Recht zum steuerfreien Branntweimbrennen hatten die Grundbesitzer von ihrem Eigenbau schon im vorigen Jahrhundert.

In dem unter der Restauration am 8. April 1814 erlassenen Gesetze wurden die Brenner von Eigenbau mit einer jährlichen Lizenzabgabe von 10 Francs belegt, welche Abgabe aber schon im Jahre 1816 wieder aufgehoben wurde.

Mit dem Finanzgesetze vom Jahre 1837 wurde die steuerfreie Branntweinerzeugung auf den Eigenbau folgender Stoffe beschränkt, als: Wein, Cider, Birnmost, Hefe und Weinrückstände. Im Jahre 1839 erfolgte auch die Erlaubniss zur steuerfreien Branntweinerzeugung von Kirschen und Zwetschken für die Kategorie dieser Brenner. Ebenso waren dieselben von der Consumsteuer bis zum Jahre 1872 vollständig befreit.

Mit dem Gesetze vom 2. August 1872 wurden die Brenner (Bouilleurs de Cru) auf die steuerfreie Erzeugung von 40 l jährlich beschränkt, für das Mehrerzeugniss waren dieselben steuerpflichtig und somit auch der steuerämtlichen Controle unterworfen. Ein am 4. März 1874 erlassenes Gesetz beschränkte die steuerfreie Branntweinerzeugung auf 20 l per Jahr. Politische Rücksichten und die Unmöglichkeit, 4- bis 500.000 Brenner zu controliren, veranlassten, dass man denselben wieder für das ganze erzeugte Quantum die Steuerfreiheit zum eigenen Gebrauche zugestand, dagegen musste jede hiervon verkaufte Menge der Versteuerung und beim Transporte der Controle unterzogen werden. Gerade aber hierbei geschehen die meisten Defraudationen, indem der Verkauf grösstentheils ohne Steuerentrichtung geschieht. J. Wolf gibt in seinem Werke die Branntweinsteuer, den Verlust, welchen der Fiscus erleidet, jährlich auf 40 bis 70 Millionen Francs an.

Der zu gewerblichen Zwecken bestimmte Alkohol ist der

Consumsteuer nicht unterworfen, derselbe wird in Gegenwart eines Steuerbeamten der Denaturirung unterworfen. Gewerbetreibende, welche die Begünstigung geniessen wollen, denaturirten Alkohol zu verwenden, müssen schriftlich bei der Steuerbehörde um die Steuerermässigung einschreiten. Der mittelst Acquit à caution bezogene Alkohol muss innerhalb 6 Tage der amtlichen Denaturirung unterzogen werden, und dann sogleich die ermässigte Steuer bezahlt werden.

Der Denaturirung muss eine schriftliche Erklärung vorausgehen. Die Denaturirung geschieht mittelst Holzgeist u. zw. in offenen Bottichen. Die Gebühren für vollzogene Denaturirungen haben im Jahre 1885 1,848.500 fl. betragen.

F. In Griechenland.

Die Industrie der Branntwein-Erzeugung ist in Griechenland noch unbedeutend. Das bezüglich der Besteuerung der Branntwein-Erzeugung unterm 7. April 1883 erflossene Gesetz beruht auf dem System der Steuerpauschalirung.

Die Steuer beträgt 1 Drachme pro Oka (1.28 Kg) und wird erhoben auf Grund einer von dem Brenner der Steuerbehörde vorzulegenden Anzeige, welche folgende Daten enthalten muss, als: den Ort der Erzeugungsstätte, die Zahl und den Rauminhalt der zu verwendenden Brennkessel und aller anderen Werkvorrichtungen, die Zeitdauer der Fabrikation und die Gattung des zu erzeugenden Productes.

Die Erklärung wird von einer Commission, bestehend aus dem Steuereinnehmer, dem Bürgermeister des Ortes, dem Bezirksvorsteher und 2 Sachverständigen an Ort und Stelle geprüft und die Productionsfähigkeit für 1 Jahr erhoben. Hierbei wird Rücksicht genommen, ob der Betrieb ununterbrochen oder nur periodisch stattfindet. Gibt sich der Brenner mit dem Ergebniss der Steuerbestimmung von Seite dieser Commission nicht zufrieden, so steht demselben der Recurs an das Finanzministerium offen. Sobald über die Productionsfähigkeit entschieden wurde, wird dem Brenner die Steuer vorgeschrieben und monatlich eingehoben.

Im Falle einer Aenderung an den Werkvorrichtungen, welche auf die Quantität oder Qualität des Erzeugnisses Bezug nehmen,

muss dieselbe 5 Tage früher angezeigt werden, da wieder eine Commission die fernere Steuerpflicht feststellen muss.

Folgende Stoffe zur Branntwein-Erzeugung sind bei der Einfuhr zollfrei, als: Gerste, Mais, Korn, trockene Feigen, Zuckerrohrschalen, trockene, braune und schwarze Cibeben. Befreit von der Steuer sind bestimmte Spirituosen, welche in Apotheken verwendet werden, dann der Spiritus, welcher zur Weinverbesserung verwendet wird, endlich der Spiritus, welcher den Zollämtern bei der Ausfuhr gestellt wird.

G. In Holland.

Die Holländer standen schon vor mehreren Jahrhunderten in dem Ruf, die Kunst des Branntweimbrennens besser als irgend eine andere Nation verstanden zu haben, daher wurde schon dort eine Branntweinsteuer im 15. Jahrhundert erhoben.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts standen verschiedene Steuersysteme, als: die Blasensteuer, Productensteuer und in einigen Provinzen das Monopol, in Anwendung. Erst im Jahre 1805 wurde eine einheitliche Steuer eingeführt, indem Genever mit einer Steuer von 30 fl. und anderer Branntwein mit 40 fl. per Oxhoft = $228\frac{5}{10}$ Liter belastet wurden.

Im Jahre 1811 wurden die Fabrikationssteuer, eine Circulationssteuer, eine Eingangsabgabe und eine Detailverbrauchsabgabe für Branntwein, analog dem französischen Steuersystem, eingeführt.

Im Jahre 1813 wurde dieser Steuermodus wieder aufgehoben und das früher bestandene Steuersystem betreten, welchem wieder im Jahre 1816 die Maischraumbesteuerung folgte.

Da dieser Steuermodus weder den Brennern noch den erwarteten Einnahmen entsprach, so wurde im Jahre 1822 die Besteuerung des wirklich erzeugten Branntweins eingeführt und auf den Hektoliter $50\frac{1}{2}$ gradigen Productes eine Steuer von 12 fl. gelegt. Die Controle wurde, wie es das preussische Maischraumsteuergesetz vorschreibt, gehandhabt.

Im Laufe der Zeit wurde dieser Steuersatz erhöht u. zw.: im Jahre 1841 auf fl. 17.82 sammt Zuschlägen, im Jahre 1842

auf fl. 19.53, im Jahre 1856 auf fl. 21.12, im Jahre 1860 auf 22 fl. Im Jahre 1861 aber wieder auf fl. 19.53 zurückgestellt.

Die Grundlage der derzeit bestehenden Branntweinbesteuerung in Holland bildet das Gesetz vom 20. Juni 1862.

Nach diesem Gesetz wurden die Brennereien in 3 Classen getheilt und gehören in die 1. Classe jene, welche ausschliesslich Getreideschrot verarbeiten; in die 2. Classe, welche Kartoffeln vermischt mit Getreideschrot oder gepantschtem Grünmalz verarbeiten; in die 3. Classe, welche in keine der vorbenannten Classen fallen.

Die Brennereien der 1. Classe werden wieder eingetheilt:

a) in jene, welche mit dichter Maische, d. i. auf den Hektoliter Maischraum 14 Pfd. Mehl zur Sommerszeit und mindestens 12 Pfd. Mehl während der Winterperiode verwenden;

b) jene, welche mit dünner Maische und grösserem Brennblasenraum (Rauhblasen) als 10 hl arbeiten;

c) die Dampfbrennereien mit dünner Maische und Brennraum bis 10 hl. In diese Classe gehören auch die Melassenbrenner;

d) die Brennereien mit dünner Maische und Brennraum von 10 hl ohne Dampfverwendung.

Die Raffinerien sind in 2 Classen eingetheilt u. zw.: solche, welche noch unversteuertes Product, und solche, welche schon versteuertes Product verarbeiten.

Die Steuereinhebung geht auf folgende Weise vor sich: Die Brennereien der 1. Classe, Abth. *a* und *b*, und jene der 2. und 3. Classe, welche Rauhblasen im Gesamttinhalt von 10 hl haben, müssen bei dem Steueramte den Bezug jeder Art Mehl, Malz oder Brennereikorn mit Angabe der Menge, Zahl der Behälter, der Transportmittel, Namen des Verfrachters mindestens 2 bis 6 Stunden vor der Einfuhr anmelden.

Unmittelbar bei der Aufnahme in der Fabrik muss ein Steuerbeamter die Menge des bezogenen Materials untersuchen. Eine Differenz über $1\frac{1}{2}\%$ wird schon als strafbare Handlung angesehen.

Ueber das eingeführte Material wird von der Steuerbehörde vollständig Buch geführt, in welchem der Eingang und das zum Brennen verbrauchte Material genau verrechnet wird.

In kleineren Brennereien darf die Einfuhr von Mehl oder Malz ohne Erlaubnisschein zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erfolgen.

Die Annahme der Minimalausbeute erfolgt nach dem Gesetze vom Jahre 1862 für Brennereien der 1. Classe sowohl nach dem Material als auch nach der Maischraum-Formel. Dieselbe wird in der Regel nach dem vollen Maischraum, nur bei der Presshefefabrikation wird $\frac{1}{10}$ weniger angenommen.

Die Ausbeute wird in Litern zu 50 Grad angenommen in den Brennereien:

	October bis Mai		Juni bis September	
	pro Pfd. Mehl	pro Hktl. Maische	pro Pfd. Mehl	pro Hktl. Maische
der 1. Abth.	0·57	4·84	0·55	4·56
„ 2. „	0·56	7·84	0·54	6·48
„ 3. „	0·51	7·14	0·49	5·88
„ 4. „	0·49	6·86	0·47	5·64

In Presshefefabriken bis 3% weniger.

In den Brennereien der 2. Classe wird die Menge der gebrannten Kartoffeln gleichgeachtet mit dem Volumen der Dampffässer und multiplicirt mit der Zahl der Dämpfungen. In solchen Brennereien wird vom Maischraum $\frac{1}{10}$ zur Steuerberechnung abgeschlagen; wenn $\frac{3}{4}$ des benützten Brennblasenraumes den steuerbaren Maischbottichraum übersteigen, so wird der grössere Blasenraum der Minimalsteuerberechnung zu Grunde gelegt.

Die Minimalausbeute bei diesem Verfahren wird angenommen pro Liter zu 50%:

Brennperioden	Wenn pr. Hktl. Maische 67 Kg Kartoffeln und $\frac{2}{12}$ Pfd. Mehl ge- braucht werden	Wenn mehr gebraucht wird	
		pr. Lit. Kartoffeln über 67 Liter	pro $\frac{1}{16}$ Pfd. Mehl über $\frac{2}{12}$ Pfd.
Vom 16. September bis 31. März . .	8·48	0·66	0·06
„ 1. April bis 15. Mai	7·36	0·05	0·06
„ 16. August bis 15. September }			
„ 16. Mai bis 15. August	6·80	0·04	0·06

Die Melassenbrennerei gehört gesetzlich der 3. Classe an.

Als steuerbarer Maischraum gelten gewöhnlich 95% des wirklichen Maischraumes, dagegen 85% des Brennraumes, wenn die Brennblase einen grösseren Raum umfasst als der Maischbottich.

Der steuerbare Raum wird so oftmal genommen, als die Füllung desselben erfolgt. Es bestehen 2 Ausbeute-Minimalsätze

u. zw.: von 11 Kannen oder 11 l Branntwein zu 50° Tralles und zu 12 $\frac{1}{2}$ Kannen pro Hektoliter Maische. Erster Satz wird angewendet, wenn der Brenner ein Sammelgefäß aufstellt, welches der Steuerbehörde die genaue Constatirung des gewonnenen Productes ermöglicht.

Im Jahre 1862 stand der Steuersatz pro Hektoliter zu 50° Tralles auf 22 fl., derselbe wurde im Jahre 1863 auf 35 fl., im Jahre 1865, um die Abschaffung der örtlichen Accise zu ermöglichen, auf 50 fl., sodann im Jahre 1869 zum Ersatz des aufgehobenen Zeitungsstempels auf 53 fl., im Jahre 1877 auf 57 fl. und nach dem Gesetze vom 23. December 1886 auf 60 fl. für den Hektoliter Branntwein zu 50° Tralles erhöht.

H. In Italien.

In den vor der Consolidirung des jetzt bestehenden italienischen Reiches bestandenen kleineren Staaten, als: Neapel, Sardinien, Parma, Toscana etc., war die Branntweinsteuer ein Monopol, welches theils verpachtet, theils in eigener Regie ausgeübt wurde.

Ein für das Königreich Italien geltendes Gesetz vom 3. Juli 1864 führte in den Gemeinden der 1. Classe eine Steuer von 12 Lire pro Hektoliter bis 59% und 20 Lire von mindestens 59% ein. Im Jahre 1866 wurde die Steuer schon auf 24 resp. 40 Lire erhöht. Die Steuer war eigentlich eine Abgabe für den wirklichen Consum in den Städten.

Mit dem Gesetze vom 1. Aug. 1870 wurde eine Fabrikationssteuer und der dazio consumo eingeführt.

Die Fabrikationssteuer wurde mit 20 Lire pro Hektoliter zu 78° G.-L., die Consumsteuer wurde in den geschlossenen Städten pro Hektoliter mit 12 Lire bis 59° G.-L. und in offenen Orten mit 8 Lire erhoben.

Ausserdem hat die Commune das Recht, eine Consumabgabe bis 50% zu erheben.

In den Jahren 1874 und 1879 erfolgten verschiedene Aenderungen an dem Branntweinsteuergesetze, insbesondere wurde mit letzterem Gesetze für die Brennereien zur Constatirung des erzeugten Productes die Anwendung eines Messapparates

(wozu der Siemens'sche Apparat gewählt wurde) bestimmt, wobei ein Abzug von 10% und halbjährige Steuerzahlung zugestanden wurde.

Für Brennereien der 2. Classe wurde die Blasensteuer angenommen, welche sich nach dem Fassungsraum der Blase der verwendeten Materialien und nach dem Fabrikationsmodus richtet.

Die derzeit in Anwendung stehenden Steuernormen wurden mit der königlichen Verordnung vom 12. October 1883 bestimmt und zwar:

a) die innere Fabrikssteuer auf Spiritus beträgt 1 Lire für den Hektoliter und jeden Grad des hunderttheiligen Alkohometers bei der Temperatur von 15.56° des hunderttheiligen Thermometers;

b) die alkoholischen Mischungen unterliegen dem Fabrikationssteuer-Zuschlag ohne Rücksicht auf die Menge des in demselben enthaltenen Spiritus und innerhalb eines Alkoholgehaltes von 70° nach dem gesammten Volumen der Flüssigkeit;

c) behufs der Bestimmung der inneren Fabrikationssteuer auf Spirituosen werden die Fabriken in 2 Classen getheilt:

Die 1. Classe umfasst die Fabriken, in welchen Stärkemehl, Getreide, Reis, Mehl, Kartoffeln, Melasse und Runkelrüben verwendet werden.

Diese Fabriken stehen unter beständiger Ueberwachung der Finanzbeamten.

Die Menge des steuerpflichtigen Erzeugnisses wird durch einen Messapparat constatirt. Vom ersten Ergebniss werden 10% für Vergütung späterer Abgänge und Verluste abgezogen.

Zur 2. Classe der Brennereien gehören jene, welche Alkohol aus Wein, Früchten, Weintrestern, Honig, verschiedenen Wurzeln und anderen nicht in die 1. Classe gehörigen Stoffen erzeugen.

Diese Fabriken zahlen die Steuer nach der täglichen Leistungsfähigkeit der Destillirblasen. Die Leistungsfähigkeit wird erhoben nach der Zahl der möglichen täglichen Füllung der Brennblasen, der hierzu verwendeten Stoffe und des Destillationsverfahrens mit Beachtung aller Umstände, welche auf die Menge des Erzeugnisses Einfluss üben können.

Der Steuerbetrag für jeden Arbeitstag wird von den Steuerbeamten bestimmt. Gegen diese Bestimmung kann der Brenner

Berufung einlegen bei der Bezirkscommission, welche aus 3 Mitgliedern besteht, von denen je eines durch die Finanzverwaltung, den Provinzialrath und den landwirthschaftlichen Verein eines Gemeinderathes des Bezirkshauptortes berufen ist.

Die Finanzverwaltung oder der Brenner kann die Entscheidung der Bezirkscommission ablehnen und durch die beständige Aufsicht auf Kosten des Antragstellers ersetzen.

Die Finanzverwaltung ist aber auch berechtigt, auch bei den Brennern 2. Classe den mechanischen Messapparat anzuwenden.

Wenn die Destillation in Blasen erfolgt, deren Gesamtrauminhalt 10 Hektoliter nicht übersteigt und welche zur Destillation von Wein oder Weintrebern bestimmt sind, wird die Dauer der täglichen und stündlichen Destillation durch die Gemeindebehörde des Ortes, unter Beobachtung der mittelst eines Reglements vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln ermittelt. Bei solchen Brennereien erfolgt die Berechnung am Ende des Betriebes, wenn dieser die Zeit eines Monats nicht übersteigt, auf Grund der Bescheinigung der Gemeindebehörden.

Von diesen Brennereien muss der Steuerbehörde eine Bürgschaft oder Caution, dem muthmasslichen Steuerbetrag entsprechend, geleistet werden.

Die Gemeinden erhalten für die ihnen aus der Anwendung dieses Gesetzes erwachsenden Bemühungen die Hälfte der in ihrem Gebiete von den Blasen erhobenen Steuern.

Wer aus den auf seinen Grundstücken gewonnenen Stoffen zu seinem eigenen Privatgebrauch eine nicht grössere Menge als einen halben Hektoliter Branntwein erzeugt, hat keine Steuer zu zahlen. Die auf Spiritus, Liqueuren, Most oder verschnittenen Weinen in Fässern oder Flaschen haftende innere Steuer wird im Verhältniss von 88% rückvergütet.

Den Gewerben, welche Alkohol als Grundstoff verbrauchen, wird die Vergütung der Steuer im Verhältniss von 70% unter Controle bewilligt.

Mit der Zoll- und Steuernovelle vom 2. April 1886 wurde an dem Gesetze vom 12. October 1883 Folgendes geändert:*)

*) Handelsarchiv Mai 1886.

Art. 9. Die innere Fabrikssteuer auf Spiritus und der Grenzzollzuschlag auf den vom Auslande eingeführten Spiritus werden auf Lire 1.50 für den Hektoliter und jeden Grad des hunderttheiligen Alkoholometers bei 15.56 Gr. Temp. festgesetzt.

Art. 10. Die Fabrikanten von Spiritus 1. Classe, welche die Steuer direct in die Staatscasse zahlen, können der vorgeschriebenen Caution entbunden werden, wenn sie sich der Lagerung des erzeugten Branntweines in abgesonderten Magazinen unterwerfen, welche als Fabrikslocalitäten angesehen werden und den Vorschriften des Zollgesetzes für Privatniederlagen unterliegen.

In diesem Falle wird die Steuer bei der Entnahme aus dem Magazin bezahlt.

Der Art. 17 des Gesetzes vom 12. October 1883 erhält folgenden Zusatz:

Die Anwendung des Messapparates kann von dem Fabrikanten selbst gefordert werden:

- a) für die Destillation mit Dampftrieb;
- b) für Fabriken, welche mit Blasen für directes Feuer, jedoch von einem Gesamtinhalt von mindestens 50 Hektoliter versehen sind;
- c) für jene Fabriken, welche Wein in Colonnenapparaten, obwohl mit directem Feuer, destilliren.

Nach diesem Gesetze entfällt für 1 Hektoliter absoluten Spiritus eine Steuer von 150 Lire.

I. In Norwegen.

Nach der im Jahre 1814 erfolgten Trennung Norwegens von Dänemark wurde den Landeigenthümern und Pächtern das Recht der steuerfreien Branntweinerzeugung aus ihren eigenen Ernten ertheilt. Die Bürger in den Städten konnten auch aus gekauftem Getreide Branntwein brennen. Die Einfuhr fremden Branntweins wurde gänzlich verboten.

An der Steuerform für die Stadtbrennereien änderte man nichts, die Landbrennereien besteuerte man im Wege von Grundsteuerzuschlägen, jeder Grundeigenthümer musste eine Zuschlagssteuer bezahlen, ob er brannte oder nicht.

Im Jahre 1840 wurde an Stelle der Branntweinsteuer die Fabrikssteuer eingeführt.

Da der Branntweingenuss in hohem Grade zunahm, verordnete man mit dem Gesetz vom 17. August 1848, dass nur solche Brennereien mehr bestehen dürfen, deren Kessel min-

destens einen Rauminhalt von 96·50 l haben. Alle übrigen Kessel wurden zum Werthe des Metalles mit 10% Zuschlag abgelöst. Ebenso wurde auch der Branntweinschank eingeschränkt.

Mit dem Gesetze vom 17. August 1848 wurde die Fabriksteuer eingeführt.

Der Betrieb muss auf mindestens 15 Tage und mit einem Minimum der Tageserzeugung von 1500 Pott angemeldet werden. Der Branntwein muss aus der Brennblase durch den Kühlapparat in Reservoir geleitet werden, welche unter Verschluss und Controle der Finanzbeamten stehen. Die Reservoir sind auf die Aufnahme eines Tageserzeugnisses berechnet. Ist in einer Brennerei nicht mehr als ein Reservoir vorhanden, so muss mit dem Brennen so lange ausgesetzt werden, als die Messung und Gradirung der Flüssigkeit im Reservoir dauert.

Die Brennereien stehen unter permanenter Controle. An Sonn- und Feiertagen war der Brennereibetrieb verboten. Ebenso durfte in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September gar nicht gebrannt werden.

Die Steuersätze pro Pott Branntwein zu 50% beträgt 67⁴/₁₀ Oere. Die Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr oder bei der Verwendung zu technischen Zwecken erfolgt mit dem gleichen Betrage.

Die Brenner dürfen ihr Erzeugniss nicht in kleineren Mengen als 40 l verkaufen.

Für den Ausschank oder den Verkauf von Branntwein ist eine Steuer von 13¹/₂ Oere per Liter festgesetzt. Die ausgeschänkte Menge wird von der Commune geschätzt und fällt der Armencasse zu.

K. In Oesterreich-Ungarn.

In Oesterreich findet sich die erste Erwähnung von einer Branntweinsteuer in der von dem Erzherzog Ferdinand im Jahre 1523 erlassenen österr. „Mauthordnung“. In derselben wird einer Abgabe „Von ainem Emer Prandt-Wein 4 Pfening“ erwähnt.

Im Laufe des 15. bis 17. Jahrhunderts wurden für Getränke unter verschiedenen Titeln, als: Taz, Umgeld-Abgaben für den Ausschank, u. zw. zeitweise von der Regierung, dann

wieder von den Ständen, Herrschaftsbesitzern und Städten erhoben.

Unter der Regierung der grossen Kaiserin Maria Theresia wurde am 1. Mai 1780 ein Tranksteuerpatent erlassen, wonach die Versteuerung des Branntweines bei der Erzeugung geschehen sollte. Gleichzeitig wurde aber die Erzeugung des Branntweines aus Körnerfrüchten ganz verboten.

Schon nach 3 Jahren erschien ein neues Patent, mit welchem die Tranksteuer wieder aufgehoben und der früher für den Ausschank bestandene Taz wieder erhoben wurde.

In jedem Kronlande bestanden bezüglich der Verbrauchsabgaben für Getränke andere Bestimmungen.

Im 17. Jahrhundert gingen die Consumabgaben zum Theile an die Stände und wieder an Privatpersonen über.

Die Regierung belegte aber im Falle des Geldbedarfes dieselben Artikel mit neuen Abgaben. Mit dem Patente vom Jahre 1796 wurde im Königreich Böhmen eine allgemeine Accise eingeführt. Der Branntwein unterlag folgender Abgabe:

ausländischer Rosoglio	vom Seidel fl.	—06
inländischer „	„ „ „	—02
ausländischer köstlicher, auch Wein-		
lager-Branntwein	„ Eimer „	6.—
	„ Seidel „	—03
ausländischer ordinärer Branntwein	„ Eimer „	5.—
	„ Seidel „	—02 ³ / ₄
inländischer, aus Obst und Kräutern		
gemachter Branntwein	„ Eimer „	3.—
	„ Seidel „	— ³ / ₄
inländischer, aus Getreide, von Strich dazu ver-		
wendetem Malz und Schrot	„	—12
vom Eimer Wein, Bier und Obstessig	„	—12
waren beim Verkauf zu zahlen	„	—09

Eine neue Regulirung erfolgte mit dem Patent von 1764, indem die extra ordinarii Tranksteuer wieder in ärarische Regie genommen wurde.

In Ungarn wurde der Branntwein erst im 15. Jahrhundert besteuert.

Das Recht, Branntwein zu erzeugen, hatten nur die königlichen Freistädte und die Grundherren, welche wieder den Bauern das Branntweimbrennen gegen jährliche Bezahlung von 2 fl. bewilligten.

Der Staat bezog hiervon keine Steuer.

Ebenso stand nur den Grundherren und den königlichen Freistädten das „Regalrecht“ zum Ausschank geistiger Getränke zu.

Nach dem ungarischen Reichstagsbeschluss vom Jahre 1848 sollte eine staatliche Branntweinsteuer eingeführt werden. Dieser Gesetzentwurf trat jedoch in Folge der politischen Ereignisse nicht in Wirksamkeit und erst im Jahre 1850 wurde das österr. Branntweinsteuergesetz auch in Ungarn eingeführt.

In Oesterreich wurde aber schon unter der Regierung Maria Theresia's und Kaiser Josef's II. der Versuch gemacht, der Accise-Gesetzgebung eine einheitliche Form zu geben, ohne dass ein Resultat erzielt werden konnte. Kaiser Franz erliess bereits im Jahre 1812 die Anordnung, dass die Regelung der Tranksteuer in allen deutschen Erblanden nach einem einheitlichen System durchgeführt werden soll.

Nach jahrelangen Erhebungen und Ueberwindung unzähliger Schwierigkeiten wurde am 25. Mai 1829 ein allgemeines Verzehrungssteuergesetz erlassen, welches am 1. November 1829 für alle Länder des Kaiserstaates mit Ausnahme von Ungarn, Lombardei und Venetien, dann Dalmatien in Wirksamkeit trat.

Die Branntweinsteuer stellte sich nach diesem Gesetze als Schanksteuer und Fabrikatssteuer dar.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes suchte man jedoch die directe Einhebung der Steuer möglichst zu vermeiden, indem man vor Allem mit dem Steuerpflichtigen eine Abfindung oder eine Verpachtung anstrebte. Um die Besteuerung des Productes durchzuführen, fehlte es theilweise an Controlsbestimmungen und geeigneten Controlsorganen.

Ebenso war die Eintheilung der Steuersätze für ein günstiges Steuererträgniss nicht geeignet.

Die Steuer betrug pro niederösterr. Eimer in Conv.-Münze:
1. für Rum, Arrak, Liqueur und alle versüssten geistigen Getränke:

a) in Wien	fl. 9.—
b) „ den übrigen Provinzialstädten nach der Erzeugung und Einfuhr	„ 6.45
c) ausserhalb der geschlossenen Städte nach dem Verschleiss	„ 4.30

2. für Branntweingeist von mindestens 55° Alkohol:

a) in Wien	fl. 7.30
b) „ Lemberg	„ 6.—
c) „ den übrigen Provinzialstädten	„ 3.—
d) ausserhalb der geschlossenen Städte in Galizien	„ 3.—
e) „ „ „ „ „ den übrigen Provinzen	„ 4.30

3. für Branntwein unter 55° Alkohol:

a) in Wien	fl. 5.30
b) „ den übrigen Provinzial-Hauptstädten	„ 4.—
c) ausserhalb der geschlossenen Städte in Galizien	„ 2.—
d) „ „ „ „ „ den übrigen Provinzen	„ 3.—

Durch dieses Gesetz erloschen auch eine Unzahl locale und Landessteuern.

Privatpersonen und Gemeinden, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer ihrer bis zum Jahre 1829 erhobenen Bezüge hierdurch verlustig wurden, mussten sich mit dem Staate durch eine Entschädigungssumme abfinden. An Gemeinden wurde aber die Entschädigung nur für solche Einnahmen gewährt, für welche ein Rechtstitel nachgewiesen werden konnte. Meistentheils wurden den Gemeinden nach Massgabe ihrer Gemeindeauslagen Zuschläge zur Verzehrungssteuer bewilligt.

Nach diesem Gesetze waren zur Entrichtung der Verzehrungssteuer für Branntwein verpflichtet:

a) ausserhalb der geschlossenen Städte alle Personen, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten in Mengen unter einem niederöstr. Eimer = 28.3 l verkauften;

b) in Wien und in allen übrigen geschlossenen Städten alle Personen, welche gebrannte geistige Flüssigkeiten erzeugten oder über die Steuerlinie einfuhrten.

Nach kurzer Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes traten die hieran haftenden Mängel zu Tage und die Regierung sah sich zu verschiedenen Aenderungen veranlasst. Da aber hierdurch die in jeder Richtung hervorgetretenen Uebelstände nicht beseitigt werden konnten, und das System der Schanksteuer sich als unhaltbar, sowie unvortheilhaft für das Staatseinkommen darstellte, so schritt man zu einer vollständigen Reform und griff nach dem in Preussen bestandenen Maischraumbesteuerungssysteme.

Nach dem am 24. August 1835 erlassenen Branntweinsteuergesetze erfolgte die Versteuerung des Branntweines bei der Erzeugung in allen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom Jahre 1829 in Kraft stand, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dann des Zollausschlusses Brody und des illyrischen Küstenlandes, nach folgenden Modalitäten:

a) als Maischraumsteuer für alle mehligten Stoffe, Kernobst, Weintreber, Beerenfrüchte und Bierbrauabfälle mit dem Steuersatz von 9 kr. per Eimer des Maischraumes;

b) als Materialsteuer für Steinobst, Weinhefe, Wein- und Obstmost mit $13\frac{1}{2}$ kr. per Eimer Maische, und

c) als Fabrikatssteuer für die Brennereien von Stärkemehl, Zuckerabfällen, Syrup aller Art, wie von anderen concentrirten Flüssigkeiten mit höherem Zuckergehalt, als dem für die unter die Maischraumsteuer fallenden Stoffe mit einer Steuer, u. zw. mit Ausnahme von Galizien und Bukowina von 3 fl. per niederösterreich. Eimer zu 50%.

Bei einem höheren Gehalt über 50% stieg die Steuer für je $12\frac{1}{2}$ % um 45 kr.

Eine Steuerrestitution bei der Ausfuhr von Branntwein wurde nur für den in Galizien erzeugten Branntwein von mindestens 75% mit 2 fl. per Eimer gewährt, wenn die ausgeführte Gesamtmenge 10 Eimer betragen hat.

In den deutschen Provinzen wurde die Branntweinbrennerei als freie Beschäftigung behandelt. Für Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Illyrien wurde das Branntweinbrennen als ein Zweig der Landwirthschaft betrachtet. In Tirol durfte das Branntweinbrennen nur mit Bewilligung des Kreisamtes geschehen.

Nur in Böhmen, Mähren und Schlesien berechnete nur der Besitz eines in der Landtafel eingetragenen Gutes zum Branntweinbrennen.

Alle diese Eigenheiten und Vorrechte sind seit dem Beginne des Jahres 1848 und der weiter erfolgten Aenderung in dem Regierungssystem bis zu jetziger Zeit verschwunden.

Im Jahre 1856 wurde das Branntweinsteuergesetz vom Jahre 1835 auch in Tirol und in Lombardo-Venetien zur Geltung gebracht.

Mit dem Erlasse vom 4. September 1856 wurden die ursprünglichen Steuersätze erhöht, u. zw.:

bei Verwendung von mehligem Stoffen von	9	auf	10 kr.
„ „ „ Kernobst . . .	9	„	12 „
„ „ „ Steinobst . . .	13 ¹ / ₂	„	18 „
„ „ „ Weintrebern . . .	9	„	9 „

pro Eimer Maischraum oder beziehungsweise Material.

Mit dem Erlasse vom 17. November 1859 wurde aus Anlass des italienischen Krieges auf die Branntweinsteuer ein Zuschlag von 20% gelegt. Die Restitution für den ausgeführten Branntwein von 75% wurde per Eimer auf 3 fl. C.-M. erhöht.

Mit Ende der Vierziger Jahre ergab sich in Oesterreich bereits eine Ueberproduction als Folge der Maischraumbesteuerung, u. zw. einestheils durch den Fortschritt in der technischen Behandlung dieses Industriezweiges, besonders in den schnellen Gährungsverfahren, indem nicht mehr 72, 60 oder 36 Stunden zu der vollständigen Vergärung der Maische nöthig waren, wie es das Gesetz annahm, sondern man brachte die Maische schon leicht in 30 und weniger Stunden zur vollen Reife und benützte dann die Zeit, die Gährbottiche mit unversteuerter erzeugter Maische zu füllen und somit die doppelte Quantität Maische, als versteuert wurde, zur Ausbeute zu bringen. In nur wenigen Fällen konnte diese Manipulation constatirt und zur gesetzlichen Ahndung geführt werden.

Diese Zustände drängten die Regierung, abermals zu einem anderen Steuersystem überzugehen.

Ehe man noch zu einer definitiven Entscheidung kam, wurde am 7. September 1860 den Brennern aus Anlass der eingetretenen Kartoffelfäule gestattet, die Versteuerung des Branntweines für

die Campagne 1860/61 nach der Menge und Gradhaltigkeit des gewonnenen Productes mit dem Steuersatze von $6\frac{3}{4}$ kr. und 20% Zuschlag pro Eimergrad Alkohol zuzulassen.

Mit dem Gesetze vom 9. Juli 1862 erfolgte die definitive Einfuhrung der Fabrikatsteuer vom 1. November 1862 angefangen. Der Steuersatz wurde fur den niederosterr. Eimer bei der Normaltemperatur von $+12^{\circ}$ R. mit 6 Neukreuzer und 20% Zuschlag, d. i. auf $7\frac{2}{10}$ kr. bestimmt.

Zur Entrichtung der Steuer nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses unter Anwendung eines Messapparates waren verpflichtet alle bestehenden Brennereien, welche im Jahre 1861 bereits mindestens 300 fl. bezahlten und jene, welche kunftig errichtet werden, deren Steuer jahrlich 100 fl. betragt.

Zur Constatirung des zu erzeugenden Alkohols musste sich jeder Brenner auf seine Kosten einen fruher von der Finanzbehorde approbirten Control-Messapparat anschaffen, welcher von einem Finanzwachbeamten unter Beobachtung einer speciellen Instruction in der Brennerei mit dem Brennapparat in Verbindung gebracht werden musste.

Mit der Wirksamkeit des Gesetzes wurden mit Genehmigung des Finanzministeriums von Control-Messapparaten zur Steuercontrole in den Brennereien drei Systeme zugelassen, u. zw. von Rittinger, Stumpe und Jaquier.

Dem Rittinger'schen Schaukelapparat erkannte man das Verdienst der Prioritat eines fur Gefallszwecke brauchbaren Spiritus-Controlmechanismus zu. Gerade dieser Apparat war es aber, mit welchem es den Brennern in Folge seiner mangelhaften Construction gelang, denselben ausser Function zu setzen und am leichtesten Steuerverkurzungen auszufuhren.

Obwohl die Apparate von Stumpe und Jaquier unstreitbar nach einem besseren Mechanismus construirt waren und schon in der Zeit, als selbe in Verwendung standen, mit weiteren Verbesserungen ausgestattet und mit separaten Schutzdeckeln versehen wurden, zeigte sich doch, dass durch diese Controlapparate Steuerdefraudationen nicht ganzlich verhindert werden konnten.

Insbesondere die Brenner in Ungarn und Galizien entwickelten einen nie geahnten Erfindungsgeist, um die mecha-

nische Vorrichtung, d. i. das Zählwerk, welches die Menge des gewonnenen, den Messapparat passirten Branntweines anzeigen sollte, ausser Function zu setzen und hiermit die Menge des wirklich erzeugten Productes der Controle und Versteuerung zu entziehen.

Die angewandten Mittel, um den Controlapparat ohne sichtbare Verletzung oder äussere Einwirkung auf den Apparat, ausser Function zu setzen, waren so vielfacher Art, dass es den controlirenden Finanzbeamten selbst bei der aufmerksamsten Beobachtung und Untersuchung oft nicht gelang, die eigentlichen Ursachen eines Stillstandes zu entdecken, um den Brenner der vollbrachten Steuerdefraudation in vollem Umfange überweisen und der gesetzlichen Strafe zuführen zu können.

Obwohl anerkannt werden musste, dass wohl das System der Productenbesteuerung ein vollkommen richtiges wäre, wurde doch über den Controlmessapparat der Stab gebrochen, und unterlassen, nebenbei durch weitere Controlmassregeln, u. zw. durch eine gesetzliche Festsetzung eines Minimums der bei der Verarbeitung von verschiedenen Stoffen zu versteuernden Ausbeute, Defraudationen vorzubeugen.

Der österreichische Reichsrath unterzog den mittlerweile von der neuen Regierung vorgelegten Entwurf eines anderen Steuergesetzes der eingehendsten Berathung. Eine von dem Herrenhause eingesetzte Commission erklärte, dass die Fabrikatssteuer noch immer den Vorzug verdiene, auch das Abgeordnetenhaus erklärte sich für die Beibehaltung derselben, wenn verlässlichere Messapparate geschaffen werden würden, sonst sei man für die Wiedereinführung der Maischraumsteuer.

Der neue Finanzminister Graf Larisch sprach sich jedoch gegen die Fabrikatbesteuerung aus, und mit ihm stimmten die Grossgrundbesitzer, welche den Vortheil in dem neuen, besonders von dem Sectionschef Kappel von Savenau vertretenen Gesetzentwurf erkannten.

Selbst der Staatsrath, an welchen der Gesetzentwurf vor der Vorlage an den Monarchen, zur Begutachtung gelangte, insbesondere der Referent Freiherr von Holzgethan, sowie Freiherr von Hock, beide Männer, welche sich im Finanzwesen die genauesten praktischen und theoretischen Kenntnisse erworben

haben und besaßen, sprachen sich gegen das projectirte Steuersystem aus. Man liess an massgebender Stelle die vorgebrachten triftigsten Gründe unbeachtet, hob die Fabrikssteuer auf und setzte an dessen Stelle ein für den Ertrag jeder sicheren Grundlage entbehrendes Steuersystem, indem mit dem Gesetze vom 18. October 1865 die obligatorische Pauschalirung für grössere und kleinere Brennereien eingeführt wurde.

Zu den grösseren Brennereien wurden jene gereiht, die täglich einen Maischraum von mindestens 30 Eimern verwenden.

Dem monatlichen Steuerpauschale wurde die tägliche Leistungsfähigkeit einer Brennerei, u. zw. mit dem dritten Theil des gesammten Rauminhaltes der vorhandenen Gährungsgefässe und eine Ausbeute von $6\frac{1}{2}$ Alkoholgraden von jedem Eimer dieses Maischraumes zu Grunde gelegt. Jeder Grad wurde mit 5 kr. Steuer und 1 kr. Zuschlag, somit mit 6 kr. belegt. Z. B. eine Brennerei mit dem Gesamtmaischraum von 60 Eimern gibt in 30 Tagen 1800 Eimer. Hiervon entfällt auf $\frac{1}{3}$, d. i. 600 Eimer Maische à $6\frac{1}{2}^{\circ}$ Alkoholausbeute, gibt 3900° à 6 kr. pro Grad, zusammen an Steuer 234 fl.

Da erfahrungsgemäss die Maische in 16 bis 24 Stunden vergäht und zum Abbrennen reif sein kann, so konnte der Brenner in 30 Tagen mindestens 1200 Eimer Maische verarbeiten, wodurch dem Fiscus ein gleicher Steuerbetrag verloren ging.

In kleineren Brennereien wurde die Pauschalirung für die Dauer eines Jahres bestimmt. Zur Festsetzung der Pauschalirung wurde der Durchschnitt der in den letzten 5 Jahren bezahlten Steuern nach Abrechnung von 10% für ein Jahr angenommen. Die natürliche Folge dieses Steuersystems war, dass ein Rückgang in dem Steuererträgniss von Jahr zu Jahr eintrat und der mittlerweile nachfolgende Finanzminister Brestl eine Aenderung desselben anstreben musste.

Eine theilweise Aenderung des Gesetzes vom 18. October 1865 fand durch die unterm 28. März 1868, 11. April 1868 und 8. Juli 1868 in Bezug auf die Branntweinbesteuerung statt, wodurch mindestens theils die Interessen des Fiscus mehr gewahrt und gleichzeitig dem kleineren Brenner gegenüber dem grossen, fabrikmässigen Brenner ein Schutz gewährt werden sollte. Aber auch mit dieser Abänderung liess man den Haupt-

punkt ausser Betracht, nämlich, dass immer noch eine 48stündige Gährdauer angenommen wurde, während man schon in Galizien und auch in Ungarn mit einer 16- und 20stündigen Gährdauer arbeitete. Die Ungleichheit in der Besteuerung machte sich ferner in der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe, als Mais, Melasse und Kartoffeln geltend. Diese Ungleichheit in dem Ergebniss der Ausbeute aus den verschiedenen Stoffen wurde im Gesetze gar nicht berücksichtigt. Ungeachtet dessen blieb das Gesetz vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1878 in Wirksamkeit. Die Ziffern der Branntweinsteuer zeigen sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn in dieser Periode eine vollständige Stabilität.

Endlich nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Regierungen Oesterreichs und Ungarns kam das Branntweinsteuergesetz vom 27. Juni 1878 zu Stande.

Nach demselben wird die Steuer eingehoben:

1. auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens (Abfindung) mit dem Brennereiunternehmer nach der wahrscheinlichen Grösse des Erzeugnisses an Alkohol;
2. im Wege der Pauschalirung:
 - a) nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes,
 - b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung;
3. als Fabrikatssteuer auf Grundlage der Anzeigen eines Controlsmessapparates nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses.

1. Die Abfindung.

Diese Form der Besteuerung kommt in Anwendung, wenn Grundbesitzer selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte, oder Beerenfrüchte, oder Wurzeln oder andere wildwachsende Früchte verarbeiten und wenn eine einzige einfache Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung und einer Blase von nicht über 2 hl benützt wird. Die Abfindung kann mit einzelnen Brennern oder mit der Gesamtheit aller Brenner in einer Gemeinde und für diese auch mit der Gemeinde stattfinden. Der Zeitraum der Abfindung hat nur jenen Theil des Jahres zu umfassen, in welchem die Branntweinerzeugung wirklich stattfindet. Deshalb ist, wenn die Branntweinerzeugung in getrennten Abschnitten des Jahres vorge-

nommen werden soll, für jeden einzelnen Zeitabschnitt eine eigene Abfindung nöthig. Der Brenner hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Branntweinerzeugung der Steuerbehörde eine Declaration einzureichen. Der Zeitraum der Branntweinerzeugung darf den Bedarf nicht überschreiten, welcher sich für die Verarbeitung der angemeldeten Erzeugungstoffe nach der Beschaffenheit der Brennvorrichtung mit Rücksicht auf das landesübliche Verfahren ergibt. Der Abschluss der Abfindungsverhandlung findet erst statt, sobald die Anzeige über die Menge der Branntweinerzeugungstoffe entweder durch unmittelbare Erhebung oder doch nach sicheren objectiven Merkmalen, z. B. bei Weintreibern nach dem Stande der Weinernte, controlirt werden kann.

Der Abfindung unterliegen auch — ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung — die mit Bierbrauereien verbundenen Brennereien, in welchen nur Brauabfälle eigener Erzeugung, verdorbenes Bier ausgenommen, verwendet werden.

Die Branntweinsteuer wurde im Jahre 1885 im Wege der Abfindung entrichtet:

in Oesterreich	von 10.743 Brennereien
„ Ungarn	„ 702 „
„ Croatien	„ 357 „
„ der Militärgrenze	„ 2.186 „

2. Maischraum-Pauschalirungssteuer.

Die Maischraum-Pauschalirungssteuer findet auf alle Brennereien Anwendung, welche mehligte Stoffe, Rüben oder Melasse verarbeiten und entweder einen steuerbaren Maischraum von über 17 hl haben, oder einen Dampfapparat, oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung, oder nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung, aber complicirter Art benützen, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 hl hat.

Die Steuer wird unter Annahme folgender Ausbeutesätze pro Hektoliter Maischraum und jeden Tag des Betriebes erhoben

bei Verarbeitung von Rüben	mit 4 hl perc. (4 l abs. Alk.)
„ „ „ mehligten Stoffen	„ 5 „ „ (5 „ „ „)
„ „ „ Melasse	„ 6 „ „ (6 „ „ „)

Werden verschiedene Materialien zusammen verarbeitet, so kommt der höchste Ausbeutesatz zur Anwendung.

Landwirthschaftlichen Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 45 hl nicht übersteigt, wird für denjenigen Betrieb, der in einen im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt, ein Steuernachlass gewährt, wenn die Brennerei ein integrierender Theil einer Landwirthschaft ist und auf 1 hl täglich zu versteuernden Maischraumes ein Areal von mindestens 5 ha entfällt. Der Nachlass beträgt bei einem Maischraum bis 35 hl 20%, für einen Maischraum von 35 bis 45 hl 10%.

Die Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennerei, welche der Pauschalirung zu Grunde gelegt wird, erfolgt für die ganze, innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit. Eine Erweiterung oder Verringerung dieser Leistungsfähigkeit ist zwar auch während der Betriebsperiode gestattet, jedoch ist sowohl die ursprüngliche Festsetzung als auch jede zugelassene Aenderung in der Regel für wenigstens 3 Monate bindend.

Die Steuer wurde entrichtet unter Pauschalirung des Maischraumes im Jahre 1885:

in Oesterreich	von 947 Brennereien
„ Ungarn	„ 420 „
„ Croatien	„ — „
„ der Militärgrenze	„ — „

3. Brennraum-Pauschalirungssteuer.

Diesem Steuermodus sind alle Brennereien unterworfen, welche mehligte Stoffe, Rüben oder Melasse verarbeiten, jedoch die Bedingungen für die mit Maischraum-Pauschalirungssteuer arbeitenden Brennereien nicht erfüllen, oder welche Wein, Weinlager, Treber, Obst und andere Früchte abbrennen, vorausgesetzt, dass diese Brennereien nicht etwa die Steuer nach der Abfindung entrichten.

Bei der Brennraum-Pauschalirung wird je nach der mehr oder minder vollkommenen Einrichtung des Destillirapparates davon ausgegangen, dass eine dem 3- bzw. 4-, 5- oder 6fachen

des Rauminhaltes der Brennblase gleichkommende Maischmenge in je 24 Stunden auf der Blase abgetrieben und dass aus dem so berechneten Maischraum die folgende Ausbeute erzielt werden könne:

- a) bei Verarbeitung von mehligem Stoffen, Rüben oder Melasse 4%
- b) bei Verarbeitung von Wein, Weinlager, Trauben, Most, Steinobst 3%
- c) bei Verarbeitung von Weintrebern und Kernobst 2%

Das steuerbare Verfahren ist voraus anzumelden und muss für Stoffe der oben unter *a* genannten Gattungen eine Brennzeit von mindestens 3 Tagen und für Stoffe der unter *b* und *c* genannten Gattungen eine solche von mindestens 24 Stunden umfassen.

Die Steuer wurde entrichtet unter Pauschalirung des Brennraumes im Jahre 1885:

in Oesterreich	von 25.829 Brennereien
„ Ungarn	„ 64.040 „
„ Croatien	„ 18.829 „
„ der Militärgrenze	„ 8.454 „

4. Fabrikatsteuer.

Jede Brennerei, welche einen den amtlichen Anforderungen entsprechenden (geaichten) Controlmessapparat auf eigene Kosten beschafft und den Anforderungen des Gesetzes hinsichtlich Anbringung verschiedener Sicherungen entspricht, wird zur Fabrikatsteuer zugelassen. Wenn der Messapparat die Qualität des Productes nur durch Absonderung von Proben angibt, so darf das Product keinen geringeren Alkoholgehalt als 75% haben. Die Erhebung des Rauminhaltes der zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefässe erfolgt, wenn keine Aenderung an denselben vorgenommen wird, alle 3 Jahre. Wird eine Aenderung in der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist hievon spätestens 14 Tage, bevor dieselbe stattfinden soll, Anzeige zu machen. Das steuerbare Verfahren ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben schriftlich anzumelden. Die Anmeldungen erfolgen für monatliche Perioden. Dieselben haben ziemlich ausführlich zu

sein. So haben sie bezüglich des Materials, des Erzeugnisses und der zu benützenden Werkvorrichtungen Angaben zu machen, denen aber — nach 24 Stunden vorher erfolgter Anzeige — Aenderungen jederzeit zugelassen sind. Die wirklich erzeugte Alkoholmenge darf von der declarirten nicht um mehr als 15% abweichen, widrigenfalls eine Ordnungsstrafe verhängt wird. Für Schwendung werden 5% der Steuer erlassen.

In der Brennerei wird ein Register geführt, in welches einzutragen sind: *a)* vor Beendigung jeder Einmischung Gattung und Menge des verwendeten Materials; *b)* sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische; *c)* von 12 zu 12 Stunden die Anzeige des Controlmessapparates.

Die Steuer wurde entrichtet nach dem erzeugten Product mit Anwendung der Controlmessapparate im Jahre 1885:

in Oesterreich	von 68 Brennereien
„ Ungarn	„ 104 „
„ Croatien	„ — „
„ der Militärgrenze	„ — „

Mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881 wurde in Oesterreich auch eine specielle Steuer für den Branntweinschank, wie solche schon unter dem Titel von Lizenzgebühren oder Patentsteuern in anderen Staaten längst besteht, eingeführt.

Die Steuer wird nur für ein halbes Jahr bemessen und beträgt für diese Zeit:

in Orten bis	500 Seelen	5 fl.
„ „ über	2.000 bis 10.000 Seelen	10 „
„ „ „	10.000 „ 20.000 „	30 „
„ „ „	20.000 „ 100.000 „	45 „
„ „ „	100.000 Seelen	50 „

Nicht unerwähnt kann die Begünstigung bleiben, welche in Oesterreich-Ungarn den bauerlichen Grundbesitzern in Bezug auf die steuerfreie Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche gesetzlich gewährt wird.

In folgenden Kronländern beträgt die Steuerfreiheit jährlich 561 und es wurden im Jahre 1885 steuerfrei erzeugt:

in Nieder-Oesterreich	3307 hl
„ Ober-Oesterreich	1507 „
„ Salzburg	92 „
„ Mähren	353 „
„ Steiermark	3722 „
„ Kärnten	783 „
„ Krain	137 „
im Küstenlande	1010 „

In folgenden Ländern 112 l jährlich:

in Tirol und Vorarlberg	995 „
„ Dalmatien	2161 „

Zusammen . 14077 hl.

In Böhmen, Galizien, Bukowina, dann in Schlesien war nach der Landesverfassung die Branntweinerzeugung nur den Propriationsberechtigten gestattet, daher es dort steuerfreie bäuerliche Brennereien nicht gibt.

In den Ländern der ungarischen Krone wurden steuerfrei erzeugt, u. zw.:

in Ungarn	1,342.339 Hektolitergrade
„ Croatien und Slavonien	494.572 „
„ der Militärgrenze	468.707 „
„ Bosnien und der Herzegowina	349 „

Die steuerfreie Menge ist in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen 100 l pro Jahr.

Den Bewohnern der Militärgrenze dagegen ist die Branntweinerzeugung für den eigenen Bedarf ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge zugestanden.

Uebersicht des Ertragnisses der Branntweinsteuer.

		Oesterreich	Ungarn
1835	Gesetz vom 24. August 1835	fl. 1,305.066	—
1845	„ Maischraubbesteuerung	„ 2,347.452	—
1855	„ „ „	„ 6,483.021	—
1860	„ „ „	„ 14,263.368	—
1863	„ vom 9. Juli 1862, Fabrikatssteuer	„ 15,769.647	—
1865	„ „ 9. „ 1862, „	„ 15,000.000	—
1866	} „ „ 28. October 1865, obligate Steuerpauschalirung	„ 13,196.314	—
1867		„ 10,934.455	—
1868	} „ „ 11. April 1868 u. 8. Juli 1868, Abfindung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit	„ 6,118.970	7,977.343
1870		„ 6,347.437	7,633.968
1875	} „ „ 23. Juni 1878, Pauschalirung, Abfindung u. Fabrikssteuer	„ 6,643.630	8,341.614
1878		„ 6,334.933	7,569.209
1885		„ 9,293.839	11,109.909

fl. 20,244.646.

Wie die vorstehenden Ziffern zeigen, lieferte die Fabrikatssteuer in den Jahren 1863 bis 1865 für den Fiscus bei dem bestandenen niedrigen Normalsteuersatze von $7\frac{2}{10}$ kr. pro Eimergrad das günstigste Erträgniss, welches selbst mit dem bestehenden Steuersystem unter Erhöhung des Normalsteuersatzes auf 11 kr. pro Literprocent nicht erreicht wurde. Eine Steuererhöhung scheint überhaupt nur unter Annahme der Fabrikatssteuer zulässig.

Die Reform der Branntweinsteuer wurde zu einer der wichtigsten Fragen der Gegenwart, sowohl in Oesterreich-Ungarn, als auch, wie schon berührt, in Deutschland.

Sowohl von der Regierung in Oesterreich, als auch in Ungarn, wurde bereits zur eingehenden Berathung und Sammlung von Materiale über die beabsichtigte Reform eine Enquête aus dem Kreise von Fachmännern und Industriellen aus den verschiedenen Kronländern einberufen, wobei in der Hauptsache folgende Punkte zur Erörterung kamen:

a) wie gross die Alkoholausbeute bei der Verarbeitung der verschiedenen Stoffe ist;

b) wie hoch sich die Selbstkosten inclusive der bisher bestandenen Steuersätze, sowohl bei den landwirthschaftlichen, als den gewerbmässigen Brennereien, unter Anwendung der verschiedenen Steuersysteme stellen, und endlich

c) ob die Branntweinsteuer unter Beibehaltung des bestehenden Steuersystems zu erhöhen sei, oder welches System ferner hier anzunehmen wäre.

Diese Fragen fanden nachstehende Beantwortung:

Ad a) Die Brenner aus Galizien gaben die durchschnittliche Alkoholausbeute bei der Verarbeitung von

Kartoffeln pro Hektoliter Maischraum auf $8\frac{3}{4}$ Litergrade

Jene aus Böhmen auf 9—10 „

Die industriellen Brenner bei der Verarbeitung

von Kartoffeln im landwirthschaftlichen Betriebe auf 11—12 „

und bei der Verarbeitung von Rüben einerseits von 8—10°, andererseits zwischen 16—19°, bei einer durchschnittlichen Stärke von 80—100° an.

Ad b) Die Selbstkosten wurden ebenfalls verschieden beziffert, u. zw. bei der Verarbeitung von Kartoffeln pro Hektoliter absol. Alkohol

in Galizien	fl.	25.40
„ Böhmen	„	24—27.—
„ Bukowina	„	28.—

Die Vertreter der grossen industriellen Brennereien beziffern die Erzeugungskosten in landwirthschaftlichen Brennereien auf fl. 23.40, für Melasse pro Hektoliter auf fl. 27—28, für Rübenbrenner auf fl. 25—30, andererseits wieder auf fl. 22.66. Für Mais in den der Productenbesteuerung unterliegenden Brennereien auf fl. 27.— und in den pauschalirten Brennereien auf fl. 26.60.

Ad c) Die Frage, ob die Branntweinsteuer unter Beibehaltung der bestehenden Besteuerungssysteme zu erhöhen sei, wurde insbesondere von den Vertretern der landwirthschaftlichen Brennereien in Böhmen verneinend beantwortet.

Nur die Vertreter der grossen Brennereien erklärten eine Steuererhöhung bei der Productenbesteuerung zulässig.

In Bezug auf die Frage, welches Steuersystem in Zukunft anzunehmen wäre, entschied sich die Mehrzahl der Enquête-Mitglieder für die Consumsteuer und nur einige Grossindustrielle für die Productbesteuerung. Die Consumsteuer ist allerdings nur im Interesse der Brenner gelegen, daher auch die Wahl derselben keine schwere war, indem dieselben hiermit die Steuerlast von sich abwälzen und eine Steuererhöhung dieselben nicht direct berührt. Ob jedoch die mit diesem System verbundene, sich hinausziehende Controle und der Steuereingang den Interessen des Staatseinkommens entspricht, muss wohl einer weiteren Erwägung anheimgestellt bleiben.

Brennereien, welche an Branntweinsteuer im Jahre 1885 über 200.000 fl. bezahlt haben:

In Niederösterreich:	A. J. Mauthner & Sohn, Wien	}	449.442 fl.
	„ „ „ „ Simmering bei Wien		
	Max Frhr. v. Springer, Rudolfsheim		490.199 „
	J. v. Kuffner, Ottakring		356.903 „
„ Böhmen:	Fr. Brosche & Sohn, Lieben		570.232 „
	Lederer, Jungbunzlau		312.865 „
	Actiengesellschaft Kolin		264.923 „
	Fischel & Rosenbaum, Slichow		260.916 „

In Ungarn:	Grünwald & Comp., Pest	718.542 fl.
	Linzer & Sohn, Pest	588.222 „
	Gschwendt, Actien-Gesellschaft, Pest	265.595 „
	Mayr & Kraus, Pest	235.150 „
	Stern, Neupest	445.021 „
	Lederer & Kalman, Grosswardein .	223.829 „
„ Siebenbürgen:	Gebr. Sygmond, Klausenburg . . .	238.008 „
	Friedr. Czell, Keresztenyfalva . . .	235.877 „
	Gebr. Neumann, Arad	581.735 „
	Temesvarer Spiritus-Fabrik-Actien-Ges.	455.004 „
	Szegediner Spiritusfabrik, Lugos . . .	454.019 „

L. In Portugal.

In Portugal besteht derzeit eine staatliche Branntweinsteuer nicht, sondern nur ein Octroi, welches grösstentheils zu Gunsten der Gemeinden erhoben wird.

Das Octroi wird gegenwärtig pro Decaliter mit 750 Reis und 9% Zuschlag pro Decaliter erhoben.

In Lissabon wird das Octroi pro Hektoliter Branntwein zu 20° mit 17 Francs und für jeden Grad darüber

bis 25°	Francs —.70,
„ 30°	„ 1.40,
über 30°	„ 3.40

erhoben.

Für den innerhalb der Bahnlinie erzeugten Branntwein beträgt die Steuer Francs 6.80. Die Brenner stehen unter steuerämtlicher Controle und müssen die Steuer bei der Versendung, welche mittelst Begleitscheinen erfolgen muss, bezahlen. *)

Der Eingangszoll auf Branntwein beträgt in Portugal pro Decaliter reinen Alkohol 1200 Reis = fl. 2.48^s/₁₀ ö. W. **)

M. In Rumänien.

Mit dieser Steuer wurden die Rumänen erst mit dem Gesetze vom 14. Februar 1882 und 27. März 1885 beglückt.

Die Steuer für Spiritus und Branntwein wird nach dem letzteren Gesetze mit 4 Bani, d. i. 1^o/₁₀ kr. pro Grad und Deca-

*) Wolf, Branntweinsteuer.

**) D. H. Archiv. Juli 1884.

liter erhoben, somit auf 100 l 16 Francs entfallen. *) Die Steuer auf Branntwein wird als Productsteuer unter folgenden Modalitäten entrichtet:

Der Beginn des Brennverfahrens muss 20 Tage vorher angemeldet werden, wobei die Menge der zu verwendenden Stoffe, Zahl der Gährbottiche und Brennapparate, sowie die voraussichtliche im Durchschnitte in 10 Tagen erzeugte Menge Branntwein angegeben werden muss. Der Brenner ist zur Registerführung verpflichtet, in welcher das in einem Tage stattfindende Maisch- und Brennverfahren und das Ergebniss des erzeugten Branntweines nachgewiesen werden muss.

Von 10 zu 10 Tagen während des Betriebes muss eine Erklärung vorgelegt werden, in welcher a) die Menge des in den letzten 10 Tagen erzeugten Spiritus, b) Zahl und Fassungsraum der Behälter, in welche der Spiritus gefüllt, und der Ort wo derselbe aufbewahrt wird, c) die für den Verkauf im Inlande oder zum Export aus dem Reservoir entnommenen und daselbst noch verbliebenen Mengen nachgewiesen werden muss.

Die Abwage der Rohmaterialien, welche zur Maischbereitung verwendet werden, sowie die Constatirung der Branntweinemengen, welche in das Depôt gebracht werden, geschieht unter Aufsicht der Finanzbeamten. Desgleichen werden die Depôts selbst unter Controle gehalten. Die Steuer muss bezahlt werden, sobald der Branntwein dem Reservoir der Brennerei entnommen wird. Nach erfolgter Steuerbezahlung wird für die Hinwegbringung der versteuerten Quantität ein Freischein ausgestellt und an den Boden des Fasses eine Bollete geklebt.

Frei von der Steuer bleibt: 1. Liqueur, welcher aus bereits versteuertem Branntwein erzeugt wird; 2. Branntwein, der in's Ausland gebracht wird; 3. der in den Brennereien während des Betriebes von dem Brenner und seiner Familie, sowie den Dienstleuten consumirte Branntwein.

Es wird für den freien Consum für die Person pro Tag $\frac{1}{4}$ l angenommen.

Bei der Branntweinerzeugung von Grundbesitzern aus Wein, Weingeläger und Trebern, dann aus Zwetschken wird die Steuer

*) Gesetz vom 27. März 1885.

mit 1 Francs per Pagon, d. i. 13 Quadratklaffer Grund, ohne Rücksicht wie viel Material hierauf genommen wird, eingehoben. Mit der Bestimmung wird der Gemeindevorstand betraut.

Die Eigenthümer und Pächter solcher Gründe müssen im ersten Quartale der Ortsbehörde eine Erklärung überreichen, in welcher die Zahl und Grösse ihrer Gründe angegeben ist und ob ihre Producte im eigenen oder fremden Kessel abgebrannt werden. Die Steuer selbst wird mit der Grundsteuer eingehoben.

N. In Russland.

Nach den bekannten geschichtlichen Daten fand die Branntweinerzeugung in Russland schon in den Jahren 980—1015 zur Zeit des heiligen Wladimir statt. Zu jener Zeit bezeichnete man den Branntwein schon „als die Freude der Russen“.

Der Branntwein, die Besteuerungsart desselben, d. i. das Monopol und dessen Verpachtung, das demoralisirende Treiben der Pächter bilden in der Geschichte des russischen Volkes die Quellen aller bis zu unserer Zeit auftretenden socialen Erscheinungen.

Im 16. Jahrhundert wurde unter Peter dem Grossen in Russland das Branntweinmonopol eingeführt und die Verwaltung desselben in den Handels- und Gewerbestädten den Gemeindeverwaltungen (der Ratuschka) nebst besonderen Vorrechten übertragen.

Das Recht zum Branntweimbrennen blieb dem Staate vorbehalten, wurde jedoch auch anderen Personen unter der Bedingung ertheilt, den erzeugten Branntwein um einen festgesetzten Preis an die Krone abzuliefern.

Anderen Personen als den Adelligen, Klöstern und auch den Bauern wurde die Bewilligung zur steuerfreien Branntweinerzeugung auf beschränkte Dauer zum häuslichen Gebrauch ertheilt. In verschiedenen Zeiten wurde das Branntweinmonopol verpachtet. Im Jahre 1795 wurde das Pachtsystem als Regel angenommen und die Branntweinerzeugung zum häuslichen Gebrauche jährlich auf 90 Wedro festgesetzt.

Durch das Pachtsystem nahm der Branntweinschmuggel und heimliche Verkauf und somit auch das Laster der Trunkenheit und die Verwilderung des Volkes immer mehr überhand.

Im Jahre 1817 wurde die Verwaltung des Branntweinmonopols wieder von dem Staate in eigene Regie genommen. Im Jahre 1820 ergab das Branntweinmonopol noch eine Einnahme von 22,000.000 Rubel. In den folgenden Jahren verminderte sich die Zahl der Brennereien, die Ausfuhr und das Erträgniss nahm in Folge der grossen Unterschleife von Seiten der Beamten immer mehr ab. In Folge dessen wurde im Jahre 1827 das Monopol unter folgenden Modalitäten wieder eingeführt:

Die Erzeugung von Branntwein wurde Jedermann unter der Bedingung gestattet, das erzeugte Fabrikat an die Monopolspächter gegen einen festgesetzten Preis abzuliefern. Der Preis wurde von der Regierung im Einvernehmen mit den Pächtern bestimmt. Das Monopolsrecht wurde in jedem einzelnen Gouvernement einzeln verpachtet.

Auch der Preis, um welchen die Pächter den Branntwein an die Schänker abzugeben haben, war festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreise war eigentlich die Steuer, welche die Consumenten zu bezahlen hatten und bildete nach Abzug des Pachtbetrages den Gewinn der Pächter, welcher ein sehr bedeutender war, da die Pächter die Einkaufspreise immer mehr herabzudrücken und die Verkaufspreise zu erhöhen suchten. Die Kosten der Administration musste der Pächter tragen.

Die Pächter waren stets geriebene Leute und verstanden es, ihre Vollmachten im vollen Umfange und darüber auszunützen, sowie die Anwendung aller für sie vortheilhaften Gesetze und die Strafen rücksichtslos durchzusetzen.

Alle mit der Handhabung der Gesetze oder administrativen Verwaltung betrauten Beamten, von der obersten Spitze angefangen, hingen an dem Säckel des Pächters. Die Pächter verstanden es, hochstehende und niedrige Beamte, wenn dieselben nicht für ihre Interessen wirkten, rasch zu entfernen; auch wussten dieselben viel besser als die Regierung ihre Interessen zu wahren und bildeten eine mächtige Hand im Staate. Vor Allem hielten sie den wirklichen Absatz des Branntweins stets geheim, damit die Regierung keine sicheren Anhaltspunkte für eine Erhöhung des Pachtess gewinnen konnte.

Als die Verhandlungen wegen Aufhebung des Branntweinmonopols im Zuge waren, boten die gewesenen Pächter die Be-

zahlung von jährlich 300 Millionen Rubeln an und als die Regierung auch hierauf nicht einging, verbrannten die Pächter sämtliche auf ihr Geschäft Bezug habende Papiere, um der Regierung jede Einsicht in die bestandenen Consumverhältnisse zu entziehen.

Mit dem im Jahre 1863 in Kraft getretenen Gesetze wurde a) eine Fabrikationssteuer und b) eine Patentsteuer von den Anstalten zur Zubereitung der Getränke und Fabrikate aus Spiritus, sowie von den Getränkeverkauflocalen eingeführt.

In jeder Brennerei muss der Rauminhalt sämtlicher Gährbottiche mindestens 540 Wedro und der Rauminhalt eines einzelnen Gährbottichs mindestens 135 Wedro haben. Der Gesamt-rauminhalt der Maischreservoirs, mit einem in ununterbrochener Verbindung wirkenden Apparat, darf $\frac{3}{4}$ des Rauminhaltes der Gährbottiche nicht übersteigen.

Der Beginn des Brennverfahrens muss eine Woche vorher angemeldet werden.

Der Steuerbeamte vergleicht die Anmeldung mit dem Stand der Brennerei und bescheinigt die Anzeige auf einem Exemplar. Dieses Document dient als Brennschein. Es muss das Verfahren mindestens für zwei Wochen angemeldet werden.

Während der angemeldeten Zeit ist der Wechsel des Maischmaterials oder des Quantums nach Lösung eines neuen Brennscheines gestattet. Der Brenner muss die Steuer für das ganze nach der Vorschrift berechnete Branntweinquantum entrichten, selbst wenn er weniger Spiritus gewonnen hätte. Erhält er aber eine grössere Menge Branntwein, so werden dem Brenner nur je nach dem verwendeten Materiale Ueberbrand-Procente freigegeben. In jeder Brennerei muss nach vorgeschriebener Norm ein Fabrikationsbuch und für das Branntweinlager ein Kellerbuch geführt werden. Mit Schluss des Monats schliesst der Brenner dasselbe ab und weist hiermit das verwendete Material, sowie die Normal- und factische Branntwein-Ausbeute und die Verausgabung des erzeugten Branntweines nach.

Mit dem Gesetze vom Jahre 1863 wurde die Steuer mit 4 Kopeken pro Grad und $\frac{1}{100}$ Wedro, somit für 1 Wedro mit 4 Rubel bestimmt. Da aber die Steuereinnahme sich verminderte, so wurde der Steuersatz im Jahre 1864 auf 5 und im Jahre 1869 auf 6 Kopeken erhöht.

Im Jahre 1868 wurde der bereits in Oesterreich in Anwendung gestandene Stumpe'sche Messapparat eingeführt. Wahrscheinlich dürfte man übersehen haben, dass sich dieser Apparat in Oesterreich nicht bewährt hat. Schon im zweiten Jahre nach der Einführung desselben fanden auch die russischen Brenner, wie früher die Brenner in Galizien und Ungarn, Mittel und Wege, um denselben nur ihren Zwecken dienstbar zu machen. Die russische Regierung sah sich im Jahre 1875 veranlasst, die Verwendung des Stumpe'schen Controlsapparates gänzlich zu beseitigen und durch einen Apparat von Siemens & Halske zu ersetzen.

Mittlerweile wurde auch der Steuersatz auf 7 Kopeken pro Grad erhöht und die bisher bestandene freie Gährdauer auf 5 Tage beschränkt.

Am 15. Mai 1879 trat in dem Branntweinsteuergesetze folgende Aenderung ein:

In den Brennereien, welche die Steuer für das volle Quantum des erzeugten und durch den Controlapparat gegangenen Spiritus zahlen wollen, wird die Berechnung der Steuer ausschliesslich nach den Angaben des Apparates zugestanden, mit Aufhebung der Verantwortlichkeit des Brenners für eine Mindererzeugung und des Rechtes auf steuerfreien Ueberbrand. Zur Deckung für Verschüttung und Verdunstung werden solchen Brennern $2\frac{1}{2}\%$ des nach den Angaben des Controlapparates erzeugten Spiritus steuerfrei zugestanden.

Mit dem Gesetze vom 18. Mai 1885 erfolgten bezüglich der Branntweinbesteuerung abermals Aenderungen:

Die Steuer für Branntwein und Spiritus, sowie von Branntwein aus Rübenzuckermelasse, Honighefe und Wachswasser, welche aus Maische gewonnen werden, muss nach dem gewonnenen Product, u. zw. im Betrage von 9 Kopeken pro Grad $\frac{1}{100}$ Wedro nach dem Alkoholometer von Tralles oder im Betrage von 9 Rubel pro Wedro wasserfreien Spiritus entrichtet werden. 1 Wedro = 12.299 l bezahlt 9 Rubel, daher 1 l 73 Kopeken = fl. $1.18\frac{1}{4}$ ö. W.

Die Getränkesteuer-Ordnung bestimmt ferner:

1. Der Zeitpunkt der Vornahme der Hauptarbeiten im Brennereibetrieb und die Ablieferung des erzeugten Spiritus in

die Kellerräume, sowie der Modus der Versiegelung der Destillirapparate und des Brennereikellers werden von dem Finanzminister angeordnet.

2. Die Gährdauer in allen Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, in denen Branntwein aus Melasse erzeugt wird, darf 4 Tage nicht überschreiten.

3. Die mittlere Stärke des erzeugten Branntweines darf nicht unter 70° betragen, im Verhältniss zur 14tägigen Brennzeit. Die obligatorische Minimalstärke einer jeden Abtreibung wird mit Rücksicht auf den Destillirapparat bis zu 45° normirt.

4. Die Ausführung der Arbeiten, welche zur Aufstellung des Steuercontrolapparates und Sicherung dieser Vorrichtung nothwendig sind, obliegt den Brennereibesitzern. Der Ankauf des Controlapparates und die zur Sicherung desselben und des Filters erforderliche Vorrichtung geschieht für Rechnung der Krone.

Bei der Abrechnung nach den Angaben des Controlapparates werden dem Brenner 2% des erzeugten Branntweines steuerfrei überlassen.

Ausser der vorstehend aufgeführten Steuer auf Sprit müssen nach der unterm 9. December 1885 erlassenen Vorschrift die Fabrikanten von Spirituosen eine Zuschlagabgabe von Branntwein, Liqueuren, Robs und überhaupt von alkoholhaltigen Getränken entrichten. Zur Branntweinerzeugung dürfen die Fabrikanten nur selbsterzeugten Sprit verwenden. Die auf 1 Rubel für den Wedro, d. i. 12·299 l festgesetzte Accise-Abgabe von der Branntweinbereitung wird im Vorhinein für ein halbes Jahr erhoben, oder durch eine Caution in Staatspapieren sichergestellt. Der Jahresbetrag dieser Zuschlagsabgabe von der Branntweinfabrikation darf für jede Fabrik in den Hauptstädten nicht unter 4000 Rubel, in den Hauptprovinzorten nicht unter 2000 Rubel und an anderen Orten nicht unter 1000 Rubel betragen.

Die Getränke, welche weniger als 40° Alkohol enthalten, und die stärkeren Liqueure, deren Alkoholgehalt nicht bestimmt werden kann, sind von den Fabriken ausschliesslich unter Banderole (Zettelverschluss) zu liefern. Die Banderolen werden von der Steuerverwaltung entweder gegen Baarzahlung oder gegen Caution verabfolgt. Der Werth der Banderolen ist für Umschliessungen von 1 Wedro Inhalt auf 1 Rubel, für Um-

schliessungen für $\frac{1}{2}$ Wedro 50 Kopeken u. s. w. bis zur Banderole im Werthe von $\frac{1}{2}$ Kopeken für Umschliessungen von $\frac{1}{200}$ Wedro bestimmt.

Die Getränke unter Banderole dürfen von den Fabrikanten nicht in grösseren Umschliessungen als von 1 Wedro geliefert werden. Der grösste Inhalt für Umschliessungen von Getränken, welche ohne Banderole geliefert werden, beträgt 3 Wedro.

Zur Controle wird jeder Fabrik ein Aufsichtsbeamter beigegeben, welcher in der Fabrik freie Wohnung erhalten muss.

Der Kleinverkauf von alkoholhaltigen Getränken unter Banderole ist nur den Restaurationen der Clubs, Theater, Bahnhöfe und Dampfschiffe, sowie den mit besonderer Ermächtigung versehenen Speiseanstalten gestattet.

Bei der Ausfuhr von Spirituosen nach dem Auslande wird dem Versender ausser der von Spirit erhobenen Steuer auch der Betrag des für die Fabrikation der ausgeführten Getränke entrichteten Steuerzuschlages restituirt. Liqueur und Robs, deren Herstellung den Branntweinfabriken gestattet ist, dürfen nicht mehr als 60° Alkohol auf den Wedro enthalten, widrigens derselbe als Branntwein betrachtet und der Zuschlag entrichtet werden müsste.

Bemerkungen über Branntweinsteuer-Defraudationen in Russland.

In dem im Jahre 1884 von Julius Wolf über die Branntweinsteuer herausgegebenen Werke bemerkt derselbe mit Berufung auf einen russischen Autor, dass die Branntweinsteuer-Einnahme in Russland der thatsächlichen Production und dem Consum nicht entspricht.

Mit dem ursprünglich in Verwendung gestandenen Stumpeschen Messapparat wurden auf alle möglichen Arten Defraudationen ausgeführt. Als man diesen Apparat durch den Siemensschen Messapparat ersetzte, leitete man den Spiritus, bevor er in denselben gelangte, ab.

Man öffnete einfach die durch Plomben an den Apparat und anderen Röhrenleitungen angebrachten Verschlüsse und ersetzte dieselben durch die Anwendung ganz genau nachgemachter Zangenpressen. Selbst die in Petersburg bestellte Commission zur Untersuchung der Plomben konnte solche meistens nicht unterscheiden.

Die Controle der Beamten hindert den Brenner sehr wenig in seinen Manipulationen. Einem Beamten sind gewöhnlich 6 bis 8 Brennereien mit einem oder zwei Localaufsehern zur Controle übertragen, in welchen derselbe im Laufe des Monats drei Revisionen vornehmen kann, daher dem Brenner ein grösserer Spielraum für seine Operationen bleibt. Die Steuerbeamten werden von den Brennern besser überwacht, als diese von den Beamten. Die Brenner haben ihre Wächter und Couriere, welche ihnen jede Bewegung des Beamten melden, wodurch sie ihre Defraudationen ungestört ausüben können.

Die ganz gleichen Verhältnisse fand der Verfasser im Jahre 1864 aus Anlass einer in Galizien im Auftrage des k. k. Finanzministeriums zur Controlirung der Brennereien vollzogenen Inspectionsreise vor.

Die erste Constatirung einer Branntweinsteuer-Defraudation von 4000 fl., welche innerhalb von 4 Wochen ausgeführt wurde, gelang nur dadurch, dass ich die Reise von Wien bis Pojekoff an die russische Grenze bei einer Kälte von 20° in einer Tour zurücklegte und am 3. Tage um $\frac{1}{2}$, 10 Uhr Nachts in dem Moment über eine eingefallene Mauer in die Fabrik eindrang, als der Brenner eben beschäftigt war, den Control-Messapparat mittelst eines Stahldrahtes ausser Function zu setzen.

In Russland unterhielten die Brenner gemeinschaftlich verabredete Operationen zur Täuschung und Lähmung der Controle dadurch, indem zwei bis drei Brenner abwechselnd durch verschiedene angemeldete fingirte Gebrechen die Steuerorgane an einem Punkte fortwährend beschäftigten, um hiermit den andern Brennereien Zeit zur ungehinderten Ausführung ihrer Defraudationen zu schaffen.

Endlich spart der Brenner kein Mittel, um den Beamten seinen Interessen zugänglich zu machen.

Auch der Schmuggel mit Branntwein an der preussischen Grenze wird schwunghaft betrieben. Nicht minder soll mit der Ausfuhr von Branntwein gegen Steuerrestitution von dem Händler manch gutes Geschäft gemacht werden, indem der Branntwein, bis er an die Grenze kommt, zu Wasser wird, doch das restituirte Steuergeld sicher in die Tasche desselben gelangt.

Die Einnahmen aus der Branntweinsteuer haben in Russland betragen in den Jahren:

		Pachtertrag vom Branntweinmonopol:	
1840	295,229.219	Rubel
1850	41,648.915	„
1860	124,528.116	„
		Branntweinsteuer unter Staatscontrolle:	Patentsteuer:
1865 111,605.542	Rubel	8,774.870 Rubel
1870 149,137.973	„	11,619.817 „
1875 173,722.243	„	19,805.026 „
1885 231,230.457	„	— „

Die Patentsteuer wird eingehoben von den Brennern je nach der Grösse des Rauminhaltes ihrer Gährbottiche

von 6642 l	mit 30 Rubel
„ 6642 l bis 13.284 l	„ 60 „
und für je 540 l mehr mit	„ 30 „
Brennereien, welche Melasse u. Rübenzucker- abfälle verarbeiten, für je 615 l	„ 9 „

Liqueurfabrikanten und Destillateure, je nach dem Orte 600, 300 und 225 Rubel.

Getränk-Kleinverkäufer je nach dem Orte 550, 140, 90, 280 und 140 Rubel.

Der Einfuhrzoll auf gebrannte geistige Getränke beträgt:

a) Arrak, Rum, Pflaumenbranntwein in Fässern 1 Pud = 16.381 Kg 11 Rubel.

b) Getreidebranntwein, Liqueur, Kirschwasser, Gin, Whisky, sowie die unter a genannten in Flaschen, per Flasche 75 Kopeken.

Die Einfuhr von Getreidebranntwein in Fässern ist verboten.

O. In Serbien.

In Serbien wurde die Branntweinsteuer mit dem Gesetze vom 19. Juni 1882 unter nachstehendem Modus eingeführt:

Die Errichtung einer Spiritusfabrik unter Angabe des Ortes, der Firma und Marke des Fabrikates ist der politischen Behörde anzuzeigen; die Fabrik steht unter Controlle derselben. Der

Finanzminister übt durch ständige Controleure und seine Dele-
girten gleichzeitig Controle.

Jedes Gefäss, welches mit Branntwein gefüllt die Fabrik
verlässt, muss zum Beweise der bezahlten Steuer mit einer Marke
versehen sein. Solche Marken verabfolgt die Finanzbehörde gegen
Baarzahlung des entsprechenden Steuerbetrages. Jedes Gefäss
muss auch die Marke der Fabrik, aus welcher es kommt, tragen.

Betreibt die Fabrik in ihrem Local einen Handel mit Rum
oder Liqueur, so müssen die Gefässe mit der Steuermarke ver-
sehen sein. Jede Steuermarke trägt die Angabe der Quantität,
für welche dieselbe zu verwenden ist. Die Marke muss am
Verschluss des Gefässes angebracht und der Empfänger auf der
Marke Ort, Datum und seine Unterschrift zum Beweise, dass
selbes schon gebraucht ist, ansetzen.

Branntweinmarken werden für 10 Kg (Bouteillen in Kisten),
dann für 24, 50, 100, 150, 250, 300, 400, 600, 800 Kg (Fässer)
für Liqueur und Rum $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis 1 kg. abgegeben.

Man kann wohl beurtheilen, dass diese Art einer Steuer-
controle wenig Sicherheit bieten dürfte.

Branntwein, Rum, Liqueur, welcher aus dem Auslande ein-
geführt wird, unterliegt dem Zoll u. zw.:

	Allgemeiner Zoll	Vertragsmässig
in Fässern und Schläuchen . .	Dinar 30.—	Dinar 6.—
„ Flaschen und Krügen . . .	„ 60.—	„ 20.—

dann an innerer Steuer für Branntwein bis 12° 2 Dinar und
über 12° 4 Dinar.

Auch bei der Einfuhr müssen die Gefässe sogleich mit der
Steuermarke versehen werden.

Die Erzeugung von Branntwein zum eigenen Gebrauch ist
steuerfrei.

Die Getränkesteuern werden nach d. Gesetze v. 10. Juni 1884
verpachtet. Die Pächter können folgende Abgaben erheben, als:

1. Von Branntwein in Fässern oder Krügen	
bis 12° Stärke pro 100 Kg	Dinar 2.—
über 12° „ „ 100 „	„ 4.—
Für jede Flasche von gewöhnlicher Grösse .	„ —.20
„ Liqueur i. Fässern u. Flaschen pr. 100 Kg.	„ 30.—
„ Rum „ „ „ „ 100 „ „	„ 25.—

2. Für Bier pro hl	Dinar 12.—
3. „ Wein in Flaschen pro 100 Kg	„ 20.—
„ „ „ Fässern „ 100 „	„ 2.—

In Serbien bestehen überhaupt noch wenig grössere Brennereien, und diese erzeugen Branntwein aus Mais und Roggen. Dagegen bestehen eine Unzahl landwirthschaftlicher Brenner, welche grösstentheils Zwetschken zur Slibowitzerzeugung verarbeiten.

P. In Schweden.

In Schweden wurde mit dem Gesetze von 2. Juni 1882 die Besteuerung der Branntweinerzeugung nach folgendem Modus eingeführt:

§ 1. Die Berechtigung zum Brauntweinbrennen steht Denjenigen zu, welche das Recht zum Fabriksbetrieb im Allgemeinen haben, oder welche Grund besitzen. Ausgeschlossen sind vor Allem Beamte, welche mit der Controle des Branntweinbetriebes betraut sind.

§ 2. Jene, welche nicht Grund besitzen, haben eine besondere Erlaubniss nachzusuchen.

§ 3. Die Brennereien dürfen nur von 1. October bis 1. Mai jedes Jahr in Betrieb stehen.

§ 4. Es sollen während der Brennperiode wenigstens 8000 l erzeugt werden. Die tägliche Production soll sich zwischen 500 bis 5000 l halten. Von dem Maximalsatz pro 8000 l wird nur im Falle des Unbrauchbarwerdens der Apparate oder im Falle einer ausserordentlichen Zeitbeschränkung abgesehen.

§ 5. An Feiertagen darf bis 10 Uhr Abends der Betrieb nicht begonnen und muss am Vortage um 10 Uhr Abends beendet werden. Die Rectificirung von Branntwein darf nur unter Aufsicht der Controleure geschehen.

Steuersatz und Lagerung des Branntweines.

Die Steuer beträgt 40 Oere (22 $\frac{1}{3}$ Gold) für den Liter Branntwein und muss immer für 1500 l bezahlt werden.

Bei der Ausfuhr tritt eine Rückzahlung der Steuer von 40 $\frac{8}{10}$ Oere für den Liter gereinigten und 40 Oere für rohen Branntwein ein.

Der Branntwein wird durch einen besonderen Apparat auf Normalstärke (50 Volumenprocent Alkohol bei +15° Celsius) reducirt und gemessen. Von der gemessenen Menge werden 2% für Verdunstung abgerechnet.

Die Controlapparate werden vom Staate beigestellt. Der Brenner trägt die Transportkosten und die Kosten für die Aufstellung und ist für jede Beschädigung verantwortlich. Bei jeder Brennerei muss ein Magazin zum Lagern des Branntweines vorhanden sein. Dasselbe muss mit zwei Schlössern verschlossen werden, zu einem Schloss muss der Controleur den Schlüssel besitzen. Der Controleur hat das Lagerregister zu führen. Bei der Entnahme aus dem Privatlager muss die Steuer entrichtet werden. Von dem Branntwein, für welchen die Steuer noch nicht entrichtet wurde, müssen mindestens 80% zur Deckung der Steuer am Lager bleiben.

Der Branntweinfabrikant kann gegen Bezahlung der Lagerabgaben, nach Schluss der Brennperiode, den Branntwein liegen lassen, doch sollen es mindestens 3000 l sein. Die Lagerabgabe beträgt 3 Kronen 75 Oere für je 1000 l.

Controle in den Branntweimbrennereien und Lagerräumen.

Die Obercontroleure werden vom König in der nöthigen Zahl ernannt; dieselben stehen unter dem Chef des Controlbureaus. Die Aufsicht in einer Brennerei führt ein auf Vorschlag des Obercontroleurs vom Provinzial-Gouverneur ernannter beideter Controleur. Derselbe erhält während der Dienstzeit folgende Gebühren:

Bei Beaufsichtigung einer Brennerei	täglich 6 Kronen
„ „ zweier Brennereien	„ 7 „
„ „ dreier oder mehr Brennereien	„ 8 „

ferner freie Wohnung und Kost, Reisekosten und Schreibpauschale. Der Controleur hat auch die in seinem Bezirk befindlichen Lager unter sich. Niederlagen, welche nicht unter einem Controleur stehen, werden von einem besonderen Aufseher überwacht, welcher täglich für die Dienstleistung 4 Kronen erhält.

Strafen in Betreff der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes.

Unberechtigtes Branntweimbrennen wird mit einer Strafe in der Höhe der Steuer, die auch nachzuzahlen ist, bestraft. Im zweiten Falle tritt die doppelte Strafsumme und der Verlust des Rechtes zum Brennereibetrieb ein. Im dritten Falle die vierfache Strafsumme.

Die beim unberechtigten Brennen benützten Apparate und der vorgefundene Branntwein werden confiscirt.

Die Beiseiteschaffung von Branntwein zur Verkürzung der Steuer, sowie die Unterlassung der rechtzeitigen Ablieferung des als Pfand für die Steuerzahlung dienenden Branntweines wird mit 500 bis 1500 Kronen bestraft und der Branntwein confiscirt.

Ebenso wird die Beiseiteschaffung aus einem Lager oder beim Transport mit dem doppelten bis vierfachen Betrage der beabsichtigten Verkürzung, aber nicht weniger als mit 100 Kronen, im dritten Falle aber mit Gefängniss von einem Monat bis zwei Jahren bestraft. Der bei Seite geschaffte Branntwein wird confiscirt, oder falls er nicht mehr zu erlangen ist, der entsprechende Geldbetrag eingezogen.

Als Ankläger in Bezug auf das Branntweinsteuergesetz fungiren Land- und Stadtfiscale, Kron-, Stadt- und Polizeibedienstete. Ausserdem kann jeder Andere, ausgenommen Verwandte gewisser Grade, als Ankläger auftreten.

Die eine dienstliche Function bekleidenden Ankläger haben das Recht, eine Revision und Beschlagnahme vorzunehmen.

Eine Beschlagnahme der zur Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Apparate darf nur vorgenommen werden, wenn das Gericht erster Instanz dieselbe ausgesprochen hat, ausgenommen, dass an den Apparat Einrichtungen zur heimlichen Hinwegschaffung von Branntwein angebracht worden sind.

Der Fabrikant ist für die Handlungen aller seiner Familienglieder, Diener und Arbeiter in Bezug auf die Strafbestimmungen verantwortlich. Denselben ist es bei 20 bis 200 Kronen Strafe verboten, dem Controleur oder Aufseher Geschenke anzubieten oder zu machen. Die Annahme von Geschenken seitens des letzteren zieht die gleiche Strafe und Entlassung nach sich.

Unredliche Controleure werden mit Gefängniss von 6 Monaten bis 2 Jahre, Dienstvernachlässigung mit zeitweiser oder gänzlicher Dispensation vom Dienste oder mit 200 Kronen bestraft.

Bei Revisionen, welche Ankläger in der Zeit von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens vornehmen, bei denen eine Unregelmässigkeit nicht entdeckt wird, zahlt der Revidirende 5 bis 50 Kronen Strafe, wenn er nicht einen stichhaltigen Grund zur Revision gehabt hat.

Die durch Geldstrafen oder Beschlagnahmen eingehenden Geldsummen fallen zu $\frac{1}{3}$ der Krone und zu $\frac{2}{3}$ dem Ankläger zu.

Seit dem Jahre 1884 nahm die Spiritusfabrikation in Schweden einen grossen Aufschwung. Die Ausfuhr betrug:

im Jahre 1884	182.000 l	} zu 50%
„ „ 1885	6,909.000 l	
„ „ 1886	21,094.000 l	

In Carlshamn wurde eine Fabrik errichtet, welche den Zweck hatte, den Rohspiritus von den schwedischen Brenne-
reien aufzukaufen und den veredelten Spiritus an die Wieder-
verkäufer in Schweden abzusetzen.

Im Jahre 1886 wurde diese Fabrik erweitert und anfangs
December in Betrieb gesetzt. Dasselbst werden nun täglich 300
bis 350 Fässer Spiritus erzeugt. Eine eigene Fassfabrik ist mit
der Lieferung der nöthigen Fässer beschäftigt. Das Holz hierzu
wird aus Schlesien und Ungarn bezogen. Mit dem schwedischen
Spiritus wird hauptsächlich dem deutschen Fabrikat in Spanien
Concurrenz gemacht.

Q. In der Schweiz.

In der Schweiz wird die Branntweinerzeugung in keinem
hervorragenden Umfange betrieben, am stärksten findet dieselbe
noch im Canton Bern statt. Ebenso bestehen keine einheitlichen
Steuergesetze hiefür. Zeitweise wurde die Branntweinerzeugung
gänzlich verboten.

Eine eigentliche Fabrikationssteuer wurde auch im Canton
Bern bis zum Jahre 1869 nicht erhoben.

Der Ausschank von geistigen Getränken war mit einer soge-
nannten Patentsteuer belegt, welche sich nach dem Umfang
des Geschäftes richtete.

Erst mit dem Gesetze vom 31. October 1869 wurden die
Erzeuger von Branntwein mit einer Gebühr von jährlich 10 bis
5000 Francs belegt; die Erzeuger von Branntwein in einer
Menge von nicht mehr als 150 l blieben auch ferner steuerfrei.
Auch jene Brennereien, die zu gewerblichen Zwecken verwendet
und einer Denaturirung unterzogen wurden, genossen die Steuer-
freiheit. — Durch eine Verordnung vom 31. Mai 1879 wurde eine

Raumpauschalirungssteuer nach folgend. Modus eingeführt, als: die gewerbmässigen Brennereien entrichten bei einer Jahreserzeugung von 150—1500 Litern jährlich 10— 50 Frs.,
 „ 1500—3000 „ „ 50—100 „
 „ 3000—4500 „ „ 100—150 „
 u. s. f. bis zu einem Maximum von 5000 Francs bei einer Erzeugung von jährlich 1500 Hektolitern.

Von je 50 l. Blasenraum werden monatlich bei directer Feuerung 100 l und bei Dampfheizung 200 l, bei continuirlichen Apparaten 400 l reines Fabrikat angenommen. Die Berechnung des erzeugten Productes erfolgt nach $\frac{3}{4}$ des Blasenraumes.

In folgenden Cantonen wird die Branntweinsteuer unter dem Titel eines Ohmgeldes als Schanksteuer eingehoben:*)

	Gattung des Getränkes	Erzeugniss	
		Schweizer	fremdes
	Massstab	Frsc.	Frsc.
Canton Zürich	bezieht keine Abgaben.		
„ Luzern	Branntwein pro Flasche	—14	—20
	Weingeist „ „	—28	—33 $\frac{2}{10}$
„ Uri	„ „ Liter	—15	—20
„ Schwyz	bezieht keine Abgaben.		
„ Unterwalden ob. d. Wald	Branntwein pro Liter bis 18° . .	— 4 $\frac{2}{5}$	— 5 $\frac{3}{5}$
	„ 35°	— 9 $\frac{1}{3}$	—14
	„ 38°	—10 $\frac{14}{15}$	—
	dann aufwärts von jedem Grad 2 $\frac{1}{2}$ Rappen mehr.		
„ „ unt. d. Wald	Weingeist pro Liter	—10	—
	Branntwein „ „	— 6	—
„ Zug	wird keine Steuer erhoben.		
„ Freiburg	pro Liter unter 20°	— 9 $\frac{6}{10}$	—13 $\frac{2}{10}$
	Extract, Absynth, Weingeist, Li- queur pro Liter	—19 $\frac{3}{10}$	—23 $\frac{2}{10}$
„ Solothurn	Branntwein u. Liqueur in Flaschen pro Liter	—13	—20
	Branntwein und Weingeist, welcher auf der Probe n. Tralles gemessen werden kann, bis auf 35° p. Lit. und so fort je um 2—3° mehr bis 96°	—	—10
	Branntwein schweizerischen Ur- sprungs um 10% weniger.	—	—27
„ Basel Stadt	Gebraunte Wasser u. Liqueure, aus- länd., vom Werth der Factura 10%.		
„ „ Landschaft	Branntwein	— 7	—10
	Weingeist, Rum, Absynth pro Liter	—20	—
	Liqueur in Flaschen pro Liter . .	—40	—

*) Deutscher Reichsanzeiger Nr. 299 ex 1881.

	Gattung des Getränkes	Erzeugniss	
		Schweizer	fremdes
		Frcs.	Frcs.
Canton Graubünden	Branntwein pro 100 Kg	4.30	5.—
	Liqueur in Flaschen . . . 100 "	14.—	9.60
	" " Fässern . . . " 100 "	8.90	14.80
	Weingeist " 100 "	9.80	13.50
" Aargau	gebrannte Wasser pro Liter . . .	— . 5	— .10
" Turgau	bezieht keine Ohmgeldgebühren.		
" Tessin	Branntwein pro 100 Kg	frei	4.50
	Weingeist " 100 "	"	5.70
	Liqueur, Arrac, Cognac, Kirschwasser in Fässern u. Flaschen pro 100 Kg.	"	16.—
" Waadt	Branntwein und Kirschwasser pro 100 Kg.	—.—	9.—
	Liqueur in Fässern oder Flaschen pro 100 Kg	—.—	12.—
	Weingeist in Fässern oder Flaschen pro 100 Kg	—.—	12.—
	Branntwein und andere geistige Ge- tränke pro 100 Kg	frei	20.—
" Wallis	Weingeist " 100 "	"	12.—
" Genf	bezieht kein Ohmgeld, dagegen ein Octroi u. zw. für Branntwein und Weingeist in Fässern für jeden Hektoliter	20.—	—.—
	für Liqueur aller Art in Fässern für jeden Hektoliter	14.83	—.—
	für Liqueur u. Branntwein aller Art in Flaschen von 1½ Liter und weniger pro Flasche	—20	—.—
	Branntwein u. Liqueur in Flaschen, auch versüsste und versetzte Li- queure in grösseren Gefässen pro Liter	—20	—40
	Weingeist und alle anderen geistigen Getränke, welche auf Probe ge- messen werden, bis auf 32° Tralles dann um je 2° mehr 1 Rappen, somit bei $\frac{49}{50}^{\circ}$	—12	} Gleicher Satz mit 10% Zuschlag
" " $\frac{58}{60}^{\circ}$	—19		
" " $\frac{79}{80}^{\circ}$	—23		
" " $\frac{89}{91}^{\circ}$	—31		
" " $\frac{90}{100}^{\circ}$	—35		

Cantone: Neuenburg, Schaffhausen, Appenzell a. R., Appenzell i. R.,
St. Gallen beziehen kein Ohmgeld.

Von dem Bundesrathe wurde bereits am 18. Juni 1884 ein
Gesetzentwurf zur Berathung wegen Einführung des Monopols
über den Brennereibetrieb vorgelegt, jedoch von der Bundes-
versammlung der Eidgenossenschaft nicht angenommen.

Unterm 23. December 1886 wurde endlich von der Bundesversammlung nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. October 1886 in Anwendung der Artikel 31 und 32 der Bundesverfassung und Artikel 6 ihrer Uebergangsbestimmungen beschlossen:

Art. 1. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschliesslich dem Bunde zu.

Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für Verarbeitung zu Getränken bestimmten gebrannten Wasser genügend gereinigt seien.

Soweit der Bedarf durch inländische Production gedeckt werden soll, überträgt der Bund die erforderlichen Lieferungen an die Privatthätigkeit nach Massgabe von Art. 2.

Art. 2. Annähernd ein Viertheil des Bedarfes an gebrannten Wassern wird durch Lieferungsverträge beschafft, welche der Bund mit inländischen Producenten abzuschliessen hat.

Die Lieferungen werden vom Bundesrathe, nach Feststellung des Pflichtenheftes, in Losen von mindestens 150 hl und höchstens 1000 hl absoluten Alkohols für Uebernahme ausgeschrieben und auf Grund der für die einzelnen Lose eingelangten Angebote an Diejenigen vergeben, welche bei zureichender Garantie die günstigsten Bedingungen stellen.

Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Rohmaterialien und der Brennbetrieb in Form landwirthschaftlicher Genossenschaften vorzugsweise zu berücksichtigen.

Keine Brennerei erhält mehr als ein Los zugeschlagen.

Art. 3. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen wird zu den vom Bundesrathe aufzustellenden Bedingungen und gegen eine feste Monopolgebühr von 80 Franken per Metercentner Bruttogewicht nebst Eingangszoll, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, auch Privatpersonen gestattet.

Art. 4. Die gebrannten Wasser werden vom Bund in Mengen von mindestens 150 l gegen Baarbezahlung abgegeben; der Verkaufspreis wird vom Bundesrathe zeitweise festgesetzt und im Bundesblatte veröffentlicht. Derselbe soll per Hektoliter absoluten Alkohols, ohne Gebinde, nicht weniger als 120 Franken und nicht mehr als 150 Franken betragen.

Art. 5. Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung steuerpflichtiger Alkohol verwendet wird, ist die Menge desselben nach dem Verhältnisse, in welchem er bei der betreffenden Fabrikation Verwendung findet, zu ermitteln, und ist für den entsprechenden Monopolverdienst am Ende des Rechnungsjahres Rückvergütung zu leisten.

Diese Rückvergütung wird vom Bundesrathe nach Massgabe des durchschnittlichen Unterschiedes zwischen dem Verkaufspreis und dem Anschaffungspreis der eingeführten gebrannten Wasser (loco Magazin) berechnet.

Für Ausfuhrmengen unter 20 l wird die Rückvergütung nicht geleistet.

Art. 6. Zur Verwendung für technische und Haushaltzwecke werden die hiezu geeigneten, in der Regel den wohlfeilsten Vorräthen zu entnehmenden gebrannten Wasser aus den Magazinen des Bundes in Mengen von 150 l an zum Selbstkostenpreis, bei importirter Waare unter Hinzurechnung des betreffenden Eingangszolles, denaturirt abgegeben.

Der Bundesrath wird die Bedingungen und das Verfahren feststellen, denen die Denaturirung unterworfen ist.

Art. 7. Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank derselben und der Kleinhandel mit solchen in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht im natürlichen Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Vorbehalten bleibt der Kleinhandel mit denaturirtem Sprit und der Kleinhandel aus Brennereien nach Art. 8, Alinea 3.

Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 l ist ein freies Gewerbe (Grosshandel).

Der Handel mit kleineren Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in:

1. den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle;
2. den Kleinverkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Ausschank und Kleinverkauf werden von den cantonalen Behörden ertheilt und sind an eine der Grösse und dem Werthe des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Cantonen festgesetzt wird.

Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 l nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins darstellen, dürfen ihr Erzeugniss in Quantitäten von mindestens 5 l frei verkaufen.

Die Gefässe der Schankstellen sind aichpflichtig.

Art. 9. Die Cantone sind verpflichtet, die Aufsicht über den Handel mit den vom Bunde abgegebenen gebrannten Wassern, sowie über die Fabrikation und den Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweines zu üben.

Art. 10. Die Durchführung des Gesetzes in seinen übrigen Theilen liegt dem Bundesrathe ob, welcher hierfür die nöthigen Vollziehungsverordnungen erlassen und die erforderlichen Organe bezeichnen wird. Der Bundesrath kann die Mitwirkung der Cantone beanspruchen, in welchem Falle denselben nachgewiesene Kosten zu vergüten sind.

Der Bund wird die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Summen der Monopolverwaltung vorschliessen, welche dieselben zu verzinsen bzw. in angemessenen Zeiträumen zu amortisiren hat.

Art. 11. Der Bund bezieht von allen eingeführten Spirituosen die betreffenden Zollgebühren und hat die Kosten der Monopolverwaltung und die der Zollverwaltung durch das Monopol verursachten Mehrkosten in Anrechnung zu bringen.

Art. 12. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden, vorbehaltlich der Vorschriften in Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung, unter die sämmtlichen Cantone nach Verhältniss der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten factischen Bevölkerung vertheilt.

Der Rechnungsabschluss findet jeweilen auf den 31. December statt.

Art. 13. Die Cantonsregierungen haben über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus nach Art. 32^{bis} der Bundesverfassung bestimmten 10 Procent ihrer Einnahmen jedes Jahr an den Bundesrath Bericht zu erstatten, und es sind die bezüglichen Berichte der Bundesversammlung gedruckt vorzulegen.

Art. 14. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handelt, indem er unbefugterweise gebrannte Wasser erzeugt, oder die befugterweise erzeugte Menge an solcher Waare nicht vollständig abgeliefert, oder sich eine ungerechtfertigte Rückvergütung zuwendet, oder denaturirt bezogene Waaren zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet, oder auf unrechtmässige Weise sich gebrannte Wasser verschafft, ist mit einer Geldbusse zu belegen, welche das Fünf- bis Dreissigfache der dem Staate unterschlagenen Summe beträgt.

Kann die letztere nicht ermittelt werden, so tritt Geldbusse von 200 bis 10.000 Franken ein.

Befindet sich der Fehlbare im Rückfalle oder bestehen erschwerende Umstände, so kann die Geldbusse verdoppelt und überdies auf Gefängniss bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Der Versuch der in diesem Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen wird der Vollendung gleich gehalten.

Art. 15. Ausser den im vor. Artikel genannten Fällen wird jede Uebertretung des Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen mit Geldbusse von 20 bis 500 Franken bestraft. Die Busse beträgt 50 bis 1000 Franken, wenn der Fehlbare die Vornahme der amtlichen Controle zu verhindern gesucht hat. Vorbehalten bleibt Art. 47 des Bundesstrafrechtes.

Art. 16. Von den Bussen und Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes bezogen werden, kommt ein Drittheil dem Anzeiger, ein Drittheil dem Canton und ein Drittheil der Gemeinde zu, in welcher die Widerhandlung stattgefunden hat. Wo kein Anzeiger ist, fällt auch der Anzeigerantheil in die Cantonskasse. In Fällen, wo die Uebertretung durch Beamte oder Bedienstete der Zollverwaltung ermittelt wird, geschieht die Vertheilung nach Art. 57 des Zollgesetzes vom 27. August 1851.

Art. 17. Mit Bezug auf das Verfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen gilt das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiscalischer und polizeilicher Gesetze.

Art. 18. Die Eigenthümer der bestehenden Brennereien werden von dem Bunde für den Minderwerth entschädigt, welchen ihre zur Fabrikation

von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

Bei der Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht werden.

Der Anspruch auf Entschädigung ist auf diejenigen Eigenthümer beschränkt, deren Brennereien vor dem 25. October 1885 errichtet und bis zu diesem Zeitpunkte betrieben wurden und welche überdies auf die durch Art. 32^{bis} der Verfassung gestattete Fabrikation verzichten.

Wo eine gütliche Verständigung über die Höhe der Entschädigung nicht stattfinden kann, hat die Ausmittlung derselben durch Schätzungscommissionen zu geschehen.

Diese Schätzungscommissionen sollen aus je 3 Mitgliedern bestehen, wovon das erste durch das Bundesgericht, das zweite durch den Bundesrath, das dritte durch die Regierung desjenigen Cantons zu ernennen ist, in dessen Gebiet die zu entschädigende Brennerei sich befindet.

Gegen den Entscheid der Schätzungscommission kann jeder Betheiligte innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Bundesgerichte Beschwerde führen.

Geschieht dies nicht, so ist die Entscheidung der Schätzungscommission als in Rechtskraft erwachsen anzusehen.

Das von dem Bundesgerichte und den Schätzungscommissionen einzuhaltende Verfahren wird durch eine besondere, von dem Bundesgericht aufzustellende Verordnung geregelt, für welche das Gesetz vom 1. Mai 1850, betreffend die Abtretung von Privatrechten, als Grundlage zu dienen hat.

Art. 19. Der Bund hat das Recht, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes im Lande befindlichen, über $\frac{1}{2}$ hl betragenden Vorräthe monopolisirter gebrannter Wasser gegen Entschädigung an sich zu ziehen, insoweit die Eigenthümer solcher Vorräthe es nicht vorziehen, dieselben gegen Entrichtung der betreffenden Steuer zu behalten.

Erklärt der Bund die Uebernahme der Vorräthe, so sind die Besitzer zur Anmeldung verpflichtet. Verheimlichung der Waare hat Confiscation derselben und Bestrafung nach Art. 14 zur Folge.

Der Uebernahmspreis wird durch Commissionen von Sachverständigen festgestellt, welche der Bundesrath zu diesem Zwecke zu bestellen hat.

Bei Feststellung der nach diesem Artikel zu übernehmenden Spirituosen haben die Cantone gegen eine nach der Zahl der Abgeber und der Gesammthöhe des Uebernahmepreises bemessene Vergütung den Bund auf Verlangen ihre Mitwirkung zu leisten.

Bei der am 15. Mai 1887 über dieses Gesetz erfolgten allgemeinen Volksabstimmung wurde die Einführung des Branntweinmonopols mit der Mehrheit von 252.791 gegen 127.474 Stimmen angenommen.

Fürst Bismarck ist mit dem Projecte wegen Einführung des Branntweinmonopols im Deutschen Reiche zuerst hervor-

getreten, fand jedoch für die Einführung desselben einen grossen Widerstand. In der Schweiz dagegen fand dasselbe umsomehr willige Aufnahme, als die Branntweinbrennerei daselbst, besonders in den grössten Cantonen, zu einer wahren Pestbeule geworden war.

Die Landwirthe, welche nicht zur Käseproduction übergegangen sind, können sich gegen die Concurrenz des ungarischen Getreides nicht mehr behaupten. Sie suchten sich durch Kartoffelbau, Schnapsbrennen und Viehmast zu helfen. Da die Betriebe aber klein sind, so war das Product von geringer Qualität und so stark von Fusel behaftet, dass der Verkauf schwer war. Um dem Absatze nachzuhelfen, zahlten die Bauern ihre Knechte und Tagelöhner statt in Geld in Branntwein, und die Klage über diesen Unfug, durch welchen die Gesundheit, Arbeitskraft und Moral des Volkes untergraben wurde, war seit Jahrzehnten unter allen Philanthropen der Schweiz allgemein. Abhilfe schien vergeblich, weil die Gesetzgebung bei den 24 einzelnen Cantonen und Halbcantonen stand und eine Einigkeit nicht zu erzielen war. Da konnte nur der Bund helfen, indem er sich der vom deutschen Reichskanzler in Scene gesetzten, ursprünglich in Frankreich aufgetauchten Idee des Monopols bemächtigte. Es ist auch wohl nur die Schweiz, weil sie weder ihren Bedarf an Getreide noch an Branntwein selbst zu decken vermag, im Stande, das Monopol erfolgreich durchzuführen. Das Geheimniss der Stimmenmehrheit für das Monopol liegt einerseits darin, dass die Philantropen jenem Missbrauche ein Ziel setzen wollen und zugleich einen hygienischen Fortschritt zu erreichen hoffen, indem der Bund nur rectificirten Branntwein zum Verkaufe bringt. Andererseits wurden die Brenner selbst durch die Bestimmung gewonnen, dass ihnen der Kartoffelschnaps vom Bunde zu einem höheren Preise abgekauft wird, als sie selbst zu erzielen im Stande sind. Während die Bundesregierung einerseits den von den inländischen Brennern übernommenen Fusel in ihren eigenen Anstalten rectificiren lässt, kauft sie die bedeutende Quantität reinen Alkohols, welche die Schweiz über ihre eigene Production hinaus schon in Folge des Fremdenverkehrs braucht, von Ungarn oder überhaupt vom Auslande, da man ihr beste Qualität und billigsten Preis bietet. Der Verkauf durch die

Händler und Wirthe erfolgt sodann nach den vom Bunde festgesetzten Preisen. Was die finanzielle Seite betrifft, so sollte dem Bunde und den Cantonen eine neue Einnahmequelle geschaffen werden, welche für die steigenden Bedürfnisse, besonders für die militärischen, bestimmt ist.

Bei der Einfuhr aus dem Auslande in die Schweiz werden von Getränken folgende Zölle erhoben, von:

	Zoll pro 100 Kg	
	allgemeiner Frk.	vertragsmässig Frk.
Bier- und Malzextract in Fässern . . .	3.50	—
„ „ „ „ Krüg. u. Flaschen	10.—	—
Bierhefe	3.—	—
Wein in Fässern	5.—	3.50
„ „ Flaschen und Krügen	20.—	3.50
Weingeist, Alkohol, Branntwein, Rum, Cognac, Arrak, welche nicht unter Liqueur fallen, d. h. nicht aromatisirt, auch nicht versüsst sind, in Fässern für jeden Grad reinen Alkohol nach Tralles gemessen	— .20	— .20
Weingeist in Flaschen oder Krügen ohne Unterschied des Stärkegrades	30.—	16.—
Liqueur in Fässern, Flaschen u. Krügen .	30.—	16.—
Weingeist, Sprit denaturirt	7.—	—
Mineralwässer, natürliche und künstliche .	3.—	3.—

R. In Spanien.

Das System der Branntweinbesteuerung wurde in Spanien oft gewechselt. Zuerst findet man schon im Jahre 1632 das Monopol, welches im Jahre 1717 wieder aufgehoben und die Branntweinfabrikation und der Verkauf wieder freigegeben wurde; und so wechselten die Steuersysteme im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Im Jahre 1824 wurde wieder eine staatliche Steuer auf den Branntwein mit der Bestimmung eingeführt, dass in den Städten mit Einfuhrabgaben 12% vom Werthe bezahlt werden müssen.

Mit dem Gesetze vom 21. Juni 1876 ist nachstehende von den Consumenten zu tragende Verzehrungssteuer von Branntwein zu bezahlen: in Städten

bis	5.000 Einwohner pro Grad, Cartier u. Hktl.	— .060 Pesetas *)
"	12.000 " " " " " "	— .061 "
"	20.000 " " " " " "	— .062 "
"	40.000 " " " " " "	— .063 "
"	100.000 " " " " " "	— .065 "
über	100.000 " " " " " "	— .066 "

In der Einfuhr aus dem Auslande unter Branntwein per Hektoliter

einen allgemeinen Zoll von	20.— Pesetas
oder den Vertragszoll "	17.35 "
und einen Zuschlag pro Hektoliter von	3.75 "

S. In der Türkei.

Im türkischen Reiche besteht nach dem Gesetze vom 9. August 1861 eine Erzeugungs- und eine Verkaufssteuer auf Branntwein.

Die Erzeugung des Branntweines geschieht grösstentheils aus Weintrebern, trockenen Feigen, Trauben und anderen Obstsorten.

Die Materialsteuer wird nur bei der Verwendung von trockenen Trauben und Feigen in der Weise erhoben, indem der Steueraufseher das zu verwendende Material abwägt, die pro Oka (= 1282 g) zu erzeugende Menge Branntwein abschätzt und unter Annahme des Ortspreises 10% vom Gesamtwerthe zur Steuerzahlung vorschreibt. Die Steuer muss bis Ende Februar eines jeden Jahres bezahlt werden; wenn der Branntwein früher verkauft und von dem Erzeuger weggebracht wird, muss dieselbe vor der Versendung entrichtet werden, worüber dann, zum Beweise dass die Steuer schon entrichtet wurde, ein Begleitschein ausgestellt wird. Bei der Verwendung von Weintrebern zur Branntweinerzeugung werden nach der Weinlese alle Schankstellen, Häuser und Magazine der Branntweinerzeuger durch eine Commission, bestehend aus dem Steueraufseher, dem Richter und Aeltesten des Ortes, untersucht, die vorhandenen Branntweinvorräthe, sowie die vorhandenen Trebermengen aufgenommen, und von letzteren die sich ergebende Branntwein-

*) 1 Peseta = 42 kr. ö. W. = 0.84 Mk.

ausbeute abgeschätzt, dann auf dieser Grundlage 10% von dem Werthe des Branntweines als Steuerschuld vorgeschrieben.

Die Verkaufs- oder Schanksteuer wird mit 25% von dem Miethwerthe des Verkaufslocales erhoben.

Grössere Brennereien gibt es in der Türkei nicht. Die Branntweinerzeugung geschieht grösstentheils von den Grundbesitzern auf einfachen Brennkesseln.

Die Steuer ist an die türkischen Staatsgläubiger verpfändet, und wird durch die von denselben bestellten Organe eingehoben.

Im Jahre 1882 hat die Branntweinsteuer 14,949.452 Goldpiaster*) = 1,360.400 fl. ö. W. betragen.

T. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die Besteuerung des Branntweins in den Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde im Jahre 1792 unter der Präsidentschaft Washingtons nach einem zähen Widerstande von Seiten der Volksvertretung eingeführt.

Ungeachtet vielfacher Begünstigungen, welche mit diesem Gesetze den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien gewährt wurden, indem es denselben freistand, für die Steuerentrichtung den Blaszins oder die Fabrikatssteuer zu wählen, nahm die Bewegung gegen die Branntweinbesteuerung bald einen revolutionären Charakter an. Besonders in Pennsylvanien führte diese Steuer zur sogenannten Whisky-Revolution.

Diese Bewegung konnte man erst unterdrücken, als im Jahre 1794 bei 15.000 Mann Milizen aufgeboten wurden, um den rebellischen District zu bändigen.

Die Unterdrückung dieses Aufstandes hatte 1½ Millionen Dollars gekostet.

Im Jahre 1801 wurde die Branntweinsteuer wieder aufgehoben. Die Kosten des im Jahre 1812 ausgebrochenen Krieges mit England zwangen die Regierung nicht nur zur Erhöhung der Zölle, sondern auch zur abermaligen Einführung der Branntweinsteuer. Nach Beendigung des Krieges wurde dieselbe abermals wieder aufgehoben.

1 Goldpiaster = $9\frac{1}{10}$ kr. ö. W.

Die Folge davon war, dass der Consum von Branntwein immer mehr zunahm und sich über alle Districte verbreitete. Diesem entgegenzuwirken, entstanden Mässigkeitsvereine, welchen im Jahre 1835 bereits 2,000.000 Menschen beigetreten sein sollen.

Der Grund einer abermaligen Einführung der Branntweinsteuer war wieder ein Krieg und der damit verbundene Geldbedarf des Staates.

Die Einführung dieser Steuer erfolgte durch das Gesetz vom 1. Juli 1862 und zwar als Fabrikatssteuer. Ausserdem wurde eine Lizenzabgabe bestimmt, u. zw.:

für Brennereien mit Erzeugung von über 300 Barrels	
à 40 Gallon proof	50 Dollars,
„ Brennereien unter 300 Barrels à 40 Gallon proof	25 „
„ Apfel- und Pfersichbrennereien mit der Erzeugung	
von unter 150 Barrels	12 ¹ / ₂ „
„ Raffineure u. Liqueurerzeuger für je 500 Barrels	
Spiritus-Verarbeitung jährlich	25 „
„ Grossverkäufer bis zu einer jährlichen Verkaufsumme	
von 50.000 Dollars	50 „
und für je 1000 Dollars mehr	1 „
„ Kleinverkäufer	20 „

Die Fabrikatssteuer wurde erhoben einerseits nach der Erklärung der Brenner, indem dieselben in ihren Fabriksbüchern alle Operationen einzutragen und alle 10 Tage hiervon einen Auszug der Steuerbehörde vorzulegen hatten, andererseits nach den Aufschreibungen der Steuerbeamten, welche jedesmal, wenn aus der Brennerei Branntwein wegtransportirt werden sollte, die Menge und Stärke desselben zu prüfen und den Stand auf dem unter amtlichem Verschlusse befindlichen Sammelgefäss unter Angabe des Datums und Namens des Inspectors vorzumerken, sowie im Verzeichniss über den auf diese Weise erhobenen Branntwein, an die vorgesetzte Behörde zur Vergleichung der Anmeldung des Brenners vorzulegen hatten. Nachdem aber diese Erhebungsform sicher keine verlässliche Basis bieten konnte, war auch die Regierung schon auf ein anderes Controlsystem und zwar auf die Einführung der Messapparate bedacht. Die Steuer wurde per Gallone zu 50 ° mit 20 Cents erhoben. Da aber das Gesammtverträgniss der Branntweinsteuer kein genügendes Resultat lieferte, welcher

Umstand wohl bei der ungenügenden Controle leicht erklärlich war, schritt man mit dem Gesetze vom 7. März 1864 zu einer Erhöhung des Steuersatzes von 20 Cents auf 60 Cents per proof Gallon (= 50°) und mit 1. Juli 1864 sogar auf 1½ Dollars per proof Gallon und mit 1. Januar 1865 auf 2 Dollars.

Ausgenommen war der aus Weintrestern und Weingeläger bereitete Brandy, welcher pro Gallon 50 Cents, und der aus Aepfeln und Pfirsichen erzeugte Branntwein, welcher pro Gallon proof 1½ Dollars zu bezahlen hatte.

Im Jahre 1867 wurden auch diese 2 Sätze um 50 Cents erhöht, so dass Brandy nur um 1 Dollar niedriger als der übrige Branntwein besteuert war. Die erhöhten Steuersätze hatten aber auch zur Folge, dass die Steuerdefraudation eine allgemeine wurde.

Im Jahre 1864 wurden versteuert:

85,295.391 Gallons mit 28,431.798 Dollars,

im Jahre 1865 bei dem erhöhten Steuersatze nur mehr:

16,936.778 Gallons mit 15,995.702 Dollars,

und im Jahre 1876:

64,425.911 Gallons mit 46,877.938 Dollars.

Ein Beweis, dass die unversteuerte Branntweinerzeugung eine immense Ausdehnung erreichte, war wohl schon dadurch vorhanden, dass der Spiritus oft niedriger verkauft wurde, als die Steuer selbst betrug.

Die Steuerdefraudation wurde auf verschiedene Arten vollzogen, indem von dem erzeugten Branntweine nur ein geringer Theil in die unter amtlichem Verschlusse befindlichen Sammelgefässe kam, der grössere Theil aber schon mittelst verschiedener Vorrichtungen aus den Kühlröhren abgeleitet und gleich weggeschafft wurde. Der von Raffineuren bezogene Branntwein wurde, anstatt rectificirt zu werden, verkauft, und dann Wasser statt Branntwein zur Ausfuhr erklärt, ferner im Einverständnisse mit den Beamten und durch heimliche Brennereien.

Angesichts dieser Verhältnisse dachte man wohl mit allem Ernst an eine Steuerreform.

Mit dem Gesetze vom 20. Juli 1868 wurde die Steuer von 1 Gallon 50gradigem Branntwein von 2 Dollars auf 50 Cents herabgesetzt; ferner wurde den Raffinerien der Bezug des steuer-

freien Spiritus nicht mehr gestattet. Die Steuer musste unmittelbar, bevor der Branntwein die Brennerei verlässt, bezahlt werden.

In den Getreidebrennereien wurde die permanente Controle durch einen Beamten eingeführt.

Alle drei Tage musste das erzeugte Quantum aufgenommen und dem Fabrikanten zur Steuerbelastung vorgeschrieben werden. Zur Messung des erzeugten Branntweins musste man sich bestimmter Instrumente bedienen.

Die Gährdauer wurde von 79 auf 48 Stunden herabgesetzt.

Die Getreidebrennereien wurden ferner mit der Fabrikatssteuer belegt. Dieselben mussten für jede Einmischung von unter 20 Bushel = 704 l Getreide, und bei der Einmischung von Melasse unter 60 Gallonen = 227 l 2 Dollars bezahlen.

Ebenso wurden die Lizenzsteuersätze erhöht.

Eine eigene Steuer wurde für die Erzeugung von Brennblasen und auf den Erzeuger selbst gelegt.

Das Gesetz vom 20. Juli 1868 ist bis jetzt noch in den Vereinigten Staaten in Wirksamkeit, und hat ungeachtet dass der frühere Steuersatz von 2 Dollar auf 50 Cents herabgesetzt wurde, den Steuerertrag gehoben und im Jahre 1869 nachstehendes Ergebniss geliefert:

Von Obstbrennereien	510.111 Dollars
„ Getreide	33,225.212 „
per diem Tax (Maische)	1,319.911 „
Licenzsteuer der Brenner	4,030.683 „
„ von den Raffineuren	655.133 „
Von den Kleinverkäufern	3,047.754 „
„ „ Grossverkäufern	1,676.690 „
„ „ Blasenerzeugern	2.716 „
Steuer von den Brennblasen	7.760 „
Stempel für Lagerhäuser	192.229 „
„ „ rectificirten Spiritus	143.085 „
„ „ Grossverkäufer	149.206 „
„ „ Privatlager	65.341 „

Mit dem Gesetze vom 6. Juni 1872 wurde die Taxe per Tag für Maische und die Licenzsteuer für Brenner aufgehoben und der Preis des Stempels für die Versendung des Spiritus ausgenommen, bei der Ausfuhr von 25 Cents auf 10 Cents

herabgesetzt; dagegen wurde die Steuer selbst wieder pro proof Gallon von 50 auf 70 Cents, und am 3. März 1875 auf 90 Cents pro proof Gallon erhöht. Da man aber in beiden Fällen gleichzeitig die Aufsichtsorgane verminderte, so gewann auch wieder die Defraudation eine grosse Ausdehnung.

Im Jahre 1875 wurden confiscirt: 24 Brennereien und 36 Raffinerien, 20.000 Gefässe mit schon benützter Marke, enthaltend 1,200.000 Gallonen proof; ferner erstreckte sich die Defraudation auf weitere 100.000 Gallonen Spiritus, ausgeführt mit Hilfe falscher Messungen.

Ein officieller Bericht vom Jahre 1875 sagt*): „Das bestehende Controlsystem ist auf die Voraussetzung gebaut, dass alle Localbeamten ehrlich sind.“ Wo dieses der Fall ist, arbeitet das Gesetz bewunderungswerth.

Im Jahre 1876 wurden 62 Brennereien und Raffinerien im Werthe von über 1½ Millionen Dollars confiscirt, 321 Personen wurden wegen Steuerverkürzung vor Gericht gezogen.

Es bestand der sogenannte Whisky-Rings, d. i. eine Verbindung zum Zweck der Steuerdefraudation, die von hohen Beamten im Sitze der Centralregierung unterstützt war und jährlich Millionen an ihre Theilnehmer vertheilte.

Die Besteuerung der Branntweinerzeugung beginnt in Amerika eigentlich schon mit derjenigen Person, welche die zur Branntweinerzeugung nöthigen Blasen herstellt.

Der Erzeuger von Brennblasen hat jährlich eine Specialsteuer von 50 Dollars zu entrichten.

Ferner muss für jeden der zwei Theile einer Blase (Kessel und Schlangen) 20 Dollars pro Stück entrichtet werden. — Die Versendung von Blasen darf nur mit Bewilligung der Steuerbehörde jenes Districtes, in welchen der Apparat gesendet wird, geschehen.

Jede Person, welche überhaupt eine Brennblase besitzt oder in Verwahrung hat, muss dieselbe der Steuerbehörde anzeigen.

Eintheilung der Brennereien.

In Bezug auf die Gesetzgebung sind die Brennereien nach den Materialien, welche sie verarbeiten, in 2 Classen eingetheilt, u. zw.:

* Wolf, Branntweinsteuer.

- a) jene, welche Getreide, Zucker und Melasse verarbeiten,
 b) jene, welche Aepfel, Pflirsiche, Trauben, überhaupt Obst verarbeiten.

Ad a) Sobald Jemand aber das Gewerbe eines Brenners ausüben oder es nach dem 1. Mai eines Jahres fortsetzen will, hat er dem Districts-Steuereinnnehmer eine Declaration zu übergeben, welche angibt: Namen und Wohnsitz des oder der Declaranten, Ort und Stelle der Brennerei, Art, Zahl und Fassungsraum der Blasen, Art und Zahl der Kessel, Zahl und Fassungsraum der Maisch- und Gärbottiche, sowie der Reservoirs (receiving-cisterns), Art der Maischeführung, die regelmässige Stunde der Würze-gährung in jedem Bottiche und die Menge des für je 24 Stunden zu erzeugenden Branntweins. Die Declaration muss ferner die genaue Beschreibung enthalten des Landstückes der Brennerei, der verschiedenen Baulichkeiten derselben, der verwendeten Baumaterialien, ausserdem die Erklärung, dass ein Waarenhaus einen Theil der Brennerei bildet, dass es aber nicht durch ein Thor, ein Fenster oder eine andere Oeffnung mit der Brennerei oder anderen Baulichkeiten in Verbindung steht, und dass die Brennerei nicht weniger als 600 Fuss (182·4 m) entfernt ist von einer Spiritus-Raffinations-Anstalt. Die Brennerei darf ferner nicht betrieben werden gleichzeitig mit der Brauerei, der Essig- oder Aethererzeugung, der Zucker-raffinerie oder dem Branntweinkleinverkauf. Jede Aenderung in den Punkten der Declaration bedarf einer neuen Angabe innerhalb 24 Stunden. — Eine diesen Bestimmungen zuwiderhandelnde Person verfällt in eine Strafe von 1100 bis 3000 Dollars und bei Abgabe falscher Declaration überdies in eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren.

Die Brennerei muss durch eine Aufschrift als solche kenntlich gemacht sein. Die Umzäunungs- oder Umschliessungsmauern dürfen nicht über 5 Fuss (1·5 m) Höhe haben, und muss eine genügende Anzahl Schlüssel aller Thüren dem Steuereinnnehmer übergeben werden.

Zur Ueberwachung der Fabrikation sind folgende wichtige Massnahmen getroffen:

Die Thüren zu den Vorherden der Kessel und Blasen müssen fest verschliessbar sein, derart, dass die Behörde durch Anlegung eines Vorhängeschlosses das Anmachen des Feuers verhindern kann. Alle Gefässe, welche das Product von der Kühlvorrichtung bis zum Reservoir durchschreitet, müssen so construiert sein, dass sie an allen Theilen leicht geprüft werden können. Gleiches gilt von den Röhrenleitungen. Das Product muss in Reservoirs geleitet werden, die sich in einem speciellen, dem Brenner nicht zugänglichen Locale befinden. Es müssen, wenn die Reservoirs 3 Tage — die längste gesetzlich zugelassene Zeit — gefüllt bleiben sollen, deren mindestens 3, sonst mindestens 2 vorhanden sein; das Product jedes Tages muss getrennt gehalten werden. Selbstverständlich sind die Zuführungsröhren zur Blase, zum Rectificationsapparat und zu den Reservoirs mit Sicherungen versehen, welche betrügerische Ableitungen

unmöglich machen. Die für die verschiedenen Verschlüsse nöthigen Schlösser stellt die Regierung kostenfrei bei. Bei ihrer Verfertigung hat man nicht nur der Phantasie des Schlossers grossen Spielraum eingeräumt, sondern es sind an allen Schlössern auch noch specielle Vorrichtungen getroffen, welche jeden Versuch betrügerischen Gebahrens sogleich erkennen lassen. Jede Verletzung eines Verschlusses unterliegt einer Geldstrafe von 500 bis 5000 Dollars und einer Gefängnisstrafe von 1 bis 3 Jahren. Die Reservoirs selbst müssen geschlossen sein und dürfen nur 3 Oeffnungen haben, eine zur Einleitung, die andere zur Ableitung des Spiritus und die dritte zur Einleitung von Wasser, um den Spiritus auf die gewünschte Stärke zu bringen. Alle 3 Oeffnungen sind mit Schlössern versehen, deren Schlüssel sich in den Händen des Fabrikcontroleurs befinden. Aus dem Reservoir-Raum (cistern-room) muss der Alkohol nach Verlauf von höchstens 3 Tagen in das vom Brenner zu errichtende Magazin (ware-house) gegeben werden, welches eine nur auf den Hof oder die Strasse gehende Oeffnung hat. Ein- und Ausfuhr dürfen hier nur auf Ermächtigung des Steuereintnehmers und nur im Beisein des Fabrikcontroleurs erfolgen. Bevor das Magazin bei Errichtung einer Fabrik der Benützung übergeben wird, bildet es Gegenstand einer speciellen Declaration und Prüfung. Declaration und Beschreibung des Brenners gehen in diesem Falle sogar an den Commissär für innere Abgaben in Washington, und ist erst auf erfolgte Entscheidung dieses hohen Functionärs der Gegenstand erledigt. Dem Commissär für innere Abgaben ist durch das Gesetz discretionäre Macht gegeben, Aenderungen und Zusatzvorrichtungen für die Destillirapparate, die Leitungsröhren, die Pumpen und Reservoirs vorzuschreiben.

Mit diesen Vorsichtsmassregeln ist aber die Thätigkeit der Behörden zur Sicherung des Steuereinganges nicht erschöpft. So übt der Fabrikcontroleur Aufsicht über die verbrauchten Materialien. Um dies zu ermöglichen, ist die Rinne, die das Schrot in die Bottiche führt, mit einem durch einen officiellen Verschluss gesicherten Deckel versehen; wenn eine solche Rinne nicht angebracht werden kann, so ist das Schrot in einem speciellen Raum, der dann wieder unter Verschluss des Controleurs steht, untergebracht.

In den Brennereien, sowie in allen anderen Fabriksbetrieben gilt Sonn- und Feiertagsruhe.

Wenn der Brenner nun alle etwa von ihm geforderten Aenderungen etc. vorgenommen hat, so erübrigt ihm noch die Ausfertigung endgiltiger Detailpläne der Brennerei mit einer ergänzenden Beschreibung. Nach erfolgter Verification dieser der Behörde überreichten Schlussdeclaration dürfen Aenderungen in der Brennerei nur mehr vorgenommen werden nach schriftlich erfolgter Einwilligung des Steuereintnehmers.

Nachdem die Detailpläne der Behörde überreicht und in Ordnung befunden sind, geht der Steuereintnehmer mit einem anderen Beamten daran, die Productionsfähigkeit der Brennerei festzustellen, d. h. zu ermitteln,

wie viel Getreide oder Melasse in 24 Stunden gemaischt und vergohren und welche Quantität Spiritus in derselben Zeit producirt werden kann. Hiebei wird davon ausgegangen, dass der Brenner gute Werkvorrichtungen, gutes Material und geschickte Arbeiter hat, kurz, dass Alles dazu da ist, um die besten Resultate zu erzielen. Das Gesetz stipulirt weiters, dass ein Hektoliter Maische auf mindestens 20·68 l Getreide anzunehmen ist, wenn mit heisser Maische, und auf mindestens 15·51 l, wenn mit saurer Maische (wenn nicht frische Hefe Gährerregereger ist) gearbeitet wird (1 Bushel Getreide auf 45 und 60 Gallonen). In Melasse-Brennereien soll ein Hektoliter Maische auf 14·28 Liter Melasse (7 : 1) angenommen werden. Dies sind, wie bemerkt, nur Minima. Wenn der Brenner dickere Maische declarirt, so wird solche zur Grundlage der Berechnung angenommen. Als Volumen der in die Rechnung zu ziehenden Maische wird hiebei der Fassungsraum der Gährungsgefässe abzüglich eines gewissen Steigraumes genommen. Um nun die Tagesziffer der Verarbeitung festzustellen, ist noch die Kenntniss der gewöhnlichen Gährdauer nöthig. Der Brenner hat nun wohl auch diese declarirt. Hierin bedeutet die Declaration aber nur einen Wunsch. Es ist dem Steuereinnehmer überlassen, die Gährdauer definitiv zu fixiren. Maximum der Gährdauer sind 48 Stunden bei süsser und 62 Stunden bei saurer Maische. Es darf kein Gährbottich öfter als einmal gefüllt werden in einer Süssmaisch-Brennerei während 72, in einer Sauermaisch-Brennerei binnen 96 und in einer Rumbrennerei binnen 144 Stunden.

Nachdem auf den entsprechenden Grundlagen die tägliche Verarbeitungsfähigkeit festgestellt ist, handelt es sich noch darum, zu eruiren, wie gross die Spiritusausbeute aus dem Material ist. Es ist nun ermittelt worden, dass die Ausbeute im Allgemeinen in Getreidebrennereien variirt von 16·17—21·56 l absoluten Alkohol pro Hektoliter Getreide (3—4 Gallonen proof pro Bushel) und dass sie im Mittel 18·87 l ist. Für die Melassebrennereien sind die gewöhnlichen Limita 40·16—47·69, die Mittelziffern 42·67—45·18 Procent. In allen Fällen ist, wenn der Ausbeuteansatz des Steuereinnehmers unter das Mittel fällt, derselbe Gegenstand eines speciellen Berichtes; wenn er niedriger ist als das gewöhnliche Minimum, so ist hierüber an den Commissär für die inneren Abgaben ein Rapport aufzusetzen. Dieser kann eine nochmalige Aufnahme der Productionsfähigkeit anordnen und alle Punkte des vom Steuereinnehmer erstatteten Berichtes auch von speciell designirten Personen prüfen lassen.

Auch wenn die Berechnung der Productionsfähigkeit in Ordnung ist, darf der Brenner die Arbeit noch nicht beginnen. Dem muss noch die Ausstellung einer Sicherheit vorausgehen, durch welche sich der Brenner ausdrücklich allen Vorschriften des Gesetzes, ferner allen Geld- und Freiheitsstrafen, die auf ihn Anwendung finden könnten, unterwirft. Der Brenner hat sich ausserdem zu verpflichten, weder das Land, auf welchem die Brennerei steht, noch irgend einen immobilien oder mobilen Theil der letzteren einer Schuldlast zu unterwerfen.

Endlich ist die Bürgschaft zweier durch den Steuereinnahmer genehmigter Personen für den Betrag der höchsten Steuer, die in 14 Tagen aufkommen kann, in keinem Falle aber für mehr als 100.000 Dollars, in die Sicherheitsurkunde aufzunehmen. In der Regel ist alljährlich diese Verpflichtung (bond) zu erneuern. Sie darf vor Beginn des Betriebes vom Steuereinnahmer nicht approbirt werden, wenn nicht seitens des Brenners alle gesetzlichen Erfordernisse mit Bezug auf die Brennerei erfüllt sind und wenn nicht der permanente Finanzdienst in der Brennerei eingerichtet ist.

Sobald der Steuereinnahmer den Bond genehmigt hat, kann die Arbeit in der Brennerei beginnen. Bei seiner Ankunft in der Brennerei muss der Fabrikcontroleur (store-keeper) mit der Ermittlung des vorhandenen Materials beginnen und im Maasse der Zufuhr, vor der Einlagerung, seine Aufschreibungen ergänzen. Von Zeit zu Zeit hat er diese letzteren mit dem thatsächlichen Lager zu vergleichen. Irgend eine Nachlässigkeit in diesen Ermittlungen hat seine Entlassung zur Folge. Ferner führt der Beamte tägliche Aufschreibungen über den trockenen Raum (Steigraum) der Bottiche, über den Zeitpunkt ihrer Anfüllung und Entleerung und noch über eine Reihe anderer Punkte. Der Brenner dagegen führt Buch über alle Materialieneinkäufe mit Angabe aller hierbei irgend in Betracht kommenden Einzelheiten, dann über das gekaufte Heizmaterial, auch über die für Eis und Wasser, die in der Brennerei gebraucht werden, gezahlten Beträge, über alle Reparaturen und die kleinsten Einzelheiten derselben. In ein anderes Buch werden die verbrauchten Materialien, die Zeit des Hefezusatzes, das Quantum Maische in jedem Bottich, der oben trocken bleibende Raum jedes Bottichs, Dichte und Temperatur der Maische zur Zeit des Hefezusatzes und deren tägliche mittägliche Quantität, Dichte und Temperatur der Zeitpunkt der Entleerung der Maischbottiche, die Menge und Stärke des erzeugten Spiritus, die Zahl und Stärke der verkauften und versendeten Gallonen mit Name und Wohnort des Käufers verzeichnet. Ein drittes Buch muss über das Personal der Brennerei geführt werden.

Der Fabrikcontroleur wacht darüber, dass keine Flüssigkeit verwendet, und dass auch den übrigen Anforderungen des Gesetzes entsprochen wird. Wie weit die Controle in der Hand des Beamten liegt, haben wir aus den schon früher angeführten Bestimmungen über die Einrichtungen in der Fabrik gesehen. Wir haben dort auch schon die Vorschrift erwähnt, allen Spiritus binnen 3 Tagen aus dem Reservoirraum in das Magazin zu übertragen. Der Spiritus wird zu diesem Zwecke in Gefässe von mindestens 10 Gallonen abgezogen, unter der Aufsicht des zweiten in der Brennerei thätigen Beamten (des Visirers), der den Spiritus misst, prüft und bezeichnet und dann die Angabe des Volumens, des Stärkegehaltes und der Menge in proof Gallons, wie die Bezeichnung der Spiritusgattung, welcher der Inhalt angehört, auf dem Fasse einbrennt. Das Fass wird sodann in das Magazin gebracht und hier befestigt der Visirer an demselben in Gegenwart des Fabrikcontroleurs eine Marke, welche durch den Districts-Steuereinnahmer, den Controleur, den Visirer gefertigt ist,

und auf welche die Zahl der enthaltenen proof Gallonen, der Name des Brenners, der Zeitpunkt der Aufnahme in das Magazin und die Seriennummer jedes Fasses geschrieben wird. Der Controleur, der insbesondere darüber wacht, dass eine Nummer sich nicht wiederholt, macht darauf seine Aufschreibungen in das Magazinbuch, ebenso der Brenner in das seinige. Der Spiritus ist im Magazin wieder unter Aufsicht des Controleurs gestellt.

Fremder Alkohol darf in die Brennerei nicht eingeführt werden. Für den erzeugten Alkohol muss spätestens 3 Jahre nach erfolgter Uebertragung in das Magazin die Steuer gezahlt sein. Spiritus verlässt das Magazin entweder zum Consum im Lande, oder zur Einlagerung in einem der Entrepôts in den Seehäfen oder zur Ausfuhr oder zur Verwendung zu gewissen wissenschaftlichen Zwecken. In allen diesen Fällen ist die Versendung an specielle Formalitäten geknüpft.

Sobald der Brenner Spiritus zum Consum mit Bezahlung der Steuer herausnehmen will, richtet er eine genaue Erklärung an den Steuereinnehmer und beschwört die Richtigkeit derselben. Nach erfolgter Steuerzahlung gibt der Steuereinnehmer dem Fabrikcontroleur Auftrag, die betreffenden Fässer aus dem Magazin abzugeben, nachdem sie sorgfältig und mit Wahrung aller möglichen Vorsichten mit dem Steuerzahlungsstempel (tax-paid-stamp) versehen worden sind. Es ist hiebei zu bemerken, dass die Steuer von 90 Cents gesetzlich gezahlt werden muss auch für allen Spiritus unter proof, während über proof sich die Steuer entsprechend erhöht. Auf Verlangen des Eigenthümers des Spiritus wird vor der Stempelung respective Steuerzahlung eine nochmalige Messung und Gradirung des Spiritus vorgenommen. Hiebei wird für natürliche Schwendung Steuer nachgelassen, wenn erstere bei Fässern von 40 Gallonen und mehr in 2 Monaten 1 proof Gallone nicht übersteigt, in 2—4 Monaten $1\frac{1}{2}$ proof Gallone, in 4—6 Monaten 2 proof Gallonen u. s. w., zuletzt in 33 bis 36 Monaten $7\frac{1}{2}$ proof Gallonen. Bei Spiritus in Fässern von 40—20 Gallonen kommt die Hälfte dieser Nachlässe und bei Fässern von weniger als 10 Gallonen gar keine Schwendungsvergütung in Anwendung. Die Stempel werden durch den Controleur einem Juxtenbuche entnommen, welches Stempel für 10, 20, 30 u. s. w. für je 10 Gallonen mehr bis 130 Gallonen und Zusatzcoupons für 1—9 Gallonen enthält. Halbe Gallonen und darüber werden als ganze genommen, Mengen unter $\frac{1}{2}$ Gallone werden nicht gerechnet. Die Stempel tragen und erhalten noch eine Reihe Bemerkungen, die gleicherweise auf dem im Juxtenbuche verbleibenden Stumpf verzeichnet sind. Auch auf das Fass selbst kommen bestimmte Vormerke. Sodann muss auch der Spiritus die Brennerei verlassen. Ist dies geschehen, so folgt eine Reihe Eintragungen in das Buch des Controleurs und jenes des Brenners.

Ist der Spiritus für den Export oder zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmt, so bedarf es keiner Zahlung der Steuer, aber wohl einer Haftung für dieselbe. Der Spiritus wird dann mit einer speciellen Marke versendet

Der zu wissenschaftlichen Zwecken bestimmte Spiritus ist solcher, welcher an gewisse wissenschaftliche Institute, welche vom Schatzsecretär namhaft gemacht sind und welche den Spiritus wirklich blos zu wissenschaftlichen Zwecken brauchen, versendet werden kann, unter Sicherstellung jedoch seitens des Präsidenten oder des Administrators des betreffenden Institutes und unter Bürgschaft zweier anderer Personen. Eine Steuer-Restitution oder Reduction für gewerblich verarbeiteten Spiritus besteht in den Vereinigten Staaten nicht.

Der Brenner und Controleur führen genaue Aufschreibungen über alle Vorgänge in der Brennerei. In monatlichen Auszügen werden dieselben der Behörde mitgetheilt, seitens des Brenners durch Eid bekräftigt. Der Visirer erstattet täglich einen Bericht. Ebenso der Fabrikcontroleur über jenen Theil seiner Aufschreibungen, welcher die Vorgänge im Brennerei-Magazin behandelt. Die exacte und regelmässige Führung der Bücher durch die Brenner hat dem Gesetzgeber so wichtig geschienen, dass für Nachlässigkeiten oder Fälschungen in diesem Punkte schwere Strafen angesetzt sind, die bis zur Confiscation der Brennerei und alles ihr angehörenden Bestandes, zu Geldstrafen bis 5000 Dollars und Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren gehen.

Während der Nacht darf kein Versandt von Spiritus stattfinden. Während des Tages kann nur Branntwein in Mengen von höchstens 5 proof Gallonen frei circuliren. Ueber diese Menge hinaus bedarf es der Marke und des Stempels.

In allen Brennereien, von denen wir sprechen, ist der Finanzdienst in Gestalt des Fabrikcontroleurs (eigentlich Lagercontroleurs: store-keeper) in Permanenz. Ihm steht in den meisten Fällen der Visirer (ganger) in nicht minder ständigem Dienste zur Seite. Ausserdem üben sog. Internal revenue agents eine unverhoffte Controle. Es ist dem Finanzbeamten gestattet, zu jeder Zeit des Tages oder der Nacht die Brennerei und alle ihr angehörenden Baulichkeiten zu besuchen und bezüglich aller Apparate und alles Erzeugnisses, in jeder Phase des letzteren, Erhebungen zu pflegen.

Die Permanenz des Dienstes, das allen Finanzbeamten gegebene Recht des Besuches, die Inbesitznahme des Steuerobjectes, solange keine Steuer gezahlt ist, hätten genügende Garantie scheinen können für die Sicherung der Interessen des Fiscus. Der Gesetzgeber hat sich damit aber noch nicht zufriedengestellt. Wir haben oben von der durch die Behörde angestellten Berechnung der Productionsfähigkeit jeder Brennerei gesprochen. Dies gibt Anlass zur Feststellung eines Minimalergebnisses an Spiritus für jede Brennerei. Von dem monatlichen Berichte des Brenners geht nämlich ein Exemplar an den Commissär für die inneren Abgaben. Hier wird der Bericht einer eingehenden Prüfung und einer Vergleichung mit dem Berichte des Fabrikcontroleurs unterworfen. Wenn die Prüfung zu keinem Zweifel an der Richtigkeit der Angaben Anlass gibt, so wird nach den zu Anfang des Jahres festgestellten Ausbeutesätzen und nach der Menge und

Art des thatsächlich verbrauchten Materials, respective des benützten Maischraums die Monatserzeugung berechnet. Stellt sich die ausgewiesene Erzeugung mit weniger als 80 Procent der berechneten dar, so muss bis auf die 80 Procent nachversteuert werden.

Unterbrechungen im Betriebe, Aenderungen der Productionsfähigkeit sind natürlich nicht untersagt, sind aber mit einer Reihe sehr umständlicher Durchführungen verbunden.

Ein Gesetz vom 1. März 1879 räumt dem Commissär für die inneren Abgaben das Recht ein, Brennereien mit einer Productionsfähigkeit pro Tag von nicht über 30 Gallonen proof Spiritus von den Verpflichtungen bezüglich der Arbeit mit geschlossenen Kesseln und Röhren, bezüglich der Verbindungsröhren zu den Reservoirs und bezüglich der Ausfertigung eines Brennerei-Detailplanes zu entbinden.

Das Erzeugniss der Getreide- und Melassebrennereien, mit denen wir uns hier beschäftigen, ist gewöhnlich nicht geeignet, sogleich aus der Brennerei in den Consum zu treten; es nimmt in der Regel die Mitwirkung des Rectificateurs und fast immer jene des Gross- und Kleinhändlers in Anspruch. Wir haben demnach diese verschiedenen „Hände“, welche der Spiritus passirt, bis er Gegenstand des directen Consums wird, noch zu betrachten.

Das Gesetz bezeichnet als Rectificateur einen Jeden, der Spiritus raffinirt, rectificirt oder reinigt, ferner jeden Gross- und Kleinverkäufer, welcher irgend eine Vorrichtung hält zum Raffiniren des Alkohols, endlich Jeden, der, ohne zu rectificiren, dem Spiritus Substanzen beimischt. Eine Rectificationsanstalt muss, wie wir wissen, mindestens 600 Schritte von der Brennerei entfernt sein. Doch ist dem Brenner gestattet, in der Weise Rectificationsapparate zu benützen, dass das Product dieselben auf dem Wege zu den Reservoirs passirt, also nicht in die Hand des Brenners kommt. Der Rectificateur hat 200 Dollars, wenn er weniger als 20.000 Gallonen proof jährlich rectificirt, und 100 Dollars Jahreslicenz zu zahlen. Dem Rectificateur sind Declarationen, die Führung von Büchern, monatliche Ausweise vorgeschrieben. Der Rectificateur darf natürlich nur gehörig gestempelte Fässer Spiritus empfangen. Gleich nach deren Empfang hat er mit genauer Angabe aller Details der Sendung, wie sie sich auf den Vormerken der Fässer etc. ausgewiesen finden, an die Behörde eine Declaration zu richten, auf die hin der Visirer in der Rectificationsanstalt erscheint, um den angelangten Alkohol den Untersuchungen mit Bezug auf Quantität und Qualität zu unterwerfen, um Marken und Vormerke an den Fässern zu zerstören und die Fragmente der Steuerzahlungsmarken an sich zu nehmen. Ist die Rectification oder Transformation des Spiritus beendet, so erscheint nach erfolgter Anzeige wieder der Visirer, der diesmal die Fässer mit dem Stempel für rectificirten Spiritus (stamp for rectified spirits) und den gebotenen Aufzeichnungen versieht. Die Fässer, die der Rectificateur zur Versendung bringt, müssen mindestens 5 Gallonen (18·9 l) fassen. Der Preis der Raffinerie-Stempelmarke ist mit 10 Cents pro Stück

festgesetzt. Die Beamten geniessen bezüglich der persönlichen Ueberwachung gleiche Rechte in den Rectificationsanstalten, wie in den Brennereien.

Nicht aller Spiritus, der erzeugt wird, passirt die Raffinerie. Mancher Getreidespiritus, insbesondere der mit Roggen zubereitete sogenannte „rye whisky“ ist mit genügender Sorgfalt bereitet, um nicht nochmaliger Rectification ausserhalb der Brennerei unterzogen werden zu müssen. In allen Fällen aber muss der Branntwein, da er seitens der Raffinerie sowohl wie seitens der Brennerei in Fässern von einer Minimalgrösse transportirt werden muss, welche nicht den Dimensionen des persönlichen Consums entspricht, durch die Hand des Gross- oder Kleinverkäufers gehen.

Als Grossverkäufer wird vom Gesetz Jeder betrachtet, der geistige Getränke in Mengen von mindestens 5 l auf einmal verkauft. Der Grossverkäufer von Branntwein und Wein zahlt 100 Dollars Jahreslicenz. Auch er führt in vorgeschriebener Weise Bücher und berichtet monatlich an die Behörde. Er darf Quantitäten Branntwein von mehr als 20 Gallonen nur von einem Brenner, Rectificateur oder anderen Grosskaufmann acquiriren. Versendet er Branntwein in Fässern (von über 5 Gallonen proof), so bedarf es, wenn er sie nicht in demselben Zustande, in dem er sie erhalten hat, wieder auf den Weg gibt, einer besonderen Stempelung. Der Grossverkäufer, der die Stempel immer nur auf specielles Ansuchen von dem Steuereinnahmer erhält, bringt sie selbst an den Fässern an — gleichzeitig mit den anderen vorgeschriebenen Vormerken.

Kleinverkäufer ist vor dem Gesetz Jeder, der Spiritus in Quantitäten von weniger als 5 Gallonen auf einmal verkauft. Er zahlt 25 Dollars jährlich. Der Kleinverkauf hat keine seine Thätigkeit beengenden Vorschriften zu beobachten. Dagegen ist er, wie die Grosshandlung, der Visitation durch die Beamten unterworfen. Die im Kleinverkauf einmal geleerten Fässer dürfen Marken oder Stempel nie mehr tragen. Soweit solche vorhanden sind, müssen sie vollständig zerstört werden. Dies ist angesichts der drohenden Gefahr mehrmaliger Benützung eines Fasses von grosser Wichtigkeit.

So erstreckt sich denn auch eine gleiche Vorschrift auf Jedermann, der ein mit Stempel und Marke versehenes Fass erhält. Die Finanzbeamten sind befugt, überall, wo sie leere Fässer, deren Marke und Stempel nicht vernichtet sind, treffen, solche zu confisciren. Das Gesetz bezeichnet Jeden als schuldig des Verraths (felony), der nach erfolgter Leerung eines Fasses es vernachlässigt, jener Verpflichtung zu entsprechen, oder der derlei Fässer verwendet, oder der den Stempel ablöst, aber nicht vernichtet, oder der überhaupt einen Stempel unbegründeter Weise besitzt. Jeder, der sich derlei zu Schulden kommen lässt, wird vor die Tribunale gestellt, welche eine Geldstrafe von 500—10.000 Dollars und eine Gefängnisstrafe von 1—5 Jahren aussprechen müssen. Jeder Frachtenführer, der ein Fass oder einen Fasstheil, der noch unzerstörte Stempel oder Marken besitzt, transportirt, zahlt für jedes solche Stück 300 Dollars Strafe und büsst überdies das Fuhrwerk ein. Jeder, der wissentlich solche Fässer oder Fass-

theile kauft oder verkauft, verfällt in eine Strafe von 200 Dollars für jedes Stück.

Eine Reihe ganz specieller Vorschriften gilt für den Export von Spiritus. Die Sicherheit, auf Grund welcher zum Export bestimmter Spiritus die Brennerei verlässt, soll durch mindestens zwei Bürgen gestützt sein und auf den doppelten Betrag der Steuer lauten, welche für die Ausfuhrsendung entfallen würde. Das betreffende Schriftstück (transportation bond) weist überdies alle irgend in Betracht kommenden Einzelheiten der Sendung aus. Gleichzeitig mit der Sicherheit wird der Behörde ein die Details der Sendung wieder aufführender Frachtbrief übergeben. Für den Transport wird gefordert, dass er, wenn möglich, auf den „bonded lines“, durch die Behörde gesicherten Strecken, und durch solche Verfrachter erfolge, welche durch den Schatzsecretär genehmigt sind. Alle Ausfuhr ist nicht unter 1000 Gallonen und nur in den Originalfässern der Brennerei gestattet. Binnen bestimmter Zeit muss sie bewerkstelligt sein. Für die nicht mit Brennerei und den ihr anhängigen Gewerben Beschäftigten, welche Branntwein exportiren wollen, kommt eine grössere Reihe Zusatzvorschriften in Anwendung. Die Einschiffung der Waare wird in allen Fällen strenge überwacht. Sobald das Schiff sich auf der See befindet, fertigt der Zolleinnehmer das Einschiffungs-Certificat aus. Im Falle der Spiritus aus einem Brennerei-Entrepôt kam, geht ein Exemplar des Certificats an den Steuereinnehmer des Versenderdistrictes. Im Falle der Spiritus gegen effective Restitution exportirt wurde, geht das Certificat nur an das Commissariat der inneren Abgaben. Hier wird es geprüft und mit den bereits hinterliegenden Documenten verglichen und wenn alles in Ordnung befunden wird und in bestimmter Zeit die Einfuhrbestätigung aus dem Bestimmungsort eintrifft, die Restitutionssumme ausgezahlt, respective die Bürgschaft freigegeben. Strenge, insbesondere Freiheitsstrafen sind auf die versuchten oder durchgeführten Defraudationen durch ungerechtfertigte Forderung einer Steuerrestitution gesetzt. Der Frachtenführer oder jenes Individuum, welches Complice eines solchen Vorganges ist, wird mit 5000 Dollars Geldbusse, Gefängniss bis ein Jahr und eventuell Confiscation des Schiffes bestraft.

Steuerrestitution wird auch für die mit Alkohol zubereiteten Fabrikate, welche in's Ausland transportirt werden, gewährt. Die Zubereitungsanstalten solchen Erzeugnisses dürfen nur für den Export erzeugen und müssen in einer Seehafenanstalt gelegen sein. Sie sind äusserst strengen Vorschriften unterworfen, die so weit gehen, dass sie eine gedeihliche Entwicklung des Gewerbes förmlich verhindern.

Ad b) Bezüglich der Fruchtbrennereien ist durch ein Gesetz von 1868 dem Commissär der inneren Abgaben das Recht gegeben, sie von der Beobachtung des für die anderen Brennereien geltenden Vorschriften auszunehmen. Die Kosten der Installation zweier oder auch nur eines Beamten in diesen Brennereien wäre zu hoch gewesen. Man verzichtete also in den Fruchtbrennereien auf diese persönliche Controle, und damit fiel auch

eine Reihe anderer wesentlicher Beschränkungen weg, welche nur Sinn hatten im Zusammenhang mit der steten Anwesenheit der Controlbeamten. Die Fruchtbrennereien sind insbesondere davon entbunden, einen Plan ihrer Anstalt anzufertigen, ein Magazin zu errichten, Schlösser an die Vorherde zu legen, verschiedene Vorschriften bezüglich der Stellung der einzelnen Apparate zu erfüllen, Declarationen mit Beginn der Arbeit zu machen. Die Blasen dürfen aufgestellt werden in einem Hofe oder in der Umfriedung eines Wohnhauses, es ist ferner gestattet, Branntwein an jede Stelle der Brennerei zu legen und sie nach Belieben in Fässer zu füllen. Selbstverständlich haben hier auch die meisten Vorschriften bezüglich der einzelnen Vorgänge in der Fabrikation keine *raison d'être*.

Die Fruchtbrenner zahlen wie die Getreidebrenner keine Lizenzsteuer für ihren Gross- und Kleinverkauf. Doch muss letzterer getrennt von der Erzeugungsstätte stattfinden. Vor Inbetriebsetzung der Brennerei muss eine Declaration an den Steuereinnahmer stattfinden. Von Seiten dieses wird sodann eine Untersuchung der Brennerei vorgenommen und darauf die tägliche Productionsfähigkeit der Brennerei abgeschätzt. Diese Schätzung erfolgt auf Grund der Leistungsfähigkeit der Blase mit Berücksichtigung aber des nach einer Probe untersuchten Materials. Vor Beginn der Arbeit hat der Brenner ferner sowie der Getreidebrenner die Haftungsurkunde auszustellen. Die Constatirung der Operationen und des steuerbaren Productes wird vom Brenner selbst durchgeführt, und wird deren Richtigkeit einzig durch strenge Strafen gesichert. Der Brenner schreibt in ein Buch alle Vorgänge des Tages, die Zeitangabe der Destillation, Menge und Art des verarbeiteten Materials, Menge und Stärke des erzeugten Phlegma und Branntweins. Der Brenner ist jederzeit der Untersuchung des Finanzbeamten unterworfen. Monatlich richtet er an den Steuereinnahmer eine Erklärung mit Angabe aller Vorgänge in der Brennerei und des erzeugten Spiritus und zahlt gleichzeitig die Steuer für letzteren oder lagert ihn unter gleichzeitiger Haftungsübernahme, soweit der Steuereinnahmer sie fordert, in eines der im Districte bestehenden Fruchtbrenntwein-Lagerhäuser ein. Von solchen finden sich bis zu zehn in jedem District. Für den hier lagernden Branntwein muss die Steuer im Laufe von 3 Jahren gezahlt werden. Sobald die Steuer gezahlt ist, werden die Fässer selbstverständlich ebenso mit Stempel versehen und markirt wie jene der Getreidebrennereien. Bis auf 80% der berechneten Erzeugung muss der Brenner, wenn er eine kleinere Production aufweist, nachzahlen.

Mit Bezug auf allen in die Union eingeführten Spiritus ist verordnet, dass er erst in das öffentliche oder in ein unter Controle stehendes Lagerhaus gelegt werden muss und erst nach erfolgter Besichtigung, Markirung und Stempelung freigegeben wird. *)

Bei genauer Untersuchung des amerikanischen Markensystems findet man, dass dasselbe mit grossen Unzukömmlichkeiten ver-

*) Wolf, Branntweinsteuer.

bunden ist. Hierüber spricht sich der französische Fachmann *Jacqueme* folgendermassen aus: „Der Gebrauch dieses Stempels an Stelle des in dem englischen und französischen System gebrauchten Begleitscheines für den Transport scheint keine glückliche Erfindung zu sein; wenn auch der Finanzbeamte durch den Stempel weiss, dass das Gefäss, welches die Marke trägt, Alkohol enthält, so muss er doch seine Vormerkungen und den Inhalt untersuchen. Der Stempel bezeichnet wohl den Zeitpunkt jener Befestigung am Fasse, die Nummern, den Inhalt, den Namen des Versenders und Empfängers, aber auf demselben ist nicht der Zeitpunkt, wann die Ankunft am Bestimmungsorte erfolgen soll, enthalten. Ebenso enthält er nicht den Namen des Verfassers und nicht die Richtung, welche der Transport einzuschlagen hat, wie dieses bei den französischen Begleitscheinen der Fall ist, überhaupt nicht jene Angaben, welche der Finanzbehörde ermöglichen, eine mehrfache Verwendung der Marke zu constatiren. Ebenso ist die Controle, welche zur Ermittlung der Productionsfähigkeit einer Brennerei und der Steuerbelastung mit mindestens 80% geübt wird, eine höchst unsichere.

Entweder gelingt es dem Brenner, mit oder ohne Wissen der Finanzorgane mehr Material zu verwenden, als bei der Zugrundelegung der Steuerbelastung angenommen wurde, oder derselbe benützt eine kürzere Gährungsfrist, als das Gesetz vorschreibt, so wird die Steuerbemessung illusorisch und die natürliche Folge eine Defraudation.

Sowohl das amerikanische, englische, wie das französische Branntweinsteuergesetz ist äusserst complicirt und verursachen dem Brenner vielfache Hemmungen und Beschwerden.

Einfuhrzoll von Branntwein in die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Branntwein, Wein und sonstige geistige Getränke in Flaschen müssen in Collis von mindestens 12 Flaschen verpackt sein und wird jede Flasche mit 3 Cents verzollt.

Branntwein und andere Spirituosen aus Getreide oder anderen Stoffen hergestellt; unterliegen einem Zoll von 2 Dollars per proof Gallon = 3.785 l.

Alle Sorten von Branntwein, Wein und anderen Spirituosen, die in Fässern von weniger als 14 Gallonen importirt werden, unterliegen der Confiscation.

Liqueur, Arrac, Absynth, Kirschwasser, Ratasia und ähnliche Getränke oder Bitterpräparate, welche Alkohol enthalten, unterliegen einem Zoll pro proof Gallon von 2 Dollars.

Einnahmen aus der Spiritussteuer in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Gattung	An Steuern in den Jahren		
	1875	1880	1883
Von Obst- und Fruchtbrennereien	1,265.896	905.201	1,127.950
„ Getreide, Zucker, Melasse	45,612.041	55,013.917	67,957.906
„ den Rectifications-Anstalten	249.591	172.004	189.800
„ „ Kleinverkäufern	3,991.945	4,172.283	4,624.587
„ „ Grossverkäufern	504.029	406.526	455.917
„ „ Brennblasenerzeugern	1.183	1.787	1.160
„ der Blasenerzeugung	2.890	4.306	4.020
Export-Stempelmarken	782	19.743	7.434
Stempel für Lagerhäuser	102.483	149.503	64
„ „ rectificirten Spiritus	148.283	133.193	—
„ „ Grossverkäufer	61.605	47.339	—
	52,081.991	61,185.508	74,368.775

Die meisten Brennereien in Amerika befinden sich in Nord-Carolina und Kentucky.

Nachtrag betreffend die Branntweinsteuer im Deutschen Reiche

(während des Druckes dieses Werkes erschienen).

Der bereits unter pag. 13 und 20 berührte Entwurf eines neuen Branntweinsteuergesetzes für das Deutsche Reich trat nach erfolgter Zustimmung des Reichstages und des Bundesrathes am 24. Juni 1887 in folgendem Wortlaute in Gesetzeskraft. *)

Verbrauchsabgabe.

1. Gegenstand und Höhe der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt vom 1. October 1887 ab einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Controle.

*) Reichsgesetzblatt Nr. 21.

Die Verbrauchsabgabe beträgt von einer Gesamt-Jahresmenge, welche 4.5 Liter reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft gleichkommt, 0.50 Mk. für das Liter reinen Alkohols, von der darüber hinaus hergestellten Menge 0.70 Mk. für das Liter reinen Alkohols.

Die Gesamt-Jahresmenge, von welcher der niedrigere Abgabesatz zu entrichten ist, sowie der Betrag des niedrigeren Abgabesatzes selbst sollen alle drei Jahre einer Revision unterliegen.

Von der Verbrauchsabgabe befreit und bei Feststellung der nach dem Vorstehenden massgebenden Jahresmenge ausser Ansatz bleibt:

1. Branntwein, welcher ausgeführt wird,

2. Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturirung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen.

§ 2. Für die einzelnen am 1. April 1887 bereits vorhanden gewesenen Brennereien wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0.50 Mk. für das Liter reinen Alkohols herstellen dürfen, nach dem Durchschnitt der von ihnen in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einschliesslich gezahlten Steuerbeträge, unter Weglassung der geringsten und der höchsten Jahresziffer, bemessen, wobei jedoch die Steuerbeträge der Hefebrennereien nur zur Hälfte, die der sonstigen Getreidebrennereien nur zu sieben Achteln in Ansatz kommen. Den gemischten (Presshefe- und dickmaischenden) Brennereien werden bei dieser Bemessung die für jede der beiden Arten des Betriebes gezahlten Steuerbeträge verhältnissmässig angerechnet.

Für Brennereien, welche am 1. April 1887 zwar vorhanden waren, aber in den Etatsjahren 1879/80 bis 1885/86 einen regelmässigen Betrieb nicht gehabt haben, oder welche am 1. April 1887 erst in der Herstellung begriffen waren, oder welche in dem Jahre 1886/87 erhebliche Vergrösserungen ihrer Betriebsanlagen vorgenommen haben, wird die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem Abgabesatze von 0.50 Mk. herstellen dürfen, nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen entsprechend bemessen.

Nach Ablauf von je drei Jahren wird für die einzelnen bisher theiligten Brennereien und für die inzwischen entstandenen landwirthschaftlichen (§ 41 I a) oder Materialsteuer entrichtenden Brennereien die Jahresmenge Branntwein, welche sie zu dem niedrigeren Abgabesatze herstellen dürfen, neu bemessen. Die Bemessung derselben erfolgt nach Massgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabesatze hergestellten Jahresmengen. Die inzwischen neu entstandenen Brennereien, sowie diejenigen, welche während der letzten drei Jahre einen regelmässigen Betrieb nicht gehabt haben, sind hierbei nach dem Umfange

ihrer Betriebsanlagen und unter Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung zweier Sachverständigen der Brennerei-Berufsgenossenschaft zu veranlassen. Für die Bemessung der von solchen Brennereien zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Branntweinmenge wird dasjenige Verhältniss zu Grunde gelegt, nach welchem die bisher bestandenen Brennereien an der zum niedrigeren Abgabesatze herzustellenden Jahresmenge im Verhältniss zur Maischbottichsteuer theilhaftig werden.

Landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche (§ 42 I Abs. 1) umgewandelt werden, dürfen Branntwein zu dem niedrigeren Abgabesatze nicht mehr herstellen.

Für diejenigen Getreidebrennereien, welche nach dem 1. October 1887 zur Hefebereitung übergehen, erfolgt die Bemessung der dem niedrigeren Abgabesatze unterliegenden Branntweinmenge nach den für die bestehenden Hefebrennereien geltenden Grundsätzen.

Materialsteuer entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths gestattet werden, ihr gesamtes Erzeugniss zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen.

2. Eintritt der Abgabepflicht und Person des Pflichtigen.

§ 3. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Controle in den freien Verkehr tritt.

Zur Entrichtung der Abgabe ist Derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält.

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Abgabe zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Abgabe auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen.

3. Reinigungszwang.

§ 4. Vom 1. October 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfenen Branntwein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden.

Den Grad und die Art der Reinigung, sowie die etwa erforderlichen Beihülfen zur Durchführung derselben bestimmt der Bundesrath.

Dem Reichstag sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

4. Schutzbestimmungen.

a. Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein.

§ 5. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefässe aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde

zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet.

Der Destillirapparat, die Sammelgefässe und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluss zu nehmen, dass eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äusseren Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefässe Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluss zu setzen.

§ 6. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefässen nicht oder nur mit unverhältnissmässig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefässe die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluss stehenden Messapparats gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fliessenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittlung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 7. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Messapparates neben Beibehaltung der Sammelgefässe anzuordnen. Sie ist befugt, die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder die Brennerei unter dauernde Controle zu stellen, wenn wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist.

§ 8. Solange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 9. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefässe, der Messapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft.

b) Betriebsunterbrechung, Verschluss- und Geräteverletzung.

§ 10. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluss oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschliesslich der Sammelgefässe, und des Messapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen alsbald nach erfolgter Wahrnehmung spätestens aber binnen 24 Stunden, der Steuerbehörde anzuzeigen.

Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt, oder die regelmässige Thätigkeit des Messapparats beeinflusst wird, so kann die Steuerbehörde die Einstellung des Betriebes anordnen und einen etwaigen Steueranfall festsetzen. Das Gleiche gilt bei jeder anderen in der regelmässigen Thätigkeit des Messapparats eintretenden Störung.

Die Steuerbehörde ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Massnahmen binnen 24 Stunden nach erfolgter Anzeige an und nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor.

c) Weitere Controlirung des Branntweins.

§ 11. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Controle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen etc. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird.

Bleibt in den Fällen, in welchen ein Messapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 6 und 7), die nach Absatz 1 festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Messapparats oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne dass der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

Soferne eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschliesslich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluss stehende Privatniederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath. Derselbe hat insbesondere auch die Bedingungen und Controlen festzustellen, unter welchen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein ausserhalb der Lager Räume gereinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterworfen werden darf.

Für Branntwein, welcher im freien Verkehr einer weiteren Bearbeitung zum Zweck des Genusses unterworfen wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths ein Erlass der Verbrauchsabgabe bis zu fünf Procent gewährt werden.

§ 12. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths für jedes in den Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von 0.50 Mk. gewährt werden.

d) Vorschriften für kleine Brennereien.

§ 13. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaissen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der in den §§ 5 bis 8, 10 und 11

angeordneten Betriebseinrichtungen und Controlen angeordnet werden, dass bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 und 2 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muss die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden.

Die Landesregierungen können ausnahmsweise den vorstehend bezeichneten Brennereien die abgabefreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins zum Zweck späterer Ausfuhr (§ 1 Abs. 4) oder zum Zweck späterer Ueberführung in den freien Verkehr nach Massgabe der dieserhalb zu erlassenden Bestimmungen gestatten.

Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

1. Allgemeine Einführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868.

§ 40. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868, treten mit dem 1. October 1887 für das gesammte Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft mit den in den §§ 41 bis 43 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Aenderungen und Ergänzungen, sowie mit der Massgabe in Kraft, dass der Höchstbetrag der wegen Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes zu verhängenden Geldstrafe 10.000 Mk. nicht übersteigen darf. Die in einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften wegen Gewährung von Betriebs erleichterungen dürfen von der Landesregierung auch ferner in Geltung belassen und nach näherer Bestimmung des Bundesraths auch in anderen Staaten eingeführt werden.

2. Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

§ 41. I. Die Erhebung der Maischbottichsteuer erfolgt nur noch

a) in den landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschliesslich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämmtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirthschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirthschafteten Grund und Boden verwendet wird,

b) in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten.

II. Die Maischbottichsteuer beträgt 1.31 Mk. für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschüssende Rauminhalt, welcher 25 l nicht erreicht, ausser Betracht.

In landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. October bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer

- a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu $\frac{6}{10}$,
- b) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu $\frac{8}{10}$,
- c) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 l Bottichraum bemaischt werden, nur zu $\frac{9}{10}$

des im Absatz 1 festgesetzten Steuerbetrages erhoben.

Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050 bzw. 1500 bzw. 3000 l Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben.

Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nichtmehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

III. An Branntweinmaterialsteuer ist zu entrichten:

- a) vom Hektoliter eingestampfte Weintreber Mk. 0.35,
- b) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchte aller Art Mk. 0.45,
- c) vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art Mk. 0.50,
- d) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst Mk. 0.85.

IV. Für diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebs-einrichtungen und Controlen angeordnet werden, dass bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird.

V. Eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths ausser für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet.

3. Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

§ 42. I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehligte Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirthschaftlichen (§ 41 Ia) gehören, oder welche Mischungen aus mehligten und nichtmehligten Stoffen verarbeiten, findet, sofern sie nicht unter § 41 Ib fallen, die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Von dem in solchen Brennereien hergestellten Branntwein wird, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag zu dieser erhoben, welcher Mk. 0.20 für das Liter reinen Alkohols beträgt.

Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10.000 l Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesraths, eine Ermässigung des Zuschlages um Mk. 0.04 für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10.000 l, jedoch nicht über 20.000 l Bottichraum, so beträgt diese Ermässigung des Zuschlages Mk. 0.02. Auf Presshefebrennereien findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In gleicher Weise sind auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freizulassen. Insofern landwirthschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, hiervon Gebrauch machen, wird

- a) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 100 hl reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von Mk. 0.12,
- b) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 hl reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von Mk. 0.14

für das Liter reinen Alkohols erhoben.

II. Landwirthschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 l Bottichraum bemaischen, unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem nach Nr. 1 Absatz 1 von den gewerblichen Brennereien zu zahlenden Zuschlag zur Verbrauchsabgabe.

Von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10.000, jedoch nicht über 20.000 l Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher Mk. 0.02 für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20.000 l Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von Mk. 0.04 erhoben. Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10.000 bzw. 20.000 l übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

III. Die in den §§ 11 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes hinsichtlich der Verbrauchsabgabe gegebenen Bestimmungen finden auf den Zuschlag zu derselben entsprechende Anwendung.

IV. Für die in Ziffer I bezeichneten Brennereien gelten die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit folgenden Aenderungen:

a) die Grösse und Zahl der Nebengefässe, als: Hefengefässe, Maischbehälter u. s. w., bedürfen einer Genehmigung nicht;

b) Abänderungen des angemeldeten Betriebes sind mit der Massgabe zulässig, dass die Abweichung vorher im Betriebsplan bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muss;

c) die Brennfrist kann von der Steuerbehörde dem wirklichen Bedürfniss entsprechend eingeschränkt werden;

d) die unbefugte Benutzung von Maischgefässen, welche seitens der Steuerbehörde ausser Gebrauch gesetzt worden sind, zum Einmaischen, sowie die Einmischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefässen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen wird, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 300 Mk.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

1. Zollbetrag.

§ 44. Von dem vom Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Cognac und Rum werden an Zoll vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes ab 125 Mk. für 100 Kg erhoben, von allem übrigen Branntwein 180 Mk. für 100 Kg.

Die Biersteuer.

Das Wort Steuern bringt gewöhnlich in dem menschlichen Gefühle eine mehr oder weniger bittere Empfindung hervor. Aus diesem Grunde sollte dasselbe nicht mit dem Worte Bier in Verbindung gebracht werden, da dieses Getränk ohnehin schon durch den beigemengten Hopfen genügend bitteren Geschmack erhält; und doch ist die Biersteuer in allen Ländern heimisch und in diesem Jahrhundert in allen Sprachen bekannt geworden.

Schon 2000 Jahre vor Christi Geburt wurde ein aus Getreide erzeugtes Getränk genossen; ob man aber dieses schon zu jener Zeit besteuerte, ist nicht bekannt. Das älteste Werk über Bierbrauerei ist eine im Jahre 1585 in lateinischer Sprache erschienene Abhandlung: „De cerevisia ejusque conficiendi ratione natura, viribus et facultatibus“ von Thadäus Hagecius ab Hayk, in welcher noch keiner Biersteuer erwähnt wird.

Dass dieses Getränk auf einen so hohen Grad der Vervollkommnung gelangt ist, hat entschieden das richtige Erkennen des chemischen Processes, sowie die Vervollkommnung der technischen Wissenschaft hervorgerufen. Die Zahl der grösseren Brauereien nimmt stetig zu. Selbst in Ländern, in welchen früher gar keine Brauereien bestanden, sind jetzt Brauereien angelegt, so in Italien, Griechenland, Spanien, Russland und Türkei, und wird die Erzeugung hauptsächlich nach baierischer oder österreichischer Methode betrieben. Gleichen Schritt mit dem technischen Fortschritte dieses Industriezweiges hält auch die Besteuerung des Productes; zur Zeit bestehen noch mehrere Systeme in der Besteuerung, welche sich jedoch mit der Zeit sicherlich in ein System verschmelzen werden.

Die Besteuerung geschieht:

1. in Grossbritannien, Italien und Oesterreich-Ungarn nach der Menge und Gradhaltigkeit der Bierwurze;

2. in Deutschland und dem norddeutschen Steuerverein, ferner in den Konigreichen Bayern und Wurtemberg nach der Menge der zur Biererzeugung verwendeten Stoffe (Malzsteuer);

3. a) in Frankreich, Grossherzogthum Baden, Elsass-Lothringen nach dem Rauminhalt der Braupfannen; b) in Belgien nach dem Maischraum oder alternativ nach der Menge des verwendeten Malzes; c) in Russland und Holland nach dem Maischraum;

4. in Norwegen nach der Menge der zur Biererzeugung verwendeten Gerste;

5. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Griechenland nach der Menge des wirklich erzeugten Bieres.

Die Frage, ob die Besteuerung der Bierwurze nach ihrem Extractgehalt, oder die Malzbesteuerung vortheilhaft sei, wurde wiederholt von Fachautoritaten einer eingehenden Erorterung unterzogen. Der ehemalige Prasident des Deutschen Brauerbundes, Bierbrauereibesitzer J. Stein in Frankfurt a. M., sagt in einer Abhandlung zur Bierbesteuerungsfrage vom Jahre 1871:

„Das Interesse des Staates, sowie des Braugewerbes fordert eine moglichst rationelle Besteuerung, denn diese verursacht den Aufschwung und die Entwicklung desselben, und die grossen Anstrengungen seitens der Industriellen, durch welche in den letzten Decennien die Bierfabrikation einen so grossen Aufschwung genommen, durften nur umsomehr die Anspruche der Brauer, dass ihr Fabrikat nach den erreichbar rationellsten Grundsatzen besteuert werde, begrunden, als auch darin mit einer jener Bedingungen zu suchen ist, welche die fernere Fortentwicklung sichern.“

Derselbe bemerkt auch, dass die Besteuerung der Bierwurze nach ihrem Extractgehalte wohl die richtigste, zutreffende und gerechteste sei, und wurde daruber keine Meinungsverschiedenheit herrschen, wenn dieser Steuermodus bei billigerer und einfacher Controle durchzufuhren ware. In Deutschland und besonders in Bayern, wo bereits vor 100 Jahren gesagt wurde, dass dort das Bier das funfte Element ware, schwarmt man fur die Malzsteuer mit der Begrundung, dass diese Besteuerungsform die hierbei betheiligten Interessenten am meisten berucksichtigt und demgemass fur dieselben die meisten Vortheile bringt.

Man gesteht übrigens zu, dass auch diese Steuerform einige Schattenseiten hat, indem vielfach die Frage ventilirt wird, ob die Besteuerung des Malzes nach dem Masse oder Gewichte geschehen soll. Einen grossen Vorzug verlangt übrigens das bayerische Malzsteuergesetz aus einem andern nur dem Consumenten zugute kommenden Grunde dadurch, dass gesetzlich zur Erzeugung von Bier nur Malz, Hopfen und Wasser verwendet werden darf und eine Verwendung von Surrogaten gänzlich verboten ist, wodurch sich das bayerische Malzsteuergesetz von jenem in Preussen resp. dem Norddeutschen Steuerverein unterscheidet. In letzterem können zur Biererzeugung Malz von Getreide, Reis, grüne Stärke, Kartoffelmehl, Stärkergummi, Zuckerlösungen und Malzsurrogate verwendet werden, und wird hiernach das Bier mit Mk. 4 bis 6 und 8 besteuert.

A. In Belgien.

In Belgien geschieht die Besteuerung des Bieres nach dem Rauminhalt der Maischbottiche.

Die Steuer von Bier, welches im Gebiete des Königreiches hergestellt wird, — sei es mit der Bestimmung zum Genusse, sei es zur Umwandlung in Essig — beträgt 4 Frcs. (= fl. 1.60) vom Hektoliter Rauminhalt der Maischbottiche oder sonstigen Gefässe, in welchen das zu einem Gebräude zu verwendende Getreide oder Malzschrot zubereitet wird. Fällig ist die Steuer, so oft das betreffende Gefäss zur Einmischung des Getreides oder Malzschrotes verwendet wird.

Das zu einem Gebräude bestimmte Getreide oder Malzschrot darf nicht in mehreren Abtheilungen in den Maischbottich gebracht und ebensowenig ohne vorgängige besondere Declaration und Steuerentrichtung ganz oder theilweise erneuert, ergänzt oder vermehrt werden.

Das geringste Mass des steuerbaren Raumes der Maischbottiche ist auf 10 hl festgesetzt. Bei Dickmaischen ist eine Ergänzungssteuer (un supplément de l'accise) zu entrichten, und zwar wird, wenn der Kessel, in welchem das Getreide oder das Malzschrot gebracht wird, kleiner ist oder gleich dem Maischbottich oder den Rauminhalt des letzteren um weniger als $\frac{1}{10}$

übersteigt —, die betreffende Steuer um $\frac{1}{3}$ erhöht; wenn dagegen der Kessel den Rauminhalt des Maischbottichs um $\frac{1}{10}$ oder mehr überschreitet, wird die Ergänzungssteuer zu 4 Frcs. berechnet für jeden Hektoliter von der Hälfte des Kesselinhaltes. Werden zwei Kessel benützt, deren Inhalt zusammen den doppelten Inhalt des Maischbottiches um $\frac{1}{10}$ überschreitet, so wird die Ergänzungssteuer nach dem Hälfte-Inhalt der zwei Kessel berechnet, und wenn endlich der Inhalt der zwei Kessel geringer oder gleich ist dem doppelten Rauminhalte des Maischbottichs oder denselben um weniger als $\frac{1}{10}$ übertrifft, wird die Ergänzung berechnet nach dem Drittels-Inhalte der zwei Kessel.

Unter der Voraussetzung der Entrichtung der nach Vorstehendem sich berechnenden Ergänzungssteuer dürfen auf den Braukesseln Aufsatzkränze verwendet werden, sofern dieselben die Höhe von 10 cm nicht übersteigen.

Im Uebrigen sind hinsichtlich der Vermessung der Gefässe, der zu erstattenden Brauanzeigen, der Vorschrift einer bestimmten Zeit, innerhalb welcher die Einmischungen beendigt sein müssen, u. dergl. mehr die Bestimmungen die gleichen, wie in Holland.

Das Unterzünden der Pfannen zum Zwecke der Wassererhitzung vor der in der Declaration angegebenen Stunde, der Beginn der Arbeiten im Maischbottich vor der angezeigten Zeit und ebenso die Ausdehnung dieser Zeit über die in der Anzeige angegebene u. s. w. ist daher ebenfalls strafbar, wird aber mit einer Geldstrafe von 848 Frcs. geahndet, wenn der frühere Beginn oder die Verlängerung der Arbeiten die angegebene Zeit um 1 Stunde übersteigt. Wird die durch den Tarif für die Vornahme der Arbeiten im Maischbottich etc. vorgezeichnete Zeit um mehr als eine Stunde überschritten, so ist eine Geldstrafe von 212 Frcs. verwirkt. Die auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften gesetzten Strafen sind überhaupt hohe und in den meisten Fällen auf 848 Frcs. festgesetzt.

Die Entrichtung der Steuer hat in der Regel am Schlusse jeden Monates zu geschehen; übersteigt jedoch der Steuerbetrag eines Monates die Summe von 424 Frcs., so kann dieselbe auch in mehreren Terminen bezahlt werden, und zwar bei einer Steuerschuld bis zu 1060 Frcs. in 2 Terminen, hiebei die eine Hälfte in den ersten 20 Tagen des folgenden und die andere

in der gleichen Zeit des zweiten Monates, über 1060—2120 Frcs. ebenfalls in 2 Terminen, jedoch die erste Hälfte erst am 20. Tage des zweiten und die andere in der gleichen Zeit des dritten Monates; bei einer Steuerschuld von über 2120 Frcs. endlich sind 3 Termine zugestanden, wovon der erste am 20. Tage des dritten, der zweite zur gleichen Zeit des vierten und der dritte am 20. Tage des fünften Monats fällig wird. Bei einer Steuerschuld von über 4240 Frcs. ist im Falle der Stundung Sicherheit zu leisten. Für aus Belgien ausgeführtes Bier wird Rückvergütung der Steuer im Betrage zu 2 Frcs. 50 Cent. pro Hektoliter gewährt, sofern die auf einmal zur Ausführung kommende Menge Bier wenigstens 5 hl in Gebinden oder 2 hl in Flaschen oder Krügen beträgt.

Mit dem Gesetze vom 20. August 1885 erfolgte folgende Aenderung in dem vorstehend aufgeführten Besteuerungsmodus:

Art. 1. Die Steuer von der Bierbereitung wird, gleichviel ob das Bier zum Verbrauch oder zur Essigbereitung bestimmt ist, nach der Wahl des Brauers auf folgenden Grundlagen erhoben: entweder nach der Menge des erklärten Schrotens, oder nach dem Rauminhalte der Maischbottiche.

In einer Brauerei darf nicht gleichzeitig nach beiden Verfahren gearbeitet werden.

I. Steuern nach der Menge des erklärten Schrotens:

1. Die Steuer beträgt 10 Cent. für jedes Kilogramm Schrot.

2. Die gesetzlich zulässige Ausbeute wird auf 25 l Würze bei einer Temperatur von $17\frac{1}{2}^{\circ}$ des hunderttheiligen Thermometers zurückgeführt auf einem Dichtigkeitsgrad für das Kilogramm des declarirten Schrotens bemessen.

3. Die Dichtigkeit der Würze wird nach Graden und Zehntelgraden des Dichtigkeitsmessers über 100 (Dichtigkeit des Wassers) bei einer Temperatur von $17\frac{1}{2}^{\circ}$ des hunderttheiligen Thermometers ermittelt.

II. Besteuerung nach dem Rauminhalte der Maischbottiche.

Die Steuer wird auf 4 Frcs. per Hektoliter des Rauminhaltes der Maischbottiche festgesetzt.

Die Rückvergütung von exportirtem oder in öffentliche Niederlagen abgegebenem Bier und Essig wird auf 2 Frcs. 50 Cent. festgesetzt.

Der Zoll für importirtes Bier in Fässern beträgt per hl 6 Frcs.

„ „ „ „ „ „ Flaschen „ „ „ 7 Frcs.

Im Jahre 1885 wurden erzeugt in 1246 Brauereien 928,100 hl Bier und hiefür an Steuer 909.485 Frcs. bezahlt.

B. In Deutschland.

In Deutschland respective für den Norddeutschen Steuerverein ist das am 31. Mai 1872 erlassene Reichsgesetz und die mit dem Bundesrathsbeschluss vom 18. November 1872 ergangene Vollzugsvorschrift in Anwendung.

Zu dem Norddeutschen Steuerverein gehören folgende Staaten: I. Preussen (Provinz Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau, Rheinland, Hohenzollern'sche Lande), II. Königr. Sachsen, III. Hessen, IV. Mecklenburg, V. Thüringen, VI. Oldenburg, VII. Braunschweig, VIII. Anhalt, IX. Elsass-Lothringen und Luxemburg.

In Baden, Bayern und Württemberg sind die selbstständigen Biersteuergesetze in Anwendung und werden diese Steuern nicht als Reichssteuer behandelt.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes und der gedachten Vollzugsvorschriften sind folgende:

1. Die Brausteuer wird von je 100 Kg. der nachbenannten Stoffe, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, erhoben: *a)* von Getreide (Malz, Schrot, u. s. w.), von Reis (gemahlen oder ungemahlen u. s. w.) und von grüner Stärke, d. h. von solcher, die mindestens 30% Wasser enthält, mit 4 Mk.; *b)* von Stärke, Stärkemehl (mit Einschluss des Kartoffelmehls und Stärkegummi (Dextrin), sowie von Syrup aller Art mit 6 Mk., und *c)* von Zucker aller Art (Stärke-, Trauben- u. s. w. Zucker), sowie von Zuckerauflösungen und endlich von allen anderen Malzsurrogaten und Bier- und Zuckercouleur mit 8 Mk.

2. Die Versteuerung erfolgt auf Brauanzeige und ist an den Zeitpunkt der Verwendung (Einmischung) der Braumaterialien geknüpft.

3. Dieselbe kann aber auch nach Uebereinkommen mit der Steuerbehörde durch Entrichtung einer Abfindungssumme (Fixation) in einem bestimmten Zeitraum erfolgen.

4. Endlich kann den Brauereibesitzern auch in jeder Zeit wider-ruflicher Weise gestattet werden, die Brausteuer als Vermahlungssteuer von denjenigen Stoffen, welche vor der Einmischung einer Vermahlung unterliegen, mit dem vorstehend bezeichneten Betrage nach dem Gewichte der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenden Stoffe zu entrichten.

Voraussetzungen dieser Bewilligung sind hauptsächlich Vertrauen der Steuerbehörde in die Person des Brauereibesitzers, Führung eines Conto-

buches nach vorgeschriebenem Formular, durchschnittlich jährlicher Malzverbrauch von mindestens 1000 Centner Malz oder anderer der Vermahlung unterliegenden Stoffe und endlich Unterwerfung unter die sämtlichen von der Steuerverwaltung besonders vorzuschreibenden Bedingungen.

5. Die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlagen ist von der Steuerentrichtung frei, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht.

6. Bei der Ausfuhr von Bier aus dem oben bezeichneten Geltungsbereiche des Gesetzes wird Rückvergütung der Brausteuern, und zwar mit 1 Mk. per Hektoliter gewährt, sofern die betreffende Sendung mindestens 2 hl beträgt und zur Bereitung des auszuführenden Bieres mindestens 25 Kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung von höher als mit 4 Mk. für 100 Kg besteuerten Malzsurogaten mindestens eine dem Steuerwerthe von 1 Mk. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verwendet worden sind.

7. Ebenso kann Erstattung der Steuer erfolgen, wenn die zur Einmischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder der Art beschädigt worden sind, dass deren Verwendung zur Bierbereitung ausgeschlossen erscheint, oder wenn sonst aus Anlass unvorhergesehener Hindernisse die declarirte Bierbereitung nicht stattfinden kann.

8. Jeder Brauer muss mindestens 8 Tage vor Beginn des Betriebes der Steuerbehörde einen Nachweis in doppelter Ausfertigung einreichen, in welcher die Räume zur Aufstellung der Geräte und zum Betriebe der Brauerei einschliesslich der Gährungsräume, die Maisch-, Koch-, Kühl- und Gährgefässe, dann der Rauminhalt jedes einzelnen dieser Gefässe, soweit die Beschaffenheit dies gestattet, genau und vollständig angegeben sein müssen. Ausgenommen hievon sind jene, welche nur für den eigenen Hausbedarf ohne besondere Brauanlage Bier bereiten. — Die sämtlichen vorstehend bezeichneten Gefässe werden amtlich numerirt und bezeichnet. Die Maisch-, Koch- und Kühlgefässe, sowie die Sammelbottiche können amtlich vermessen werden.

9. Brauereibesitzer sowie Personen, welche Braupfannen verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen die Pfannen nicht vor erfolgter Anzeige bei der Steuerstelle und von dieser hierüber ausgestellten Bescheinigung aus den Händen geben.

10. Jede Brauerei muss mit einer geachteten Waage und den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein.

11. Vorräthe an Malzschrot sowie Malzsurogaten, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den eigenen Haushaltsbedarf übersteigen, müssen an bestimmten von der Steuerbehörde geeignet befundenen und unter deren Aufsicht und Controle stehenden Orten aufbewahrt werden. Der Vorrath an Malzschrot darf, die Entrichtung der Steuer als Vermahlungssteuer ausgenommen, sobald Braueinmischungen angemeldet

sind, die längstens für den folgenden Tag angemeldete Menge nicht übersteigen. Uebersteigt diese Menge 10%, so ist der Brauer als Defraudant straffällig.

12. Ueber die zur Bierbereitung bestimmten zuckerhaltigen Surrogatstoffe muss der Brauer Buch führen, in welches jeder Zugang sofort bei der Einbringung mit Angabe der Gattung und Menge, Collizahl, Verpackungsart, des Bezugsortes, Name des Verkäufers und Stunde der Aufnahme, sowie jeder Abgang sofort bei Ablassung der versteuerten Menge in die Braustätte mit Angabe des Tages und der Stunde der Herausnahme einzutragen ist. Jeder Zugang muss mit den betreffenden Facturen, Frachtbriefen u. s. w. belegt sein. Minderbefunde, welche sich bei der Revision ergeben, werden als in der Brauerei verwendet angesehen und sind, wenn sie 2% übersteigen, nachzuversteuern, Mehrbefunde werden dem Buchbestande zugeschrieben. Ein Mehrbefund von 10% wird ebenso wie die Aufbewahrung dieser Orte an anderen als den bestimmten Orten als Defraudation bestraft.

13. Die zuckerhaltigen Stoffe und übrigen nicht speciell benannten Malzsurrogate dürfen nicht früher als mit Beginn desjenigen Abschnittes der Bierbereitung, bei welchem declarationsmässig ihre Verwendung stattfinden soll, und in nicht grösserer als der für das betreffende Gebräude versteuerten Menge in die Braustätte eingebracht werden. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung, und zwar im letzteren Fall bei einem 5% übersteigenden Plus wird als Defraudation bestraft.

14. Wer Bier mit Versteuerung auf Brauanzeige brauen will, muss vorher eine schriftliche Anzeige (im Steuerbuche) der Steuerhebestelle erstatten, mit Angabe der Gattung und Menge der zu verwendenden Stoffe zu jedem Gebräude, des Tages und der Stunde der Einmischung und der Menge der beabsichtigten Biererzeugung. Diese Anzeige kann jedesmal für das einzelne Gebräude oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum erstattet werden. Im ersteren Falle ist die Steuer sogleich mit der Anmeldung zu entrichten, im letzteren kann dieselbe entweder für den ganzen Zeitraum im Voraus oder für jede Mischung besonders vor deren Eintritt bezahlt werden. Der Steuerbeamte überträgt die einzelnen Anzeigen in das von ihm zu führende Anmeldeungsregister, quittirt die Zahlungen im Steuerbuche und gibt dasselbe dem Anmeldenden zurück. — Werden Malzsurrogate verwendet, so ist ausser dieser Anmeldung für jedes Gebräude noch eine Generaldeclaration in doppelter Ausfertigung über die Art und Weise der Verwendung, sowie, bei welchem Abschnitt der Bierbereitung dieselbe erfolgen soll, und über den Ort der Aufbewahrung der Vorräthe zu übergeben.

Jede Verwendung von Malzschrot oder Malzsurrogat zur Bierbereitung ohne die vorgeschriebene Anmeldung wird als Defraudation bestraft.

15. Einmischungen dürfen — besondere Bewilligungen ausgenommen — nur an den Wochentagen und zwar vom 15. October bis einschliesslich März von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends, in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends geschehen.

16. Der Steuerbeamte hat sich zur angezeigten Stunde des Einmischens einzufinden und ist sodann in dessen Gegenwart das Braumaterial abzuwiegen, sowie mit der Einmischung zu beginnen. Ohne des Beamten Gegenwart darf mit dem Einmischen erst begonnen werden, wenn eine Stunde nach der angemeldeten Zeit gewartet worden ist. — Ergibt sich bei der amtlichen Verwiegung, deren Resultat der Steuerbeamte in die hierfür bestimmten Spalten des Steuerbuches einzutragen hat, ein Mindergewicht gegen die declarirte (versteuerte) Menge, so findet ein Steuererlass nicht statt; ein Mehrgewicht mit einem Steuerwerthe von über 5 Pfg. dagegen ist nachzuversteuern; übersteigt dieses Mehrgewicht den Betrag von 10 Procent, so ist der Brauer als Defraudant straffällig.

17. Nachmischungen dürfen in der Regel nicht stattfinden: wird aber eine Brauerei regelmässig mit Nachmaischen betrieben, so muss ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchem Gewicht für jede Beschickung gemischt werden soll.

18. Der Steuerbeamte hat dem weiteren Brauverfahren unter sorgfältiger Beobachtung der dabei beschäftigten Personen möglichst so lange beizuwohnen, bis eine Zumischung mit Vortheil nicht mehr ausführbar ist.

In denjenigen Brauereien, deren Einmischungen gar nicht oder doch nicht ausreichend überwacht werden können, ist rechtzeitig die Revision des Bierzuges auf den zu diesem Zwecke vermessenen Gefässen vorzunehmen und das Ergebniss in das Steuerbuch einzutragen. Bei Ermittlung des Bierzuges auf dem Kühlschiffe sind für das auf demselben stattfindende Verdampfen, soferne die Revision unmittelbar nach dem Ablassen der Würze auf das Kühlschiff erfolgt, 10 Procent in Abzug zu bringen. Weicht die zu einem Gebräude gehörige Biermenge nach Abzug der oben gedachten 10 Procent für Verdampfung noch um mehr als 10 Procent von dem declarirten Bierzuge ab, so ist der Brauer strafbar.

19. Im Falle der Entrichtung der Steuer als Mahlsteuer dürfen die bezüglichen Stoffe (Malz etc.) — besondere Bewilligungen in einzelnen Fällen ausgenommen — nur auf den hierfür ein für allemal genehmigten Mühlwerken verarbeitet werden. Die Mühlen müssen in der Regel im Einzelbesitze des Brauers stehen und in dessen Brauerei oder doch in räumlicher Verbindung mit letzterer aufgestellt sein. Ausnahmsweise dürfen auch Genossenschaftsmühlen, auf welchen lediglich das von der Braugenossenschaft zu verwendende Malz etc. verarbeitet wird, zugelassen werden. Die Mühlen (Privat- wie Genossenschaftsmühlen) stehen unter amtlichem Verschluss. Die Anmeldung für den einzelnen Sud hat zu enthalten die Art und Menge (Nettogewicht) der zu vermahlenden Stoffe und den Tag und die Stunde der beabsichtigten Aufschüttung auf die Mühle. Ueber die erfolgte Anmeldung erhält der Brauer eine Beischeinigung in der Form eines „Mahlerlaubnisscheines“. Im Falle der Benützung einer genehmigten Genossenschaftsmühle, für welche ein gemeinschaftlicher verantwortlicher Vertreter aufzustellen ist, hat die Anmeldung weiter zu enthalten die Anzahl der Säcke, in welchen, und die Stunde, zu welcher die Braustoffe nach

und von der Mühle geschafft werden sollen, sowie die Art des Transportes; letzterer nach und von der Mühle darf nur in der Zeit von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr erfolgen; der Mahlerlaubnißschein muss dem Transport beigefügt sein und darf erst nach Entfernung des Mahlgutes weggebracht werden. Zur angezeigten Stunde der Vermahlung hat der Controlbeamte in dem Mühlraum sich einzufinden, den Verschluss der Mühle zu lösen und das declarirte Mahlgut in seiner Gegenwart verwiegen sowie aufschütten zu lassen, nach beendigter Aufschüttung aber den Zugang zum „Mühlrumpf“ wieder zu verschliessen. Im Falle der ausnahmsweisen Verhinderung der Aufsichtsbeamten, zu der besagten Zeit zu erscheinen, wird dem Brauer der Schlüssel mit der Ermächtigung zur Selbstlösung des Verschlusses übersendet; alsdann jedoch zu den späteren Verschlussanlagen das Kunstschloss durch ein anderes ersetzt. — Das Ergebniss der Verwiegung hat der Aufsichtsbeamte auf dem Mahlerlaubnißschein vorzumerken und ausserdem in das im Mühlenraume aufliegende Mühlenregister einzutragen. Der Erlaubnißschein wird hierauf vom Aufsichtsbediensteten eingezogen und der Hebestelle zurückgegeben. Ein Mehrgewicht im Steuerwerthe von über 5 Pfg. ist auch bei der Vermahlungssteuer nachzuversteuern, wie auch eine die declarirte und versteuerte Menge um mehr als 10 Procent übersteigende Menge den Brauer als Defraudanten straffällig macht. — Der Brauer darf die benötigten Stoffe (Malz etc.) auf keiner anderen als der hiezu declarirten und genehmigten Mühle vermahlen, in seine Wohnungs-, Mühlen- oder Brauereiräume keine schon anderweit vermahlene (geschrotete) Braustoffe aufnehmen und keine anderen zum Vermahlen von Braustoffen geeigneten Mühlenwerke innerhalb der Grenzen des Brauereigrundstückes halten oder zulassen, und zwar, wenn nicht etwa gleichzeitig eine Defraudation vorliegt, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 300 Mk. und im Rückfalle bis zu 600 Mk. Auch finden — mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmungen in Betreff der Aufbewahrung der Vorräthe an Malzschat, der Anmeldung jeder einzelnen Einmischung, der Zeit derselben und des Nachmischens — alle übrigen Bestimmungen des Gesetzes auch bei der Entrichtung der Steuer als Vermahlungssteuer Anwendung.

20. In Betreff der Fixation der Brausteuer sind ausführliche Bestimmungen vorgeschrieben, von welchen hier nur folgende hervorgehoben werden: *a)* die Fixation findet der Regel nach in der Art statt, dass für die Fixationsperiode der Steuerbetrag in bestimmter Summa unveränderlich festgesetzt wird. Ausnahmsweise jedoch — namentlich wenn es an ausreichend sicheren Anhaltspunkten fehlt — kann sich die Fixation auf Festsetzung des zum Mindesten zu entrichtenden Steuerbetrages neben der Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung beschränken. Neu eröffnete oder nach längerer Betriebseinstellung wieder in Betrieb gesetzte Brauereien werden für die ersten 3 Betriebsjahre nur mit der Bedingung der Nachversteuerung fixirt; *b)* die Fixationsverträge sind in der Regel längstens auf die Dauer eines Jahres abzuschliessen; *c)* die Abfindungssumme ist im Voraus mindestens in monatlichen Raten zu

zahlen. Die Zahlung der auf Grund der zu führenden Brauregister zu berechnenden Nachsteuer geschieht bei Beendigung des Vertrages; *d*) der Fixat hat ein Brauregister nach vorgeschriebenem Formular zu führen, welches binnen 3 Tagen nach Ablauf jedes Quartals der Hebestelle einzuliefern ist. Dasselbe hat zu enthalten: die fortlaufende Nummer der Gebräude, Tag und Stunde der Eintragung, Tag und Stunde der Einmischung, das Gewicht der zu dem Gebräude zu verwendenden Braustoffe, die Menge und Art (ob ober- oder untergähig) des daraus zu ziehenden Bieres, die etwaige Abweichung von der in der Generaldeclaration angegebenen Art und Weise der Verwendung der Malzsurogate und endlich den Namen des Eintragenden; *e*) vom Besitzwechsel bei einer fixirten Brauerei ist binnen 3 Tagen Anzeige bei der Steuerbehörde zu machen.

21. Solange eine Brauerei in Betrieb steht, hat der Steuerbeamte jederzeit die Befugniss der Nachschau in allen bezüglichlichen Gewerbsräumen, wenn dagegen dieselbe ausser Betrieb ist, nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr.

22. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen und bei Rückfall dem achtfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe, soll aber keinesfalls weniger als 30 und beim Rückfall nicht unter 50 Mk. betragen. Weiterer Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Uebertretungen des Gesetzes, durch welche die Defraudation nicht verwirkt ist, werden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 Mk. und bei Uebertretung einzelner für die Sicherung der Steuer besonders wichtiger Vorschriften bis zu 600 Mk. geahndet.

Biersteuer in Elsass-Lothringen.

In den Reichslanden Elsass-Lothringen bestand schon früher die Kesselsteuer. Die Regierung hat die noch unter der französischen Gesetzgebung bestandenen und jetzt noch giltigen Bestimmungen von Vollzugsvorschriften zusammengestellt und am 10. März 1875 veröffentlicht.

Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

1. Von der Bierfabrikation wird eine Steuer von Mk. 2.30 für den Hektoliter starkes Bier und 58 Pfg. für den Hektoliter Dünnbier — die Zuschlagszehntel miteingerechnet — erhoben. Der für Dünnbier festgestellte Steuersatz findet nur dann Anwendung, wenn vorher mit demselben Malz bereits ein Gebräu starken Bieres hergestellt ist, für das erste Gebräu mindestens zwei Aufgüsse auf das Malz stattgefunden haben, ferner zu dem zweiten Gebräu kein Theil der durch die Aufgüsse des ersten Gebräues gewonnenen Würze zugesetzt ist, weder eine Vermehrung noch Vertauschung des Malzes stattgefunden hat und die Menge des zweiten Gebräues die des starken Bieres nicht übersteigt. Das Zusetzen von Ingredienzien irgend welcher Art — mit Ausnahme von frischem noch nicht abgekochtem

Hopfen — bei einem Dünnbiersud begründet die Erhebung der Steuer nach dem Satze für Starkbier.

2. Die steuerpflichtige Bierquantität wird ohne Rücksicht auf Gattung und Beschaffenheit des Bieres für jeden Brauakt durch Berechnung des Inhalts des Braukessels, selbst wenn derselbe nicht vollständig gefüllt ist, festgestellt. 20% dieses Inhaltes werden jedoch als Ersatz für Verluste der Fabrikation, des Auffüllens, Auslaufens und andere Zufälle abgezogen.

3. Wenn durch besonderen Unfall während der Dauer der Fabrikation ein Gebräu nachgewiesen theilweise oder ganz zu Grunde gegangen ist, so kann die treffende Steuer erlassen werden. Nach Beendigung des Brauaktes finden etwaige Unfälle seitens der Steuerverwaltung keine Berücksichtigung mehr.

4. Jeder Brauer hat der Steuerstelle sein Gewerbe und den Ort der Ausübung anzuzeigen und darf den Betrieb nicht eher beginnen, als nicht die gesetzliche Lizenzgebühr bezahlt ist.

5. Die Grösse der Braukessel, Bottiche und Kühlschiffe muss ebenfalls angemeldet werden und wird durch steueramtliche Vermessung festgestellt. Jedes Gefäss muss mit einer Nummer und der Angabe des Inhaltes versehen sein. Ueber den Vermessungsact wird ein Protokoll aufgenommen.

6. Den Rauminhalt der Braukessel, Bottiche und Kühlschiffe in irgend einer Weise zu verändern, ist nur auf wenigstens 24 Stunden vorher abzugebende schriftliche Anmeldung zulässig.

7. Zur Bierfabrikation dürfen nur Braukessel von mindestens 6 hl Rauminhalt verwendet werden.

8. Die nur für den eigenen Bedarf brauenden Personen unterliegen derselben Steuer wie die gewerbsmässigen Brauer.

9. Nur zum Zwecke der Bierfabrikation darf Feuer unter dem Braukessel angelegt werden. Mindestens 4 Stunden in den Städten und 12 Stunden auf dem Lande vor Anzündung des Feuers unter dem Braukessel ist eine Anmeldung abzugeben, welche die Zeit der Heizung, Nummer und Inhalt der zu verwendenden Braukessel, Zahl und Art der Gebräue, die Zeit, wann jedes Gebräu auf Fässer gezogen wird, den Zeitpunkt des Wasseraufgusses auf die Treber zur Dünnbierbereitung und den Zeitpunkt der Fortschaffung des letzteren aus der Brauerei enthalten muss. Auf die erfolgte Anmeldung erhält der Brauer einen „Braschein“ (Duplicat der Anmeldung mit der Unterschrift des Steuerbeamten) zugestellt. (Ein steueramtlicher Verschluss der Feuerungen der Braukessel etc. wie in Baden findet nicht statt.)

10. Das Bier muss ohne Unterbrechung vom Braukessel auf die Kühlschiffe gebracht werden. Das Einfüllen des Bieres in Fässer (Gährgefässe) darf nur bei Tage geschehen.

11. Im Falle der Anwendung neuerer Braumethoden können den Brauern Erleichterungen durch Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften gewährt werden und darf alsdann insbesondere in den mit einem Aufsatz versehenen Braukessel eine den Bruttogehalt des Kessels um 35%

übersteigende Menge Würze gebracht werden, jedoch unter der Bedingung, dass der Ueberschuss an Würze stets nach Beendigung des Aufkochens absorbiert ist.

12. Die Brauer haben den Steuerbeamten auf Verlangen ihre Häuser, Brauereien, Werkstätten, Magazine und Keller zu öffnen und das in ihrem Besitz befindliche Bier vorzuzeigen und können Letztere das Product eines jeden Brauaktes (Würze, Bier) auf den Kühlschiffen und Bottichen oder beim Einfüllen in das Fass revidiren, d. h. nachmessen. Jeder durch diese Nachmessung sich ergebende Ueberschuss gegenüber dem Bruttoinhalt des Braukessels wird mit Beschlag belegt und zieht, sofern derselbe ein Zehntel übersteigt, ausser der Steuernachholung die gesetzliche Strafe nach sich. Uebersteigt dagegen die constatirte Biermenge nur den steuerpflichtigen Kesselinhalt — 80% (cf. oben Ziff. 2) — um ein Zehntel, so tritt lediglich Nachversteuerung des Ueberschusses ein. Behufs der ungehinderten Ermöglichung der gedachten Vermessung des Bieres sind bis zu dessen Einfüllung in die Fässer oder Gährbottiche die einzelnen Gebräue getrennt zu halten. Nach diesem Einfüllen jedoch ist das Vermischen der verschiedenen Gebräue und auch des Dünnbiers mit Starkbier gestattet.

13. Die Entrichtung der Steuerschuld erfolgt am Schlusse jeden Monats baar, wobei aber ein Rabatt von 3% für's Jahr zugestanden wird. In einzelnen besonders begründeten Fällen kann gegen volle Sicherheitsleistung ein Steuer-Credit für 3 Monate gewährt werden.

14. Die Steuerverwaltung kann in Städten von mehr als 30.000 Einwohnern nach Uebereinkommen mit den Brauern eine allgemeine Steuerabfindung in der Höhe des voraussichtlich fällig werdenden Erzeugungssteuerbetrages zugestehen.

15. Bei der Ausfuhr von Bier wird per Hektoliter eine Steuerrückvergütung von Mk. 2.30 für starkes Bier und von 58 Pfg. für Dünnbier geleistet.

16. Die Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 160 bis 480 Mk. belegt; das Bier, für welches keine Steuer entrichtet wurde, sowie die nicht eingemauerten Kessel werden confiscirt.

Biersteuer in Baden.

Die Besteuerung des Bieres findet nach dem Gesetze vom 28. Februar 1845 und der bezüglichen Novelle vom 29. Juni 1874 statt. Hiernach unterliegt jeder Biersud der Besteuerung und wird unter „Biersud“ diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben verwendeten Braugefässe vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

Die Steuer, welche bis zum 22. März 1880 in 20 Pfg. für je 15 l des Rauminhaltes des Braugefässes bestand, ist seitdem

um 50% erhöht und beträgt zur Zeit 2 Pfg. von jedem Liter des Rauminhaltes des Braugefässes. Dieselbe muss, bevor mit der Feuerung des letzteren begonnen wird, entrichtet werden, sofern kein Credit hierfür gewährt worden ist.

Sobald die Entleerung des Braugefässes behufs der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit — sei es im Braugefässe oder in den zur Abkühlung und Gärung dienenden Geräthen — mit Ausnahme der zur Gärung erforderlichen Zusätze (Hefe) untersagt.

Als Rauminhalt des Braugefässes, welcher durch Aichung bestimmt wird, ist der ganze Inhalt desselben ohne allen Abzug anzusehen. Kränze und Aufsätze gelten als ein Theil des Braugefässes.

Die Feuerungen der Braugefässe sind unter steuerlichen Verschluss gestellt, welcher für den Gebrauch durch die Steuerbeamten abgenommen und nach beendeter Benutzung wieder angelegt wird.

Wer Bier brauen will, hat dies wenigstens eine Stunde vor dem Beginn der Feuerung und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden unter Entrichtung der Steuer dem Steuererheber schriftlich anzumelden. Diese „Brauanmeldung“ muss enthalten: 1. die Grösse des Braugefässes, in welchem gebraut werden soll, 2. die Stunde, mit welcher die Feuerung beginnen soll und 3. die Stunde, zu welcher der Sud wahrscheinlich beendigt sein, beziehungsweise die Entleerung des Braugefässes beginnen wird. Der Brauer ist gehalten, seine Einrichtungen in der Art zu treffen, dass das Ende der Bereitung des Biersudes nicht in die Zeit zwischen 11 Uhr Nachts und 5 Uhr Morgens fällt. Die in der schriftlichen Erklärung zur Fertigung eines Biersudes begehrte Brauzeit darf bei Braugefässen von 5 Ohm (= 750 l) 12 Stunden nicht übersteigen, bei Braugefässen von mehr als 5—10 Ohm nicht 14, von mehr als 10 bis 15 Ohm nicht 16, von mehr als 15—20 Ohm nicht 18, von mehr als 20—25 Ohm nicht 21 und von mehr als 25 Ohm nicht 24 Stunden.

Die Strafe der Defraudation besteht neben der Nachzahlung der betreffenden Steuer für den ersten Fall in dem vierfachen, für den ersten Rückfall in dem achtfachen, für den zweiten

Rückfall in dem zwölffachen Betrag der unterschlagenen Steuer, für jeden weitem Rückfall aber in dem zwanzigfachen Betrage der unterschlagenen Steuer und überdies in einer Geldstrafe von 100—300 Mark oder Gefängniß von 2—4 Wochen.

Rückvergütung der gezahlten Steuer findet statt: *a)* wenn Witterungswechsel oder andere plötzlich eingetretene Umstände den Brauer nöthigen, den bereits versteuerten Sud für diesmal zu unterlassen, *b)* wenn Bier während der Bereitung verdirbt, das Ergebniss des verdorbenen Biersudes im Braugefäss, auf dem Kühlschiff oder in den Gährgefässen noch unverändert vorhanden ist und unter Aufsicht der Steuerbehörde zur Verwendung als Bier untauglich gemacht wird.

Bei dem Export von im Grossherzogthum erzeugtem Bier über die Landesgrenze erfolgt als theilweiser Ersatz der bezahlten Steuer eine Vergütung von 2 Mk. 50 Pfg. vom Hektoliter.

Im Jahre 1885 standen in Baden 1420 Braustätten in Betrieb und erzeugten 12,235.815 hl Bier, die Steuer hiefür beträgt 3,954.608 Mk.

Biersteuer in Bayern.

In dem Buche von E. H. F. Hartmann „Das Bier als deutsches Nationalgetränk etc.“ wird Bayern als das Hochland der Bierfabrikation genannt. Im achten Jahrhundert wurde in Bayern nach urkundlichen Daten bereits Hopfen gebaut und ein mit Hopfen vermengtes Getränk erzeugt.

Zur Zeit Heinrich's des Voglers, d. i. im zehnten Jahrhundert, war das Bierbrauen in Bayern bereits ein bürgerliches Gewerbe. *)

Im Jahre 1370 gab es in München 3 Bierbrauereien, worunter eine schon im Jahre 1325 unter Kaiser Ludwig dem Bayern landesfürstliches Eigenthum gewesen ist,**) ebenso bestanden im 13. Jahrhundert in Nürnberg, Regensburg und vielen anderen kleineren Städten und Märkten Brauereien. Die ersten polizeilichen Vorschriften in Bezug auf das Bierbrauen finden sich für München im Jahre 1363. In der bayerischen Landesordnung vom Jahre 1553 findet sich schon die sogenannte Bier-

*) **) L. v. Mai, Gesetz über den Malzaufschlag.

ordnung, nach welcher das Bier nur aus Gerste, Hopfen und Wasser erzeugt werden durfte. *)

Abgaben auf den Bierconsum wurden in dem ehemaligen Herzogthum Bayern ursprünglich nur von den Städten bezogen; so bestand schon im 14. Jahrhundert ein „Bierumgeld“ in Regensburg und so auch in anderen Städten. In der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts gab es schon ein landschaftliches Umgeld. Die Einführung eines landesfürstlichen Aufschlages erfolgte erst im Jahre 1543, welche Zeit auch als der Ursprung des derzeit in Bayern bestehenden Malzaufschlages betrachtet wird, die Einhebung stand jedoch unter Verwaltung der Stände.

Im Jahre 1566 ertheilte Kaiser Maximilian II. dem Herzoge Albrecht von Bayern das „Privilegium“, den Aufschlag im ganzen Herzogthum für sich selbst zu erheben, zu erhöhen oder zu verringern, obgleich die Stände dagegen Einsprache erhoben und vorläufig ein Ausgleich durch Gewährung von Geldmitteln stattfand.

Im Jahre 1572 wurde der Bieraufschlag auf 1 Schilling Pfennige schwarzer Münze oder $8\frac{9}{16}$ Kr. per Eimer erhöht und erweitert, indem derselbe auch auf das im Inlande erzeugte und consumirte Bier ausgedehnt wurde. Im Jahre 1594 wurde der Bieraufschlag zur Deckung der grossen Schuldenlast des Herzogs Wilhelm des V. erhöht, womit derselbe für braunes Bier 6 und für weisses Bier 2 Schilling oder 17 Kr. 1 Heller per Eimer betrug. Dieser Aufschlag wurde mehrmals erhöht, u. zw. unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian I. im Jahre 1634 um 15 Kr. per Eimer, dann im Jahre 1706, im Jahre 1714, jedesmal mit 15 Kr. Der Bieraufschlag zu 4 Pfennige betrug im Jahre 1781 sonach $17\frac{1}{8}$ Kr. und dreimal 15 Kr., d. i. zusammen 1 fl. 2 Kr. 1 Heller per Eimer. Im Jahre 1806 wurde dieser Aufschlag auf die Hälfte herabgesetzt, was durch das gleichzeitig geänderte System der Erhebung dieses Gefalles für die Staatseinnahmen von grossem Vortheile war.

Mit der Erhebung des Bieraufschlages in Bayern wurden mehrfache Experimente gemacht:

*) S. Wolf, Geschichte der Bierbesteuerung im Deutschen Reich.

Die erste Erhebungsart von 1572—1605 bestand in der Ermittlung des Erzeugungsquantums und der Belegung jedes einzelnen Eimers desselben mit dem Aufschlage, war sonach eine Fabrikatsteuer; von 1605 an versuchte man es und zwar zuerst lediglich bei dem Adel und der Geistlichkeit mit der Pauschalirung, „Composition“ genannt, zu deren Regulirung namentlich das Quantum des an die Wirthe abgegebenen Bieres als Grundlage diente; nach schon 7 weiteren Jahren — 1612 — wurde abermals ein neues Verfahren, jedoch nicht obligatorisch für die Pflichtigen, sondern nur facultativ eingeführt, nämlich die Erhebung des Aufschlages nach dem Massgehalte des Malzes auf der Mühle, wobei der Aufschlag, welcher damals 2 Schillinge per Eimer betrug, derart umgerechnet wurde, dass für einen Sack Malz zu 15 Münchener Viertel 8 Schillinge Aufschlag zu entrichten waren. Allein auch dieses System konnte keinen bleibenden Boden fassen; man versuchte es daher im Jahre 1620 wieder mit der Composition und zwar auch in den Städten und Märkten, jedoch hier derart, dass die Pauschalsumme nicht mit den einzelnen Brauern, sondern mit der gesammten Brauerinnung vereinbart wurde, welcher die Repartirung auf den einzelnen Brauer überlassen war; dieses System hiess „Compositions-Verpachtung“, kam aber im Jahre 1635 schon wieder ausser Kraft, wonach man zu der ursprünglichen ersten Erhebungsart zurückkehrte, zur Besteuerung nach dem Erzeugungsquantum, nach der Anzahl der Suden und Eimer, „das Reglement“ genannt, welches vom Jahre 1723 durch neue Aufschlagsinstructionen schärfer gehandhabt werden sollte. Schon im Jahre 1751 aber wurde wieder gewechselt, und zum zweitenmale die Erhebung des Aufschlages nach dem Massgehalte des Malzes auf der Mühle — die metzenweise Einhebung genannt — eingeführt. Allein auch diesmal fand die Regierung die gehoffte Rechnung nicht und schon nach zwei Jahren — 1753 — nahm sie daher ihre Zuflucht abermals zu der wiederholt verworfenen Composition, wobei jedoch für denjenigen, der diese nicht wollte, zugleich das frühere „Reglement“ als Norm der Aufschlagsberechnung festgesetzt ward. Den „componirenden“ Brauern waren aber, um das „Reglement“ möglichst ganz zu beseitigen, noch besondere Vortheile eingeräumt; namentlich

durften diese eine eigene Malzmühle halten und sogar leichter einsieden, als der Tarif gestattete, „so lange des schlechten Bieres halber kein Geschrei im publico entstand“. Fast alle Brauereibesitzer machten daher auch von dem Rechte der Composition Gebrauch und befanden sich ganz wohl dabei; umsoweniger aber die Staatscasse, für welche das Gefäll immer weniger eintrug; mochte der Betrieb eines Brauhauses auch noch so sehr sich ausgedehnt haben, so trat doch nur äusserst selten eine Erhöhung der Composition ein; dagegen waren Verminderungen derselben an der Tagesordnung, und der progressiven Abnahme der Aufschlagsgefälle konnte um so weniger vorgebeugt werden, als nach und nach alle Massregeln vernachlässigt wurden, wodurch der Betrieb und Verkauf der Brauereien und Branntweinbrennereien hätte controlirt werden können. Den höchsten Grad des Missverhältnisses erreichten die Compositionen im Ganzen sowohl als auch unter den Aufschlagpflichtigen selbst, da der Bierzwang aufgehoben wurde und die Brauereien der aufgelösten Stifte und Klöster grösstentheils in Privathände übergingen.

Der Ertrag des Aufschlages, der noch Mitte des 18. Jahrhunderts an fl. 800.000 per Jahr abgeworfen hatte, war zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts bis auf fl. 500.000 herabgesunken, während anderseits die Schuldenmasse, zu deren Abtragung und Verzinsung der Bieraufschlag nunmehr ausschliesslich bestimmt war, aus Anlass der damaligen Zeitverhältnisse immer grösser wurde. Es war daher dringend nothwendig, hier auf irgend eine Weise Abhilfe zu schaffen, welche denn auch das Jahr 1806 endlich brachte.

Der Malzaufschlag von 1806—1868.

Mit dem Jahre 1806, in welchem Maximilian Joseph den Churhut mit der Königskrone vertauschte, beginnt für die Geschichte Bayerns ein neuer gewichtiger Abschnitt, aber nicht nur für dessen Geschichte im Allgemeinen, sondern auch speciell für jene des Aufschlagwesens.

Die ehemalige „Landschaft“ in Bayern legte nämlich, durch die soeben dargestellten Verhältnisse veranlasst, im Jahre 1806 der Regierung den Entwurf einer neuen Aufschlagsverordnung

vor, und schon unterm 24. Sept. 1806 erhielt dieser mit wenigen Abänderungen die Sanction des Monarchen.

In dieser Verordnung wurde nun bestimmt, dass in der Provinz Altbayern (Ober- und Niederbayern) der Aufschlag von Bier und Branntwein nicht mehr nach der Eimerzahl dieser Erzeugnisse, noch im Wege der Composition, sondern von dem eingesprengten Malze, welches zur Erzeugung des Bieres und und Branntweines verwendet wird, erhoben werden, der Aufschlag selbst aber nur 27 kr. per Metzen oder fl. 2.32 per Scheffel betragen solle.

Dieser Aufschlagssatz war um mehr als die Hälfte niedriger als der reglementmässige vor jener Zeit, und dennoch überstieg der Ertrag desselben bereits im Jahre 1806/7 die Summe von fl. 1,100.000. Dieser glänzende Erfolg führte daher auch schon im Jahre 1807 zu dem Beschlusse, die nämlichen Normen für die Besteuerung des Bieres und Branntweines auch in den übrigen Theilen des Königreiches einzuführen.

In inniger Verbindung mit der Verordnung vom 28. Juli 1807 über den Malzaufschlag stand die Verordnung vom 25. April 1811 „die Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich als zu dem Publicum betreffend“, welche daher schon der Vollständigkeit wegen mit einigen Worten hier zu besprechen sind.

Zweck und Absicht dieser die polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Bierproduction und des Biersatzes enthaltenden Verordnung waren *a)* Schutz des Staatsärars hinsichtlich des Malzaufschlages, *b)* Schutz des Publicums gegen zu leichtes, gesundheitsschädliches und selbst zu theueres Bier, *c)* Schutz des Brauers zur Gewährung des vollen Ersatzes seiner Productions-Ausgaben und der Mannsnahrung, sowie zur Ermöglichung des vollständigen Rückempfanges des vorgeschossenen Aufschlages von dem consumirenden Publicum und ebenso gegen die Wirthe bezüglich des Bierabsatzes, sowie endlich *d)* Schutz der Wirthe selbst.

Als Mittel, diese Zwecke zu erfüllen, bestimmte die Verordnung, dass 1. aus 1 Scheffel Malz mehr nicht als 7 Eimer Schenk- und 6 Eimer Lagerbier erzeugt werden dürfen, sowie im ersten Falle 3 und im letzteren Falle 5 Pfund Hopfen zu

einem Scheffel Malz zu verwenden seien; 2. dass der Satz für Sommer- (Lager-) sowie Winter- (Schenk-) Bier alljährlich durch die Kreisregierungen in der Art festzusetzen sei, dass zu dem die „ständigen“ Produktionskosten repräsentirenden „Grundpreise“ von 6 Pfennigen per bayer. Mass sowohl der Aufschlag als der nach den jährlichen Durchschnittspreisen der Gerste und des Hopfens unter Berücksichtigung der oben bezeichneten, zu einem Eimer zu verwendenden Quantität dieser Materialien sich beziffernde Betrag zuzuschlagen sei; 3. dass kein Wirth während eines Sudjahres bei dem betreffenden Brauer austreten oder überhaupt von einem anderen Brauer Bier beziehen dürfe und endlich 4. dass dagegen den Wirthen ein besonderer, in 2 Pfennig per Mass bestehender Zuschlag zu dem Biersatze als „Schenkpreis“ gestattet werde.

Die Elemente, welche sich auf diesem Boden begegneten, standen sich in ihren Interessen geradezu diametral gegenüber, der Producent dem Consumenten, diesen Beiden wieder der Wirth und ihnen Allen zusammen noch der Fiscus.

Das Jahr 1846 brachte zwar ein Gesetz, wodurch einzelne Bestimmungen der Verordnung von 1811 Abänderungen erlitten, aber im Wesentlichen wurde auch hierdurch die Lage nicht geändert, so dass der Landtag dem Gesamtbeschlusse über dieses Gesetz den Antrag „auf Vorlage eines weiteren Gesetzentwurfes zur gänzlichen Aufhebung der Biertaxregulirung“ beizufügen sich veranlasst sah. Dennoch aber vergingen noch weitere 15 Jahre, ohne dass irgend etwas Erhebliches in dieser wichtigen Frage vor sich ging.

Am 10. November 1861 erfolgte folgender Erlass:

1. „Wir werden dem an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Befreiung der Bierfabrikation von polizeilichen Produktions-Vorschriften und Taxregulirungen herbeigeführt, der Verkauf gesundheitswidrigen und verdorbenen Bieres den allgemein gesetzlichen Strafbestimmungen unterstellt und das Rechtsverhältniss zwischen Brauern und Wirthen, soweit Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als angemessen erscheinen, in entsprechender Weise geregelt wird, die sorgfältigste Erwägung zuwenden lassen.

2. „Inzwischen verordnen Wir dem in dem Gesamtbeschlusse vom 21. October l. J. gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft:

„Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Brauern und Wirthen und dem Publicum können durch Verordnung ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

„Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muss jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

„Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braumbier bleibt verboten, und es finden auf Brauer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.“

Unterm 16. Mai 1868 erschien das Gesetz über den Malzaufschlag, welches zur Zeit in Wirksamkeit ist. Nach Artikel 3 desselben wird Malz steuerbar, sobald es zur Erzeugung von Bier, Branntwein und anderen Spirituosen von Essig oder Hefe zum Brechen zur Mühle gebracht wird. Soll Malz zu anderen als den im vorstehenden Satz bezeichneten Zwecken gebrochen werden, so ist dasselbe von dem Aufschlag befreit.

Art. 7. Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malz Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ungemälztes Getreide für sich, sowie mit ungemälztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden. Zur Erzeugung von Braumbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

Steuersatz.

Von dem Hektoliter ungebrochenen Malzes ohne Unterschied zwischen trockenem und eingesprengtem Malze wurden nach dem Gesetze vom 16. Mai 1868 4 Mk. nach der in der Mühle oder dem Betriebsorte vorgenommenen Abmessung erhoben.

Mit dem Gesetze vom 31. October 1879 wurde der Aerial-Malzaufschlag von 1 Mk. auf 6 Mk. erhöht.

Den Malzaufschlag hat Derjenige zu entrichten, auf welchen die Bollete als Malzeigenthümer lautet. Der Staat, die Stiftungen, Gemeinden und andere Corporationen haben ebenso wie die Privatpersonen den Malzaufschlag zu entrichten.

Wird im Inlande erzeugtes Bier in das Ausland gesandt, so wird für jede Sendung, welche mindestens 60 Liter beträgt, der Malzaufschlag zurückvergütet.

Zur Zeit besteht gegenüber einem Malzaufschlag von 6 Mk. für den Hektoliter Malz die Aufschlagsrückvergütung mit Mk. 2.60 für den Hektoliter Braunbier u. Mk. 1.20 für den Hektoliter Weissbier.

Malz darf nur auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen und auf Particularmühlen (Privatmühlen) gebrochen, Grünmalz nur auf zugelassenen Quetschmaschinen bearbeitet werden. Wer Malz brechen will, muss bei dem Malzaufschlag-Einnehmer eine Erklärung überreichen, welche *a)* die Menge des Malzes, *b)* die Art der beabsichtigten Verwendung, *c)* die Mühle, auf welcher die Bearbeitung erfolgen soll, dann Tag und Stunde, wann dieses geschehen soll, enthalten muss. Die hierüber ausgestellte Bollete muss dem Müller oder Malzbrecher mit der Frucht zugleich übergeben werden, ohne eine solche darf die Frucht in die Mühle nicht aufgenommen werden.

Jeder Aufschlagpflichtige hat ein Buch zu führen und bei jeder Anmeldung dem Aufschlageinnehmer zu übergeben. Diese Einschreibung muss jedem Aufschlags-Controlsorgane auf Verlangen vorgelegt werden. Für jede Anmeldung wird dann ein Erlaubnisschein ausgestellt.

Malz darf zur Brechmühle nur in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends gebracht werden. Eine Ausnahme kann nur von dem Aufschlageinnehmer oder dem Hauptzollamte gestattet werden.

Unmittelbar nach geschehenem Brechen des Malzes muss, wenn nicht ein Messapparat in Verwendung steht, dasselbe abgemessen und der Befund auf der Bollete sowie in dem Brechregister eingetragen werden.

Jedes den angemeldeten und bolletirten Betrag einschliesslich des zufälligen Ueberschusses von 8 auf 100 übersteigende Uebermass des Malzes, auch wenn das steuerbare Minimalquantum von 4 l nicht erreicht wird, begründet die Strafbarkeit.

Bei Mühlen, welche mit einem Messapparate versehen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung, weil eine Defraudation, auch wenn mehr Malz, als die Bollete gestattet, gebrochen würde, nicht stattfinden kann, indem die mechanische Vorrichtung des Messapparates in Verbindung mit der Uhr auch das kleinste Quantum Malz, welches auf der Mühle gebrochen wird, anzeigt und hiernach zur Versteuerung bringt.

Derjenige, welcher auf einer ausländischen Mühle Malz brechen will, hat dieses wegen Einholung einer Bollete anzumelden und dann binnen 12 Stunden nach dem Eintreffen des Malzes dem Aufschlagsamt die Anzeige zu machen.

Die Bewilligung zur Benützung von Particular-Malzmühlen, Quetschmaschinen, Fatterschrot- und Hausmühlen steht den Hauptzollämtern zu. Recurse gegen die Verfügung der letzteren entscheidet die Regierung, Kammer der Finanzen, in zweiter Instanz. Der Recurs muss binnen einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen bei dem Hauptzollamte oder Oberaufschlagamte eingebracht werden.

Alle Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essig- und Hefensieder, dann alle Mühlen und Maschinen, welche zum Brechen von Malz und Quetschen von Grünmalz verwendet werden oder verwendet werden können, unterliegen der besonderen Controle der Aufschlagsverwaltung. Der Controle sind auch Hand- und Schrotmühlen und transportable Mühlen unterstellt.

Werden öffentliche Mühlen mit Cylinderwalzen betrieben, so muss hierbei ein Messungsapparat verwendet werden.

Im Falle einer unabsichtlichen Beschädigung des Messapparates darf die Mühle innerhalb 30 Tagen, unter Beobachtung des Gesetzes für Mühlen ohne Messapparat, fortbenützt werden. Die Unterlassung der Anzeige von der Eröffnung einer Mühle unterliegt einer Strafe von Mk. 36 bis 180.

Der Besitzer einer öffentlichen Mühle darf auf eigene Rechnung weder gebrochenes noch ungebrochenes Malz aufbewahren, jedoch ist demselben gestattet, sowohl das vom gebrochenen Malze seiner Kunden zurückgebliebene sogenannte Stein- oder Sargmalz, als auch das nach der Abmessung beim Aufschütten abfallende ungebrochene Malz nach seinem Belieben sofort oder allmählig zu ökonomischen Zwecken zu verbrauchen.

Art. 33. Nach erfolgter Uebernahme der Frucht hat der Müller oder Malzbrecher in den mit einem Messungsapparate nicht versehenen Mühlen, der Sudwerkführer oder Brenner das Malz oder Getreide nach dem angemeldeten Quantum für sich und ohne Unterbrechung in abgeaichten Gefässen abzumessen. Die Abmessung hat ohne Stoss und ungehäuft, sowie die besondere Erlaubniss ausgenommen, stets zur Tageszeit und mit Anwendung des schrankenmässigen Streichholzes zu geschehen. Der Befund muss sofort in das Brechregister und in die Bollete eingetragen werden, wenn

die Mühle nicht mit einem Messapparat versehen ist. Ist die Mühle jedoch mit einem solchen Apparat versehen, so muss die Eintragung in die bezeichneten Documente sogleich nach beendeter Brechung, unter gleichzeitiger Bemerkung des Standes der mechanischen Uhranzeige geschehen.

Registerführung.

Müller und Malzbrecher sind verpflichtet, ein Register zu führen, welches die Bolleten nach ihren Nummern, die erklärte Fruchtquantität, deren Eigenthümer, die Abmessungsergebnisse, den Tag der Bearbeitung und die Constatirung des Aufschlags-Controlsbeamten enthält. Diese Brechregister müssen alle Vierteljahre für jeden einzelnen Aufschlagspflichtigen abgeschlossen und dem Controlorgane der Aufschlagsverwaltung vorgelegt werden.

Desgleichen muss beim Abschluss dieser Brechregister der Uhrstand vorgemerkt und in das neue Register übertragen werden.

Art. 39. Die bestätigten Bolleten sind nach erfolgter Hinwegbringung der bearbeiteten Fruchtquantitäten aus der Mühle oder dem Messungsorte dem Aufschlagsbediensteten zu übergeben, welchen Umstand derselbe im Brechregister zu bestätigen hat.

Diese Bolleten werden dem Aufschlagseinnehmer übergeben, welcher dieselben prüft:

- a) ob der Befund vorschriftsmässig ausgefertigt ist;
- b) ob das Messungsergebniss bei Mühlen mit Messapparaten der Uhrstand vor und nach dem Malzbruch richtig und deutlich mit Worten eingetragen ist;
- c) ob die Bestätigung mit der Unterschrift des Malzbrechers versehen ist;
- d) ob der bestätigte Messungsbefund bei Mühlen ohne Apparat nicht etwa ein strafbares Uebermass gegenüber der Erklärung enthält;
- e) ob der Tag der Bestätigung dem Giltigkeitstag der Bollete entspricht und letztere nicht vielleicht für einen andern Tag, als worauf dieselbe giltig ist, benützt wurde;
- f) ob der Vortrag im Brechregister mit jenem auf der Bollete in allen Theilen übereinstimmt, endlich
- g) ob auch dieses Register nach Vorschrift geführt wird.

Art. 41. Die Aufschlagsbediensteten sind befugt, in den in ihren Bezirken befindlichen Mühlen, Brauereien und Brennereien, sowie in andern Betriebsarten mit Malzverbrauch, ferner an Orten der Aufstellung transportabler Mühlen, Futterschrot- und Hausmühlen jederzeit Nachschau zu halten.

Diese Nachschau hat sich in Brauereien auf das Brau- und Sudhaus, die Malzungslocalitäten, den Gährkeller und die Malzböden in den Brennereien, Essig- und Hefesiedereien, auf die für Aufstellung der Weiche, der Quetschmaschine, Maisch- und Gährbottiche bestimmten Räume, nebst Brennerei und Sudlocalität, dann in den Mühlen auf die eigentlichen Mühlräume und deren Nebengebäude zu erstrecken.

Art. 42. Ergibt sich der Verdacht, dass ausserhalb der Mühlen und Betriebsorte eine Aufschlagsgebühr hintergangen wird, so ist der Aufschlagsbedienstete berechtigt, auch in andern Gebäuden Nachschau zu halten.

Durchsuchungen können nur unter Zuziehung der Ortspolizei-Behörde zur Tageszeit vorgenommen werden. — Bei Nachtszeit kann dieselbe ihren Beistand ohne Angabe der Gründe verweigern.

Einhebung der Aufschlagsgebühren.

Der Aerarial-Malzaufschlag ist von dem Einnehmer des Malzaufschlages zu erheben:

1. Von dem zum Bierbrauen verwendeten Malze, u. zw.:

a) von dem, welches vom 1. October bis letzten December eines Jahres gebrochen wird, zur Hälfte vom 1. bis 15. Jänner, zur andern Hälfte vom 1. bis 15. Juli des nächstfolgenden Kalenderjahres;

b) von dem in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis letzten März eines Jahres gebrochenen Malz zur Hälfte vom 1. bis 15. April, zur andern Hälfte vom 1. bis 15. October desselben Jahres;

c) von dem vom 1. April bis letzten Juni zur Mühle gebrachten Malze, im ganzen Betrage vom 1. bis 15. Juli und

d) von dem vom 1. Juli bis letzten September verbrauchten Malze ebenfalls im ganzen Betrage vom 1. bis 15. October desselben Jahres.

2. Von demjenigen Malze, welches zur Erzeugung des weissen Weizen- und Gerstenbieres, des Branntweins, Essigs und der Hefe, sowie von dem Getreide, welches zu Grünmalz verbraucht wird, ist in der ersten Hälfte des Monats Jänner, April, Juli, October, der ganze Aufschlag zu entrichten. Frühere Zahlungen können zu jeder Zeit bei dem zuständigen Hauptzollamte gegen Quittung geleistet werden.

Von betriebsberechtigten Ausländern (Nichtangehörigen des Deutschen Reiches) und Pächtern kann nach Umständen angemessene Sicherstellung des Aerars für den Aufschlag schon vor dem Beginne des Betriebes verlangt oder die Aufschlagsentrichtung gleichzeitig mit der Einholung der Aufschlags-Bollete verlangt werden.

Art. 45. Demjenigen, welcher den Aufschlag nicht rechtzeitig bezahlt, darf solange er den Ausstand nicht berichtigt oder von der General-Direction der Zölle und indirecten Steuern eine weitere Bergung nicht erlangt, gegen bare Entrichtung des Aufschlages eine weitere Bollete ertheilt werden.

Strafen zum Schutze gegen Uebertretungen des Malzaufschlagesgesetzes.

Auf die in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen finden, soweit in demselben nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften des am 31. Mai 1870 für das Deutsche Reich eingeführten Strafgesetzbuches Anwendung.

Mit der a. h. Verordnung vom 9. Juni 1874 erfolgte die Aufhebung der bestandenen Oberaufschlagämter, und ging die Verwaltung des Malzaufschlages an die Organe der Hauptzollämter über.

Biersteuer in Württemberg.

In Württemberg erfolgt die Besteuerung des Bieres nach dem Gesetze vom 8. April 1856, dann den nachträglich erlassenen Gesetzen vom 12. December 1871 und 18. Juni 1875. Die hauptsächlichsten Bestimmungen der gedachten Gesetze in Betreff der Besteuerung des Bieres sind folgende:

1. Zur Bereitung von Bier können Malz und Malzsurrogate, d. h. „alle zucker- und stärkehaltigen Stoffe, welche das Malz zu ersetzen geeignet sind“, Verwendung finden.

2. Die Steuer beträgt zur Zeit 5 Mk. für den Centner (10 Mk. für 100 Kg) ungeschrotenes Malz. Die Surrogate sollen die gleiche Steuer wie das Malz tragen und werden nach Verschiedenheit ihrer Natur unter Vernehmung von Sachverständigen mit dem Getreidemalz in Verhältniss gesetzt. Die Steuer ist verfallen, sobald das zum Schrotten bestimmte Malz zur Mühle oder das Surrogat in die Braustätte gebracht ist. Die Erhebung erfolgt in 4 Quartalsterminen je am Anfange der Monate Jänner, April, Juli und October und begreift in der Regel die Abgabe von dem unmittelbar vorausgegangenen Vierteljahre. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen jedoch kann die Abgabe von dem für braunes Bier in den Quartalen 1. October bis 31. December und 1. Jänner bis 31. März geschroteten Malz zur Hälfte um ein weiteres Vierteljahr gestundet werden.

3. Nachlass oder Rückvergütung der Steuer findet statt *a)* wenn geschrotenes Malz noch vor dem Verbruche oder das daraus erzeugte Fabrikat vernichtet wird oder so verdirbt, dass es auf keine Weise mehr benützt werden kann; *b)* wenn aus versteuertem Bier Essig bereitet wird und *c)* bei der Ausfuhr von geschrotetem Malz oder Bier. Ein bestimmter Einheits-Rückvergütungssatz ist nicht festgesetzt, sondern es ist als Grundsatz aufgestellt, dass die Rückvergütung dem vollen Betrage der entrichteten Steuer gleich sein solle. Zu diesem Behufe werden für jeden exportirenden Brauer jährlich zu revidirende Uebersichten hergestellt, welche entnehmen lassen sollen, wie viel Pfund Malz der betreffende Brauer durchschnittlich zu 1 hl Bier verwendet. Das hiedurch gewonnene Resultat bildet mit der declarirten und richtig befundenen Menge den Massstab für die zu gewährende Rückvergütung. Im Uebrigen begnügt sich die Steuerverwaltung in Beziehung auf Gattung — ob Sommer-, Doppel-, Winter-, Braun- oder Weissbier — mit der Declaration des Brauers.

4. Wer Malz zu steuerpflichtigen wie auch steuerfreien Zwecken schrotten lassen will, muss dasselbe in der Regel auf eine öffentliche Mühle bringen, zuvor aber vom Ortssteuerbeamten einen „Begleitschein“ einholen, wobei seitens der gewerbsmässigen Brauer das über die Malzschrotungen zu führende „Malregister“ mit vorzulegen ist. Der Begleitschein hat zu enthalten den Tag, an welchem das Malz zur Mühle zu bringen ist (Giltigkeitstag), Namen und Wohnort des „Versenders“ und des betreffenden

Müllers, die Zahl der Säcke, Menge, Zeit und Art der Verwendung des Malzes, dann Ort und Zeit der Ausstellung nebst der Unterschrift des Ortssteuerbeamten. Das declarirte und in dem Begleitschein bemerkte Malzquantum muss auf einmal zur Mühle und von da zurückgebracht werden. Der Transport darf vorbehaltlich besonders zu gestattender Ausnahmen nicht zur Nachtzeit stattfinden, deren Umfang je nach den Jahreszeiten verschieden bestimmt ist. Während des Transportes, auf dem Hin wie auf den Rückwege, muss der Begleitschein ununterbrochen bei der Malzfuhr sich befinden, mit derselben dem Müller übergeben, von diesem während des Verbleibens des Malzes in der Mühle aufbewahrt und schliesslich von dem Transportanten dem Ortssteuerbeamten zurückgegeben werden. Auch wenn Malz — ungeschrotenes wie geschrotenes — an einen anderen Bestimmungsort als zur Mühle gebracht werden soll, ist vorher ein Begleitschein zu erwirken, welchen der Transportant stets bei sich zu führen und dem Ortssteuerbeamten des Bestimmungsortes unter Vorzeigung des Malzes vor Verabfolgung an den Empfänger auszuhändigen hat. Der Beamte vergewissert sich demnächst von der richtigen Ablieferung des Malzes und übersendet den Schein beurkundet der ausstellenden Behörde. Ist das auf diese Weise zur Versendung gelangende Malz geschrotenes, so hat sich schon der Ortssteuerbeamte des Versendungsortes zu vergewissern, ob das Malz versteuert oder doch zur Versteuerung angezeigt ist, worüber sodann in dem Begleitschein Vormerkung erfolgt.

5. Niemandem ist gestattet, mehr Malz zur Mühle zu bringen, als der Begleitschein besagt; ein etwaiger Mehrbetrag ist nachzuversteuern und soferne derselbe das im Begleitschein vorgetragene Quantum um 4 Procent überschreitet, wird der „Versender“ wegen „Malzsteuergefährdung“ bestraft. Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Begleitschein lautet, hat die Abgabe nur nach dem in der Mühle ermittelten Gewichte zu entrichten, wenn die Richtigkeit durch den herbeigerufenen Ortssteuerbeamten oder einen anderen gerade anwesenden Steueraufsichtsbediensteten beurkundet wird.

6. Auf der Mühle darf Malz nur mit dem vorgeschriebenen Begleitschein, auch nicht zur Nachtzeit angenommen werden. Beim Fehlen des Begleitscheins oder etwaigen aus dessen Inhalt sich ergebenden Anständen ist ohne Verzug der Ortssteuerbeamte herbeizurufen. Der Müller hat das Malz zu verwiegen, den Befund in den Begleitschein und das zu führende Malzregister (Schrotregister) einzutragen und dann möglichst bald zu schroten. Uebersteigt der Gewichtsbefund die im Begleitschein vorgetragene Menge um 4 Procent, so ist der Ortssteuerbeamte herbeizurufen, welcher den Sachverhalt in einem aufzunehmenden Protokolle constatirt. — In das Schrotregister sowie in den Begleitschein hat der Müller ferner noch Tag und Stunde der Ankunft wie Abfuhr des Malzes einzutragen. — Jeder Müller, auf dessen Mühle Malz geschroten wird, hat die ihm durch gegenwärtiges Gesetz auferlegten Verpflichtungen gegen Belohnung aus der Staatscasse entweder selbst zu erfüllen oder hierzu einen geeigneten Stell-

vertreter, für welchen er jedoch haftungspflichtig ist, aufzustellen. Die Aufstellung eines Vertreters muss erfolgen, wenn der Müller an der persönlichen Ausübung seiner Obliegenheiten behindert ist, oder wenn derselbe auch Bierbrauerei treibt, oder endlich wenn das Mühlgewerbe von einer Frau betrieben wird.

7. Die Erwerbung und der Besitz einer Privatschrotmühle oder sonstigen Maschine, auf welcher Malz geschrotet werden kann, ist von besonderer Erlaubniss der oberen Steuerbehörde abhängig. Den Brauern wird die Benützung solcher Mühlen zum Malzschroten gestattet, wenn dieselben in allen Theilen so eingerichtet sind, dass sie unter völlig sichernden Verschluss der Steuerverwaltung genommen werden können und dass ohne Anwendung sofort erkennbarer Gewalt eine Oeffnung des Rumpfes oder die Gewinnung sonstiger Zugänge zwecks heimlicher Schrotung nicht ausführbar ist. Der Rumpf (Kaue) muss den Malzbedarf für einen Sud auf einmal fassen. Dem Bewilligungsgesuche ist eine Beschreibung und Zeichnung der Mühle beizufügen, jede Aenderung bedarf vorheriger amtlicher Genehmigung. Sämmtliche Oeffnungen der Mühle sowie das Mahltriebwerk stehen dauernd unter amtlichem Verschluss, der Rumpfdeckel mittelst zweier Schlösser, zu deren einem der Ortssteuerbeamte, zum andern der Mühlaufseher den Schlüssel führt. Dem Schroten hat die Erwirkung eines Malzbeleit- und Erlaubniss-Scheines voranzugehen. Nachdem das zum Schroten bestimmte Malz vollständig zur Mühle gebracht, wird dasselbe in Gegenwart des Ortssteuerbeamten und Mühlenaufsehers verwogen und demnächst ohne Unterbrechung in den von den beiden Beamten geöffneten Mühlenrumpf eingeschüttet, nach dessen Wiederverschluss sofort die Schrotung zu beginnen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen ist, worauf dann auch der Wiederverschluss des Triebwerks eintritt. Der Mühlenaufseher hat der ganzen Schrotung vom Wägen des Malzes an bis zur Wiederverschliessung des Triebwerks unausgesetzt beizuwohnen, der Ortssteuerbeamte muss bei der Verwiegung zugegen sein und demnächst das Triebwerk wieder unter Verschluss nehmen, übrigens auch während des Schroten und zu anderen Zeiten öfters unvermuthete Visitationen ausführen. Ueber den Zeitpunkt des Beginnens und der Beendigung der Schrotung, desgleichen der Lösung und Wiederanlegung des Triebwerkverschlusses, ferner die Menge des ausgeschütteten Malzes wird ein Mühlenregister geführt, dessen Einträge durch Namensunterschrift des Malzbrechers bzw. der Beamten anzuerkennen sind. Die letzteren empfangen für ihre Verrichtungen Gebühren, welche aus der Steuercasse gezahlt, dieser aber vom Brauer insoweit ersetzt werden, als sie den Betrag der im Falle des Schroten auf öffentlichen Mühlen aufzuwendenden Controlgebühren übersteigen.

8. Die Erwerbung und der Besitz einer Futterschrotmaschine, auf welcher auch Malz geschrotet werden kann, ist Landwirthen und anderen Personen, welche weder Bier noch Branntwein bereiten oder doch zu letzterem kein Malz verwenden, gestattet und ist auch eine besondere Er-

mächtigung der Steuerbehörde hierfür nicht erforderlich; dieselben müssen jedoch vor der Einbringung der Maschine in eines ihrer Gelasse dem Ortssteuereinnehmer Anzeige machen und dabei die Stätte der Aufstellung genau bezeichnen. Eine Veränderung des Aufstellungsortes ist nur nach vorheriger Anzeige zulässig. Die Schrotmaschine darf zum Brechen von Malz irgend welcher Art nicht verwendet werden. Das Local, in welchem die Maschine sich befindet, unterliegt der Controle der Steuerverwaltung.

9. Wer zur Biererzeugung ein Malzsurogat verwendet, ist verbunden, vor dessen Einbringung in die Braustätte den Ortssteuerbeamten herbeizurufen, welcher dasselbe nach Menge und Beschaffenheit urkundlich aufzunehmen, und die zur Bestimmung der Steuerschuld erforderliche Einleitung zu treffen hat.

10. Die Steuerorgane sind zur Visitation der Gewerbslocalitäten der Brauerei, als Braustätte, Kühler, Gärkeller (mit Ausschluss des Lagerkellers), und der öffentlichen Mühlen, sowie der Privat-Schrotmühlen und Schrotmaschinen berechtigt, und zwar so lange daselbst gearbeitet wird, ausserdem von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

11. In Bezug der Strafen unterscheidet das Gesetz:

- a) zwischen Steuerverkürzung oder Gefährdung,
- b) erschweren Controlvergehen und
- c) Uebertretung aller übrigen Gesetzesvorschriften.

Ad a) Unter Steuerverkürzung wird gereiht; wenn Malz ohne eine gültige Begleitung zur Mühle gebracht, oder wenn mehr Malz als der Begleitschein angibt, sofern es mehr als 4% sind. Einbringung von Malzsurogaten in die Braustätte ohne vorausgegangene Anzeige bei dem Ortssteuerbeamten, und endlich Erschleichung einer Abgabebefreiung oder Rückvergütung der Steuer durch unrichtige Angaben.

Diese Vorgänge werden mit dem vierfachen, und wenn die Uebertretung zur Nachtszeit geschieht, mit dem fünffachen Betrage der gefährdeten Abgabe bestraft. Beim ersten Rückfall erhöht sich die Strafe auf den achtfachen, beim zweiten auf den sechszehnfachen und beim dritten auf den zwanzigfachen Betrag der verkürzten Abgabe nebst dem Verlust zum weiteren Braubetrieb.

Ad b) Erschwerende Controlvergehen werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 Mk. = 100 fl. geahndet.

Ad c) Die Uebertretung aller übrigen Vorschriften unterliegt einer Geldstrafe von 60 Mk. = 30 fl.

Bierproduction im Deutschen Reiche im Jahre 1885.

Land	Zahl der Brauereien ¹⁾	Erzeugtes Bier im Jahre 1885	Per Kopf	Hiezu verbraucht an			Brausteuer	Per Hektoliter	Reine Einnahme	Per Kopf an Steuer	
				geschrotetem		sonstigen Stoffen					
				Gerstenmalz	Weizenmalz						
				Hektoliter	Liter	Meter-Centner					Mark ²⁾
Preussische Directivbezirke	Ost-Preussen	282	773.804	40	204.971	512	563	843.694	109	855.571	44
	West-Preussen	103	464.245	34	113.018	17	344	445.842	96	434.855	31
	Brandenburg	551	3,455.294	102	609.814	123.575	11.447	3,022.338	87	3,029.198	133
	Pommern	346	537.032	35	109.673	684	549	447.800	83	455.565	30
	Posen	157	402.346	24	59.239	9.679	455	280.792	70	294.344	17
	Schlesien	897	2,201.429	54	363.535	83	734	1,465.542	67	1,592.175	39
	Sachsen	689	2,238.086	97	399.866	936	3.093	1,637.955	73	1,635.275	70
	Schleswig-Holstein	727	867.787	77	168.257	45	1.079	682.579	79	482.548	43
	Hannover	474	862.803	41	180.505	1.412	700	741.237	86	768.879	36
	Westphalen	1.388	1,537.913	74	351.885	7	452	1,422.703	93	1,394.338	68
	Hessen-Nassau	468	1,261.462	81	283.941	—	50	1,143.292	91	1,223.455	77
	Rheinland	1.334	2,704.210	66	579.486	—	4.345	2,355.262	87	2,472.405	60
	Hohenzollern	275	112.488	166	25.620	—	9	100.943	90	119.763	177
	Sachsen	755	3,422.399	115	557.690	189	2.602	2,252.055	66	3,654.007	122
	Hessen	256	808.932	87	192.323	3	787	771.853	95	778.556	83
	Mecklenburg	441	353.055	50	56.702	51	906	236.488	67	250.105	36
	Thüringen	1.102	1,796.176	140	378.033	41	401	1,513.610	84	1,751.529	121
	Oldenburg	93	111.832	42	21.425	1	35	85.262	76	84.848	25
	Braunschweig	81	351.639	100	71.564	20	155	285.469	81	284.553	81
	Anhalt	69	261.690	112	49.442	—	417	205.127	78	205.381	88
	Bayern	5.395	12,608.528	239	3,151.482	—	—	32,971.722	262	32,118.104	607
	Württemberg	7.381	3,027.587	140	720.520	—	4.917	7,261.841	238	7,282.798	296
	Baden	1.420	1,235.815	79	325.182	—	—	3,954.608	320	4,084.532	182
	Elsass-Lothringen	273	801.717	51	196.536	—	—	1,778.169	221	1,727.507	123
Luxemburg	17	86.612	41	21.398	—	5	83.631	99	83.243	39	
Lübeck	32	88.805	144	17.686	—	189	72.846	82	76.434	134	
Gesamtsumme		25.006	42,373.686	95	9,209.793	137.255	34.234	66,064.661	156	67,139.973	³⁾ 150

¹⁾ Ausserdem standen in Bremen 20, Hamburg 15 Brauereien in Betrieb. — ²⁾ Zu 50 kr. ö. W. ohne Gold-Agio gerechnet. — ³⁾ Sammt Uebergangszölle.

Anmerkungen. 1. Die Bier-Einfuhr nach Deutschland betrug 131.631 und die Ausfuhr aus Deutschland 1,606.522 hl.
 2. Die im Zoll-Ausschlusse (Bremen, Hamburg etc.) befindlichen Bewohner zahlen statt der Verbrauchssteuer per Kopf 5 Mk. = 2 fl. 50 kr. als Zuschlag zum Aversum.

C. In England.

In England (Grossbritannien), woselbst früher die „Malzsteuer“ oder vielmehr eine Steuer nach dem Volumen der gequollenen Getreidekörner bestand, ist seit 1. October 1880 gemäss Gesetzes vom 12. August 1880 ebenfalls die Würzesteuer eingeführt, die jedoch gegenüber den bezüglichen Gesetzen in Oesterreich-Ungarn und Italien verschiedene Abweichungen enthält. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

1. Wer Bier brauen will, hat vor Allem jedes Jahr eine Lizenzgebühr vorher zu entrichten, welche für einen Handelsbrauer (für den Verkauf producirenden) Brauer 1 £ (20 Mk.) und für die übrigen Brauer 6 Sch. (6 Mrk.) beträgt. Wer Bier zu brauen beginnt, ohne diese Lizenzgebühr bezahlt zu haben, verfällt in eine Strafe von 200 £ (4000 Mk.) = fl. 2000 und der Confiscation aller Würze, Biere, Gefässe, Utensilien und Braumaterialien. — Ferner hat jeder Handelsbrauer vor Beginn des Brauens eine Beschreibung aller Gebäude, Räume, Plätze und Einrichtungen, welche er in seinem Geschäfte benützen will, in der vorgeschriebenen Form einzureichen und hierin den Bestimmungszweck jedes einzelnen Raumes u. s. w. anzugeben, sowie diesen auch an den Thüren dieser Räume durch Anschreiben ersichtlich zu machen und endlich an den Maischbottichen, Granden, Würzpfannen, Kesseln, Kühlschiffen, Sammel- und Gährbottichen u. s. w., welche für den Betrieb des Geschäftes verwendet werden sollen, ebenfalls den Verwendungszweck mit Oelfarbe bezeichnen zu lassen. Die Aufstellung der genannten Gefässe muss derart erfolgen, dass deren Inhalt durch Aichung oder Messung genau bestimmt werden kann und darf eine Veränderung in Gestalt, Stellung oder Inhalt nur nach 2 Tage vorher erfolgter Anzeige geschehen. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen wird mit einer Strafe von 100 £ (2000 Mk.) = fl. 1000 ö. W. geahndet.

2. Die Steuer wird in der Weise erhoben, dass von 1 Barrel zu 36 Gallons (22 Gallonen = rund 1 Hektoliter) und von 1.057 specifischem Gewicht als Einheitsmass 6 Sch. 3 Pence (6 Mk. 25 Pfg.) zu entrichten sind, und sofort in diesem Verhältnisse für jede Differenz in Menge und specifischem Gewicht.

3. 42 Pfund Gewicht Malz oder Getreide irgend welcher Art oder 28 Pfund „Zucker“ (d. i. nicht nur jeder Zuckerstoff, zuckerartige Extract oder Syrup, sondern auch jedes andere Material, welches geeignet ist, das Malz oder Getreide beim Bierbereiten zu ersetzen) werden als einem Bushel Malz gleichwerthig angenommen.

4. Es wird angenommen, jeder Brauer habe 36 Gallonen Würze von 1.057 specif. Gewicht aus je 2 Bushel (1 Bushel = 36.3 Liter) Malz gebraut.

5. Die Steuer für Bier, welches ein Privatbrauer bereitet, wird nach der Menge der Würze, welche gemäss dem angeführten Verhältnisse der

Materialien sich berechnet, auferlegt. Die Steuer für das von einem Handelsbrauer erzeugte Bier dagegen wird für je 36 Gallons Würze von 1·057 specif. Gewicht erhoben und so im Verhältnisse für jede Differenz der Menge oder Stärke nach dem Eintrage in das Buch durch den Brauer oder der Messung durch den Steuerbeamten, und zwar nach dem höheren Betrage dieser beiden Feststellungen. Wenn der Unterschied der Würze, welche nach dem Material berechnet wurde, in Menge oder Dichtigkeit mehr als 4% jener Würze beträgt, die von diesem Material erhalten wurde, so soll die Einsteuerung nach dem Ergebnisse über oder unter 4% erfolgen. Wegen Verlust und Abfall beim Brauen kann ein Abzug von 6% der erzeugten Würze bewilligt werden.

6. Zur Feststellung der Menge und Stärke aller Würzen sollen ein geaichtes Saccharometer und die dem Gesetze angefügte Tabelle verwendet werden. Bei Berechnung des spec. Gew. wird ein Grad gleich einem Tausendstel des Gewichtes des destillirten Wassers bei 60 Grad Fahrenheit angenommen. — Hat bei einer Würze die Gährung schon begonnen, so dass die ursprüngliche Stärke durch das Saccharometer nicht mehr festgestellt werden kann, soll eine Probe dieser Würze genommen, hiervon ein Theil abgemessen und bei einer Temperatur von 60 Grad Fahrenheit destillirt werden. Das Destillat wird mit destillirtem Wasser auf das ursprüngliche Mass der Probe vor der Destillation aufgefüllt und das spec. Gew. festgestellt. Die Anzahl der Grade, um welche das specifische Gewicht des Destillates kleiner ist als das Gewicht des destillirten Wassers, soll als die Spiritus-Anzeige (sprit indication — Grade der Alkohol-Angabe des Destillates) genommen werden. Die Grade der Originalstärke, welche dieser Spiritus-Anzeige in der dem Gesetze beigegebenen, schon erwähnten Tabelle gegenüberstehen, zu dem specifischen Gewichte des Rückstandes addirt ergeben die ursprüngliche Stärke (specifisches Gewicht) der Würze.

7. Die Steuer wird sofort nach Feststellung derselben durch den Steuerbeamten fällig, kann aber Handelsbauern derart gestundet werden, dass für alle während eines Monates erzeugte Würze der Gesamtsteuerbetrag erst am Schlusse dieses Monates oder doch spätestens am 15. des darauffolgenden Monates entrichtet wird.

8. Im Falle Materialien, auf welche eine Steuer gelegt ist, oder Würze oder Bier durch Feuer oder andere unabwendbare Ursachen zerstört worden, während dieselben sich noch in dem eingetragenen Gebäude befinden, kann Rückerstattung der Steuer erfolgen.

9. Jeder gewerbliche (Handels-) Brauer hat nach vorgeschriebenem Formular Buch zu führen, welches den Steuerbeamten jederzeit zur Einsicht offen liegen muss. In dieses Buch ist einzutragen: *a*) Menge des Malzes, des Getreides und „Zuckers“ (siehe oben Ziffer 3), welche er zum nächsten Sude zu verwenden beabsichtigt, dann *b*) der Tag und die Stunde der Vornahme des nächsten Sudes, und zwar wenigstens 24 Stunden vor Beginn des Maischens oder vor Auflösung des „Zuckers“ und hinsichtlich der Menge der zur Verwendung kommenden Materialien

mindestens 2 Stunden vor dem declarirten Beginne des Sudes. *c)* Weiters ist 2 Stunden vor der angegebenen Stunde des Beginnes des Sudes die Zeit einzutragen, zu welcher alle Würze aus dem Getreide vom Maischbottiche gezogen sein wird. *d)* Innerhalb einer Stunde nach der Sammlung der Würzen oder, wenn diese nicht vor 9 Uhr Abends gesammelt worden, vor 9 Uhr Vormittags am folgenden Tage ist der Eintrag hinsichtlich der Menge und Stärke der hergestellten Würzen eines jeden Gebräudes, dann die Nummer des Bottiches oder der Bottiche, in welchen die Würze gesammelt wurde, zu machen. *e)* Jedem Eintrage ist die Zeit, wann derselbe gemacht wurde, genau beizufügen. — Kein Eintrag darf durchstrichen, ausgelöscht oder geändert werden, und ebenso darf nichts eingeschrieben werden, was in irgend einer Beziehung unwahr ist. — Auf Verlangen des Steuerbeamten hat der Brauer schriftliche Auszüge aus dem Buch mit verlangten Einzelheiten 48 Stunden vor Beginn des nächsten Sudes einzusenden. — Jede Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit 100 £ (2000 Mk.) bestraft.

10. Die Maische muss in den Maischbottichen eine Stunde lang nach dem Zeitpunkte, welcher in dem Buche als die Zeit des Abziehens der Würze eingetragen ist, unberührt liegen bleiben, ausser wenn der Steuerbeamte die Messung schon vor Ablauf dieser Zeit vorgenommen hat. Ebenso darf die Würze aus den Gärbottichen nicht entfernt werden, bevor die steueramtliche Untersuchung erfolgt ist oder 12 Stunden seit der Zeit der Sammlung der Würzen in diesen Gefässen abgelaufen sind. Der Vorgang des Ablassenlassens der Würzen in die Sammel- oder Gärbottiche muss innerhalb 12 Stunden beendet sein. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Strafe von 50 £ (1000 Mk.) nach sich.

11. Jeder Handelsbrauer hat das ganze Erzeugniss eines Sudes von dem eines andern Sudes während 24 Stunden gesondert aufzubewahren, ausser wenn die steueramtliche Untersuchung des ersten Sudes schon früher vorgenommen worden ist. Eine Mischung des Erzeugnisses des einen Sudes mit dem eines andern ist nur in den Lagerfässern zulässig und auch dann nur, wenn dem Steuerbeamten schriftliche Anzeige hievon gemacht worden unter Angabe der Menge und des specifischen Gewichtes der Mischung. Eine Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit 100 £ (2000 Mk.) bestraft.

12. Eine Ueberschreitung des specifischen Gewichtes der Würze um 5 Grade gegenüber dem Eintrage im Buch wird als ein Erzeugniss eines neuen Sudes angesehen und steueramtlich behandelt.

13. Die Verheimlichung von Würze- und Biermengen sowie die Vornahme von Zusätzen von „Zucker“ (siehe oben Ziffer 3) zu den Würzen oder dem Biere nach erfolgter steueramtlicher Behandlung wird an Geld mit 100 £ (2000 Mk.) und mit Confiscation der betreffenden Würze- oder Biermengen nebst den dieselben enthaltenden Gefässen bestraft.

14. Alle für die steueramtliche Untersuchung benötigten Utensilien hat der Handelsbrauer jederzeit in vorschriftsmässiger Weise bereit zu

halten, sowie auch dem Steuerbeamten, welcher jederseit bei Tag und Nacht das eingetragene Gebäude des Handelsbrauers zu betreten und Untersuchungen der Braumaterialien, Würzen und des Bieres vorzunehmen befugt ist, jede Unterstützung bei den Untersuchungen zu leisten.

15. Der nicht für den Verkauf, sondern nur für den Hausbedarf (d. i. für den eigenen Hausbedarf und den Verbrauch der in seinen Diensten stehenden Personen) arbeitende Brauer darf nur in dem ihm eigenthümlich gehörigen Gebäude oder, wenn sein Haus keinen jährlichen Ertrag von 15 £ (300 Mk.) erreicht, in den ihm unentgeltlich überlassenen Gebäuden eines Andern, der nicht für den Verkauf braut, Bier brauen. Im letzteren Fall (Nichterträgniss seines Hauses über 15 £) ist das von ihm gebraute Bier steuerfrei. Der nicht steuerfreie Privatbrauer hat vor Beginn jedes Sudes in eine zu führende Liste die Menge Malz, Getreide oder „Zucker“, die er für den betreffenden Sud verwenden will, einzutragen, und darf an diesen Eintragungen, welche unbedingt richtig sein müssen, nichts abändern, ausstreichen oder auslöschen. Die Liste muss auf Verlangen den Steuerbeamten jederzeit vorgezeigt werden. Zuwiderhandlungen werden mit 10 £ (200 Mk.) bestraft. Die Steuerverwaltung kann die Bekräftigung der Richtigkeit der Einträge von dem „Friedensrichter“ oder einem andern hierzu ermächtigten Beamten verlangen. Die Nachschau in den Privatbrauereien ist den Steuerbeamten zu jeder Zeit ebenfalls gestattet.

16. Für in vorschriftsmässigen Fässern exportirtes Bier wird Rückvergütung nach dem ursprünglichen specifischen Gewicht geleistet, nämlich für je 36 Gallonen vom ursprünglichen spec. Gewicht zu 1·057 6 Sch. 3 Pence und so fort im Verhältniss zur Menge oder dem spec. Gewicht. Der Exportant hat eine Declaration in Betreff des Datums der Bierbereitung und des ursprünglichen spec. Gewichtes sowie der bezahlten Steuer zu übergeben. Jeder Steuer- oder Zollbeamte kann von jedem Fass eine Probe entnehmen, um sich von dem spec. Gewichte zu überzeugen. Wenn das so ermittelte spec. Gewicht oder die durch Aus- oder Nachmessung gefundene Menge geringer ist, als die in der Declaration angegebene, oder wenn diese Declaration sonstige unrichtige Angaben enthält, wird nicht nur keine Rückvergütung gewährt, sondern es verfällt überdies sowohl der Brauer als die den Export beabsichtigende Person in eine Geldstrafe von 50 £ (1000 Mk.).

In England waren im Jahre 1885 26.998 Braustätten in Betrieb; dieselben erzeugten 46,015.888 Hektoliter Bier, wofür an Steuern fl. 82,580.600 ö. W. bezahlt wurden.

D. In Frankreich.

Die Biersteuer wurde in Frankreich schon mit dem Gesetze vom 25. November 1808 eingeführt und im Jahre 1816 auf die Erzeugung verlegt.

Dieser Steuer ist jedes in Frankreich erzeugte Getränk unterworfen, welches die Eigenschaften des Bieres hat.

Die Gebühr ist im Augenblicke der Unterzündung des Braukessels fällig und wird für jedes Gebräu nach den Rauminhalt des Braukessels bemessen, ohne Rücksicht ob derselbe ganz oder theilweise gefüllt ist. Für allfällige Abfälle der Fabrikation, Geläge, Verdunstung und andere Zufälle wird ein Abzug von 20% gestattet. Eine Rückvergütung der Steuer für verdorbenes Bier erfolgt nur im Wege der Gnade, und zwar nur dann, wenn das Bier noch nicht in Fässer abgezogen und früher die Ungeiessbarkeit desselben amtlich constatirt wurde. Die Brauereien sind zur Buchführung verpflichtet. In Städten, die einen Octroi erheben, muss auch diese Gebühr bezahlt werden. Die Rechnungen werden monatlich abgeschlossen. Die entfallenden Gebühren können gegen Schuldverschreibungen auf vier Monate geborgt werden, für Baarzahlungen werden 4% Provision für das Jahr vergütet.

Für die Biersteuer bestehen zwei Sätze: für starkes Bier 3 Frcs. 60 Cent. und für sogenanntes Dünnbier 1 Frcs. 20 Cent. per Hektoliter. Den Brauereien in Städten über 30.000 Einwohner kann von dem Finanzminister eine Abfindung bewilligt werden. Im Jahre 1885 lieferte die Biersteuer ein Erträgniss von 2,172.500 Frcs.

E. In Holland.

Dem in Holland und Belgien dereinst gemeinsamen Gesetze vom 2. August 1822, welches in Belgien auch zur Zeit mit wenigen Abänderungen noch in Kraft steht, wurde in Holland unterm 7. Juli 1867 ein neues Gesetz an die Seite gestellt, gemäss welchem dem Brauer gestattet wurde, die Steuer (Accise) entweder nach dem Rauminhalte des Maischbottiches auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. August 1822 oder nach der Gewichtsmenge der verbrauchten Materialien nach Massgabe des neuen Gesetzes vom 7. Juli 1867 zu entrichten. Das später gefolgte Gesetz vom 25. Juli 1871 „enthaltend die Bestimmungen über die Accise auf Bier und Essig“ liess diese Freiheit der Wahl auch fortbestehen, vereinigte aber beide Gesetze in eines unter gleichzeitiger Revision der einzelnen Be-

stimmungen derselben. Dieses letztere mit der hiezu gehörigen Novelle vom 27. Juni 1876 ist auch für die Besteuerung des Bieres in Holland noch massgebend.

Hiernach wird, sofern zum Bierbrauen ausschliesslich Würze „von rohem oder ungebeuteltem Mehle aus Körnerfrüchten oder aus geschroteten oder gequetschten Körnerfrüchten“ (Malz) bereitet wird, die Accise nach Wahl des Bierbrauers erhoben entweder *a*) nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, in welchem die Bearbeitung erfolgt, im Betrage von 1 fl. (1.69 Mk.) für den Hektoliter dieses Rauminhaltes; *b*) nach der Gewichtsmenge der bezeichneten Stoffe im Betrage von $3\frac{1}{2}$ Cent. (5.91 Pfg.) per Kilogramm.

Werden gemahlener, geschrotener oder gequetschter Reis oder andere Stoffe zum Bierbrauen verwendet, so wird die Accise erhoben mit $3\frac{1}{2}$ Cent. für jene Gewichtsmenge dieser Stoffe, welche die gleiche Quantität und Qualität Bier zu liefern im Stande ist, als 1 Kg Malz.

Wer eine Brauerei neu errichtet oder eine schon bestehende neu erwirbt, hat der Steuerbehörde eine genaue Beschreibung der Localitäten mit Angabe der Anzahl der vorhandenen und zur Benützung bestimmten Braukessel, Maischbottiche, Kühlschiffe, Gährbottiche u. s. w., deren Rauminhalt, Nummern u. dgl., sodann insbesondere auch der Stoffe, welche zur Bierbereitung benützt werden sollen, vor dem Betriebsbeginn zu überreichen.

In gleicher Weise hat, wer immer in den Besitz von Gefässen, welche zur Bierbereitung sich eignen, gelangt, sofort bei der Besitzergreifung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Ausgenommen hiervon sind nur die gewerbmässigen Verfertiger solcher Gefässe und die Inhaber öffentlicher Verkaufsorte, in welchen dieselben zum Verkaufe ausgestellt sind.

Die Braukessel, Maischbottiche, Kühlschiffe und Gährbottiche etc. werden amtlich vermessen und geaicht und hierüber ein Protokoll aufgenommen. — Jeder Maischbottich muss einen Rauminhalt von wenigstens 10 hl haben. Jede Veränderung eines Gefässes oder Uebertragung desselben an einen andern als den angezeigten Aufstellungsplatz ist ohne vorherige besondere Anmeldung untersagt. —

Wer Bier brauen will, hat für jedes Gebräu eine doppelt auszufertigende Anmeldung nach vorgeschriebenem Formular dem Steueramte zu überreichen. Das Duplicat wird dem Brauer mit der Unterschrift des Steuerbeamten versehen zurückgegeben und muss während der ganzen Herstellung des betreffenden Sudes an einem vom Steueramte bezeichneten Orte aufbewahrt werden.

Wenn die Steuer nach dem Rauminhalte des Maischbottichs entrichtet werden soll, hat die Anmeldung hauptsächlich zu enthalten: Nummer und Rauminhalt des zu benützenden Braukessels und Maischbottichs, Tag und Stunde, zu welcher die bezüglichen Arbeiten im Braukessel und Maischbottich beginnen und endigen sollen, den Zeitpunkt der Verbringung der Maische in die Gährbottiche und der Abfüllung des Bieres in die Fässer.

Durch die Vollzugsvorschriften ist mit Rücksicht auf den bezüglichen Rauminhalt der Maischbottiche die Zeit genau normirt, innerhalb welcher äussersten Falles die bezüglichen Arbeiten beendigt sein müssen. In Brauereien, in welchen mit Dampf gearbeitet wird, vermindert sich die vorgeschriebene Zeit um je ein Drittel.

Wenn von der für die bezüglichen Arbeiten vorgeschriebenen Zeit $\frac{3}{4}$ abgelaufen ist, darf die Flüssigkeit, welche sich noch in dem Maischbottich befindet, wenn dieselbe mehr als $\frac{1}{20}$ des Rauminhaltes des Bottichs beträgt, „bei einer Wärme von 17.5 C. keine grössere Dichtigkeit haben, als 1.03 (die Dichtigkeit des Wassers von 4° C. als Einheit angenommen)“ und zwar bei Vermeidung einer Strafe von 10—50 fl.

Im Falle der Herstellung von Dickmaischen ist zwar nicht wie in Belgien eine Ergänzungssteuer zu entrichten, in der Declaration aber Anzeige hierüber zu machen und der zur Verwendung kommende Kessel genau zu bezeichnen; auch darf die Menge der eingemaischten Stoffe, welche im Maischbottich oder im Kessel befindlich ist, zusammen den Rauminhalt des zu benützensden Maischbottichs nicht übersteigen.

Will die Steuer nach dem Gewichte der zur Verwendung kommenden Menge Malzes etc. entrichtet werden, so sind ausser den vorstehend bezeichneten Bestimmungen hauptsächlich noch folgende Vorschriften zu beachten: In der Anmeldung ist noch die Anwendung dieser Besteuerungsform sowie die Art und Menge der zu verwendenden Stoffe anzugeben. Die Menge des Malzes etc. muss mindestens 300 Kg per Sud und 20 Kg per Hektoliter Rauminhalt des zur Benützung kommenden Maischbottichs betragen. Mehrere Sude in derselben Brauerei mit Entrichtung der Steuer für den einen nach dem Rauminhalte des Maischbottichs und für den andern nach der Menge des Malz- etc. Verbrauches an demselben Tage vorzunehmen, ist nicht zulässig. Das Malz etc. muss wenigstens $\frac{1}{2}$ Stunde vor dem angemeldeten Beginn der Arbeiten in Säcke gefüllt neben dem Maischbottich aufgestellt und derart abgewogen sein, dass das Gewicht eines jeden Sackes bis zu höchstens 1 Kg Differenz ein gleiches ist. Der Gewichts-befund muss mit der angemeldeten Menge übereinstimmen. Mindergewicht bleibt bei der Steuerbemessung ausser Betracht und ist straffrei; Mehrgewicht dagegen unterliegt sowohl der Nachbesteuerung als einer Geldstrafe von 2 fl. für jedes Kilogramm Uebergewicht, wenn dasselbe 1% des angemeldeten Gewichtes übersteigt.

Alles in der Brauerei vorhandene Mehl, Malzschrot u. s. w., welches die angemeldete Gewichtsmenge übersteigt, muss während der Dauer der Herstellung des betreffenden Sudes an einem von der Steuerbehörde genehmigten Orte aufbewahrt bleiben und steht während dieser Zeit unter steueramtlichem Verschluss. Die Menge desselben muss vor Beginn der betreffenden Einmischung auf der Rückseite des Duplicates der Anmeldung von dem Brauer vorgetragen werden. Ergibt sich bei der Revision eine diese Angabe überschreitende Menge von mehr als 2%, so ist der Brauer ebenso strafbar, als wenn Mehl, Malzschrot etc. in andern Räumen der

Brauerei oder in den hiezu gehörigen Gebäuden vorgefunden wird. — Auf Mühlen, welche sich in den Brauereien oder den hierzu gehörigen Gebäuden befinden, darf während der gleichen Zeit kein Mehl gemahlen oder Malz etc. geschrotet werden. Der Raum, in welchem die Mühlen aufgestellt sind, bedarf der Genehmigung hierfür.

Der Brauer hat die für die steueramtlichen Erhebungen erforderlichen Waagen, Gewichte, Instrumente etc. in der vorgeschriebenen Weise jederzeit bereit zu halten. — Diese Visitationen der Brauereien sind so oft als thunlich vorzunehmen und ist dem Steuerbeamten jederzeit Zutritt in dieselben zu gewähren. Bei der Nachschau sind nicht nur Nachmessungen der Gefässe, Verwiegungen der Vorräthe an Getreidemehl, Malz u. s. w., sondern auch Untersuchungen in Betreff der Menge und Stärke der sich vorfindenden Bierwürzen wie fertigen Bieres vorzunehmen.

Ebenso unterstehen die Mühlen einer strengen Controle und bedarf es zur Handhabung der umfangreichen, den ganzen Brauprocess betreffenden Controle eines verhältnissmässig sehr grossen Steuercontrol-Personales.

Die Zahlung der Steuer (Accise) hat in der Regel sogleich bei der Ueberreichung der Anmeldung zu erfolgen; es kann jedoch gegen genügende Sicherheitsleistung auch Stundung gewährt werden, jedoch nicht über den 20. Tag des dritten Monates von dem Tage der Anmeldung gerechnet hinaus.

Abschreibung oder Rückvergütung der Steuer erfolgt bei Unfällen während der Production und bei der Ausfuhr des Bieres — letztere jedoch nur bei einer Menge von wenigstens 10 hl in einem Transport.

Die auf die Nichtbeachtung der gegebenen Vorschriften gesetzten Strafen bestehen theils in fixen Geldbussen von 10—400 fl., theils in dem mehrfachen Betrag der hinterzogenen Accise, sowie in Confiscation der bezüglichen Vorräthe und Gefässe.

In Holland waren im Jahre 1885 500 Braustätten in Betrieb. Dieselben erzeugten 1,452.000 hl Bier und bezahlten hierfür an Steuern 1,060.240 fl.

F. In Italien.

Im Königreich Italien wird die Steuer auf Bier auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1874 nach der Menge und Gradhaltigkeit der Bierwürze in gleicher Weise wie in Oesterreich-Ungarn eingehoben.

Bier unter 8° darf nicht erzeugt werden, oder es muss mindestens mit 8° versteuert werden.

Die Steuer beträgt vom Hektoliter- und Saccharometergrad 60 Centesimi = 24 kr. ö. W.; da jedoch nach dem Gesetze vom 31. Juli 1879 für Verlust an Würze 12% abgerechnet werden, beträgt die Steuer pro Hektolitergrad nur 52·8 Centesimi.

Die Menge und Gradhaltigkeit des Bieres wird am Kohlstock controlirt. Bei den Kohlstocken sind an allen vier inneren Seitenwanden stehende Messingplatten angebracht, auf welchen die Scala der Hektoliter mittelst Strichen markirt ist, und daran abgelesen werden kann. Die Gahrbottiche sind nicht mit „Hammen“ versehen, sodass der Sud nach Belieben eingetheilt werden kann.

Jedes Gebraude muss 24 Stunden vor Beginn angemeldet werden, wobei die Stunde der Unterzundung, die Einmischung, die benutzten Pfannen, Maischbottiche, Kohlstocke und die Menge und Grade der zu erzeugenden Wurzen angegeben und die Steuer bezahlt werden muss.

Die Pfannen sind amtlich versiegelt und werden erst nach Erlegung der betreffenden Steuer geoffnet.

Im Jahre 1885 wurden in 138 Braustatten 133.478 hl Bier erzeugt und hiefur 378.200 fl. eingehoben.

G. In Norwegen.

In Norwegen bildet das Object der Besteuerung nicht das Malz selbst, sondern die zur Bereitung desselben bestimmte Gerste und beruhen die bezuglichen Bestimmungen auf dem Gesetze vom 12. October 1857 und den hierzu ergangenen Novellen vom 21. Marz 1860, 20. April 1872 und 14. Juni 1879.

Hiernach besteht die Steuer in 17·1 Oere (ca. 19¼ Pfg.) von jedem Kilogramm Korn, welches zum Zwecke der Malzbereitung in die Weiche gebracht wird. Die Verwiegung erfolgt durch das Steueraufsichtspersonal, von welchem in jeder Brauerei ein Mann standig einquartirt ist. Ausserdem ist uber den Zu- und Abgang, d. h. den Verbrauch der Gerste genaue Buchfuhrung zu pflegen und stehen die Weichen unter amtlichem Verschluss.

Bei der Ausfuhr von Bier aus dem Steuergebiete wird Ruckvergutung der Steuer gewahrt und zwar mit 6·6 Oere (7·4 Pfg.) fur jeden Liter Bier, sofern die auf einmal ausgefuhrte Menge mindestens 4 hl betragt. Nach erfolgter Malzung des Getreides ist der Brauer im Betriebe wenig gestort, aber die Controle daruber, dass nicht schon gemalztes unversteuertes Getreide in

die Brauerei eingebracht oder in der Brauerei selbst Getreide ohne vorherige steueramtliche Verwiegung und Steueranschreibung in die Weichen gelangt, muss natürlich eine peinlich genaue sein. Die Zahlung der Steuer hat, wenn nicht Sicherheit geleistet wird, bei der jedesmaligen Verwiegung der betreffenden Menge Gerste zu erfolgen; wird dagegen entsprechende Sicherheit gegeben, so kann Stundung der Steuer bis zu 3 Monaten erfolgen.

Im Jahre 1885 wurden in Norwegen in 400 Braustätten 615.000 hl Bier erzeugt und hiefür 2,006.916 fl. ö. W. Steuer bezahlt.

H. In Oesterreich-Ungarn.

Seit der im Jahre 1829 erfolgten Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer auf Wein, Most, Bier, Branntwein etc. findet die Besteuerung des Bieres bei der Erzeugung statt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. November 1829 erloschen alle anderen Abgaben, welche in den verschiedenen Kronländern bezüglich des Bieres, unter dem Titel: „Biertranksteuer, Bieraufschlag, Grenzaufschlag, Localaufschlag“ bestanden. Diese Abgaben wurden theils vom Staate, theils von Gemeinden und auch Privaten bezogen.

Die eigentliche Steuerpflicht ging nach dem vorerwähnten Gesetze auf Diejenigen über, welche sich mit der Erzeugung von Bier, auch Steinbier beschäftigen.

Die Steuer wurde nach der Menge des angemeldeten Erzeugnisses ohne Rücksicht des Gehaltes eingehoben, u. zw. in allen Provinzen mit Ausnahme von Galizien per n.-ö. Eimer zu 42 $\frac{1}{2}$ Mass mit 45 kr. C.-M. und in Galizien mit 20 kr., dann für Steinbier in Kärnten und Krain mit 25 kr.

Ferner in Wien bei der Erzeugung per n.-ö. Eimer 1 fl. 39 kr., ausserdem ein städtischer Zuschlag von 13 kr. C.-M.

Für die sich bei der Biererzeugung ergebenden Abfälle an Kühlgeläge etc. wurde ein steuerfreier Einlass von 5% bewilligt.

Dieses System erlitt die erste Aenderung durch den Finanzministerial-Erlass vom 19. December 1852 (R.-G. Nr. 264), indem die Steuer nicht nur nach der Menge, sondern zugleich auch mit Rücksicht auf die Gradhältigkeit des Erzeugnisses eingehoben werden musste:

a) nach der vollen auf den Kühlstock gebrachten angemeldeten Menge, und zugleich

b) nach dem vor der Beimischung des Gährmittels durch Anwendung des amtlichen Saccharometers bei der Normaltemperatur von 14° R. zu erhebenden Extractgehalte der Bierwürze.

Ein steuerfreier Einlass wurde hinsichtlich der Menge des angemeldeten Erzeugnisses nicht mehr gewährt. In Rücksicht auf die Gradhaltigkeit ist dem Erzeuger ein steuerfreier Spielraum von 1 Saccharometergrad derart gestattet, dass weder eine Steuernachzahlung gefordert, noch ein Strafverfahren eingeleitet, so lange die erzeugte Bierwürze nicht über einen Grad schwerer befunden wird, als angemeldet wurde. Die nach diesem Massstabe zu bemessende Steuer war für die einzelnen Kronländer hinsichtlich des Extractgehaltes der Würze verschieden, jedoch durfte die Gebühr nie unter dem für 12 Saccharometergrade entfallenden Betrage bemessen werden. Nur für das in Kärnten und Krain landesüblich erzeugte Steinbier wurde die Steuerbemessung mit 7 Saccharometergraden bewilligt.

Steinbier wird in Kärnten und Krain in hölzernen Bottichen aus Weizen, Hafer und Gerstenmalzschrot erzeugt, indem dasselbe mit Wasser eingeteigt, dann durch glühende Steine erhitzt und gekocht wird. Nach erfolgter Zuckerbildung wird Hopfen beigegeben, die Maische abermals gekocht, sodann bis dieselbe abgekühlt ist, stehen gelassen, dann die reine Flüssigkeit in kleine Fässer abgezogen und der Gährung überlassen.

Nach diesem Gesetze hat die Steuergebühr hinsichtlich des Extractgehaltes der Bierwürze betragen:

- | | |
|----|--|
| a) | für Galizien, Krakau u. Bukowina per Grad $2\frac{1}{2}$ kr. C.-M. |
| b) | „ Ungarn, Croatien, Siebenbürgen
und Banat „ „ 3 „ „ |
| c) | „ Böhmen mit Ausnahme des
Ascher Gebietes „ „ 3 „ „ |
| d) | „ alle übrigen deutschen und
slavischen Kronländer „ „ $3\frac{1}{2}$ „ „ |
| e) | in den venetianisch-lombardischen
Kronländern „ „ $5\frac{4}{5}$ „ „
oder 29 Centesimi |

In den geschlossenen Städten bestand die Biersteuer nach der kaiserlichen Entschliessung vom 26. August 1854:

a) aus der einfachen für jedes Kronland, ausserhalb der geschlossenen Städte, entfallenden vorerwähnten Gebühr und

b) aus einem fixen Zuschlage, welcher nach der Menge des wirklich erzeugten Bieres, wenn eine Verdünnung angemeldet, nach jener Biermenge bemessen, welche zur Herstellung mittelst Verdünnung angemeldet wurde.

Dieser fixe Zuschlag hat per n.-ö. Eimer betragen:

a) für Wien	45 ¹ / ₂ kr. C.-M.
b) „ Prag	24 ¹ / ₈ „ „
c) „ Lemberg u. Krakau	16 ¹ / ₄ „ „
d) „ Linz, Brünn, Laibach und Innsbruck	22 ³ / ₄ „ „

Ausserdem wurde aber noch bei der Einfuhr in geschlossene Städte zur obigen ärarischen Steuer ein städtischer Zuschlag eingehoben.

Am flachen Lande bezahlten sonach in deutschen Provinzen 100 Eimer Bierwürze zu 12 Saccharometergraden 70 fl. C.-M. = 122 fl. 50 kr. ö. W., und bei der Einfuhr nach Wien mit obigem Zuschlag (ohne den städtischen Zuschlag) 145 fl. 10 kr. C.-M. = 253 fl. 92¹/₂ kr. ö. W.

Mit dem Gesetze vom 25. April 1869 wurden die voraufgeführten Bestimmungen über die Einhebung der Biersteuer wieder geändert und bestimmt, dass

II. Die Biersteuer mit 8 kr. ö. W. nebst einem ausserordentlichen Zuschlag von 2 kr. ö. W. für jeden n.-ö. Eimer berechnet und einzuheben sei.

In geschlossenen Städten ist ausserdem für jeden erzeugten Eimer Bier noch ein Zuschlag einzuheben, u. zw.:

für Wien mit Einschluss des ausserordentlichen Zuschlages	per Eimer 1 fl. ⁸ / ₁₀ kr.
„ Prag, Brünn, Linz, Graz, Laibach, Lemberg, Krakau von jedem Saccharometergrad	„ „ — „ 3 ³⁸ / ₁₀₀ „
nebst einem ausserordentlichen Zuschlag	„ „ — „ 8 ⁴ / ₁₀₀ „
Zusammen	4 ² / ₁₀ kr.

III. Ebenso muss bei der Einfuhr von Bier nach Wien 1 fl. ⁸/₁₀ kr. und in allen übrigen geschlossenen Städten — „ 50⁴/₁₀ „ als Zuschlag bezahlt werden.

V. Bei den Anmeldungen wird dem Brauer Ein Grad über die angemeldete Zahl in solcher Weise frei gelassen, dass ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird, so lange die Bierwürze nicht über einen Grad schwerer befunden wird, als angemeldet war.

Eine nachträgliche Versteuerung wird nicht gefordert, solange die Bierwürze nicht um mehr als $\frac{3}{5}^{\circ}$ schwerer befunden, als angemeldet wurde. Wird sie um mehr als $\frac{3}{5}^{\circ}$ schwerer befunden, so ist die Steuer, insofern der Unterschied des Extractgehaltes nicht einen Grad übersteigt, für einen ganzen Grad, in allen andern Fällen für den ganzen Unterschied der Saccharometergrade nachträglich zu entrichten. Bierwürze über 20 Saccharometergrade darf nur nach vorläufig eingeholter Bewilligung der Finanzbehörde erzeugt werden.

VI. Wenn die erzeugte Bierwürze den angemeldeten Saccharometergrad nicht erreicht, so ist die Rückstellung der Gebühr nicht gestattet.

Wenn über ein angemeldetes Biergebräude auf Grund des Art. V ein Strafverfahren einzutreten hat, so wird der Berechnung der Geldstrafe der ganze Unterschied zwischen der angemeldeten und erhobenen Saccharometeranzeige nach Abschlag eines Grades zu Grunde gelegt. — Die Bruchtheile eines Saccharometergrades werden stets als ganze Grade angesehen und berechnet.

VIII. Wurde Bier ohne Anmeldung und Versteuerung erzeugt, und kann die Gradhälligkeit der Bierwürze noch erhoben werden, so wird die hiernach berechnete verkürzte Steuer als Grundlage der Strafbemessung genommen. Ist ein auf diese Weise erzeugtes Bier schon vergährt, so wird als Grundlage zur Versteuerung respective Strafbemessung ein vierzehngradiger Extractgehalt angenommen.

IX. Eine Verdünnung der angemeldeten Bierwürze ist nicht gestattet.

Die Steuer von jedem Saccharometergrad Bierwürze und jedem Hektoliter beträgt zur Zeit $16\frac{7}{10}$ kr. ö. W.

Mit dem Gesetze vom 18. Mai 1875 erfolgte bezüglich des Ausmasses der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten, dann der Biersteuer-Restitution bei der Bierausfuhr aus diesen Städten abermals eine Aenderung dahin, dass der Biersteuerzuschlagsbetrag von der Biererzeugung mit Einschluss des 20procentigen Zuschlages zu entrichten ist:

a) in Wien mit 1 fl. 68 kr. ö. W. von jedem Hektoliter;

b) in den übrigen für die k. Steuereinhebung als geschlossen erklärten Städten mit 7 kr. von jedem Hektoliter und Saccharometergrad der Bierwürze.

Es beziffert sich daher die Verzehrungssteuer in Wien für 50 hl Bier zu $12^{\circ} = 600^{\circ} \times$ mit $16\frac{7}{10}$ kr. = 100 fl. 20 kr., dann hierzu obiger Zuschlag von 1 fl. 68 kr. per Hektoliter, macht 84 fl., in Summa 184 fl. 20 kr.

Bei der Ausfuhr von Bier aus den für die Verzehrungssteuereinhebung geschlossenen Städten wird mit Einschluss des 20procentigen Zuschlages per Hektoliter a) für Wien 1 fl. 47 kr., b) für alle übrigen Städte 74 kr. zurückerstattet.

Bei der Ausfuhr von Bier über die Zolllinie wird für Bier, das entkohlensäuert mindestens $2\frac{1}{2}$ Saccharometergrade hat, von mindestens einem Hektoliter die Steuerrestitution gewährt:

a) ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze, aus welchem das Bier stammt, von jedem Hektoliter 1 fl. 50 kr. und

b) mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes, womit der das Bier ausführende Brauer vor der Ausfuhr Bierwürze erzeugt hat, von jedem Hektoliter Bier und Saccharometergrade dieses Extractgehaltes mit $16\frac{7}{10}$ kr. ö. W.

Zum Beispiel: Würde ein Brauer 10-, 12-, 14gradiges Bier in seiner Braustätte erzeugen, so wird demselben bei der Ausfuhr über die Zolllinie nur für 10gradiges Bier die Steuerrestitution gewährt.

Die Bewilligung zur Ausfuhr von Bier gegen Steuerrestitution wird dem Brauer auf schriftliches Ansuchen von der Finanzbehörde I. Instanz, d. i. der Finanz-Bezirksdirection, oder dem Finanzinspector immer auf ein Jahr ertheilt.

Allgemeine Controlbestimmungen.

Jeder, der das Braugewerbe auszuüben wünscht, hat ausser der Beachtung der für die Ausübung eines Gewerbes überhaupt bestehenden Vorschriften sich vor Allem um die Ertheilung eines gefällsamlichen Erlaubnisscheines zu bewerben.

Die Ertheilung desselben findet auf Grund der von dem Brauer der Finanzbehörde überreichten Beschreibung seiner Gewerblocalitäten und aller Werkvorrichtungen, welche früher amtlich geprüft und geacht werden, statt. Erst nach dieser amtlichen Constatirung und Befundsaufnahme darf mit der Biererzeugung begonnen werden.

Jedes Gebräude muss 24 Stunden vor dem Beginne schriftlich angemeldet werden.

Gebräude-Anmeldung.

Jedes Biergebräu ist wenigstens 24 Stunden vorher bei dem bezeichneten Steueramte oder Finanzwach-Organen nach dem vollen Gusse (d. i. nach den Abstufungen der Kühlstöcke-Abaichung) schriftlich (Anmeldung zweifach) anzumelden.

Bierbrauer, welche einen Biersteuercredit geniessen, müssen für einen jeden Kalendermonat die Menge des Erzeugnisses vorläufig anmelden, sowie über die einzelnen Gebräude, die im Laufe des Monates erzeugt werden, abgesonderte Anmeldungen einbringen.

Wenn die monatlich zu borgende Biersteuer immer die zur Ausstellung von Biersteuerwechseln verpflichtende Höhe von fl. 1000 übersteigt, kann auf specielles Einschreiten der betroffenen Bierbrauerei-Unternehmer von der behufs Erzeugung der Biersteuerborgung vorgeschriebenen monatlichen Anmeldung der Biergebräude Umgang genommen werden.

Es unterliegt keinem Anstande, dass bei einem und demselben Gebräude zwei oder mehrere Bierwürzen von verschiedenen Saccharometergraden (somit auch Nachsudbier) erzeugt werden; nur muss jede Menge dieser Bierwürzen für sich (daher nicht vermengt) der Vergähung zugeführt und in der Gebräude-Anmeldung gesondert angegeben werden.

Gebräude-Versteuerung.

Die Verzehrungssteuer für ein Biergebräu wird in dem Momente fällig, in welchem die Anmeldung überreicht wurde, ausgenommen des Falles einer Steuerborgung oder aber, wenn bei der Controle die Bierwürze um mehr als $\frac{3}{5}$ eines Saccharometergrades, aber um nicht mehr als Einen solchen Grad schwerer befunden wird. In diesem Falle hat der Bierbrauer die Nachtragsteuer auf Grund eines amtlichen Befundes, welchen das controlirende Finanzwach-Organ aufnimmt, binnen 8 Tagen gegen Empfang einer Steuerquittung bei dem Steueramte einzuzahlen. In derselben Art und Weise ist die Steuer für eine Mehrerzeugung an Bierwürze zu entrichten, wenn der Unterschied zwischen der angemeldeten und wirklich erzeugten Menge 5 Procent nicht erreicht.

Bei Anmeldung über Bierwürzen von mehr als 20 Saccharometergraden ist darauf zu achten, ob hierzu die Bewilligung der betroffenen Finanz-(Bezirks-) Direction vorhanden ist. Mangelhaft ausgefertigte Anmeldungen sind zur Verbesserung oder neuen Ausfertigung zurückzustellen.

Die Anmeldung wird im „Anmeldungsregister“ verbucht und die „Zahlungsbollete“ ausgestellt; wenn aber eine Steuerborgung gewährt wird, so wird aus dem nämlichen Register eine „Sicherstellungsbollete“, sowie über jedes im Verlaufe des Monates angemeldete Gebräu eine „Freibollete“ ausgefertigt.

Biersteuer-Credit.

Bierbrauer, welche im Laufe eines Kalendermonates wenigstens fl. 100 an Biersteuer entrichten, können bei der zuständigen Finanz-, (Bezirks-) Direction um einen Biersteuer-Credit ansuchen. Dieser Credit wird für Oberhefen- oder Unterzeugschank-Bier auf die Dauer von 2 (in Ungarn 3), für Lagerbier aber auf die Dauer von 4 (in Ungarn 6) Monaten bewilligt. In Oesterreich wird für Lagerbier aus mehr als 11gradiger Würze ein 6monatlicher, und für anderes Unterzeugbier ein 3monatlicher Biersteuercredit bewilligt.

Für die Steuerborgung sind keine Zinsen zu bezahlen, nur muss vollständige Sicherstellung geleistet werden, u. z.:

a) durch Deponirung von Staatspapieren, über welche eine Widmungsurkunde seitens der Partei auszustellen ist; oder

b) mittelst Hypothek (Häuser, Grundstücke); das Gebäude der Bierbrauerei kann auch als Pfand dienen, aber nicht die darin befindlichen Geräthschaften und Werkvorrichtungen. Die Sicherstellungs-Urkunden wegen Erlangung eines Biersteuercredits (Schätzungsprotokoll, Grundbuchextract, Widmungsurkunde) sind bedingt stempelfrei, aber nicht die diesfälligen Gesuche.

Einen solchen Steuercredit, wenn die Sicherstellung durch Erlag von Staatspapieren geschieht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, bewilligen die Finanz- (Bezirks-) Directionen, bei der Sicherstellung mittelst Hypothek aber die Finanz-Landesbehörden. Die Zahlung der geborgten Gebühren muss pünktlich geschehen, widrigenfalls jede weitere Borgung eingestellt, und die Execution eingeleitet wird, ausserdem 6% Verzugszinsen gezahlt werden müssen.

Wer zweimal im Laufe eines Jahres, oder wer bei der Hypothekarsicherstellung so lange im Rückstande verbleibt, dass die Feilbietung der Hypothek angesucht werden muss, verliert die Begünstigung der Steuerborgung.

Biersteuer-Rückvergütung.

Die bezahlte Biersteuer wird baar rückvergütet (die creditirte abgeschrieben), wenn:

a) ein Gebräu während der Fabrikation dergestalt misslingt, dass das Erzeugniss unbrauchbar wird.

Ein solches Misslingen ist anzuzeigen, unter gefällsamlicher Aufsicht und im Beisein einer politischen Assistenz zu constatiren; ebenso ist das misslungene Erzeugniss zum menschlichen Genusse unbrauchbar zu machen (mit Bierbrauabfällen, Teig, Treber, Kühlgeläger etc. zu vermengen). Für jenes Bier, welches während der Vergärung verdirbt, wird keine Steuer-rückvergütung bewilligt.

b) Wenn wegen eines zufällig eingetretenen Betriebshindernisses ein angemeldetes Gebräu nicht begonnen oder ein bereits begonnenes Gebräu nicht beendet werden kann.

Derlei Betriebshemmungen sind gleichfalls anzuzeigen und im Beisein einer Gerichtsperson durch die Finanzwach-Commissäre zu constatiren. Das diesfällige Constatirungsprotokoll, belegt mit der Zahlungsbollete, ist der Finanz- (Bezirks-) Direction zur Entscheidung vorzulegen.

Das Gebräude auf einen anderen Tag zu verlegen, ist verboten. Die Partei hat eine neue Bollete zu lösen. Der Mangel an Erzeugungstoffen, die Erzeugung einer geringeren Menge oder schwächerer Bierwürze, als angemeldet und versteuert, geben keinen Anspruch auf eine Steuerrückvergütung.

Den Bierbrauern in Oberösterreich und Salzburg ist es gestattet, die entfallende Biersteuer bei der Anmeldung nur mit einem Sechstheile der Gebühr sogleich, die übrigen fünf Sechstheile aber in fünf gleichen Monatsraten zu entrichten.

Finanz-Controle.

Wer eine Bierbrauerei für eigene Rechnung in Betrieb setzen will, hat die zu derselben gehörigen Gewerbsräume, Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße bei dem zuständigen Finanz-Organen wenigstens 4 Wochen vor Eröffnung des Betriebes schriftlich anzuzeigen (zweifach), sowie den Namen des Werkführers, welcher die Aufsicht über die Dienstleute führt (Stellvertreter). Auf Grund dieser Papiere wird in der Bierbrauerei eine amtliche Untersuchung vorgenommen. Localitäten und Werkvorrichtungen werden mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet. Von den Werkvorrichtungen werden die Braupfannen, Kühlstöcke, Gährbottiche und Lagerfässer zimentirt und sofort amtlich bezeichnet.

Ueber das Resultat dieser Untersuchung — Verificirung genannt — wird ein Befundsprotokoll aufgenommen, welches seitens der Finanzwach-Organen, der Partei und der Assistenz zu unterfertigen ist.

Allfällig entdeckte geheime Communicationen sind ohne Einleitung eines Strafverfahrens aufzuheben.

Das gedachte Befundsprotokoll ist der Finanz- (Bezirks-) Direction mit Bericht zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Dasselbe bildet die Grundlage für die gefällsamtlliche Controle und es kann hievon der Partei eine Abschrift, die stempelpflichtig ist, aus-gefolgt werden.

Ein Exemplar von der Localitätsbeschreibung und dem Verzeichnisse der Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße ist, — versehen mit der Verificirungsclausel — an die Bierbrauerei zurückzustellen und in derselben an einem der Finanzwache jederzeit zugänglichen Orte aufzubewahren.

Die Partei ist nunmehr verpflichtet, die Bierbrauerei von Aussen zu bezeichnen (mit: „Bierbrauerei“) und jede beabsichtigte oder zufällige Aenderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsräume, Werkvorrichtungen und den Wechsel des Werkführers (Stellvertreters) bei der betreffenden Finanzwach-Abtheilung schriftlich anzuzeigen.

Während der Dauer des Betriebsstillstandes wird die „Braupfanne gefällsamtllich versiegelt“, um zu verhindern, damit nicht unangemeldet und unverteuert und ohne Gefahr entdeckt zu werden, ein Biergebräu stattfinden könne. Ebenso wird auch grundsätzlich gefällsamtllich ent-siegelt, anlässlich eines angemeldeten Biergebräues (welches mit der Unter-zündung der Braupfanne beginnt), oder einer Anzeige über die Reparatur der Braupfanne oder deren ausnahmsweise Verwendung zu landwirthschaftlichen Zwecken etc. etc.; um zu constatiren, dass der amtliche Verschluss unverletzt sei und sohin kein Unterschleif stattgefunden habe.

So oft ein Biergebräu angemeldet und erzeugt wird, ist die gefällsamtlliche Ueberwachung einzuleiten, gewöhnlich von der Lautermäische

bis zur Beendigung, d. i. dem Zeitpunkte, in welchem die Bierwürze auf den Kühlstock aus dem Zustande der Sudhitze und Wallung in jenen der Ruhe übergegangen und mit der Abhammung — wenn keine Ueberbräunung stattgefunden — übereinstimmend geworden ist. Wenn die geschärfte Aufsicht bestände, würden die Abwage der Erzeugungstoffe und die Einmischung überwacht werden.

Desgleichen wird bei der Ueberwachung der Extractgehalt der Bierwürze erhoben und der Befund der Menge und Gradhältigkeit auf der Rückseite der Zahlungsbollete bestätigt.

Durch die gefällsamtliche Ueberwachung sollen gefällsschädliche Unterschleife (Verschleppungen von Bierwürze während der Erzeugung, die Erzeugung einer grösseren Menge, verbotwidrige Verwendung der Maischwürze, Glattwasser etc.) verhindert werden.

Unvermuthete Nachschauen und Durchsuchungen haben zum Zwecke, sich zu überzeugen, dass die Gebahrungen in der Bierbrauerei redlich sind, oder bei vorkommenden Gefällsübertretungen diese der Bestrafung wegen zu constatiren.

Für solche Zwecke darf den Organen der Finanzverwaltung der Eintritt in die Gewerbräume nicht verweigert werden.

Ueber das Geschäft haben die Bierbrauer „Erzeugungs- und Ausstossregister“ zu führen und diese den controlirenden Finanzorganen bei ihren Amtshandlungen nebst den Bolleten und sonstigen Controlpapieren zur Einsicht vorzulegen.

In „Oesterreich“ sind die Bierbrauer von der Verpflichtung enthoben, über die Lagerkeller eigene Aufschreibungen zu führen, in „Ungarn“ aber nicht.

In jeder Bierbrauerei muss ein Revisionsbogen aufliegen, in welchem die Finanzwach-Angestellten ihre Amtshandlungen, von welchen übrigens Versiegelungen, Entsiegelungen, Gradirungen der Bierwürze und sonstige Controlirungen am Rücken der Bolleten, nicht aber bei den Erzeugungs- oder Ausstossregistern zu bestätigen sind, einzutragen haben.

Die Revisionsbogen sind monatlich abzuschliessen und gleichzeitig mit den Bolleten und Verzeichnissen an die Finanz-(Bezirks-)Direction einzusenden, wo dieselben geprüft, namentlich die Bolleten mit den Juxten der Anmeldungsregister verglichen werden sollen.

Nach dem Schlusse eines jeden Monates haben die Bierbrauer binnen 3 Tagen die Bolleten über die im Laufe des Monates erzeugten Gebräude mittelst eines doppelt zu verfassenden Verzeichnisses an die überwachende Finanzwach-Abtheilung abzugeben. Ein Exemplar hiervon bestätigt, dient als Deckung für die in der Bierbrauerei verbliebenen Vorräthe an Bier. Bierbrauer, welche wegen Gefällsverkürzung dreimal mittelst Urtheils gestraft wurden, können von der Finanz-(Bezirks-)Direction unter geschärfte Aufsicht gestellt werden, welche darin besteht, dass:

a) die Menge und Art der Erzeugungstoffe (Malz und Hopfen) in der Gebräudeanmeldung angegeben, und

b) diese Stoffe im Sudlocale unmittelbar vor der Einmischung in Gegenwart der Finanzwache abgewogen werden müssen. Die erforderlichen Waagen hat der Bierbrauer beizustellen;

c) ferner müssen die Fässer numerirt und in den Gebräudeanmeldungen sowohl als auch in den Erzeugungs- und Ausstossregistern angegeben werden.

Den Bierbauern ist aus Gesundheitsrücksichten verboten, das sogenannte Aufkreisen des Bieres, d. i. altes bereits abgesehenes, zum Genusse minder geeignetes, ausgewittertes oder gar schon sauer gewordenes Bier wieder aufzufrischen, d. i. nochmals auf der Braupfanne zu kochen oder durch Beigabe von Ferment oder gegohrenem Bier in Gährung zu versetzen.

Dagegen ist mit Bewilligung der Finanz-Landesbehörde gestattet, vollkommen geniessbaren fertigen Bieren vor dem Ausstosse eine kleine Menge Kräusenbier (Bier in der Hauptgährung) zuzusetzen. Das Aufkreisen darf nur in einem angemeldeten, entsprechend bezeichneten Gewerbsraume stattfinden; das Kräusenbier muss aus dem Gährlocale in amtlich bezeichneten und abgeaichten Gefässen unmittelbar in das bestimmte Local übertragen und ohne Umleerung sogleich verwendet werden; die Menge des den Gährbottichen entnommenen Kräuselbiers darf 5% der aufzukräuselnden Biermenge nicht überschreiten, und ist sogleich im Bierbraueregister bei dem Gährbottiche in Abfall zu bringen; ferner muss das aufzukräuselnde Bier in die Biertransportfässer gefüllt sein und sind letztere sogleich nach dem Zusatze des Kräusenbiers zu verspunden.

Ebenso darf Bier, welches die Hauptgährung noch nicht überstanden hat, aus der Bierbrauerei nicht ausgestossen werden.

Bei Bierschänkern darf sich nur abgesehenes Bier vorfinden und sind dieselben verpflichtet, bei vorkommendem Verdachte, dass das vorgefundene Bier unverteuert erzeugt worden ist, den Bezug desselben, d. i. wann und von wem dasselbe bezogen wurde, auszuweisen.

Periodische Revisionen dürfen bei Bierschänkern nicht vorgenommen werden.

Strafen.

A. Einfache Gefällsübertretung:

1. unterlassene Einholung des gefällsamtlichen Erlaubnisscheines;
2. Fortsetzung der Biererzeugung nach angezeigter Betriebseinstellung;
3. unterlassene Uebereicherung der Localitätsbeschreibung oder Uebersicht der Werkvorrichtungen;
4. unterlassene äussere Bezeichnung der Braustätte;
5. unterlassene Anzeige über Aenderungen im Stande der Gewerbsgehilfen;
6. Unrichtigkeit in der Localitätsbeschreibung;
7. Unterlassene Anzeige über Aenderungen in dem amtlich erhobenen Stande der Werkvorrichtungen und Gewerberäume;
8. wenn die Beschädigung der amtlichen Bezeichnung der Werkvorrichtungen oder Gefässe innerhalb 24 Stunden nicht angezeigt wird;

9. wenn Organen der Finanzverwaltung der Eintritt in die Gewerbräume oder

10. die Hilfeleistung bei einer Amtshandlung verweigert wird;

11. Nichtbestellung eines Stellvertreters;

12. Verwendung von unzinrentierten Gefässen;

13. wenn Braukessel, Gährungsgefässe u. s. w. zu einem anderen als dem in der Beschreibung bezeichneten Gebrauch verwendet werden;

14. wenn der Essigstoff aus Biertrebern in andere als unausgepichte und bereits veräusserte Gefässe abgezogen wird;

15. Verweigerung der Benützung eines amtlich erhaltenen Saccharometers oder Thermometers;

16. die Verfälschung oder Unterschlebung eines Saccharometers, wenn nicht eine Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetze eintritt;

17. Alle Abweichungen von den Gefällsvorschriften über den Betrieb der Biererzeugung und die Aufbewahrung der Erzeugnisse werden als Unregelmässigkeiten bestraft.

B. Schwere Gefällsübertretungen:

1. Beginn des Biergebräues — Unterzündung der Braukessel ohne frühere Anmeldung und Versteuerung;

2. unangemeldete Erzeugung eines Nachsudbieres oder irgend eines anderen Nebengetränkes;

3. Erzeugung einer grösseren Menge (wenn das Uebergebräu 5% der angemeldeten Menge erreicht) oder einer um mehr als einen Saccharometergrad stärkeren Bierwürze;

4. wenn das „Gebräu“ an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen, oder vor der angemeldeten Zeit begonnen, oder über die angemeldete Beendigungsstunde fortgesetzt wird; oder

5. wenn zu einer Zeit, wo das angemeldete Gebräu schon beendigt sein soll, zur Erzeugung von Bier oder eines Nebengetränkes geeignete Stoffe auf den Braukessel gebracht werden;

6. Verdünnung des Bieres mit Wasser;

7. Hinwegbringung der Bierwürze oder des Bieres vor der vorschriftsmässigen Zeit aus den Gewerbräumen;

8. wenn in den Gewerbräumen „unausgewiesenes Bier“ vorgefunden oder aus den Gewerbsbüchern erhoben wird.

C. Registerführung:

1. Unrichtigkeiten;

2. Unregelmässigkeiten;

3. unterlassene Führung der Erzeugungs- und Ausstossregister;

4. wenn diese Register durch den vorgeschriebenen Zeitraum von 5 Jahren nicht aufbewahrt werden.

Die Biersteuer lieferte in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1885 folgendes Steuererträgniss:

Von 1902 Brauereien in Oesterreich, d. i. in den im Reichsrathe vertretenen Ländern . . . 22,976.132 fl.
 „ 110 „ in Ungarn, Croatien u. Militärgrenze 1,381.270 „

Welchen enormen Aufschwung in Oesterreich-Ungarn die Bierproduction seit 40 Jahren genommen hat, zeigen nachfolgende Ziffern. Es standen in Betrieb:

Im Jahre				
1840	3019	Braustätten,	dieselben erzeugten	832.807 Eimer Bier
1854	3450	„	„	5,012.621 „
1860	3450	„	„	13,414.325 „
1885	2020	„	„	13,155.246 hl

Die grösste Brauerei in Oesterreich-Ungarn ist jene des Dreher in Schwechat nächst Wien; in derselben wurden erzeugt im Jahre 1885 475.080 hl

an diese reihen sich die Brauereien

des Mauthner zu St. Marx in Wien	363.270	„
in Liesing (Actien) bei Wien	298.080	„
„ Hütteldorf bei Wien	205.792	„
„ Ottakring, Vorort von Wien	188.550	„
„ Nussdorf, „ „ „	156.060	„
„ Simmering „ „ „	109.908	„
„ Zipf in Ober-Oesterreich	102.980	„
„ Steinfeld bei Graz in Steiermark	199.375	„
„ Graz in Steiermark	143.400	„
„ Pilsen (Bürgerschaft)	261.840	„
„ Pilsen (Actiengesellschaft)	124.000	„
„ Steinbruch bei Pest (Dreher)	200.000	„
„ Steinbruch (ungar. Actiengesellschaft)	169.200	„

Die Gesamtproduction in allen Brauereien beträgt im Jahre 1885
 in Oesterreich 12,485.784 hl
 in Ungarn 669.462 „

Zusammen 13,155.246 hl

I. In Russland.

Mit Ausnahme des Grossfürstenthums Finnland werden im ganzen russischen Reiche für das daselbst erzeugte Bier folgende Abgaben erhoben: 1. unter dem Namen „Accise“ eine Maischbottichsteuer und 2. eine Patentsteuer, beide — einige in späteren Jahren erfolgte Abänderungen abgerechnet, — nach Massgabe des „Getränksteuer-Ustaw's“ vom 1. Juli 1876.

Die Befugniss, Brauereien zu errichten und Bier zu brauen, ist hienach in den Städten allen Bewohnern gestattet, auf dem Lande dagegen in der Regel nur den Gutsbesitzern auf ihren Gütern erlaubt und in „Kirchdörfern und Dörfern“ auf den eigenen Bedarf beschränkt.

Eine Brauerei mit einem Rauminhalt des Maischbottiches von weniger als 35 Wedro (= 430 l) wird — das Brauen für den eignen Bedarf ausgenommen — nicht zugelassen.

Unter Maischbottich wird das Gefäss verstanden, „in welchem die allererste Mischung des ganzen zum Gebräu bestimmten Malzquantums mit Wasser stattfindet.“

„Bei jedem Maischbottich ist nur ein einziger Hilfsbottich zulässig, dessen Rauminhalt nebst dem Sammel- oder Abflussbottich den Rauminhalt des Maischbottichs nicht mehr als um 10% übersteigen darf. Die zum Kochen der Einmischung dienenden Kessel dürfen zwei Drittheile des Rauminhaltes des Maischbottichs nicht übersteigen.“

Vor dem Betriebsbeginn hat der Inhaber der Brauerei eine Beschreibung der Localitäten und Gefässe mit dem Antrage um Prüfung und Ausmessung der letzteren bei der Accise-Verwaltung einzureichen. Die Gefässe (Kessel, Maischbottich nebst Hilfsbottich und Sammelbottich) werden hiernach steueramtlich gemessen, gestempelt, mit Nummern versehen und über den ganzen Vermessungsact Protokoll aufgenommen, von welchem Abschrift in der Brauerei verbleibt. Irgend eine Abänderung der gemessenen und gestempelten Gefässe ist ohne vorher hierfür erhaltene steueramtliche Erlaubniss unzulässig.

In einer vor dem Betriebsbeginn an den Accise-Inspector zu verabreichenden Declaration hat der Brauereiihaber anzugeben, „a) ob der Betrieb ununterbrochen und im Laufe welcher Frist erfolgen wird, und, wenn der Betrieb nicht täglich stattfinden soll, an welchen Tagen des Monates während der declarirten Frist; b) die Anzahl der beabsichtigten täglichen Einmischungen, c) die Stunde, zu welcher in der Brauerei speciell in Bezug auf den Maischbottich die Arbeit beginnen wird; d) die Gefässe, welche gebraucht werden sollen, mit Angabe der Nummern des Maischbottichs und der entsprechenden Hilfsgefässe und Kessel, sowie auch einer kurzen Erklärung des successiven Ganges der Arbeiten und der Zeit, zu welcher die Hilfsbottiche und die Kessel von der Maische eingenommen sein werden; e) wieviel nach dem Rauminhalt des Maischbottichs für die Frist, auf welche um die Genehmigung nachgesucht wird, an Accise zu zahlen sein wird.“ Gleichzeitig mit der Declaration ist, wenn nicht bei vollständig geleisteter Sicherheit Stundung gewährt worden ist, der Betrag der treffenden Accise zu entrichten. (Im Falle gewährter Stundung hat die Zahlung der fälligen Beträge zusammen je am 1. Januar und 1. Juli zu erfolgen.)

Ueber die erfolgte Anmeldung (Declaration) wird von der Accise-Verwaltung ein Brauschein ausgestellt, „welcher laut und vernehmlich allen Arbeitern in der Anstalt vorgelesen und hierauf in der Brauerei an einer sichtbaren Stelle angeheftet wird“.

Bevor dieser Brauschein ausgestellt und in der bezeichneten Weise bekannt gegeben worden, darf kein Sud begonnen werden.

Zur Bierbereitung dürfen übrigens ausser Malz auch alle andern Materialien, welche der Gesundheit nicht schädlich sind, nach dem Belieben des Brauers benützt werden.

Zu der Zeit, während welcher die Brauerei nicht im Betrieb steht, d. i. für die Zeit, auf welche der Brauschein nicht lautet, müssen die in derselben befindlichen Bottiche und Kessel amtlich versiegelt sein. Die Abnahme der Siegel darf nur an dem Tage geschehen, an welchem der Betrieb beginnt, wogegen die Wiederanlegung der Siegel spätestens am nächstfolgenden Tage nach Beendigung des Betriebs zu erfolgen hat. Die Abnahme und Anlegung der Siegel geschieht in der Regel durch einen Steuer-Aufsichtsbeamten; wenn derselbe jedoch zu der für die Eröffnung oder Einstellung des Betriebes angemeldeten Zeit nicht eintrifft, so kann die Siegelabnahme oder Wiederanlegung auch durch den Brauerei-Inhaber selbst in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen aus der Zahl der Arbeiter oder anderweitiger Personen und unter Vornahme einer Constatirung hierüber in einem nach gegebenem Formulare zu führenden Buch erfolgen.

Die Accise für das Bierbrauen wird nach dem Rauminhalte der Maischbottiche, für jeden Wedro (= rund 12·3 l) zu 20 Kopeken (= 32 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W.) für eine jede Einmischung erhoben. Nur Klöster, in welchen vor dem 1. Januar 1863 schon besondere Räumlichkeiten und Gefässe zum Bierbrauen eingerichtet waren, dürfen fortfahren, in denselben Bier ohne Accise, jedoch ausschliesslich nur für den Bedarf des Klosters zu brauen.

Wenn eine Brauerei durch Feuersbrunst, Ueberschwemmungen oder sonst nicht vorhergesehene Ursachen zerstört wird, oder wenn in Folge eingetretener Beschädigung der Apparate in mit Dampfmaschinen arbeitenden Brauereien ein Betriebsstillstand veranlasst ist, und hierüber steueramtlich Untersuchung gepflogen sowie die bezüglichen Angaben in Richtigkeit befunden worden sind, so erfolgt für die nicht ausgeführten aber angemeldeten Biereinmischungen die Rückzahlung der hiefür im Voraus schon erlegten oder die Abschreibung an der gestundeten Accise.

Die Steuerbeamten sind befugt, zu jeder Zeit die Brauereien zu besuchen und zu controliren und hat eine derartige Revision mindestens einmal im Monat stattzufinden; überdies werden besondere „Wächter“ für die einzelnen Brauereien aufgestellt, welchen der Brauerei-Inhaber „ein reines, helles, zum Wohnen geeignetes Zimmer nebst Beheizung in der Brauerei selbst einzuräumen hat.

Die Patentsteuer, welche jeder Brauerei-Inhaber jährlich nach dem gesammten Rauminhalte der Maischbottiche zu entrichten hat, besteht „in den Residenzen“ für je 35 Wedro Bottichrauminhalt in 47 Rbl. (= 76 fl. ö. W.) und in den übrigen Oertlichkeiten ebenfalls für je 35 Wedro Rauminhalt in 12 Rbl. (= 19 $\frac{1}{2}$ fl. ö. W.). Bevor diese Steuer bezahlt und das hierüber ausgestellte Patent in der Brauerei vorschriftsmässig angeheftet ist, darf kein Brauact begonnen werden.

Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften werden theils mit einer fixen Geldbusse von 25 bis zu 500 Rbl. (40 — 810 fl. ö. W.) theils mit einer solchen im doppelten beziehungsweise dreifachen Betrage der hinterzogenen Accise bestraft; ausserdem wird die Fabrik entweder temporär (in der Regel für ein Jahr) oder für den betreffenden Inhaber auch für immer mit der Auflage geschlossen, dieselbe innerhalb sechs Monaten einer andern zum Besitz einer Brauerei berechtigten Person zu verkaufen; die vorhandenen „Getränkevorräthe, Materialien und Geschirre“ werden „zu Gunsten der Krone“ confiscirt. Im Wiederholungsfalle tritt auch noch eine Arreststrafe von 2 Monaten bis zu einem Jahre hinzu, sowie die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern.

Im Jahre 1885 wurden in 1592 Brauereien 4,211.956 hl Bier erzeugt und hiefür 10,176.850 fl. ö. W. an Steuer eingezahlt.

Biersteuer in Finnland.

Die Biersteuer wird nach der Menge des verwendeten Malzes eingehoben, u. zw. für je ein Liespfund = $8\frac{1}{2}$ Kg Malz mit 80 Peni = 64 Pfg. oder von 100 Kg Malz 7 Mk. 52 Pfg. Dieser Betrag wird bei der Ausfuhr des Bieres voll zurückbezahlt.

Der Einfuhrszoll für Bier beträgt per Flasche Mk. 0.40
 Für Bier in Fässern . . . per Hektoliter „ 11.50*)

K. In Schweden.

In Schweden ist eine Bier- resp. Malzsteuer noch nicht zur Einführung gekommen. Im Jahre 1885 wurden in 129 Brauereien 93.000 hl Bier erzeugt.

L. In der Schweiz.

Daselbst wird von den einzelnen Cantonen von Bier folgende Verbrauchssteuer, sowohl für das im Inlande erzeugte, als auch aus dem Auslande eingeführte Bier eingehoben:

Canton		erzeugt	in der Schweiz		im Auslande	
			Frcs.		Frcs.	
Bern	pro Liter		0.02		0.02 ⁵ / ₁₀	
„	Luzern	pro Flasche	0.01 ³ / ₁₀		0.04	0.05
„	Uri	Liter	0.02		0.02	
„	Unterwalden ob dem Wald		0. ¹¹ / ₁₅		0. ¹¹ / ₁₅	
„	unt. „		0.02		0.02	

*) Deutsches H.-Archiv März 1857.

		in der Schweiz im Auslande	
		erzeugt	
		Frcs.	Frcs.
Canton	Glarus	—	—
"	Zug	0.01 ^{1/3}	0.01 ^{1/3}
"	Freiburg	0.02	0.08
"	Solothurn	0.2 ^{2/3}	0.02 ^{2/3}
"	Basel	—	0.65
"	Landschaft	0.50	0.70
"	Graubünden *)	100 Kg. 1.20	1.70
"	Aargau	Liter 0.01	0.02
"	Tessin	—	0.05
"	Waadt	100 Kg. —	2.—
		in Flaschen —	6.—
"	Wallis	in Fässern pro 100 Kg. —	4.30

Folgende Cantone erheben keine innere Verbrauchssteuer oder Ohm-geldgebühren, als: **Neuenburg, Schaffhausen, Appenzell a. R., Appenzell i. R., St. Gallen** und **Zürich**.

Octroi-gebühren werden erhoben von den Städten:

Genf u. zw.	von Bier in Fässern	pro Hktl.	Frcs.	3.70,
	in Flaschen und Krügen	" Flasche	"	— .05,
Carouge	von Bier	" Liter	"	— .03.

An Eingangszoll für ausländisches Bier wird von der Bundes-regierung erhoben:

für Bier u. Malzextract	in Fässern	pro 100 Kg	Frcs.	3.50
" " " "	" Krügen u. Flasch. " 100 "	" "	"	10.—
" Bierhefe	" 100 "	"	3.—

Das aus dem Auslande eingeführte Malz zur Biererzeugung ist mit einem Zoll von Frcs. 1.20 per 100 Kg belegt.

M. In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die Biersteuer gründet sich in den nordamerikanischen Staaten auf das Gesetz von 13. Juli 1866.

1. Jeder Brauer hat, bevor er sein Geschäft beginnt oder fortsetzt, bei dem Untercollecteur des Steuer-Districtes, in welchem er sein Geschäft zu betreiben gedenkt, eine schriftliche Anzeige zu hinterlegen, in welcher er den Namen der Person, Compagnie, Corporation oder Firma, die Wohnungen der Personen u. s. w., eine Beschreibung der Localität, in welcher die Brauerei gelegen ist, sowie des Rechtstitels hierauf und endlich die Namen des oder der Eigenthümer anzugeben hat.

2. Zugleich hat derselbe einen Cautionsschein auszustellen über den Betrag der doppelten Steuersumme, welche nach der Meinung des

*) Biere, im Canton gebraut, unterliegen einer Steuer von Frcs. 2.50 pro 150 l.

Collecteurs der betreffende Brauer während eines Monates zu zahlen haben wird; dieser Cautionschein muss am 1. Mai jeden Jahres erneuert werden und die Verpflichtungs-Erklärung enthalten, die Steuer jedesmal, ehe das Bier verkauft oder zum Verbrauch oder Verkauf fortgeführt wird, zu bezahlen.

3. Jeder Brauer hat ein Buch zu führen, in welches von Tag zu Tag die Art der erzeugten gegohrenen Getränke, die veranschlagte Menge des producirten und wirklich verkauften Bieres etc. einzutragen ist. In einem weiteren Buche sind ebenfalls von Tag zu Tag alle zur Production der gegohrenen Getränke angekauften Materialien einschliesslich Getreide und Malz zu verzeichnen. An oder vor dem zehnten Tage jeden Monates ist ein wahrheitsgetreuer, genauer Auszug aus diesen Büchern in duplo dem Collecteur oder Unter-Collecteur mitzutheilen, dessen Inhalt durch Eid oder „Affirmation“ zu bekräftigen ist. Auch müssen die bezeichneten Bücher den Steuerbeamten jederzeit zur Einsicht offen stehen. Unrichtige Buchführung durch falsche Einträge oder Fertigung von unrichtigen falschen Auszügen hieraus, durch welche die Steuer zu defraudiren versucht wird, hat in jedem einzelnen Falle die Confiscation aller bezüglichen Getränke, Gefässe, Utensilien und Apparate, welche bei der Fabrikation gebraucht wurden, und die Verfallung in eine Geldstrafe von nicht unter 500 und bis zu 1000 Dollars (2205 bis 4410 Mk.) sowie Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre zur Folge. Die gänzliche Unterlassung der Bücherführung oder Nichtablieferung der vorgeschriebenen Auszüge oder Duplicate sowie die Verweigerung der Einsichtnahme der Bücher wird in jedem einzelnen Falle mit einer Geldstrafe von 300 Dollars (1323 Mk.) geahndet.

4. Alle Gebinde, in welchen Bier aus der Brauerei weggebracht wird, müssen den Namen des Brauers und den Ort der Fabrikation eingebrannt erhalten.

5. Als Steuer ist für jedes Fass zu 31 Gallonen = 1 Barrel (140·85 Liter) der Betrag von 1 Dollar (4·41 Mk.) zu entrichten und zwar durch Aufkleben von Marken auf das Spundloch im Boden (spigot hole in the head) derart, dass dieselbe beim Anzapfen durch den Bierhahn oder auch durch einen Lufthahn von gleicher Grösse (air-faucet of equal size), im Falle das Fass durch das andere Zapfloch an der Seite (jedes Fass darf nur zwei Zapflöcher, eines im Boden und eines an der Seite, haben) angestochen wird, durchbohrt wird. Bei der Aufklebung der Marke ist dieselbe überdies durch Ueberschreibung oder Aufdrückung des Namens des Brauers etc. und des bezüglichen Datums ungiltig zu machen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 100 Dollar (441 Mk.) für jedes Fass und ausserdem Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre nach sich. Der gleichen Strafe unterliegt jeder Brauer, Fuhrmann oder jede andere Person, welche aus einer Brauerei oder Magazin einer Brauerei Bier verkauft, wegbringt, empfängt oder kauft oder irgendwie hiebei behilflich ist, wenn die vorgeschriebene Stempelmarke auf dem bezüglichen Gefässe nicht angebracht ist. Ausserdem kann jedes Fass etc. Bier welches ohne Marke im freien Verkehr getroffen wird, confiscirt werden.

6. Soll Bier aus der Brauerei zuerst auf einen Lagerkeller oder in ein Brauerei-Magazin, Lagerhaus, Lagerplatz u. dgl. bis zum Verkaufe gebracht werden, so kann dies zwar ohne Marken-Verwendung, sonach steuerfrei, geschehen; jedes Fass muss jedoch mindestens 6 Barrels enthalten und jeder einzelne Transport wenigstens 50 Barrels umfassen, überdies ist hierfür vorher Erlaubniss nachzusuchen und an jedem Fass ein vorschriftsmässiger Erlaubnisschein zu befestigen; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die gleiche Strafe nach sich wie das Nichtaufkleben von Stempelmarken u. s. w. Beim Wegführen des Bieres aus dem Lagerkeller, Niederlage u. s. w. zum Verkauf oder Verbrauch sind sodann die gleichen Vorschriften wie beim Wegbringen des Bieres direct aus der Brauerei zum Verkauf oder Verbrauch zu beachten.

7. Sauer oder schadhaft gewordenes Bier, das als solches nicht mehr verwerthet werden kann, darf unter Angabe des Inhaltes ohne Stempelmarke oder Erlaubnisschein, sonach steuerfrei für andere Fabrikationszwecke verkauft und aus der Brauerei fortgeschafft werden, jedoch nur in solchen Fässern oder Gefässen, welche von denjenigen, welche gewöhnlich für gutes Bier benützt werden, verschieden sind und die mindestens ein Barrel enthalten.

Ausser diesen speciell die Steuer für gegohrene Getränke betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bestehen in dem allgemeinen Gesetze noch viele andere, welche auch hierauf Bezug haben, so insbesondere jene in Betreff der Entrichtung der „Special Taxes“ (Lizenz-Gebühren), welche am 1. Mai jeden Jahres zahlbar sind, und für jeden Brauer, der 500 Barrels im Jahre producirt, 100 Dollars und bei einer Production unter 500 Barrels 50 Dollars beträgt. Bevor die Lizenz bezahlt ist, darf das Geschäft nicht eröffnet oder fortbetrieben werden. Ebenso geben jene Gesetze ausführliche Bestimmungen über die Einhebung der Steuern, die Beschlagnahme von beweglichem und liegendem Eigenthum wegen Verletzung der Steuergesetze, den Nachlass und die Zurückzahlung von ungesetzlich oder irrhümlich erhobenen Steuern, in Betreff der falschen Eidesleistung. Ausser diesen gesetzlichen Bestimmungen bestehen aber auch noch mehrere besondere Vollzugsvorschriften, von welchen beispielsweise hier nur jene hinsichtlich des Marken-Aufklebens Erwähnung finden sollen: Nachdem die Art des Bestreichens der Marken eingehend beschrieben ist, heisst es weiter: „Die Stempelmarke muss auf das Spundloch am Kopf des Fasses befestigt werden. Wenn die Stempelmarke trocken ist, muss noch einmal „liquid silicate of soda“ auf die Vorderseite derselben aufgetragen werden; und falls die Fässer dem Wetter ausgesetzt werden oder auf längere Zeit an feuchten Plätzen aufbewahrt werden sollen, ist die Stempelmarke mit 4 kleinen Nägeln zu befestigen, um ihr Abschälen zu verhindern. Wenn die Stempelmarke auf einem Fass erneuert wird, welches zum zweitenmal gebraucht wird, so müssen die Nägel herausgezogen und die Stempelmarke sorgfältig abgekratzt werden.

Im Jahre 1885 wurden in Nordamerika erzeugt 28,730.830 hl Bier und hierfür 42,690.598 fl. ö. W. an Steuern eingehoben.

Bierproduction des Continents und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika

im Jahre 1885.

Staat	Zahl der Branereien	Bierproduction		Biersteuerertrag		Hopfen	
		Menge Hektoliter	Liter per Kopf	Summe		Production	Consumtion
				Gulden ö. W.	kr. ö. W.	Centner à 50 Kilo	
Belgien	1.246	9,281.000	153	9,094.856	162	111.000	77.000
Dänemark	248	1,140.000	61	—	—	—	9.000
Deutsches Reich	25.006	42,373.686	90	33,569.987	75	541.000	309.000
Frankreich	3.000	7,125.000	23	16,320.800	26	60.000	53.000
Grossbritannien	26.998	46,015.888	128	82,590.600	236	440.000	610.000
Italien	138	133.478	4	378.200	2	—	1.000
Niederlande	500	1,452.000	39	1,060.240	25	16.000	10.000
Nord-Amerika	2.372	28,730.830	43	42,690.598	26	395.000	260.000
Norwegen	400	615.000	27	2,006.916	99	—	5.000
Oesterreich-Ungarn	2.026	13,155.246	32	24.357.402	56	134.000	92.000
Russland	1.592	4,211.956	5	10,176.850	14	31.000	25.000
Schweden	129	930.000	20	—	—	650	7.000
Schweiz	422	724.000	31	—	—	960	5.000
Summe . .	64.077	155,888.084	—	222,246.449	—	1,729.610	1,463.000

Die Weinststeuer.

A. In Deutschland.

In den deutschen Staaten wird entweder die zum Weinbau verwendete Grundfläche mit Rücksicht auf die Qualität und den Werth des gewonnenen Productes, oder der Ausschank des Weines besteuert. In Baiern ist der Wein beim Ausschank steuerfrei, dagegen wird er in Baden und Württemberg besteuert.

B. In England.

Dasselbst besteht eine Steuer auf Wein nicht, dagegen hat jeder Händler, welcher fremde Weine verkauft, eine Lizenzgebühr von 10 £ 10 sh. zu entrichten (1 £ = fl. 10.09 ö. W. = = Mark 20.43. Die Weinschänker der City in London und St. Albans erfreuen sich besonderer Privilegien.

Weinhändler, welche gleichzeitig Spirituosen verkaufen, stehen unter Controle der Steuerbehörde und müssen über ihren Verkauf Buch führen.

Die Unterlassung der bestehenden Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 50 £ und Confiscirung des vorrätigen Weines und Spiritus bestraft.

In der Einfuhr unterliegt Wein folgendem Zoll:

Normalspiritus	
Weniger als 26°	Weniger als 42°
Pro Gallone 1 sh.	2 sh. 6 P.

nebst einer Zuschlagsabgabe von 3 Pence per Gallone*) für jeden Grad über die vorangegebene höchste Grenze.

*) 1 Gallone = 4 $\frac{1}{2}$ l.

C. In Frankreich.

Für Wein, Obstmost, Meth, gebrannte geistige Flüssigkeiten und Biere.

I. Wein, Obstmost und Meth.

Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1880, welches noch jetzt in Anwendung steht, zerfallen die Steuern für Wein, Obstmost und Meth

- a) in die Circulationsgebühr,
- b) in die Eingangsgebühr,
- c) in die Detailgebühr,
- d) in die vereinte Abgabe beim Eingange nach Paris.

Wein, Obstmost und Meth bleiben von jeder Abgabe so lange frei, als diese Getränke in den Kellern des Erzeugers liegen bleiben. Ebenso bleiben die von dem Erzeuger consumirten Mengen von der Steuer befreit. Es werden unmittelbar nach der beendeten Wein- oder Obstmosternte alle Vorräthe von den Steuerorganen consignirt und in Evidenz gehalten. Selbst jeder Transport des Weines etc. aus einem Kelter in einen andern desselben Besitzers muss angemeldet werden.

Controlmassregeln zur Sicherung der indirecten Steuern.

In Frankreich besteht das System, dass die Entrichtung der auf die Getränke gelegten Steuern so nahe als möglich auf den Moment des wirklichen Consums im Grossen oder Kleinen gelegt wird.

Zur Sicherung der bei indirecten Steuern vielfach bedrohten Interessen des Staatsschatzes bestehen eine Reihe sich gegenseitig die Hand bietender Controlmassregeln, wodurch nicht nur die Interessen des Staatsschatzes geschützt, sondern auch den Steuerpflichtigen eine Erleichterung und Uebertragung ihrer Steuerpflicht gewährt werden soll.

Diese Controlmassregeln finden sich in dem Circulations-(Umlaufs-) Begleitschein und Niederlagsverfahren.

Ad a) Circulationsgebühr. Dieselbe ist zu entrichten, wenn Wein, Obstmost und Meth von dem Erzeuger in Quantitäten über 25 l an Privatpersonen verkauft oder versendet werden.

Diese Gebühr beträgt für Traubenwein per Hektoliter

in einem Departement I. Classe	Francs 1.—
„ „ „ II. „	„ 1.50
„ „ „ III. „	„ 2.—
Für Obstmost und Meth ohne Unterschied	„ —.80

Jede Versendung muss bei einem Steuerorgan angemeldet und, gleichviel, ob dieselbe an Privatpersonen, Händler oder Schänker geschieht, ein Begleitschein ausgefertigt werden, wofür eine Gebühr von 40 Cent. und ausserdem eine Stempelgebühr von 10 Cent. entrichtet werden muss.

Die Begleitscheine sind verschiedener Art:

1. Ist der Empfänger ein Privatmann, so muss die Circulationssteuer bei der Absendung gezahlt werden, wenn derselbe in einer Stadt wohnt, in welcher die sogenannte einzige Abgabe nicht besteht.

Der hierüber ausgestellte Begleitschein, auf welchem auch der bezahlte Steuerbetrag bestätigt wird, heisst „Congé“.

2. Wird Wein, Obstmost und Branntwein an Weinhändler oder Private, die in Städten mit Eingangsgebühr oder einziger Steuer wohnen, versendet, so heisst der ausgestellte Begleitschein „Acquit à Caution“.

In diesem Falle muss der Erzeuger resp. Versender für die richtige Stellung und Steuer haften.

3. Selbst bei einer steuerfreien Versendung, d. i. wenn das Getränk aus einem Keller des Besitzers in einen andern Keller desselben Besitzers übergeht, muss dieses Verfahren bei dem Steueramte angemeldet werden.

Hierzu wird ebenfalls ein Begleitschein, „Passavant“, ausgestellt. Auch diese Expedition kostet 40 Cent. als Circulationsgebühr und 10 Cent. für den Stempel, zusammen 50 Cent. Das erste Document der „Congé“ bleibt zum Nachweis der bezahlten Gebühr in den Händen des Empfängers. Der Begleitschein „Acquit à Caution“ ist am Bestimmungsort dem Steueramte vorzulegen und die Steuer zu erlegen; im Unterlassungsfalle tritt die Bestrafung ein.

Die Circulationscontrole wird von den Steuerorganen während des Transportes in Bezug auf die Uebereinstimmung der Waare mit den Daten des Begleitscheines und Einhaltung der Transportfrist strenge gehandhabt.

Die steuerpflichtigen Getränke werden sowohl bei dem Erzeuger als auch in den öffentlichen Niederlagen, wo dieselben bis zum Consume lagern, unter Aufsicht der Steuerorgane gehalten.

Durch das Circulationsverfahren unter amtlicher Begleitscheincontrole und das Recht der Benützung von öffentlichen Niederlagen oder der Lagerkeller von Händlern, welche wieder unter amtlicher Controle stehen, wird dem ersten steuerpflichtigen Erzeuger von Wein, Obst, Meth und gebrannten geistigen Flüssigkeiten die Möglichkeit geboten, seine Producte ohne Steuerentrichtung an solche Orte zu transportiren, sich zu entlasten, indem der steuerpflichtige Gegenstand daselbst wieder unter steueramtliche Controle gestellt und die hierauf haftende Abgabe erst bei der Herausnahme

aus der Niederlage und Uebergang an den Kleinverkäufer entrichtet wird. Auf Grund der auf den Begleitschein erfolgten amtlichen Bescheinigung der Uebnahme des steuerpflichtigen Weines, Obstmostes etc. erfolgt bei dem Erzeuger respective Versender die Entlastung der Steuerpflicht.

Ad b) **Eingangsabgabe, droit d'entrée** oder einzige Abgabe. Alle Getränke ausser Bier, welche auf vorerwähnte Weise von einer amtlichen Expedition begleitet werden müssen, sind beim Eintritt in eine Stadt, wo die Eingangsgebühr oder die einzige Abgabe besteht, bei dem Steueramte zu stellen und zu erklären. Diese Erklärung kann geschehen

1. zur Durchfuhr gegen Deponirung der Gebühren oder unter amtlicher Begleitung gegen Vergütung der Kosten. Das amtliche Document, welches in diesem Falle ausgestellt wird, heisst „Passe depôt“.

2. Soll die Waare länger als 24 Stunden im Orte unter amtlicher Aufsicht lagern, heisst der Passirschein „Transit“.

3. Bleibt die Waare im Orte, so muss die Abgabe entweder sogleich bezahlt werden, oder es kann, wenn der Empfänger das Niederlagsrecht erworben hat, der steuerbare Gegenstand daselbst deponirt und die Steuer erst nach dem Ergebniss der periodischen Revision bezahlt werden.

Die Eingangsabgabe wird bei der Einfuhr in alle Orte, die eine Bevölkerung von 4000 Seelen und mehr haben, nach dem Gesetze vom 19. Juli 1881 in 3 Classen nach der Höhe der Bevölkerung eingehoben:

	Von Wein				Von Obstmost
	per Hektoliter				
	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	einzig e Classe	
	Francs	Francs	Francs	Francs	
in Orten von 4000 bis 6000 Einwohnern . . .	—40	—55	—75	—35	
„ „ „ 6000 „ 10.000 „ . . .	—60	—85	1.10	—50	
„ „ „ 10.000 „ 15.000 „ . . .	—75	1.15	1.50	—60	
„ „ „ 15.000 „ 20.000 „ . . .	—95	1.40	1.90	—85	
„ „ „ 20.000 „ 30.000 „ . . .	1.10	1.70	2.25	—95	
„ „ „ 30.000 „ 50.000 „ . . .	1.30	2.—	2.60	1.15	
„ „ „ 50.000 und darüber „ . . .	1.50	2.25	3.—	1.25	

Für Paris besteht eine Ersatzabgabe (droit de remplacement), welche die Lizenzgebühr der Schänker, die Eingangsabgabe und die Detailabgabe vereinigt. Dieselbe beträgt seit 1. Januar 1881 für Wein Francs 8.50, für Obstmost Francs 4.25 per Hektoliter.

Die Eingangsabgabe muss auch von Weintrauben oder Obst entrichtet werden, wenn der Wein in dem Orte ausgepresst werden soll. 3 hl Trauben oder 5 hl Obst werden gleich 2 hl Wein gerechnet.

In Orten von 10.000 Einwohnern und darüber werden die Eingangsabgaben und die eigentliche Weinsteuer (droit de détail) zusammen, unmittelbar bei dem Eingang als sogenannte einzige Gebühr eingehoben; ausgenommen sind Wein, Obstmost oder Meth, welche in einer unter Controle stehenden Niederlage abgelegt werden, in welchem Falle die Steuerentrichtung erst bei der Herausnahme erfolgen muss.

Die einzige Abgabe darf jedoch nach dem Gesetze vom 19. Juli 1880 nicht die dreifache Summe des voraufgeführten Tarifs übersteigen. Dieses Gesetz bestimmt als Maximum, dass der städtische Octroi (im österreichischen Verzehrungssteuer-Zuschlag) die doppelte Gebühr der Staatssteuer nicht übersteigen darf.

Der Eingangsgebühr unterliegt auch der an Private versendete Wein, für welchen die Circulationsgebühr entrichtet wurde, wenn die Sendung an Bewohner eines Ortes über 4000 Seelen geschieht, in welchen die Eingangsgebühr eingehoben wird.

Ad c) Detailgebühr für Wein, Obstmost und Meth. Diese Abgabe wird mit $12\frac{1}{2}\%$ sammt Zuschlag von dem Verkaufspreise im Kleinen, d. i. unter 25 l oder 25 Flaschen von den Schänckern oder Wirthen eingehoben, wenn dieselben sich nicht in Städten befinden, in welchen beim Eingange die sogenannte einzige Steuer zu entrichten ist.

Der Detailgebühr unterliegen ferner jene Weinmengen, welche sich bei den Grosshändlern aus Anlass der alle Vierteljahre von den Steuerbeamten in den unter Controle stehenden Niederlagen vorgenommenen Revisionen im Vergleiche zu den eingeführten und zur Versteuerung angemeldeten Mengen, nach Abrechnung des bewilligten Darinlasses und der eigenen Consumption, als abgängig zeigen, oder ausnahmsweise kleinweise verkauft worden sind, in welchem Falle auch die Weinbauern und Private die Detailgebühr zu entrichten haben. Den Verkäufern im Kleinen ist ein Nachlass von 3% für Abfälle und für den Verbrauch in der Familie gestattet. Dieselben müssen den Verkaufspreis ihrer Getränke der Steuerbehörde erklären, bevor dieselben den Wein in Gebinden verkaufen.

Auf Grundlage dieser Erklärung verfasst die Behörde den Preistarif, welchen die Schänker in ihrem Locale an einem sichtbaren Orte aufzuhängen haben. Die Kosten des Preistarifs betragen 10 Cent. Jeder Verkauf gegen einen andern Preis unterliegt der Strafe. Jeder Verkäufer muss einen Revisionsbogen führen, auf welchem die bei Beginn eines Geschäftes amtlich erhobenen Vorräthe eingetragen werden. Von diesem Augenblicke an darf in den Gewerbräumen des Verkäufers kein Getränk ausser mittelst regelmässiger Expedition, die mit dem Getränke übereinstimmt, eingebracht werden, gleichzeitig muss die Eintragung in den Revisionsbogen geschehen. Jede unterlassene Eintragung in den Revisionsbogen ist strafbar.

Die Revisionsbogen (Portatif) werden vom Friedensrichter paraphirt. — Die eingetragenen Acte stellen bis zur Herstellung des Gegenbeweises der Unrichtigkeit den vollen Beweis her. Die nöthigen Daten müssen von zwei Beamten bestätigt und von dem Steuerpflichtigen selbst eingetragen werden.

In Orten von 4000 bis 10.000 Einwohnern wird die Steuer nicht in Vorhinein, sondern unter Controle nach dem Ergebniss des Absatzes entrichtet.

In Gemeinden über 10.000 Einwohner und darüber wird die Eingangssteuer und Detailsteuer nach dem Gesetze vom 9. Juni 1875 unter dem Titel „einzige Steuer“ erhoben.

Demnach werden in Frankreich für 1 hl Wein im Werthe von 30 Francs, welcher vom Lande in einen Ort mit 20.000 Einwohnern gebracht wird, folgende Gebühren bezahlt:

a) Circulationsgebühr	Francs —.40
b) Eingangsabgabe	„ 2.75
c) Beim Ausschank $12\frac{1}{2}\%$ vom Werthe	„ 3.66

Zusammen . . Francs 6.81

Im Falle ein städtischer Octroi besteht, so wird dieser in der Regel mit der einfachen bis doppelten Staatsgebühr eingehoben.

Abfindungen.

Eine allgemeine Abfindung kann weinbauenden Gemeinden für die Eingangsgebühr zugestanden werden.

Der Abfindungsbetrag wird nach dem Steuerertrag jenes Jahres bemessen, welches unter den nächst vorangegangenen das einträglichste war.

Die Abfindungssumme wird der Gemeinde von dem Steuerdirector vorgeschlagen.

Abfindungen über die Detailgebühr können einzelnen Gewerbetreibenden sowie einer ganzen Classe Gewerbetreibender bewilligt werden.

Die Abfindungen werden stets nur auf 3, 6, 9 oder 12 Monate abgeschlossen und beziehen sich nur auf ein bestimmtes Getränk.

Die Grundlagen einer Abfindung werden aus der vorausgegangenen Regie oder Abfindung oder durch das Verhältniss zwischen der bis dahin versteuerten Gesamtconsumtion der Gemeinde und dem wahrscheinlichen Absatze des Verkäufers ermittelt.

Wird ein Unterschleif entdeckt, kann die Abfindung von Amtswegen aufgehoben werden.

Eine abgefundene Corporation erlangt durch die Abfindung das ausschliessliche Recht des Detailverkaufes in der Gemeinde, und ist deshalb befugt, Anderen als ihren Mitgliedern den Kleinverkauf in der Gemeinde zu gestatten.

Die Mitglieder der Körperschaft haften solidarisch für den Abfindungsbetrag und vertheilen unter sich die Quote nach einem von ihrem Vertreter festgesetzten und vom Maire genehmigten Plane, welcher dem Steuer-einnehmer behufs Einhebung übergeben wird.

Der Steuerbeamte ist verpflichtet, auf Anregung der abgefundenen Corporation jeden ohne Genehmigung stattfindenden Kleinverkauf zu constatiren.

Die Bestrafung des Schuldigen geschieht auf Requisition des Vertreters der Körperschaft, welcher die Straf gelder zufallen.

Durch den Gemeinderath kann auch eine allgemeine Abfindung der Detailgebühr für Wein, Obstmost und Meth in der Art stattfinden, dass dieselbe in eine directe Umlage umgewandelt wird.

Die Umwandlung findet von Amtswegen dort statt, wo die Abfindung durch besondere Umstände erschwert wird. Wenn der Gemeinderath nichts

Anderes vorschlägt, findet die Umlage in Form von Zuschlägen zur Grund-, Personal- oder Wohnungssteuer statt. Derlei Abfindungen bedürfen der Genehmigung des Finanzministers.

Das Gemeindevermögen oder die Einkünfte bleiben für den Eingang der Steuer verantwortlich.

Für die Consumtionsgebühr ist eine Abfindung nicht gestattet. Nur in Orten mit Eingangsgebühren kann der Kleinverkäufer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten die hierauf lastende Consumtionsgebühr gleichzeitig mit der Eingangsgebühr entrichten.

Strafen.

Die Strafen wegen Verkürzung der Circulationsgebühr bestehen in der Confiscation der Getränke und in einer Geldstrafe von 100 bis 600 Francs.

Die Strafe der Verkürzung der Eingangsgebühr in Orten, welche mit dieser Gebühr belegt sind, besteht in der Regel in der Confiscation und einer Geldstrafe von 100 bis 200 Francs. Ausserdem wird eine Geldstrafe von 1000 Francs und ausserdem eine polizeiliche Strafe von 6 Monat Arrest verhängt, wenn die Einschwärzung in öffentlichen Fuhrwerken oder in Wagen mit geheimen Behältern geschieht.

Octroi der Gemeinden.

Mit den Verzehrungssteuern und namentlich mit der Eingangsgebühr, welche der Staat erhebt, steht in engster Verbindung die von den Gemeinden eingehobene Eingangsgebühr, der Octroi — wie in Oesterreich in geschlossenen Städten die städtischen Verzehrungssteuer-Zuschläge. In Frankreich sind die Eingangsgebühren der Gemeinden älter als die selbe betreffende Gesetzgebung des Staates.

Die erste französische Revolution hob auch diese Localabgaben auf, jedoch auf gleiche Weise wie die aufgehobenen Abgaben des Staates zwang die Nothwendigkeit bald zu einer Wiedereinführung derselben.

Der Octroi wird vom Staate für die Gemeinden vereint mit den Staatsabgaben eingehoben. Umgekehrt können auch die Beamten des städtischen Octroi verpflichtet werden, die Erhebung der Gebühren für den Staat zu besorgen. Den Gemeinden werden die Register und Drucksorten für den Octroi gegen Entgelt vom Staate geliefert.

Mit einem Octroi können nur belegt werden: Getränke, Esswaren, Futter und Bauholz. Der Octroi darf die Eingangsgebühr, welche der Staat erhebt, nicht übersteigen und richtet sich nach einem eigenen Tarif.

Die Steuer wird entweder unmittelbar bei der Einfuhr oder bei der Herausnahme aus den Entrepots, an welches dieselben angewiesen werden, entrichtet. Solche Hallen oder Entrepots bestehen insbesondere in Paris für alle geistigen Getränke, Fleisch, Wildpret, Fische, Oele etc.

Der Octroi der Gemeinde darf nie das Doppelte der Staatssteuer übersteigen.

D. In Griechenland.

Consumsteuer auf Wein.

Gesetz vom 26. Juli 1885*).

Auf den im ganzen Königreiche ausser den sieben Inseln und den Provinzen Gythion und Antilos im Detail verkauften Wein jeder Art wird eine Consumtionssteuer gelegt, welche nach folgendem Massstab eingehoben wird in Orten:

	per Oka
mit einer Bevölkerung von über 20.000 Seelen . . .	3 Lepta
„ „ „ „ 5000 bis 20.000 Seelen . . .	2 „
„ „ „ „ bis 5000 Seelen	1 „

E. In Oesterreich.

Wein- und Obstmoststeuer.

Während in Frankreich schon der Weinbauer mit seiner ganzen Weinernte von dem Augenblick an, als er den geernteten Wein in seinen Keller bringt, unter Controle der Steuerbehörde steht, jede Hinwegbringung anzeigen muss und für die schon erwähnte Circulationsgebühr verantwortlich bleibt, unterliegt in Oesterreich der Producent nur dann der Steuerpflicht, wenn er Wein oder Obstmost in Quantitäten unter einem n.-ö. Eimer oder 56 Liter verkauft.

Zur Entrichtung der Weinsteuer sind die Weinschänker ohne Unterschied, ob dieselben gewerbsmässige oder sogenannte Buschenschänker sind, verpflichtet.

In Ungarn dagegen gilt der Grundsatz, dass Jedermann, auch der Private, welcher in einem Orte Wein oder Weinmost consumirt, die Weinsteuer zu zahlen habe.

In Oesterreich wird die Weinsteuer eingehoben: a) durch Abfindung, b) durch Verpachtung, c) nach dem Tarife im Wege der Aerial-Regie. Die Abfindung findet in der Regel mit sämtlichen Schänkern einer Gemeinde statt.

Die Verpachtung findet nur in selteneren Fällen statt, wenn keine Abfindung zu Stande kommt und die Steuereinhebung in der Regie mit einem zu grossen Kostenaufwand verbunden ist.

*) Griechisches Regierungsblatt Nr. 8 vom 11. September 1885.

1. Für Wein bestehen besondere Steuersätze für das offene Land und für geschlossene Städte.

Der allgemeine Steuersatz ist per Hektoliter	fl.	2.97
Ausnahmsweise besteht für Steiermark, Krain, Kärnten und das Küstenland ein Steuersatz per Hektoliter mit	„	2.23
In Istrien per Hektoliter mit	„	1.86
Zenta-Wein per Hektoliter mit	„	— .71
In Tirol „ „ „	„	1.86
Für den Landwein in Vorarlberg mit	„	— .74

2. Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen der für Wein geltenden Steuer.

3. Obstmost in Oesterreich ob der Enns und Salzburg 1 hl	fl.	— .39
Obstmost in Tirol 1 hl	„	— .42

Meth unterliegt auf dem flachen Lande keiner Steuer, ausser bei der Einfuhr in geschlossene Städte.

Für Wein und Obst bestehen bei der Einfuhr in geschlossene Städte, deren es in Bezug auf die Steuereinhebung in Oesterreich-Ungarn 11 gibt, mit höherem Steuersätze:

Die Steuer für Wein beträgt bei der Einfuhr nach Wien	per Hektoliter	fl.	5.86 ⁶ / ₁₀
„ Paris			
an vereinten Staatssteuern	Francs	8.—	
an städtischem Octroi	„	8—16 oder	fl. 6.48

F. In Serbien.

Mit dem Gesetze vom 19. Juni 1882 wurden folgende inneré Abgaben für Getränke eingeführt:

Von Bier für den Hektoliter	Francs	12.—
„ Liqueur in Fässern oder Flaschen f. 100 Kg	„	30.—
„ Rum „ „ „ „ 100 „	„	25.—
„ Wein „ „ „ „ 100 „	„	2.—
„ „ „ „ „ 100 „	„	20.—
„ Branntwein bis 12° in Fässern oder Krügen	f. 100 Kg	„ 2.—

Von Branntwein über 12° in Fässern f. 100 Kg	Francs 4.—
„ „ in Flaschen von gewöhnlicher	
Grösse bis 12° f. 100 Kg	„ 0.20
„ Trauben oder Trestern . . „ 100 „	„ 1.—

G. In der Schweiz.

Wein- und Obstmoststeuer.

	Wein		Obstmost	
	Schweizer		Ausländer	
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Basel Landschaft . . . pro Hektoliter	—	—	1.15	—
in Flaschen pro Liter	—	—	0.20	—
„ Stadt in Flaschen 10% vom Werthe.				
Schaffhausen, Appenzel a. R. und i. R., St. Gallen beziehen kein Ohmgeld.				
Graubündten . . gemeiner pro 100 Kg	—	—	2.40	—
feinerer „ 100 „	—	—	9.60	—
in Flaschen	—	—	14.80	—
Aargau pro Liter	0.01	—	0.04	—
Turgau bezieht keine Ohmgebühren.				
Tessin . . . in Fässern pro 100 Kg	—	—	2.60	5.—
„ Flaschen „ 100 „	—	—	16.—	—
Waadt „ Fässern „ 100 „	—	—	3.—	—
Wallis „ „ „ 100 „	—	—	4.30	—
„ Flaschen „ 100 „	—	—	20.—	—
Neuenburg bezieht keine Ohmgebühren.				
Unterwalden ob dem Wald pro Liter	0.02 ^{1/2}	0.01 ^{1/15}	0.03 ^{4/15}	—
Luxuswein in Kisten und Körben				
pro 5 Kg brutto	—	—	0.46	—
Unterwalden unt. dem Wald pro 100 Kg	2.—	—	4.—	—
feiner „ 100 „	—	—	25.—	—
Glarus pro Hektoliter	1.45	0.20	2.90	—
Zug pro Liter	0.01 ^{1/3}	—	0.03 ^{1/2}	0.02 ^{2/3}
„ Flasche	0.15	—	—	—
Freiburg pro 500 l	1.20	—	—	—
„ Liter	—	0.08	—	—
feiner „ „	—	0.23 ^{3/10}	—	—
Solothurn „ „	0.05 ^{2/3}	—	0.06 ^{2/3}	—
Zürich bezieht keine Ohmgebühren.				
Bern in Fässern pro Liter	0.04 ^{1/2}	—	0.05 ^{1/3}	—
„ Flaschen „ „	0.09	—	0.40	—
Luzern „ Fässern „ „	0.09 ^{3/10}	—	0.21	—
„ Flaschen „ „	0.10 ^{3/10}	—	0.28	—

	Wein		Obstmost	
	Schweizer		Ausländer	
	Frcs.	Frcs.	Frcs.	Frcs.
Uri pro Liter	0.05	0.02	0.06	—
Schwyz bezieht keine Ohmgebühren.				
Genf Stadt pro Hektoliter	2.33	2.—	3.26	2.—
Liqueurwein " " "	—	—	8.13	—
" " Flasche	—	—	0.12	—
" " 1/2 "	—	—	0.06	—

Anmerkung.

Branntwein und Branntweingeist	} in Flaschen
in Fässern per Hktl. Frcs. 20.—	
Liqueur 14.83	} per 1 1/2 l
	Frcs. 0.20.

Carouge Stadt pro Liter	2.—	0.01	3.—	—
Branntwein pro Liter	Frcs. 0.06			
Liqueur in Flasch. "	0.15			

Bei der Einfuhr in die Schweiz werden von Getränken nachstehende Zölle erhoben:

von Wein in Fässern pro 100 Kg	Frcs. 5.—
vertragsmässig " "	3.50
in Flaschen und Krügen pro 100 Kg	" 20.—
vertragsmässig " "	3.50
von Obstmost pro 100 Kg	" 1.50

Uebersicht der Weinproduction

in den europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika
im Jahre 1885.

Deutschland	3,500.000 hl
Frankreich	28,536.000 "
Griechenland	1,300.000 "
Cypern	1,600.000 "
Italien	27,000.000 "
Portugal	4,000.000 "
Oesterreich-Ungarn	8,500.000 "
Russland	3,500.000 "
Spanien	22,000.000 "
Schweiz	1,300.000 "
Türkei	1,000.000 "
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1,000.000 "

Ungeachtet der Verwüstungen, welche die Phylloxera, dann der Mehlthau in den Weingärten angestellt hat, ist Frankreich das grösstproducirende Weinland der Welt.

Im Jahre 1876 betrug in Frankreich die Weinproduction noch 41,847.000 hl, somit zeigt sich bis zum Jahre 1885 schon eine Abnahme von 13,311.000 hl.

Durch die Erzeugung von Kunstweinen aus Trestern und aus getrockneten Rosinen wurde Ersatz für den Ausfall in der Weinproduction gesucht. Im Jahre 1886 wurden von Weintrestern 2,688.000 hl, von getrockneten Rosinen 2,812.000 hl Wein erzeugt. *)

Ebenso ist die Qualität der französischen Weine im Allgemeinen im letzten Jahre mittelmässig, ihr Alkohol schwach. In den ersten 10 Monaten des Jahres 1885 betrug der für Versüssung der Weine verwendete Zucker 6,031.000 Kg. Bis Ende October 1886 betrug die Verwendung von Zucker zu gleichem Zwecke 27,410.000 Kg.

*) Bulletin de Statistique et de Legislation Comparée.

Die Zuckersteuer.

Unter alle Industriezweige, welche im Laufe dieses Jahrhunderts in Europa entstanden und auf die Stufe einer hohen Vervollkommnung gelangt sind, kann vorzugsweise die Rübenzucker-Industrie gereiht werden.

Während noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts der ganze Zuckerbedarf in den europäischen Staaten aus den Colonien bezogen werden musste, wird jetzt der Consum durch den aus der Rübe im Inlande erzeugten Zucker gedeckt.

Bereits im Jahre 1873 wurde der Werth der Zuckerindustrie in Europa auf 720 Millionen Gulden angenommen, und zwar in Oesterreich-Ungarn auf 150 Millionen Gulden, in Deutschland auf 150 Mill. Gulden, in Frankreich auf 200 Mill. Gulden, in Russland auf 130 Mill. Gulden, in Belgien auf 69 Mill. Gulden, in Holland auf 15 Mill. Gulden, in Italien, Dänemark und Schweden auf 6 Mill. Gulden, d. i. eine Gesamtsumme von 720 Millionen Gulden.

Einen nicht minder grossen Einfluss auf die Landwirthschaft übt die Zuckerindustrie, indem der nach dem Rübenbau folgende Getreidebau eine ebenso reichliche Ernte gibt, als wäre das Feld mit Hilfe frischen Düngers bebaut. Dort, wo man den Rübenbau cultivirt, verschwand auch die bestandene Dreifelderwirthschaft.

Der Rübenzucker-Industrie ist es zu verdanken, dass die vielen Millionen, welche noch bis gegen die erste Hälfte dieses Jahrhunderts über den Ocean in die Colonie wanderten, nun im Lande bleiben.

Der Geldwerth der gesammten Zuckerproduction wurde schon im Jahre 1873 auf 22.411 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden geschätzt.

Nach dem in kurzen Umrissen geschilderten Stande der Zuckerindustrie in Europa ist es wohl eine natürliche Folge, dass jeder Staat von dem in diesem Industriezweige fruchtbringend investirten Capitale einen Beitrag zur Deckung der Staatsbedürfnisse umsomehr fordern musste, als sich durch die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Rohproducten die Einfuhr von ausländischem Zucker und somit auch die Zolleinnahmen hierfür stetig verminderten; hierdurch entstand die Zuckersteuer.

Die Besteuerung begann in den meisten Staaten, mit Rücksicht auf den schwankenden Boden, auf welchem die Rübenzucker-Industrie bei ihrer Entstehung stand, mit verhältnissmässig geringen Steuersätzen, welche sich im Verhältniss zur Verbesserung der Rübenkultur und der technischen Fortschritte in der Zuckerausbeute erhöhte, wobei jeder Staat nicht nur das Einkommen für den Fiskus, sondern auch die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen im Auge hatte.

Die Hauptfrage bestand von dem Beginne der Besteuerung des Rübenzuckers an darin, die richtige Form der Besteuerung zu finden, da nur hierdurch die Wahrung aller Interessen ihre Lösung finden konnte. Nachdem sich im Laufe von 50 Jahren in jenen Staaten, in welchen die Rübenzucker-Industrie betrieben und die Besteuerung stattfand, verschiedenartige Besteuerungsformen abgenützt haben, scheint es der Gegenwart vorbehalten zu sein, dieses Problem zu lösen.

Die Erfahrungen, welche in allen Staaten in diesem Industriezweige, von der Rübenkultur angefangen und so weiter durch alle Stadien des technischen Fabrikationsverfahrens und endlich im Handel mit diesem Producte und den Wirkungen der angewendeten Besteuerungssysteme auf die Staatsfinanzen Einfluss hatten, gaben so drastische Resultate, dass wohl mit Sicherheit gefolgert werden kann, es könne nunmehr zum richtigen Besteuerungsmodus, d. i. der Productenbesteuerung gegriffen und hiermit die eigentliche Steuerentrichtung bis zu dem Zeitpunkt des Consums hinausgeschoben werden.

Sicher wird hierdurch jenem Grundübel der Ueberproduction und dem Verlangen nach Ausfuhrprämien entgegengewirkt werden.

A. In Deutschland.

Obwohl der deutsche Chemiker Andreas Markgraf schon im Jahre 1747 den Zucker in der Rübe entdeckte, entwickelte sich dieser Industriezweig in Deutschland sehr langsam. Im Jahre 1836 waren wohl schon 122 Rübenzuckerfabriken im Betrieb, welche im Ganzen 14.000 Mctr. Zucker erzeugten, während in Frankreich schon im Jahre 1828 — 40.000 Mctr. Zucker aus Rüben erzeugt wurden.

Die Besteuerung der Zuckererzeugung aus Rüben erfolgte in Preussen mit der kgl. Verordnung vom 30. Juli 1841. Hier-nach sollte jeder aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Steuer von $\frac{2}{3}$ Thaler per Zollcentner belegt und von jedem Zollcentner der zur Zuckererzeugung verwendeten frischen Rüben ein halber Silbergroschen als Steuer eingehoben werden.

Diese Steuer wurde schon vom 1. September 1844 an unter Erhöhung des Steuersatzes von $\frac{1}{2}$ Silbergroschen auf $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen auf alle Fabriken im Zollverein ausgedehnt und mit der sich stets verbessernden Production und der Zuckerausbeute Schritt haltend erhöht, und zwar:

Im Jahre	auf	Silbergr.	per 100 Kg	Rüben
1850	3			
"	"	6	"	"
"	"	$7\frac{1}{2}$	"	"
"	"	8	"	"

Dagegen wurden die auf der Einfuhr bestandenen Zollsätze, u. zw. für Raffinade, Kandis-, Bruch- und Lumpenzucker auf 7 Thlr. 10 Sgr., für Rohzucker und Zuckermehl auf 6 Thlr. und für Rohzucker zum Raffiniren auf 4 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Centner herabgesetzt. Die Rückvergütung des Zolles wurde beibehalten.

Als sich im Jahre 1881/82, 1882/83 die Zuckerausbeute auf $9\frac{1}{2}\%$ steigerte und die Rübenverarbeitung in den vorbezeichneten Jahren um circa 40% zunahm, dagegen die finanziellen Verhältnisse durch die sich immer steigenden Ausfuhrprämien erheblich zurückgingen, musste man auf eine Reform der Rübenzuckerbesteuerung bedacht sein. Mit dem Gesetze vom 7. Juli 1883 wurde die Ausfuhrprämie von 12 Mark für Rohzucker auf 9 Mark und von 15 Mark für Raffinadezucker

auf 11 Mk. 10 Pfg. herabgesetzt, was einer Ausbeute von $8\frac{1}{10}\%$ entsprach.

Mit dem Gesetze vom 1. Juni 1886 wurde die Steuer pro 100 Kg Rüben auf 1 Mk. 70 Pfg. erhöht.

Für den über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlicher Mitsperre aufgenommenen Zucker wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kg beträgt, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen gewährt:

a) für Rohzucker von mindestens 90% Polarisation, und von Raffinadezucker von unter 98% , aber mindestens 90% Polarisation:

1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis zum 30. September 1887 pro 100 Kg	Mark 18.00
2. vom 1. Octbr. 1887 ab „ 100 „	„ 17.25

b) Für Kandis und für Zucker in weissen, vollen, harten Broten, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen oder in Gegenwart der Steuerbehörde verkleinert, für andern Zucker von mindestens $99\frac{1}{2}\%$ Pol. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. October 1887 „ 22.20
für die Zeit vom 1. November 1887 ab „ 20.50

c) Für allen übrigen harten Zucker und für allen weissen trockenen Zucker (nicht über 1% Wasser enthaltend), Zucker in Krystall, Krümel- oder Mehlform von mindestens 98% Pol., soweit auf denselben nicht der Satz unter b) Anwendung findet:

1. für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. October 1887	„ 20.80
2. für die Zeit vom 1. November 1887 ab „	„ 20.15

Die Fabrikanten müssen über den inneren Betrieb und das Verfahren detaillirt Buch führen; derselbe wird abwechselnd von den Oberinspectoren und Obercontroleuren eingehend geprüft und sogar die Zuckersäfte mit der Menge der verarbeiteten Rüben geprüft.

Nur solche Fabriken dürfen fixirt oder abgefunden werden, welche nicht über 10.000 Centner Rüben verarbeiten.

Die Oberinspectoren prüfen die von den Fabrikanten vorgelegte Anmeldung in Bezug auf die Rübenmenge und Werkvorrichtungen. Die wesentlichen Bedingungen einer Abfindung sind:

a) dass ohne besondere Anzeige von Seiten des Fabrikanten nicht mehr und keine anderen als die angemeldeten Rüben verarbeitet werden dürfen;

b) dass ein Nachlass der Steuer wegen verdorbenem Material nicht stattfindet;

c) dass die Steuer in Vorhinein entrichtet werde, und

d) dass der Fabrikant durch die Abfindung nur die Befreiung von der speciellen Gewichtsermittlung erlangt, ausserdem aber allen Controlen unterworfen bleibt.

Den Inhabern von Zuckerfabriken wird für die Entrichtung der fälligen Steuer für verarbeitete Rüben gegen Sicherstellung ein Credit bis auf höchstens 6 Monat bewilligt. Fällige Steuerrestitutionsscheine können als Zahlung für die schuldige Rübensteuer verwendet werden.

Die Deponirung von inländischem Zucker in den hierzu bestimmten öffentlichen Niederlagen oder unter amtlichem Mitverschluss von Privatniederlagen gegen Steuervergütung ist gestattet. Derselbe Zucker kann dann erst nach der Erstattung der rückbezahlten Steuer in freien Verkehr gebracht werden.

Das Abfertigungsverfahren und die Erhebung der Steuern geschieht nach der Ausführungs-Instruction vom 19. August 1846 für nicht fixirte und für fixirte Fabriken.

In den nicht fixirten Fabriken geschieht das Abwiegen der Rüben unter Controle des Steuerbeamten und Führung specieller Notirbücher. Diese werden am Schlusse eines jeden Monats abgeschlossen und dem Steueramt zur Berechnung und Vorschreibung der Steuern übergeben.

In Deutschland steht übrigens bereits die Einführung eines neuen Systems, und zwar einer Material- und Consumsteuer in Verhandlung des Reichstages.

Von der Entwicklung der Rübenzucker-Fabrikation in Deutschland geben nachstehende Ziffern ein deutliches Bild:

	Zahl d. Fabriken	Verarbeitete Rüben Kg	Steuer pro Centner	Erhobene Steuern Mk.	Zoll auf Zucker und Syrup Mk.	Ausfuhr- prämie Mk.	Pro Kopf d. Bevölke- rung Steuer Zoll Pfg.
1840/41	145	2,214.867	1/2 Sgr.	120.744	16,143.594	625.008	57·9 2·32
1850/51	184	7,362.154	30 Pf.	4,417.293	15,835.074	3,326.493	52·4 3
1858/59	257	18,334.278	75 „	27,501.417	8,410.413	990.297	88·7 4·58
1869/70	296	25,848.866	80 „	41,364.186	1,830.087	3,700.515	130 4·8
1879/80	328	48,052.615	80 „	76,875.459	1,729.536	24,399.505	122 6·3
1884/85	408	10,426.833	80 „	166,473.012	1,378.602	128,452.707	86 9·9

Zur Erzeugung eines Metercentners Rohzucker wurden im Durchschnitt 9·26 Metercentner Rüben verwendet.

In der Campagne 1886/87 tritt der Steuersatz von Mk. 1.70 von 100 Kg rohen Rüben in Kraft.

Die Zuckergewinnung von Rüben stellt sich folgendermassen:

in Belgien	$\frac{9}{10}$ Mill. Metercentner
„ Frankreich	$4\frac{1}{2}$ „ „
„ Deutschland	9 „ „
„ Oesterreich	$4\frac{1}{2}$ „ „
„ den Niederlanden	$\frac{1}{3}$ „ „
„ Russland	$2\frac{3}{4}$ „ „

Der Zoll für den aus dem Auslande nach Deutschland eingeführten Zucker beträgt:

für Raffinadezucker	pro 100 Kg netto	Mk. 30
„ Rohzucker	100 „ „	24
„ Syrup	100 „ „	15

Das Gesetz vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, verfolgte die Absicht, die Besteuerung auf dem Boden der Materialsteuer zu vollziehen, um befriedigendere Steuererträge zu erzielen.

Da sich jedoch die Aussichten auf sichere und angemessen hohe Steuererträge aus dem vorbezeichneten Gesetze verringerten, erschien eine weitere Abänderung desselben im Interesse der Reichsfinanzen unvermeidlich.*)

Die Reichsregierung hat den hierauf bezüglichen, im Auszuge folgenden Gesetzentwurf dem Reichstage zur Berathung vorgelegt:

*) Begründung der Regierungsvorlage.

Eingangszoll vom Zucker.

§ 1. Vom 1. August 1888 ab ist an Eingangszoll zu erheben für 100 Kg

- | | |
|--|--------|
| 1. Syrup und Melasse | 15 Mk. |
| 2. anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit | 30 „ |

Geht ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in eine Zuckerfabrik (§ 11), so kann derselbe nach näherer Bestimmung des Bundesraths von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden.

Zuckersteuer.

§ 2. Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird

1. als Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben und
2. als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers.

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gilt als inländischer Rübenzucker aller Zucker, welcher in inländischen Fabriken, aus Rüben oder Rückständen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) gewonnen oder aus so gewonnenem Zucker raffinirt ist, ohne Rücksicht auf die etwa stattgehabte Verwendung auch anderer Zuckerstoffe.

§ 3. Die Materialsteuer beträgt vom 1. August 1888 ab 1 Mk. für 100 Kg rohe Rüben. Die Rüben werden amtlich verwogen. Für die im getrockneten (gedörrten) Zustande zur Verwiegung gestellten Rüben wird die Steuer nach dem vom Bundesrath bestimmten Gewichtsverhältniss zu rohen Rüben erhoben.

Die Verbrauchsabgabe wird vom 1. August 1888 ab mit 10 Mk. für 100 Kg inländischen Rübenzucker jeder Art erhoben. Darunter ist insbesondere auch der durch Verarbeitung von Syrup oder Melasse hergestellte Zucker verstanden. Syrup und Melasse als solche unterliegen der Verbrauchsabgabe nicht.

§ 4. Die Materialsteuer ist von dem Fabrikhaber zu entrichten, und zwar in der Regel nach Kalendermonaten, je innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der amtlichen Berechnung über den Steuerbetrag für die im nächstvorhergegangenen Monat verwogene Rübenmenge. Die Steuerbehörde kann für die Zahlung Sicherheitsleistung fordern und, bis solche erfolgt ist, die tägliche Zahlung anordnen, beim erstmaligen Ausbleiben der letzteren aber die Rübenverwiegung einstellen.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuercontrole, welcher er während und nach der Herstellung und Raffination unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist Derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Der Zucker haftet für den Betrag der Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter.

Nach näherer Bestimmung des Bundesraths kann die Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchabgabe) den Steuerpflichtigen gegen Sicherheit gestundet werden.

§ 5. Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren.

Anf das Regressverhältniss des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

§ 6. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kg beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 Kg gewährt.

a) für Rohzucker von mindestens 90% Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90% Polarisation 10 Mk.,

b) für Candis und für Zucker in weissen vollen harten Broden, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ % Polarisation 12.50 Mk.,

c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weissen trocknen (nicht über 1% Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98% Polarisation, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter *b* Anwendung findet, 11.70 Mk.

Bis zum 1. October 1888 kann für Zucker der Classe *a* die Vergütung von 17.25 Mk. und für Zucker der Classen *b* und *c* die Vergütung von 21.50 Mk. beziehungsweise 20.15 Mk. gewährt werden, wenn der Zucker vor dem 1. August 1888 der Steuerbehörde vorgeführt und die Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten wird.

§ 7. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, einschliesslich der Auflösungen von Zucker, zu deren Herstellung Zucker der im § 6 unter *a*, *b* und *c* bezeichneten Arten verwendet worden ist, oder bei der Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss kann nach näherer Bestimmung des Bundesraths die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden.

§ 8. Der Bundesrath kann unter Anordnung sichernder Controlen gestatten, dass für Zucker der Classen *a*, *b* und *c* im § 6, wenn derselbe zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe vergütet oder die letztere nicht erhoben werde.

§ 9. Es ist gestattet, den mit dem Anspruch auf Vergütung der Materialsteuer niedergelegten Zucker (§ 6) gegen Erstattung der Vergütung

nach dem Einlagerungsgewicht in den freien Verkehr zu entnehmen. Den Inhabern von Zuckerraffinerien kann zur Erstattung der Vergütung für den zu Raffineriezwecken aus den Niederlagen entnommenen Rohzucker Credit bewilligt werden.

Werden zuckerhaltige Fabrikate, welche gegen Steuervergütung in eine Niederlage aufgenommen worden waren (§ 7), in den freien Verkehr gebracht, so ist der dafür vergütete Betrag an Materialsteuer und Verbrauchsabgabe zurückzuzahlen.

Der niedergelegte Zucker und die niedergelegten zuckerhaltigen Fabrikate haften der Steuerbehörde ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der gewährten Steuervergütung.

§ 10. Die näheren Anordnungen bezüglich der Niederlegung von Zucker oder zuckerhaltigen Fabrikaten gegen Steuervergütung, insbesondere auch bezüglich der an die Lagerinhaber zu stellenden Anforderungen, erlässt der Bundesrath.

Steuercontrole über die Zuckerfabriken.

§ 11. Die Steuercontrole erstreckt sich auf alle Anstalten, in welchen inländischer Rübenzucker hergestellt oder raffinirt wird, insbesondere auch auf solche, in welchen ohne Rübenverarbeitung Zucker aus Rübensäften, Syrup oder Melasse bereitet wird.

Die bezeichneten Anstalten sind Zuckerfabriken im Sinne dieses Gesetzes.

§ 13. Insbesondere gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Fabrikanlage ist auf Erfordern der Steuerbehörde und nach deren näherer Anweisung mit einer Umfriedigung zu umgeben.

2. Die Zahl der Eingänge in der Umfriedigung und in den Fabrikgebäuden, in welchen sich Räume zur Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker befinden, desgleichen die Zahl der Zugänge zu und zwischen diesen Räumen, darf nicht über das geschäftliche Bedürfniss hinausgehen. Die gedachten äusseren Eingänge und, soweit die Steuerbehörde es beansprucht, auch die inneren Zugänge müssen mit sichernden Thüren versehen und diese zur Anlegung eines steueramtlichen Verschlusses eingerichtet sein.

3. Fenster und Oeffnungen der Fabrikgebäude sind, soweit es die Steuerbehörde im Interesse der Sicherheit anordnet, in geeigneter Weise zu verwahren.

4. Zum Zweck der Ueberwachung des Verkehrs zu der Fabrik und von derselben sind auf Verlangen geeignete Locale herzustellen.

Die erstmaligen Kosten der sichernden Umfriedigung (Ziffer 1) werden für die bereits bestehenden Zuckerfabriken aus der Reichscassa erstattet (§ 19 Absatz 2).

§ 14. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, auf Erfordern geeignete Wohnungen in der Zuckerfabrik oder in deren Nähe für die mit dem ständigen Dienst daselbst beauftragten Beamten gegen angemessene Vergütung zu gewähren.

Die Höhe der Vergütung wird, falls eine Vereinbarung darüber nicht zu Stande kommt, durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festgestellt.

§ 15. In jeder Zuckerfabrik ist von dem Inhaber ein geeigneter Bureauaum für die Steuerbeamten einzurichten und mit dem erforderlichen Mobilien auszustatten, auch nach Bedürfniss zu erleuchten und zu erwärmen.

In den Zuckerfabriken mit Rübenverarbeitung muss der Bureauaum so gelegen und eingerichtet sein, dass aus demselben die Rübenverwiegung amtlich beaufsichtigt werden kann.

§ 16. Zur Aufbewahrung von Zucker in der Zuckerfabrik ist vom Fabrikhaber ein sicherer und zur steueramtlichen Verschlussanlage eingerichteter Lagerraum — Fabriklager — zu stellen.

Steuercontrole über den Zucker.

§ 34. Der in der Zuckerfabrik fertiggestellte Zucker ist, bis über denselben nach Massgabe des § 37 verfügt wird, in das unter amtlichem Mitverschluss stehende Fabriklager aufzunehmen, und zwar in der Regel spätestens an dem auf den Tag der Fertigstellung zunächst folgenden Tage. Wegen der zu gestattenden Ausnahmen und der für solche Fälle anzuordnenden besonderen Controloen, desgleichen wegen der ausnahmsweise zulässigen Verfügung über den Zucker ohne zuvorige Einbringung in das Fabriklager trifft der Bundesrath Bestimmung.

In das Fabriklager ist ferner der anderswoher bezogene Zucker, vorbehaltlich der (z. B. für Syrup, Melasse u. dgl.) zu gestattenden Ausnahmen thunlichst bald nach der Ankunft aufzunehmen.

Zur Trocknung, Zerkleinerung und sonstigen schliesslichen Bearbeitung des in der Fabrik bereiteten Zuckers, zur Verpackung des fertigen Zuckers, sowie zur Aufbewahrung von Zucker bis zur Verbringung in das Fabriklager oder zur Lagerung von Zucker ausserhalb desselben dürfen nur die zu den bezeichneten Zwecken der Steuerbehörde schriftlich angemeldeten Räume benutzt werden.

§ 36. Syrup und Melasse werden beim Ausgang aus der Fabrik auf Grund einer der Steuerbehörde doppelt vorzulegenden Abmeldung, welche insbesondere die Menge und den Empfänger angeben muss, in den freien Verkehr gesetzt. Nach Befinden ist eine amtliche Gewichtsermittlung und Revision des Inhalts der Colli vorzunehmen.

§ 37. Wird anderer Zucker in den freien Verkehr entnommen, so ist die Verbrauchsabgabe zu erheben oder zum Credit anzuschreiben, falls nicht die im § 8 für Zucker zur Viehfütterung oder zu gewerblichen Zwecken vorgesehene Befreiung von der Abgabe Platz greift.

Soll der Zucker beim Verlassen der Fabrik nicht in den freien Verkehr treten, so kann derselbe unter Steuercontrole

1. in eine andere Zuckerfabrik oder

2. in eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr frei von der Verbrauchsabgabe herzustellen, oder

3. in eine öffentliche Niederlage oder eine Privatniederlage unter amtlichem Mitverschluss, sei es eine besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waaren bestimmte (vergl. § 6 Absatz 1), übergeführt, oder

4. über die Zollgrenze ausgeführt werden.

Als steuerfreie Niederlage für Zucker im Sinne der Ziffer 3 und des § 6 Absatz 1 kann mit Bewilligung der Steuerbehörde auch das Fabriklager benutzt werden.

Die oberste Landes-Finanzbehörde kann für den Bereich der Zuckerfabriken und einen zu bestimmenden Umkreis derselben anordnen, dass der Transport von Zucker nur zur Tageszeit, auf bestimmten Strassen und mit steueramtlicher Bezeichnung stattfinden darf.

Für die Verabfolgung von Zucker gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe an Personen, welche im Bereich der Zuckerfabrik wohnen, können vom Bundesrath erleichternde Bestimmungen getroffen werden. Auch kann derselbe bestimmen, dass der Vorrath an Zucker in den bezeichneten Wohnungen eine bestimmte Menge für den Kopf nicht überschreiten darf.

Von dem Reichstage wurde unterm 16. Juni 1887 das vorerwähnte Zuckersteuergesetz angenommen, jedoch bestimmt, dass die Materialsteuer 80 Pfg., die Verbrauchsabgabe 12 Mk. und die Exportprämie $8\frac{1}{2}$ Mk. per Metercentner zu betragen hat.

Nach dem von der deutschen Reichsregierung mit der Vorlage dieses Gesetzes aufgestellten Ertrage und den nun festgesetzten Steuersätzen dürfte die Zuckersteuer jährlich einen Ertrag von 50 Millionen Mark liefern.

B. In Dänemark.

In Dänemark bestehen nur 6 Zuckerfabriken, welche aus Rüben Zucker erzeugen.

Die Steuer wird von dem erzeugten Fabrikate eingehoben und beträgt

- a) für Zucker unter Nr. 18 Type holländisch,
per Metercentner 17.25 Kronen
- b) für Zucker über Nr. 18 Type holländisch,
per Metercentner 19.71 „

Der Einfuhrzoll auf ausländischen Zucker beträgt:

- a) für Raffinade und Candis wie alle Zucker über Nr. 18 holländisch, per Metercentner 27.20 Kronen
- b) für Rohzucker von Nr. 10 bis 18, per Metercentner 18.88 „
für Rohzucker unter Nr. 10, Zuckerlösungen, Melasse, Syrup mit mehr als 25% krystallisirbarem Zucker 17.21 „
- c) weniger als 25% 9.67 „

Den Raffinerien wird bei der Ausfuhr die Steuer*) rückvergütet:

- für Raffinadezucker 20.52 „
- für Syrup und Melasse 9.50 „

In Dänemark war die Zuckerproduction in den Jahren 1880 bis 1884 folgende:

	Holländ. Type Nr. 18 oder heller Pfd.	Zucker dunkler als Type Nr. 19 Pfd.	Im Ganzen Pfd.
1880	573.182	4,384.779	4,957.961
1881	768.813	5,645.048	6,413.861
1882	34.905	8,339.199	8,374.104
1883	21.324	15,500.717	15,522.041
1884	85.167	23,070.815	23,155.982

Im Jahre 1884 wurde von dem erzeugten Zucker im Lande verbraucht:

16.467	13,516.031	13,532.498**)
--------	------------	---------------

C. In England.

In England bestehen keine Rübenzuckerfabriken, der dort consumirte Zucker wird entweder aus den Colonien oder aus dem europäischen Festlande eingeführt.

Die Engländer waren schon seit Beginn der Rübenzucker-Fabrikation grosse Gegner dieses Industriezweiges, da die Zuckerpreise einen grossen Rückgang erlitten und in Folge dessen auch die Zuckerproduction in den eigenen Colonien gedrückt wurde.

Dem eigentlichen Begründer der Rübenzucker-Fabrikation, Franz Carl Archardt, wurden anonym von den Engländern

*) Wolf, Die Zuckersteuer.

***) D. H. Archiv. Juli 1886.

hohe Summen angeboten, wenn er eingestehen würde, sich über das Gelingen seines Unternehmens getäuscht zu haben. Wie bekannt, hat Archardt dieses Anerbieten zurückgewiesen und durch fortgesetzte Versuche den Grund gelegt zu dem jetzt über ganz Europa verbreiteten und Tausende von Millionen Capital repräsentirenden Industriezweig.

In England verursachte die Einfuhr des Rübenzuckers einen bedeutenden Preisrückgang des Colonialzuckers. Auf jeden Fall haben die Consumenten des Zuckers durch den Preisrückgang mehr gewonnen, als die Fabrikanten verloren haben.

Ein Eingangszoll auf den aus dem Auslande eingeführten Zucker wird in England nicht erhoben.

D. In Frankreich.

Frankreich war derjenige Staat, welcher die Besteuerung des aus inländischen Rohstoffen erzeugten Zuckers einfuhrte und nicht davor zurückschröckte, denselben so hoch zu belasten, als es nothwendig schien, um dem Staate jenen Ertrag zu sichern, welchen die Einfuhrzölle für Zucker aus dem Auslande verschafft haben. Die Besteuerung der inländischen Zuckererzeugung erfolgte im Jahre 1837 nach heftigen Kämpfen zwischen den Agricultur-, Handels- und Schifffahrts-Interessenten zu Gunsten der ersteren. Im Jahre 1850 überstieg die Menge der inländischen Erzeugnisse bereits die Einfuhr aus den Colonien des Reiches.

Auch in Frankreich musste der Besteuerungsmodus seit der Einführung verschiedene Wandlungen durchmachen.

In Frankreich fließt die Zuckersteuer aus 3 Quellen: aus der Abgabe auf

- a) einheimischen Zucker, Rübenzucker;
- b) Colonialzucker, d. i. Rohrzucker aus den französischen Colonien;
- c) fremden Zucker, d. i. Rohr- oder Rübenzucker anderer ausländischer Provenienz.

Die beiden letzteren Abgaben werden von der Zollbehörde erhoben.

Anfangs ruhte die Steuer auf der Menge und Gradhaltigkeit des aus der Rube gewonnenen Saftes. Im Durchschnitt wurde angenommen, dass ein Grad Dichtigkeit 1400 g oder 4° Dichtigkeit 5.6 Kg Rohzucker geben. Nach einem neueren Gesetze berechnete man die Ausbeute per Grad mit 1200 g oder bei 4° mit 4.8 Kg raffinirtem Zucker.

Auf diese Weise wurden die wahrend einer ganzen Campaigne erzeugten Zuckersafte erhoben und die Ausbeute nach obigem Massstabe berechnet und den Fabrikanten zur Versteuerung vorgeschrieben. Die Steuer wird erst fallig, wenn der Zucker die Fabrik verlasst, wobei die wahrend der Fabrikation gemachten Aufschreibungen als Minimum gelten. Bei dem Verlassen des Zuckers aus der Fabrik wird der Zucker abermals gewogen; der Steuersatz wurde mit Anwendung von Typen festgesetzt. Diese Typen, welche ubrigens keinen Anhaltspunkt fur den wirklichen Zuckergehalt gaben, waren von 1 bis 20 numerirt. In Wirklichkeit kamen so viele Qualitaten nie vor, da die Fabrikanten beliebige Qualitaten erzeugten, welche fur dieselben eine gunstige Steuerbemessung ergaben. Ausserdem nahm man auch Zuflucht zur Farbung des Rohzuckers, wodurch bedeutende Defraudationen geschahen. Gewohnlich wurde Rohzucker erzeugt, welcher der Type Nr. 7, 10, 14, 15, 19 und 20 gleichkam. Einen besonderen Vortheil hatten bei diesem Verfahren die Zuckerraffineure.

Ein Gesetz vom Jahre 1880 hob das Typensystem auf, die Constatirung der Zuckerausbeute wurde mittelst Saccharometers eingefuhrt und hiernach in den Buchern der Fabrik vorgeschrieben. Ausserdem musste von jeder die Fabrik verlassenden Quantitat Zucker eine Probequantitat in ein Laboratorium der Regierung zur Analyse gesendet werden. Nach dem Ergebniss dieser Untersuchung wird dann in der Fabrik die von dem controlirenden Beamten vorgeschriebene Quantitat in Bezug auf mehr oder weniger berichtet.

Die Steuer fur weissen Zucker betrug in Frankreich bis zum Juli 1871 per 100 Kg 45 Francs. Dann kam ein Zuschlag von drei Funfteln und im Januar 1872 abermals zwei Funftel, welche Erhohung die Steuer auf Francs 67.50 brachte. Im Jahre 1875 wurde diese Abgabe auf Francs 73.50 erhohet.

Mit dem Gesetze vom 19. Juli 1880 wurde die Steuer auf Rohzucker und raffinirten Zucker pro 100 Kg herabgesetzt auf Francs 40.—, gleichzeitig aber Steuerzuschläge erhoben:

für Rohzucker per 100 Kg	Francs 3.—
für Raffinade jeden Ursprungs per 100 Kg	„ 12.50

Nach einem Gesetze vom 29. Juli 1884 wurde die Steuer vom Zucker jeden Ursprungs beim Uebergang in den Verbrauch erhoben:

für 100 Kg rohen oder raffinirten Zucker mit Francs 50.—	
„ 100 „ Kandiszucker	„ 53.50
„ 100 „ Glykose	„ 30.—
„ 100 „ Melasse (mit Ausnahme der zur Destillation bestimmten) von wenigstens 50%	„ 15.—
„ 100 „ Melasse (mit Ausnahme der zur Destillation bestimmten) mit mehr als 50% Zuckergehalt	„ 32.—

Melasse, zur Destillation bestimmt, geht unter Controle in der betreffenden Fabrik und wird der hieraus erzeugte Branntwein versteuert.

Roher und Raffinadezucker, welcher zum Versüssen von Wein und Obstmost vor der Gährung verwendet wird, unterliegt einer Steuer von 20 Francs per 100 Kg. Die Versendung sowie die wirkliche Verwendung dieses Zuckers findet unter steueramtlicher Controle statt.

Vom 1. September 1887 ab wird in Frankreich die Menge des steuerpflichtigen Zuckers in allen Fabriken nach dem Gewicht der verarbeiteten Rüben, ohne Rücksicht auf das Verfahren der Saftgewinnung nach folgendem Modus festgestellt:

in der Campagne 1887/88 von 100 Kg Rüben mit 6.250 Kg				
„ „ „ 1888/89 „ 100 „ „ „ 6.500 „	} Raffinade-	} zucker		
„ „ „ 1889/90 „ 100 „ „ „ 6.750 „				
„ „ „ 1890/91 „ 100 „ „ „ 7.— „				

Der am 1. September 1887 in Zuckerfabriken und Raffinerien und bei Händlern befindliche abgabenfreie Zucker aller Art über 1000 Kg wird amtlich aufgenommen und unterliegt einer Ergänzungssteuer von 10 Francs per 100 Kg*).

*) Deutsches Handels-Archiv, September 1884.

Das durch den Art. 18 des Gesetzes vom 19. Juli 1880 festgesetzte Minimal-Ergebniss wurde auf 80% für den Zucker europäischen Ursprungs oder den aus europäischen Niederlagen eingeführten Zucker bemessen.

Die Steuer für den Zucker muss entrichtet werden, wenn er die unter steter Aufsicht stehende Fabrik verlässt und an die Händler oder Consumenten übergeht. Derselbe kann jedoch unter amtlicher Controle und Haftung des Fabrikanten in eine öffentliche Niederlage, welche unter amtlicher Controle steht, versendet und aufbewahrt werden, in welchem Falle die darauf haftende Steuer bei der Herausnahme aus der Niederlage bezahlt werden muss. Ebenso bleibt der Zucker gänzlich steuerfrei, wenn derselbe unter Zollcontrole in das Ausland gebracht wird. In Folge dessen entfällt in Frankreich die in anderen Staaten bestehende Steuerrestitutions-Misère.

Nicht unerwähnt können die strengen Controlmassregeln bleiben, welchen sich in Frankreich der Zuckerfabrikant unterziehen muss.

Die Anlage einer Zuckerfabrik muss derart beschaffen sein, dass die Fabrikationslocalitäten von jeder Verbindung mit anderen Gebäuden abgeschlossen oder mit einer Mauer umgeben sind. Zur Fabrik darf nur ein Eingang bestehen. Alle Fenster und Luftöffnungen nach aussen müssen mit Drahtgittern versehen werden, deren Maschenweite ein amtlich bestimmtes Mass nicht überschreiten darf; selbst die Communication zwischen der Wohnung des Fabrikanten oder der Beamten und Arbeiter wird unter Mitsperre der Controlbeamten gelegt. Unmittelbar am Eingange in die Fabrik müssen die nöthigen Localitäten für die Bureaux der Controlbeamten vorhanden sein. Die Magazine, in welchen die fertige Waare lagert, werden unter Mitsperre gehalten. Die Controle beginnt mit der Einfuhr der Rüben in die Fabrik und deren Abwiegen. — Ueber das ganze Verfahren müssen sowohl von dem Fabrikanten als den Controlbeamten Aufschreibungen geführt und das Ergebniss der Erzeugung hiermit constatirt werden.

Die Zuckersteuer lieferte dem Staate an Einfuhrzoll folgendes Erträgniss in den Jahren

	1884 Francs	1885 Francs	1886 Francs
von Colonialzucker	18,429.000	33,062.000	25,413.500
„ fremdem Zucker	50,557.000	65,499.300	17,228.000
An Steuer für den einheimischen Zucker*)	97,481.000	69,745.000	90,510.000
Der Zoll auf den aus dem Auslande eingeführten Zucker beträgt: für rohen und Raffinadezucker per 100 Kg.		Francs	50.—
„ Candis	„ 100	„	53.50
„ Glykose	„ 100	„	10.—
„ Melasse mit Ausnahme der zur Destillation bestimmten, mit einem Zuckergehalt von mehr als 50% per 100 Kg		„	32.—
„ Melasse von weniger als 50% Zuckergehalt per 100 Kg		„	15.—

Hierzu wird für Rohzucker und dem Raffinadezucker nicht gleichgestellten Zucker ein Zuschlag von 7 Francs bis zum Jahre 1888 eingehoben**).

E. In Griechenland.

Zucker wird daselbst nicht erzeugt. Bei der Einfuhr sind nach dem Gesetz vom 13. November 1885 folgende Zölle zu entrichten:

als raffinirter Zucker aller Qualität und Erzeugungsart	per Oka	— 50 Lepta
Rohzucker und Mostsyrop	„	— 25 „
Syrup aller Art	„	— 02 Dr.
Melasse		frei

F. In Holland.

In Holland geschieht die Besteuerung der Rübenzucker-Fabrikation nach dem Gesetze vom 25. Mai 1880 nach zwei Arten, u. zw.:

1. Auf Grund des sogenannten Abonnements, wobei die Berechnung der Steuer auf Grund der bei 15° C. ermittelten Dichte des Zuckersaftes vorgenommen wird. Die Belastung erfolgt für die von dem Beginn des 31. December 1880 verarbeiteten Rüben mit 1450 g und für die spätere

*) Deutsches Handels-Archiv, April 1887.

**) „Journ. officiel“ vom 16. Juli 1886.

Zeit mit 1400 g trockenem weissen Brotzucker per Hektoliter und Dichtigkeitsgrad des Saftes über 100°, was einer Belastung von 1635 g Rohzucker entspricht.

2. Auf Grund der Controle, nämlich der permanenten Ueberwachung der ganzen Fabrikation, wobei das wirklich erzeugte Product der Besteuerung unterzogen wird.

Ueber den inneren Fabriksbetrieb muss der Fabrikant detaillirte Aufschreibungen führen. Die Steuer muss für den erzeugten Zucker entweder baar bezahlt, oder derselbe muss in das Ausland geschafft werden.

Mit dem Gesetze vom 20. Juli 1884 wurde die Accise auf Zucker in folgenden Sätzen bestimmt:

Raffinirter und diesem gleichgestellter Zucker:

1. Candis I.	für 100 Kg fl.	31.86
" II.	" " "	28.89
2. Melis und Lomps und aller andere, nicht besonders belastete Zucker	" 100 " "	27.—
3. Rohzucker von mehr als 99% ₀ Pol.	" 100 " "	27.—
4. " " einem Gehalt bis 99% ₀ , für jedes Procent seines Gehaltes	" 100 " "	—27
5. Bastardzucker, für jedes Procent seines Gehaltes	" 100 " "	—27
6. Melado, Syrup, Melasse von mehr als 10% ₀ festen, krystallisirbaren Bestandtheilen oder in flüssigem Zustand, welche einen Zuckergehalt von mehr als 50% ₀ besitzen	" 100 " "	18.—
7. Traubenzucker, fester, körniger, und Puderzucker aus Salzmehl, mit Ausnahme des festen, bekannt unter dem Namen Maffé	" 100 " "	18.—

Die Untersuchung von Rohzucker oder Bastardzucker auf den Gehalt findet in einem Laboratorium der Acciseverwaltung statt.

Production, Ein- und Ausfuhr von Zucker im Jahre 1885:

Erzeugung und Einfuhr . . .	123,944.000 Kg
Ausfuhr von Rohzucker . . .	15,266.000 " "

G. In Italien.

Die Zuckersteuer wurde durch das Gesetz vom 2. Juli 1877 mit 21 Lire 15 Cent. auf jeden in inländischen Fabriken erzeugten Metercentner rohen und raffinirten Zucker eingeführt.

Am 1. August 1879 trat ein neues Gesetz in Kraft, wodurch die Steuer für den Metercentner Rohzucker auf . . Lire 32.20 und für den Raffinadezucker auf " 37.40 erhöht wurde.

Gleichzeitig wurde auch der Zoll für den aus dem Auslande eingehenden Zucker bestimmt:

für Rohzucker per Metercentner	Lire 53.—
„ Raffinadezucker per Metercentner	„ 66.25

Mit der am 2. April 1886 in Gesetzeskraft getretenen Zoll- und Steuernovelle trat eine abermalige Erhöhung des Einfuhrzoll- zolles auf Zucker, sowie der Steuer für den in inländischen Fabriken erzeugten Zucker nach folgenden Sätzen ein:

a) Eingangszoll für Zucker I. Cl. per Metercentner	Lire 78.50
„ „ „ II. „ „ „	„ 65.25
Syrup zu Getränken	„ 55.—
Stärkesyrup	„ 30.—
b) Steuer für den im Inlande erzeugten Zucker	
I. Classe per Metercentner	„ 49.65
II. „ „	„ 44.45
Melasse „	„ 10.—
„ denaturirt, zur Schuhwichserzeugung per Metercentner	„ 1.—

Für den zum Zwecke der Raffinirung eingeführten Roh- zucker wird eine Vergütung des Einfuhrzoll- es bei der Ausfuhr ge- währt. Die Raffineure, welche von dieser Begünstigung Ge- brauch machen wollen, dürfen in ihren Werkstätten keinen Zucker von geringerem Gehalt als 80%, noch von grösserem als 98% aufnehmen; dieselben unterliegen der permanenten Controle der Steuerbeamten und müssen die entfallenden Kosten tragen. Bei jedem in die Raffinerien eingehenden Zucker wird die Menge des krystallisationsfähigen Productes mittelst Polari- sation nach Abzug der Asche und Glykose bestimmt.

Behufs der Vergütung des Zolles für Ausfuhrzucker wird der durchschnittliche Gehalt des gesammten in jedem Halbjahre zur Raffinirung in die Fabrik gebrachten Zuckers in Rechnung gestellt. Nach dem Ergebnisse dieses Durchschnittes wird die Gesamtvergütung des bezahlten Zolles mit 68 Lire per Meter- centner im Augenblick der Ausfuhr vergütet.

Das mit der kgl. Verordnung vom 30. März 1884 erlassene Reglement bezüglich der Besteuerung des Zuckers enthält fol- gende Bestimmungen:

Art. I. Der Betrieb einer Zuckerfabrik muss mindestens einen Monat früher der Finanzintendanz angemeldet werden.

Die Anzeige muss den Ort und Wohnung, Vor- und Zunamen der Person oder Firma, welche die Fabrik betreibt, sowie auch dessen Director, die Lage und Beschreibung der Fabrik und die Anzahl aller Betriebsgeräte unter Angabe des Inhaltes sowie einen Plan der Fabrik enthalten. Nach Empfang der Anmeldung hat die Steuerintendanz dieselbe mit der Angabe des Vorlagetages mit dem Amtssiegel zu versehen und eines dem Fabrikanten zur Aufbewahrung in der Fabrik zurückzugeben.

Zur permanenten Ueberwachung hat der Fabrikant ein angemessen ausgestattetes Zimmer als Bureau und ein anderes für den Aufsichtsbeamten zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Fabrikation müssen alle Kessel und Gefässe gemessen und nach Anordnung von dem Fabrikanten bezeichnet werden. Die Fabriken müssen an den Eingangsthüren eine Aufschrift haben, welche dieselben als solche bezeichnet.

Jede Verbindung zwischen den angemeldeten Fabrikräumen und anstossenden Grundstücken muss mit einer Mauer abgeschlossen sein. Alle auf öffentliche Wege oder benachbarte Besitzungen gehende Fenster müssen mit eisernen Gittern versehen sein, deren Oeffnungen eine Weite von 5 cm nicht übersteigen darf.

Der Fabrikant hat ein Revisionsprotokoll zu führen, in welchem alle in der Fabrik vor sich gehenden Arbeiten eingetragen werden müssen.

Arien der Steuerbestimmung.

a) Fabriken, welche die Steuer von dem gereinigten Saft bezahlen.

b) Fabriken, welche die Steuer von dem gereinigten Product bezahlen.

Ad a) In den Fabriken, welche die Steuer nach dem gereinigten Saft bezahlen, müssen die Sammelreservoirs für den gereinigten Saft von dem Fabrikanten auf zwei entgegengesetzten Seiten unter Aufsicht der Steuerbeamten mit verticalen Scalen mit Eintheilung in Hektoliter und Unterabtheilungen des Hektoliters angebracht werden.

Diese graduirten Scalen müssen an den Wänden des Reservoirs mit dem Amtssiegel befestigt werden.

Der Fabrikant muss in das amtliche Fabrikationsbuch alle Operationen bei der Entleerung der Sammelreservoirs mit Angabe der Menge, Temperatur und Dichtigkeit in dasselbe eintragen. Ein Steuerbeamter überwacht permanent diese Behälter und trägt die gleichen Daten in ein eigenes Notizbuch ein. Dieses Buch muss immer im Raume, wo sich die Sammelbehälter befinden, aufliegen und am Schlusse des Tages von dem Vorsteher des Steueramtes abgeschlossen und in Gegenwart des Fabrikanten die Steuer auf die entfallende Quantität des Zuckers nach Massgabe von 1500 g pro Hektoliter gereinigten Saftes und pro Grad des Dichtigkeitsmessers entsprechende Menge Zuckers II. Classe vorgeschrieben werden.

Vor der Entleerung des Sammelreservoirs wird aus demselben eine Probe zur Bestimmung der Dichtigkeit und Temperatur entnommen. Vor

Einsenkung des Dichtigkeitsmessers muss die Probeflüssigkeit auf die Temperatur von $+ 15^{\circ}$ des hunderttheiligen Thermometers gebracht werden.

Zur Einhebung der Steuer stellt das Steueramt am Schlusse eines jeden Monats die täglich im Arbeitsbuche und im amtlichen Notizbuch vorgeschriebene Steuer zusammen und fertigt das Liquidationsconto der Schuld aus.

Ad b) Aus den Fabriken, welche die Steuer von dem fertigen Producte bezahlen, darf kein zuckerhaltiger Stoff fortgeschafft werden, bevor nicht die Menge und Beschaffenheit desselben von dem mit der Aufsicht betrauten Beamten oder Agenten ermittelt worden ist.

Für die Erhebung der Steuer bestehen folgende Vorschriften:

1. Der erzeugte Zucker muss in einem mit 2 verschiedenen Schlössern verschlossenen Magazine aufbewahrt und ein specielles Lagerbuch geführt werden.

2. Am Schlusse eines jeden Monats oder bei Beendigung der Campagne muss das Lagerbuch abgeschlossen und zur Berechnung der Steuer geschritten werden.

3. Nach Beendigung des Betriebes wird der Bestand des in der Fabrik vorhandenen Zuckers u. Zuckermaterialies aufgenommen und die Bilanz gezogen.

In derselben müssen die Kochproducte, die Nachproducte der zum Zweck der Steuerberechnung im Verhältnisse zu den in ihnen enthaltenen Mengen krystallisirbaren Zuckers vorgeschrieben werden.

4. Will der Fabrikant die vorerwähnten Nachproducte aufbewahren, um dieselben im nächsten Betriebsjahre zu verwenden, so wird die Erhebung der entsprechenden Steuern aufgeschoben, wenn dieselben unter amtliche Mitsperre gebracht werden.

Rückstände, welche weniger als 50% Zuckergehalt und eine grössere Dichtigkeit als 1410° pro Liter haben, werden als Melasse angesehen und als solche versteuert.

Die Steuer muss innerhalb 10 Tagen, entweder in Baarem oder in Wechseln, welche keine längere Frist als 6 Monate haben, bezahlt werden. In diesem Falle muss der Fabrikant schon bei der Einreichung der Betriebsdeclaration der Steuerintendanz drei zahlungsfähige Firmen vorschlagen.

Der Steuerintendant ist für die Summen, welche der Staat wegen Zahlungsunfähigkeit der Wechsellaussteller verlieren würde, persönlich verantwortlich, wenn er nicht nachweisen kann, dass die Zahlungsunfähigkeit aus Gründen, welche nach der Annahme eintraten, erfolgt ist.

Gegen die verweigerte Annahme eines Wechsels von Seiten der Steuerintendanz steht dem Fabrikanten der Recurs an das Finanzministerium offen.

Uebertretungen und Strafen.

Wer ohne gesetzliche Genehmigung Zucker fabricirt oder zu fabriciren versucht, wird mit einer Strafe von wenigstens dem Doppelten und höchstens dem zehnfachen Betrag der schuldigen Steuer bestraft.

Die Constatirung einer Uebertretung findet bei der Cassenstelle statt, in dessen Bezirk die Zuckerfabrik liegt.

Die Einfuhr von Zucker aus dem Auslande hat betragen:

	Raffinade Metercentner	Rohzucker Metercentner	Zusammen in Rohzucker Metercentner
im Jahre 1875	481.285	378.515	956.059
„ „ 1885	136.398	1,382.211	1,545.889

Aus Oesterreich wurden im Jahre 1884 nach Italien eingeführt:

Raffinirter Zucker 62.922 Mtr.-Ctr. = 83% des Gesamtimports
 Rohzucker . . 236.088 „ = 27% „ „

Der Zuckerconsum in Italien beträgt pro Kopf und Jahr 35 Kg.

H. In Norwegen.

Daselbst besteht keine Zuckerindustrie, der Zucker wird aus dem Auslande eingeführt und hat im Jahre 1884 betragen in Geldwerthen:

aus Deutschland	2,224.900	Kronen
„ England	1,532.600	„
„ Holland	557.100	„
„ Belgien	311.300	„
„ Frankreich	86.300	„
„ Dänemark	64.300	„

Der Einfuhrzoll auf Zucker aller Art beträgt 41 Oere, für gewöhnlichen Syrup und Melasse 6 Oere per 1 Kg.

I. In Oesterreich-Ungarn.

In Oesterreich wurde die Besteuerung des aus Rüben erzeugten Zuckers erst im Jahre 1849 eingeführt. Im Gegensatze zu der in Frankreich gleich mit dem Beginn der Besteuerung des im Inlande erzeugten Zuckers eingetretenen hohen Belastung wurde in Oesterreich zur Förderung dieses in volkswirtschaftlicher Beziehung anerkannt wichtigen Industriezweiges eine geringe Steuer, u. zw. für den Netto-Wiener-Centner oder 224 Kg fertigen Zuckers mit 1 fl. 40 kr. C.-M. festgesetzt.

Schon im Jahre 1850 wurde dieser Steuermodus geändert, indem die Besteuerung nach dem Gewichte der zur Verarbeitung gelangenden Rüben eingeführt und die amtliche Abwage der

Rüben als Norm bestimmt wurde, jedoch auch gestattet, „dass die Gewichtsbestimmung nach der angemeldeten und von der Behörde anerkannten Leistungsfähigkeit der zur Zuckererzeugung benützten Werkvorrichtungen bemessen werden konnte“. Der in diesem Absatz zugestandene Besteuerungsmodus und die hohe Ziffer der in späteren Jahren bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Zuckers bewilligten Steuerrestitution hatten zur Folge, dass die Zuckersteuer für den österreichischen Staatsschatz nie eine Einnahmequelle wurde.

Selbst die erste geringe Besteuerung und die in kurzen Intervallen folgende Steuererhöhung veranlassten die Zuckerfabrikanten zu Klagen und zu der Aeusserung, dass dieser Industriezweig nie aufblühen und zur Consolidirung gelangen könne, was sich glücklicherweise nicht bewahrheitet hat. Die Steuererhöhungen hinkten immer dem Fortschritte in der Rohproducten-Ausbeute nach. Alle von den Regierungsorganen aufgestellten mathematischen Berechnungen und Scalen über die Leistungsfähigkeit der Fabrikationsapparate sowie die hierauf basirenden Steuerabfindungsbeträge blieben illusorisch und hatten zur Folge, dass, ungeachtet der ganze Consum von dem im Auslande erzeugten Rübenzucker gedeckt wurde, das Steuererträgniss mit Hinblick auf die Steuerrestitution, welche für exportirten Zucker gewährt wurde, immer mehr herabsank und endlich die von den Fabrikanten eingezahlten Steuerbeträge überschritt.

Mit dem Gesetze vom 18. October 1865 wurde an Stelle der Rübensteuer die Pauschalirungssteuer eingeführt, wobei man auf die Saftgewinnung durch das Diffusionsverfahren noch keine Rücksicht nahm, obwohl dasselbe in späteren Jahren auf den Steuerrückgang einen grossen Einfluss ausübte.

Erst als dieses System sich weiter zu verbreiten anfang, wurde für die Versteuerung der Diffuseure ein Massstab aufgestellt, u. zw. waren von 180 Wiener Pfund Rüben für jeden Betriebstag und jeden niederösterreich. Eimer des Diffusionsgefässes für den Metercentner Rüben 73 kr. zu entrichten.

Im Jahre 1875 wurde der Satz der zu versteuernden Leistungsfähigkeit der Diffusionsfabriken auf 222 Kg, im Jahre 1876 auf 370 Kg und im Jahre 1877 auf 650 Kg pro Tag und Hektoliter erhöht.

Mit dem Gesetze vom 27. Juni 1878 wurde die Pauschalierungssteuer eingeführt, welche bestimmte, dass die Zuckersteuer und der Einfuhrzoll nach Abzug der erfolgten Steuerrestitution für das Betriebsjahr 1878—79 6 Millionen und für jedes der folgenden Betriebsjahre um je 500.000 fl. mehr ergeben müsse. Ist nun ein Reinertrag von 10,500.000 fl. erreicht, so soll durch ein Gesetz eine weitere Verfügung getroffen werden. Im Falle in einer Betriebsperiode das projectirte Reinerträgniss nicht erreicht wird, müssen die Fabrikanten im Verhältniss ihrer bereits versteuerten Erzeugnisse den Abgang decken.

Ein Erlass vom 18. Juni 1878 ordnete an, dass bei Diffusionsbatterien, welche aus mindestens 9 und höchstens 11 Diffuseuren bestehen, per Tag und Hektoliter Rauminhalt die Leistungsfähigkeit mit 1100 Kg frischer Rüben zu bemessen und mit dem Satze von 73 kr. per Mctr. zu versteuern sei.

Für das Betriebsjahr 1879—80 wurde der Pauschalsatz von 1100 Kg per Tag und Hektoliter auf 1800 Kg erhöht.

Die in den Betriebsjahren 1878/79 von der Regierung gemachten Erfahrungen veranlassten, dass im Jahre 1880 eine abermalige Aenderung in dem Zuckersteuergesetze angestrebt werden musste. Die Zuckerindustriellen legten auf Anregung des Ministeriums einen Reformvorschlag vor, welcher zum grösseren Theil von der Regierung angenommen und dem Reichsrathe zur Genehmigung übergeben wurde.

Dieses in der Campagne 1880/81 in Anwendung gestandene Gesetz bestimmte, dass die Steuer für 1 Metercentner frischer Rüben auf 80 kr. erhöht und die Ausfuhrvergütung nach folgenden Sätzen, als:

- | | | | | |
|----|------------------------|--|------------------|----------|
| a) | für 1 Mctr. Zucker von | 88 bis 92% | Polarisation mit | fl. 8.40 |
| b) | „ 1 „ „ „ | 92 „ 95 ⁵ / ₁₀ % | „ „ „ | 9.40 |
| c) | „ 1 „ „ „ | mindestens 95 ⁵ / ₁₀ % | „ „ „ | 11.55 |
- bemessen werde.

Das durch die Zuckersteuer in dieser Periode zu erzielende Reinerträgniss wurde auf 10 Millionen präliminirt und bestimmt, dass in jedem folgenden Jahre um 400.000 fl. mehr zu erzielen sei. Wenn das Reinerträgniss 12,800.000 fl. erreicht ist, soll eine weitere gesetzliche Verfügung getroffen werden.

Ferner wurde bestimmt, dass bei den Diffusionsbatterien als Massstab der täglichen Leistungsfähigkeit anzunehmen sei:

a) Die Rübenmenge, welche durchschnittlich nach Hektolitern in einen Diffuseur gefüllt wird;

b) Die Anzahl der täglichen Füllungen derselben.

50 Füllungen werden bei der täglichen Leistungsfähigkeit eines Diffuseurs als die geringste Zahl angenommen.

Die angemeldete Gesamtzahl der Füllungen darf nicht mehr als 5% überschreiten, widrigenfalls der technische Betriebsleiter in eine Ordnungsstrafe von 100 bis 1000 fl. verfällt.

Zur Ermittlung der Anzahl der Füllungen der Diffuseure werden nach Anordnung des Finanzministeriums Zählwerke angebracht. Der Betriebsleiter der Fabrik ist verpflichtet, an jedem Betriebstage um 6 Uhr Früh und 6 Uhr Abends den Stand der Zählwerke in ein amtlich vorbereitetes Register einzutragen. Wird in dem Gange des Zählwerkes eine Störung wahrgenommen, so ist dem mit der Controle in der Fabrik betrauten Finanzorgane die Anzeige zu erstatten. Während einer solchen Störung darf das Saftgewinnungsverfahren höchstens 3 Tage fortgesetzt werden und wird für diese Zeit die der Anmeldung entsprechende Anzahl Füllungen als geschehen angenommen.

Die für 1 hl der Diffusionsbatterie und jede Füllung zu versteuernde Rübenmenge ist bestimmt:

I. Bei Batterien mit 9 bis 11 Diffuseuren mit 40 Kg, wenn die Diffuseure folgendermassen benützt werden:

a) Die Rübenschnitzel müssen sich bei der Einbringung in die Diffuseure im frischen Zustande befinden, dürfen daher weder gewärmt, noch eingemaischt oder sonstwie präparirt sein;

b) die Füllung muss ohne Anwendung von Druck- oder Stampfvorrichtungen erfolgen;

c) dürfen nach dem Beginn der Diffusion keine Nachfüllungen geschehen.

1. Mit 60 Kg, wenn unter den vorstehenden Bedingungen jene unter a) oder b) nicht vorhanden sind;

2. mit 70 Kg, wenn von den vorstehenden Bedingungen keine vorhanden ist oder jene unter a) zugleich mit jenen von b) oder jenen unter c) mangelt.

II. Bei Batterien von weniger als 9 oder mehr als 11 Diffuseuren, je nach der Art der Benützung mit vorstehenden Sätzen, erhöht um 25%.

III. Die Sätze unter I respectivé jene unter II gelten für Diffuseure, die wenigstens 75 cm hoch sind.

Ein Zuschlag erfolgt bei einer Höhe von 75 bis 70 cm mit 5%

„ „ „ „ „ „ 70 „ 65 „ „ 7 $\frac{1}{2}$ %

und einer für 5 cm Minderhöhe „ 2 $\frac{1}{2}$ %,

der jedoch bei einer Höhe von 30 cm seine Grenze findet.

Da dieses Gesetz erst kurz vor dem Beginne der Campagne 1880/81 erlassen wurde, konnten die eingeführten Zählwerke keiner genauen Prüfung unterzogen werden und war daher deren Functionirung keine regelmässige.

Andere Fehler an diesem Gesetze zeigten sich darin, dass man das äusserste Füllungsquantum eines Diffuseurs sowie früher die Leistungsfähigkeit der Pressen zu gering annahm.

Während man für die Campagne 1881 als Norm 40 Kg Rüben annahm, betrug das gewöhnliche Füllungsgewicht 50 bis 55 Kg. Später wurden 46 Kg als Norm festgesetzt; das wirkliche Gewicht betrug aber schon 60 Kg. Dann änderte man die Form der Diffuseure und construirte möglichst breite und niedrige Diffuseure, um den bestehenden Steuermodus noch mehr ausbeuten zu können.

Eine weitere Lücke in dem aufgestellten Besteuerungsnormale verursachten die neu erfundenen Tischnowitzer Diffuseure, durch deren Construction 20% an der Steuer erspart wurden.

Jeder Fabrikant trachtete so viel als möglich zu produciren, wodurch eine allgemeine Ueberproduction eintrat, welche das Sinken der Zuckerpreise herbeiführte.

Andernthails stieg die Zahl der Zuckerfabriken in Oesterreich rapid; durch den grossen Gewinn verleitet, welchen die Rübenzucker-Fabrikation abwarf, entstanden Gesellschaften, die weder das nöthige Capital, noch die erforderlichen technischen und commerziellen Kenntnisse zur erfolgreichen Führung eines solchen Unternehmens besassen.

Die natürliche Folge war, dass bei einer ungünstigen Con-junctur eine allgemeine Krise eintrat, welche die nicht auf festem Boden stehenden Unternehmungen ruinirte. Folgende Ziffern bieten eine vollständige Uebersicht sowohl über die stetig steigende Ausdehnung der Rübenzucker-Industrie in Oesterreich, als auch über das dem Staate zugeflossene Steuererträgniss.

**Uebersicht der in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1860—85 eingegangenen Zuckersteuer
und der für den exportirten Zucker erfolgten Steuerrestitution.**

Betriebs- jahr	Zahl der Fa- briken	Zuckersteuer- Ertrag	Zoll für ausländ. Zucker	Gesamt- Erträgniss	Für ausgeführten Zucker wurde die Steuer restituit	Reinerträgniss		Nachzahlung von Seiten der Fabrikanten	Mehrerträgniss über die festge- setzte Ertrags- ziffer	
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.		fl.	fl.	
1860	124	5,665.993	369.543	5,975.538	—	5,975.538	Zur Sicherung der Zuckersteuer wurde mit Rück- sicht auf die Steuerrestitution durch ein Contingent das Reinerträgniss festgesetzt mit Gulden:			
1861	125	5,412.162	210.747	5,622.909	1.387	5,621.522				
1862	130	5,237.539	1,201.878	6,438.317	—	6,439.417				
1863	139	6,989.724	571.321	7,561.075	42	7,561.033				
1864	136	6,064.219	247.496	6,311.715	71.289	6,240.426				
1865	144	8,023.270	32.560	8,055.830	2,016.462	6,039.308				
1866	140	6,319.820	29.080	6,348.900	744.092	5,604.808				
1867	139	8,374.744	13.374	8,388.118	2,669.210	5,718.508				
1868	151	7,352.266	16.010	7,368.276	1,805.117	5,563.159				
1869	162	5,802.017	267.600	6,069.617	77.528	5,992.089				
1870	181	8,987.911	23.886	9,011.797	4,742.147	4,269.650				
1871	215	11,649.684	10.056	11,659.740	7,306.653	4,358.087				
1872	251	9,962.730	14.482	9,977.202	5,817.097	4,160.115				
1873	256	12,674.894	23.032	12,697.926	6,400.106	6,287.820				
1874	244	10,042.149	23.409	10,095.558	7,152.491	2,943.067				
1875	226	7,090.361	10.646	7,201.007	5,458.683	1,742.824				
1876	231	9,439.320	7.354	9,446.744	9,472.991	26.247				
1877	227	10,870.823	5.364	10,876.187	10,479.973	396.214				
1878	229	16,677.581	8.744	16,686.058	15,335.217	1,350.841				
1879	226	20,630.094	6.761	20,656.855	18,960.724	1,696.131		6,000.000	4,303.869	
1880	226	19,164.634	11.150	19,175.784	20,843.110	—		6,500.000	8,167.326	
1881	227	33,277.783	8.462	35,286.245	29,994,247	5,291.998		10,000.000	4,708.002	
1882	230	34,375.531	14.862	34,390.393	21,608.839	12,781.554		10,400.000	—	2,381.584
1883	232	39,090.563	10.593	39,101.156	27,563.813	11,537.343	11,800.000	—	737.343	
1884	230	33,576.543	8.752	33,485.325	24,833.109	8,652.611	11,200.000	1,810.546	—	
1885	229	34,721.520	7.112	34,728.632	35,173.673	445.041	11,600.000	12,045.041	—	

In der Campagne 1884/85 fand die Saftgewinnung in den Rübenzuckerfabriken nach folgenden Methoden statt:

in Niederösterreich in	1 Fabrik mittelst Diffusion,	in 2 Fabriken mittelst Pressen
„ Böhmen	150	—
„ Mähren	47	4
„ Schlesien	9	—
„ Galizien	1	—
„ Ungarn	9	6

Zusammen . . 217 Fabriken mittelst Diffusion und 12 Fabriken mittelst Pressen

In denselben waren beschäftigt:

in Niederösterreich	728 männliche Arbeiter mit einem Taglohn von 50— 95 kr.
	495 weibliche „ „ „ „ „ 35— 85 „
„ Böhmen	30.604 männliche „ „ „ „ „ 35—170 „
	11 274 weibliche „ „ „ „ „ 30—115 „
„ Mähren	9676 männliche „ „ „ „ „ 36—140 „
	4467 weibliche „ „ „ „ „ 20— 80 „
„ Schlesien	1564 männliche „ „ „ „ „ 50—120 „
	1170 weibliche „ „ „ „ „ 20— 80 „
„ Galizien	240 männliche „ „ „ „ „ 40—150 „
	220 weibliche „ „ „ „ „ 20— 40 „
„ Ungarn	3672 männliche „ „ „ „ „ 30—200 „
	2315 weibliche „ „ „ „ „ 30— 90 „

Zusammen . . 46.484 männliche und 19.221 weibliche Arbeiter.

Diese Fabriken verwendeten zu ihrem Betrieb:

	Metercentner	im Durchschnittspreis von fl.	— .42 bis 1.90
Steinkohlen	5,069.834	„ „ „ „	— .22 „ —.35
Braunkohlen	345.000	„ „ „ „	— .04 „ —.45
Holzkohlen	325	„ „ „ „	— .12 „ 1.90
Stein-, Braun- und Schmiedekohlen	12,036.652	„ „ „ „	1.— „ 1.80
Coaks	121.869	„ „ „ „	2.56 „ 4.20
Holz	89.766	„ „ „ „	8.— „ 19.50
Spodium	517.028	„ „ „ „	

Die grösste Quantität Rüben verarbeitete die Zuckerfabrik in

Swolenowes in Böhmen mit 500.912 Metercentner dieser zunächst kommen die Fabriken

Berkovic in Böhmen	mit 378.974	„
Raudnitz, Actien-Gesellschaft in Böhmen	„ 343.380	„
Smiřic in Böhmen	„ 342.994	„
Modran „ „	„ 337.598	„
Kolin (Horsky) in Böhmen	„ 325.868	„
Chrudim in Böhmen	„ 304.218	„
Göding in Mähren	„ 365.143	„

Lundenburg in Mähren	mit	421.842	Metercentner
Skrochowitz in Schlesien	„	314.974	„
Hotzenplotz „ „	„	304.102	„
Diószegh in Ungarn	„	315.463	„

Die übrigen Fabriken verarbeiteten grösstentheils über 100.000 bis über 200.000 Metercentner frische Rüben.

Projectirte Aenderung des Systems der Zuckerbesteuerung.

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1880 legte die Regierung dem Abgeordnetenhouse in der X. Session 1886/87 einen Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Zuckers, mit folgendem Motivenberichte vor:

Der bestehende Modus der Rübenzuckerbesteuerung leidet an wesentlichen Mängeln. Die Rübengewichtsteuer, auf welcher er beruht, ist nämlich an und für sich ungleichmässig, zumal in Oesterreich-Ungarn, wo die Güte der Rüben, welche den einzelnen Rübenzuckerfabriken zu Gebote stehen, sehr verschieden ist.

Dies macht sich bei der Steuerpauschalirung um so fühlbarer, wenn das mit derselben untrennbar verbundene Streben der Rübenzuckerfabriken nach der Steuerersparung, welche durch Ueberschreitung des Pauschalirungsmassstabes zu erzielen ist, gerade in jenen Rübenzuckerfabriken am besten gelingt, welche ohnehin schon durch gute Rüben begünstigt sind.

Dazu kommt noch der national-ökonomisch ganz unfruchtbare Capitalsaufwand, welcher blos deshalb gemacht wird, um die von Betriebsperiode zu Betriebsperiode bei den Apparaten zur Rübensaftgewinnung neu auftretenden Einrichtungen einzuführen, die z. B. bei den Diffusionsgefässen blos auf die Möglichkeit, mehr Rüben in 1 hl Diffusionsraum zu füllen und dadurch den Pauschalirungsmassstab immer weiter zu überholen, gerichtet sind. Damit hängt es theilweise zusammen, dass die Pauschalirungsmassstäbe, welche vor Beginn einer jeden Betriebsperiode nach Anhörung von sachverständigen Zuckerindustriellen im Verordnungswege aufgestellt werden, sich in der Regel als ungenügend erweisen, um den garantirten Reinertrag der Zuckerbesteuerung zu sichern. Daraus kann aber für die Rübenzuckererzeuger die Verpflichtung von Zuckersteuernachzahlungen sich ergeben, die, wie z. B. jene der Betriebsperiode 1884/85 eine so bedeutende Höhe erreichen, dass sie die Vorausberechnung des Kostenpreises von Zucker ganz illusorisch machen und geeignet sind, einzelnen Zuckererzeugern verderblich zu werden.

Es liegt daher im Interesse der Zuckerindustrie selbst, dass ein anderer Modus der Rübenzuckerbesteuerung eingeführt werde.

Bei der Wahl desselben können wohl nur folgende bereits bekannte Besteuerungsarten in Betracht kommen:

1. Die Besteuerung nach dem durch wirkliches Abwägen ermittelten Gewichte der zur Zuckererzeugung bestimmten Rübe ;
2. die Besteuerung nach der Menge und Dichte des zur Zuckererzeugung gewonnenen Rübensaftes und
3. die Besteuerung des fertigen Rübenzuckers.

Die ersten zwei Besteuerungsarten empfehlen sich nicht, denn die Rübengewichtssteuer ist, wie bereits erwähnt wurde, zu ungleichmässig für die österreichisch-ungarischen Verhältnisse.

Derselbe Mangel haftet der Rübensaftsteuer an, indem die Erfahrung lehrt, dass die Dichte des Rübensaftes keinen verhältnissmässig richtigen Massstab für die Zuckerausbeute aus einer bestimmten Saftmenge bildet.

Dagegen kann wohl die Productbesteuerung, und zwar insbesondere in der Form, in welcher sie nur den zum Verbrauch bestimmten Zucker trifft, als die rationellste und gerechteste Besteuerungsart bezeichnet werden, denn sie besteuert das Fabrikat direct und nicht erst durch das Rohmaterial, sie bringt die Steuerpflicht dem Consum am nächsten und erhebt die Steuer auf ganz gleicher Grundlage von jedem, und bevorzugt keinen vor dem anderen.

Sie ermöglicht ferner, dass die Zuckerindustriellen ihren Betrieb ganz nach den gegebenen Verhältnissen einrichten können und enthebt sie zugleich von dem Zwange, mit grossen oft unfruchtbaren Kosten immer wieder neue Einrichtungen zum Zwecke von Steuerersparungen bezuschaffen. Daraus, dass sie es zulässt, dass der in Raffinerien oder über die Zolllinien in das Ausland oder in amtliche Lagerhäuser im Zollgebiete übergehende Zucker von der Steuerforderung frei gelassen werden kann, erwächst weiters der Zuckerindustrie der namhafte Vortheil, dass sie ihre Capitalskraft oder ihren Credit hinsichtlich der nach dem gegenwärtigen Besteuerungsmodus im vorhinein zu entrichtenden oder sicherzustellenden beträchtlichen Steuersummen nicht in Anspruch zu nehmen braucht.

Indem sie die Zuckerindustrie auf einen für ihre Entwicklung gesunden Boden stellt, erleichtert sie auch die Ueberwälzung der Steuer auf denjenigen, der bei jeder Verbrauchssteuer in Wirklichkeit getroffen werden soll, nämlich auf den Consumenten, was bei der Rohstoffsteuer sich nicht so einfach vollzieht. — Sie ist auch vortheilhaft für den Staatsschatz, indem sie demselben gibt, was ihm gehört, und nicht versteckterweise auf dessen Kosten, beziehungsweise auf Kosten der übrigen Steuerträger einem Theile der Industriellen ungerechtfertigte Vortheile gewährt.

Sie verspricht dem Staatsschatze nicht blos eine mehr stetige, sondern unter normalen Verhältnissen auch eine mit der Zunahme des Zuckerconsums entsprechend steigende Einnahme.

Endlich ermöglicht sie auch eine gewisse für die Industrie, den Handel und die Steuerverwaltung ungemein vortheilhafte Stetigkeit in der Gesetzgebung, sowie eine genaue und zuverlässige Statistik über Production und Consumption von Zucker, die so sehr erwünscht ist, bei keiner anderen Besteuerungsform aber zu erzielen wäre.

Aus den vorstehenden Erwägungen ist der vorliegende mit der ungarischen Regierung vereinbarte Gesetzentwurf hervorgegangen, welcher mit 1. August 1888 in Wirksamkeit zu treten hätte.

Erentspricht im Wesen jener vom Abgeordnetenhouse in der 95. Sitzung der IX. Session am 13. Mai 1880 bei der Berathung des Rübenzuckersteuergesetzes vom 18. Juni 1880 beschlossenen Resolution, in welcher die bestimmte Erwartung ausgesprochen wurde, dass womöglich schon im Jahre 1881 ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher die Besteuerung des Rübenzuckers in Oesterreich-Ungarn, von der Erzeugungsperiode 1886/87 ab, nach der Menge des Erzeugnisses regelt.

Freilich wurde in jener Resolution auch die weitere Erwartung beigefügt, dass auf internationalem Wege die Beseitigung der in anderen Staaten bestehenden Prämien auf den Export von Zucker angestrebt werde.

Allein so wünschenswerth es wäre, wenn durch eine Vereinbarung sämmtlicher zuckerproducirender Staaten die Zuckerexportprämien abgeschafft würden, so hielt doch die Regierung eine Action in dieser Richtung nicht für angezeigt, weil die Erfahrung der letzten Jahre dargethan hat, dass die Versuche fremder Regierungen wegen einer internationalen Verständigung über die gänzliche Aufhebung oder doch entsprechende Reducirung der in den verschiedenen zuckerproducirenden Ländern beim Exporte von Zucker gewährten Steuerprämien oder Zollbegünstigungen fruchtlos geblieben sind.

Solange aber der Zuckerexport in anderen Staaten und namentlich in Deutschland eine Ausfuhrprämie genießt, kann angesichts der Verhältnisse der Zuckerindustrie Oesterreich-Ungarns mit der Zuckerexportprämie nicht gebrochen werden. Da jedoch bei der in Aussicht genommenen Productbesteuerung die Gewährung von solchen Prämien in versteckter Form nicht angeht, so muss die Bonification, welche der Zuckerindustrie in Oesterreich-Ungarn beim Zuckerexport gewährt werden will, offen ausgesprochen, und um zu verhüten, dass durch die Zahlung zu grosser Summen von Exportbonificationen das angehoffte Einkommen des Staates aus der Zuckerbesteuerung in bedenklicher Weise reducirt werde, eine Maximalsumme festgesetzt werden, über welche hinaus die Bonification für den in je einer Betriebsperiode zum Exporte über die österreichisch-ungarische Zolllinie gelangenden Zucker nur gegen die, die Zuckerindustriellen treffende Verpflichtung des Rückersatzes gezahlt werden soll.

In den Gesetzentwurf ist auch die Besteuerung von Zucker aus anderen inländischen Stoffen als Rübe einbezogen. Sie findet bereits in der Form der Fabrikatsteuer statt. Aber das Verhältniss der Steuersätze für Krümelzucker (Glycose) im flüssigen und im festen Zustande von 41 kr. beziehungsweise 4 fl. bedarf eine Regelung und die Ausfuhr von diesem Zucker soll durch die Entlastung von der auf demselben liegenden Steuer ermöglicht werden. Auch in einigen anderen Punkten ist eine Reform wünschenswerth und wird auch angestrebt.

Bei Feststellung der im § 1 des Gesetzentwurfes aufgeführten Verbrauchsabgabensätze für Rübenzucker war zunächst die Rücksicht mass-

gebend, dass durch die Zuckersteuerreform eine Erhöhung der Zuckerpreise für den inländischen Consum, welcher nach dem dormalen in Kraft stehenden Zuckerbesteuerungssystem die beim Exporte geleistete Steuerrückvergütung von 11 fl. 55 kr. per 100 Kg Consumzucker als Steuer im Zuckerpreise zu tragen hat, nicht eintreten soll. Der Steuersatz von 10 fl. und die Steuerbonification von 1 fl. 55 für 100 Kg Zucker von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ % Polarisation (§ 2) legen dem Zuckerconsum im Zollgebiete wieder die bisherige Steuerlast auf.

Die Wahl eines Steuersatzes unter 10 fl. etwa zu Gunsten der Erhöhung des obigen Bonificationssatzes würde, wie die am Schlusse dieses Berichtes beigefügte Ertragsberechnung entnehmen lässt, einen finanziell günstigen Erfolg der Rübenzuckersteuerreform in Frage stellen. Ist so nach die zulässige Höhe der Exportbonification für 100 Kg Zucker von mindestens 99 $\frac{1}{2}$ % Polarisation durch die wichtige Rücksicht auf die Zuckerconsumenten und auf den finanziellen Erfolg der Zuckerbesteuerung gegeben, so resultiren die zwei Exportbonificationssätze für Zucker unter 99 $\frac{1}{2}$ % Polarisation bis auf eine geringe Differenz mit 1 fl. 26 kr. und 1 fl. 16 kr., indem das Verhältniss der gegenwärtig bestehenden Sätze der Steuerrückvergütung von 11 fl. 55 kr., 9 fl. 40 kr. und 8 fl. 40 kr. in Betracht gezogen wird.

Belangend den beiläufigen jährlichen Ertrag der in Aussicht genommenen Productbesteuerung für Zucker, kommen für die Berechnung desselben bei dem Rübenzucker (Rohrzucker) folgende Posten in Betracht:

1. der beiläufige Consum von solchem Zucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete;
2. die für Exportbonificationen den Zuckersteuerertrag belastende Maximalsumme von 4 Millionen Gulden;
3. die Controlkosten.

Der beiläufige jährliche Consum von Rübenzucker im österreichisch-ungarischen Zollgebiete kann mit 2 Millionen Metercentner Consumzucker angenommen werden, wofür bei dem Consumsteuersatze von 10 Gulden per Metercentner ein Brutto-Ertrag von 20 Millionen Gulden entfällt.

Nach Abschlag des erwähnten Betrages für Exportbonificationen per 4 Millionen Gulden verbleiben 16 Millionen Gulden, wovon unter der Voraussetzung, dass das Verhältniss der Rübenzuckerproduction in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu der Rübenzuckerproduction in den Ländern der ungarischen Krone ungefähr das gleiche bleibt wie bisher, für den österreichischen Staatsschatz beiläufig 15 Millionen Gulden entfallen.

Der Mehraufwand an Controlkosten der Productbesteuerung für je eine Betriebsperiode im diesseitigen Ländergebiete wird mit 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in runder Summe veranschlagt.

Demnach ist von der Rübenzuckerbesteuerung, abgesehen von der Zuckerconsumzunahme, eine jährliche Nettoeinnahme von 13 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden in runder Summe zu erwarten.

Auszug aus dem projectirten Gesetze.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmass der Verbrauchsabgabe.

§ 1. Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder aus Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup, welcher nicht unter 75° Balling spindelt und nicht über 54% polarisirt, für 100 Kilogramm netto fl. 10.—

2. Zucker anderer Art:

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) in festem Zustande | fl. 4.— |
| b) in flüssigem Zustande | „ 1.50 |

Bonification beim Zuckerexporte.

§ 2. Vom 1. August 1888 angefangen wird bei der Ausfuhr von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zolllinie eine Ausfuhrbonification gewährt, welche

- | | |
|---|----------|
| a) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88% Polarisation | fl. 1.16 |
| b) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 99 ⁵ / ₁₀ bis mindestens 93% Polarisation | „ 1.26 |
| c) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker von mindestens 99 ⁵ / ₁₀ % Polarisation | „ 1.55 |
- beträgt.

§ 3. Sollte die Ausfuhrbonification (§ 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zolllinie ausgeführten Zucker den Betrag von vier (4) Millionen Gulden übersteigen, so ist der die 4 Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der in § 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatscasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach dem Satze von fl. 1.26 für Rohzucker und nach dem Satze von fl. 1.55 für Consumzucker entfällt.

Von diesem Betrage wird bei einer Zuckererzeugungsstätte, welche fremden Rohzucker verarbeitet, jener Betrag in Abzug gebracht, welcher für die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in die Zuckererzeugungsstätte eingebrachten Rohzuckermengen nach dem obigen Satze von fl. 1.26 entfällt.

2. Aus den auf solche Weise für sämtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesamtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesamtsumme von dem an die Staatscasse zu leistenden gesammten Bonificationsersatze entfällt.

3. Mittelst der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreissig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Unter Consumzucker wird in diesem Gesetze: Candiszucker, Zucker in Broden, Würfelzucker, Pilézucker, weisser Zucker in Mehl-, Gries- oder Krystallform und aller Zucker von mehr als 98% Polarisation und unter Rohzucker: anderer Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art von höchstens 98% Polarisation, mit Ausnahme des nicht steuerbaren Syrups (§ 1) verstanden.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§ 4. Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1. der Unternehmer der Zuckererzeugung, und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;
2. derjenige, für den die Auslagerung unverteuerter Zuckererzeugnisse aus einem öffentlichen Lagerhause erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Lagerhauses;
3. derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntniss des Umstandes, dass dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§ 6. Die Verbrauchsabgabe von den Zuckererzeugnissen haftet auf denselben, so lange sich solche

- a) in der Erzeugungsstätte des Unternehmers, oder
- b) in den öffentlichen Lagerhäusern (Freilagern), oder
- c) unter amtlichem Verschlusse, oder
- d) auf dem Transporte aus der Erzeugungsstätte befinden, oder
- e) noch nicht in den rechtlichen Besitz einer anderen Person, welche zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedem verpflichtet ist, übergegangen sind, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

§ 7. So lange diese Bedingungen (§ 6) vorhanden sind, können die gedachten Zuckererzeugnisse infolge keines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die dem Staatsschatze zukommende Verbrauchsabgabe entrichtet wurde.

§ 8. Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedem verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur

Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

- a) gegen denjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;
- b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;
- c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Waare aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes oder aus andern Verhältnissen einen begründeten Verdacht hätte schöpfen sollen, dass die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§ 10. Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Besitzer gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen und werden, falls die Einzahlung der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb drei Monaten vom Tage der Uebnahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§ 13. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungstätte und Uebersicht der Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

Wer Zucker aus Rohstoffen, oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens 6 Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungs-

periode der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen:

1. Eine genaue mit einem Grundriss versehene Beschreibung der Erzeugungsstätten, das ist der Betriebs- und Vorrathsräume und ihrer Verbindung unter sich und nach aussen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

2. Die Beschreibung und Skizze der innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte gelegenen übrigen Gebäude.

3. Ein Verzeichniss aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe für Zuckererzeugnisse.

4. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im Allgemeinen, unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Consumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

5. Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4, 5) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten; widrigenfalls dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§ 16. Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§ 15), werden gerechnet:

1. die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden;

3. alle übrigen, innerhalb der Umfriedungsmauer (§ 17, Z. 1) befindlichen Gebäude.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§ 17. 1. Sämmtliche zu der Erzeugungsstätte gehörigen Gebäude müssen mit einer Mauer von mindestens $2\frac{1}{2}$ Meter Höhe umgeben sein. Für bereits bestehende Zuckererzeugungsstätten kann der Finanzminister in rücksichtswürdigen Fällen statt der erwähnten Mauer eine andere sichere Umfriedung gestatten. In diesem Falle können Gebäude die Umfriedung bilden, jedoch müssen die Fenster, Oeffnungen, Dachluken u. s. w. dieser Gebäude auch dann, wenn diese nicht zur Fabrikation von Zuckererzeugnissen dienen, durch Drahtgitter mit Oeffnungen von höchstens 5 Centimeter Weite versehen sein. Auch dürfen nach aussen führende Thüren in diesen Gebäuden nicht vorhanden sein.

Wird die Umfriedung mittelst Umplankung oder mittelst eines Gitters zugestanden, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters höchstens 5 cm von einander entfernt sein.

2. Die Entfernung der innerhalb und ausserhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude von der Umfriedung soll mindestens 5 m betragen.

Auch hievon kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen bewilligen.

3. In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetriebhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages höchstens vier und während der Nacht höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten und dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benützung geöffnet werden.

4. Zwischen den Gebäuden, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt und die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden und den innerhalb der Umfriedung befindlichen sonstigen Gebäude, darf eine innere Verbindung nicht bestehen.

5. Die Oeffnungen und Fenster der Räume, in welchen sich Zuckererzeugnisse befinden, ebenso die Oeffnungen und Fenster der weniger als 5 Meter von der Umfriedung entfernten Gebäude, in welchen irgend ein Act des technischen Verfahrens der Zuckererzeugung stattfindet, müssen mit Eisendrahtgittern versehen sein, deren Oeffnungen höchstens 5 cm Weite haben und die, wenn sie zum Oeffnen eingerichtet sind, mit einer Vorrichtung zur Anlegung des amtlichen Verschlusses versehen sein müssen.

6. Als Lager für fertigen Consumzucker (§ 26) haben ein oder mehrere Magazine im Innern der Erzeugungsstätte zu dienen. Die Eingänge in diese Magazine werden unter Mitsperre der mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten.

Die Magazinsthüren müssen nach Anordnung der Finanzbehörde zur Ausübung der Mitsperre und Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichtet sein und dürfen nur in Gegenwart der Finanzorgane geöffnet werden.

7. Zur Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen (§ 16, Z. 1) dürfen nicht mehr Thüren oder Oeffnungen, als nothwendig sind, bestehen und müssen durch deutliche Aufschriften gekennzeichnet sein.

Die Thüren der Magazine (6), die Verbindungsthüren der inneren Betriebsräume, dann die Thüren und Oeffnungen zur Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen müssen deutliche Aufschriften haben, welche ihre Bestimmung angeben.

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Ueberwachungsorgane.

§ 24. Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Ueberwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse

aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Locale als Schreibstube einzuräumen, und das Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Miethzins für die Wohnung, sowie die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Uebereinkommen nicht zustande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz, unter Freilassung des Recurses an die höhere politische Behörde, festgesetzt.

Verpflichtung zur Einlagerung der Zuckererzeugnisse in die hierfür bestimmten Locale; Zeitpunkt der Einlagerung und Gewichtserhebung.

§ 25. Der in der Unternehmung gewonnene fertige Consumzucker muss, wenn derselbe nicht sofort dem steuerbaren Verfahren unterzogen und aus der Erzeugungsstätte weggebracht wird, täglich in die hierfür bestimmten Magazine (§ 17, Z. 6) hinterlegt werden.

Der fertige Consum- und der fertige Rohzucker muss, bevor derselbe in die zur Einlagerung bestimmten Magazine oder Locale kommt, oder aus denselben oder unmittelbar aus den Betriebsräumen ausgelagert wird, den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen eine Stunde vorher schriftlich angemeldet und von diesen das Gewicht erhoben werden.

Für die Einlagerung des selbstgewonnenen Rohzuckers in die zur Aufbewahrung desselben bestimmten Locale kann jedoch die Gewichtserhebung unterbleiben und sich mit der Angabe des Unternehmers oder dessen Stellvertreters, über das Gewicht des innerhalb 24 Stunden, und zwar von 6 Uhr früh des einen, bis 6 Uhr früh des anderen Tages erzeugten und in die Aufbewahrungsräume eingelagerten Rohzuckers begnügt werden.

Soll ein in die Magazine bereits hinterlegter und im Magazinsbuche eingetragener fertiger Consumzucker behufs Umarbeitung in die Betriebsräume zurückzubringen sein, so ist derselbe unter Intervention der mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane abzuwägen und im Magazinsbuche in Abschreibung zu bringen.

Jede solche Auslagerung von fertigem Consumzucker hat der Betriebsleiter spätestens 24 Stunden vorher dem mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane schriftlich anzumelden und zugleich telegraphisch, oder falls eine telegraphische Verbindung nicht bestände, schriftlich an die Finanzbehörde erster Instanz anzuzeigen, widrigenfalls die Auslagerung als unversteuerte Wegbringung angesehen würde.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse.

§ 27. Versteuerte Zuckererzeugnisse können vor ihrer Hinwegbringung aus den Erzeugungsstätten, oder aus Lagerhäusern für unverzollte Waaren, durch Finanzorgane mit Marken versehen werden.

Controlrecht der Finanzorgane, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Controle.

Controlrecht im Allgemeinen.

§ 28. Die Erzeugungsstätten (§ 16) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbehörde erster Instanz für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume bei Tag und in die für die Erzeugung, Raffinirung und Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räume während des Betriebes auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch in die nicht zur Erzeugung und Aufbewahrung der Zuckererzeugnisse bestimmten Räume innerhalb der Umfriedung mit Ausnahme der Wohnzimmer ist den Finanzorganen der Eintritt und die Vornahme ihrer Amtshandlungen bei Nacht unverweigerlich zu gestatten, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes erscheinen.

Bei steueramtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im § 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, auch den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach Aussen zu überwachen und steht denselben daher auch das Recht zu, die hierzu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Ueberschüsse.

§ 29. Auch ausser dem im § 20 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbehörde erster Instanz von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§ 33) vornehmen.

Ergibt sich bei der Erhebung des fertigen Consumzuckers gegenüber dem nach dem Abschlusse des Magazinbuches im Magazine sein sollenden Vorrathe ein Ueberschuss, so ist derselbe in dem Magazinbuche in Empfang zu stellen.

Ergibt sich dagegen bei dieser Erhebung ein Abgang gegenüber dem Abschlusse des Magazinbuches, so ist der Unternehmer verpflichtet, die entfallende Verbrauchsabgabe für die abgängige Menge der Zuckererzeugnisse längstens binnen 24 Stunden bei dem hierzu bestimmten Amte einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die

abgängige Menge vorschriftsmässig ausgetreten, oder durch ein Elementarereigniss zugrunde gegangen ist und wenn er in letzterem Falle nicht das Elementarereigniss binnen 24 Stunden, nachdem ihm dasselbe bekannt geworden ist, bei der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich angezeigt hat.

Ueberschreitet der Mehrbefund oder der Abgang den nach dem Abschlusse des Magazinbuches sich ergebenden Vorrath um mehr als $\frac{1}{2}\%$ der seit der letzten Revision eingelagerten Consumzuckermengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Handelt es sich um fertigen Rohzucker, so ist der bei der Vorrathserhebung gegenüber den Rohzuckeraufschreibungen sich ergebende Ueberschuss in Empfang zu stellen; ein Abgang aber, insoferne er 4% der seit der letzten Vorrathserhebung eingelagerten Rohzuckermengen übersteigt, hinsichtlich des diese 4% übersteigenden Theiles zu versteuern, insoferne derselbe nicht in der für Consumzuckerabgänge geforderten Weise gerechtfertigt wird.

Bei Ueberschüssen oder Abgängen, welche mehr als 4% betragen, ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im § 20 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 30. Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus den Betriebsräumen oder aus den Magazinen oder aus der Erzeugungsstätte überhaupt, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in die Erzeugungsstätte darf nur bei Tag, das ist nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, stattfinden. Ebenso darf die Ueberführung oder Uebertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum innerhalb der Umfriedung nur bei Tag, das ist nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, stattfinden.

Ausnahmen von der im ersten Absatze dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmung können von der Finanzbehörde erster Instanz bewilligt werden.

Wege für die Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 31. Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Strassen und Wegen geschehen, welche hierzu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Ueberwachung von der Finanzbehörde erster Instanz bestimmt werden.

Für jede solche Strasse (Weg) wird nach Massgabe ihrer Beschaffenheit und der übrigen Transportmittel ein längster Zeitraum vor der erwähnten Behörde festgestellt, vor dessen Ablauf, den Fall eines zufälligen Hindernisses ausgenommen, der Transport der Zuckererzeugnisse ausserhalb des Controlgebietes sein muss.

Für einen innerhalb des Controlgebietes liegenden Bestimmungsort der Zuckererzeugnisse wird die Transportdauer verhältnissmässig geringer bemessen.

Werden die Zuckererzeugnisse unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu einer innerhalb des Controlgebietes befindlichen Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsstation transportirt und daselbst zur Weiterbeförderung auf der Eisenbahn oder dem Dampfschiff aufgegeben, so wird die Transportdauer bloß für die Entfernung zwischen dieser Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsstation und der Erzeugungsstätte bestimmt.

Controlgebiet und Transportecontrole.

§ 32. Rings um jede Zuckererzeugungsstätte wird von der Finanzbehörde mit Berücksichtigung der localen Verhältnisse ein Controlgebiet bestimmt, dessen Breite jedoch von der Umfriedung der Erzeugungsstätte aus gemessen, an keinem Punkte 7 Kilometer überschreiten darf.

Innerhalb des Controlgebietes einer jeden Zuckererzeugungsstätte müssen die in demselben im Transporte vorkommenden Zuckererzeugnisse mit Absatzbolleten und, insoferne von der Anbringung von Marken (§ 27) Gebrauch gemacht wird, mit diesen Marken vorschriftsmässig versehen sein.

Die Absatzbolleten sind den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Im Falle der Verwendung von Marken werden Zuckererzeugnisse, welche im Transporte im Controlgebiete ohne vorschriftsmässig angebrachte Marken angetroffen werden, als unversteuert betrachtet.

Auch ist Jedermann verpflichtet, für seinen innerhalb des Controlgebietes einer Zuckererzeugungsstätte befindlichen Vorrath von Zuckererzeugnissen, wenn derselbe 100 Kilogramm überschreitet, auf jedesmaliges Verlangen der Finanzorgane den Bezug oder die Versteuerung (Verzollung) auszuweisen.

Im Umkreise von 3 Kilometer von jeder Zuckererzeugungsstätte können Magazine, in welchen Zuckervorräthe von mehr als 500 kg lagern, unter amtliche Aufsicht gestellt und die Inhaber derselben verpflichtet werden, jede Einlagerung von Zuckererzeugnissen bei dem hierzu bestimmten Finanzorgane spätestens 6 Stunden vorher schriftlich anzumelden und über Bezug und Absatz der Zuckererzeugnisse Register zu führen. — Auch sind die Inhaber solcher Magazine verpflichtet, im Falle der Verwendung von Marken (§ 27) diese auf den im Magazine eingelagerten Zuckererzeugnisse unverseht zu erhalten, widrigenfalls letztere als unversteuert behandelt werden.

Buchführung.

§ 33. In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Ein Magazinbuch für den in das Magazin eingelagerten und aus demselben ausgelagerten fertigen Consumzucker, dann für den selbsterzeugten fertigen Rohzucker, falls derselbe in ein unter amtlicher Mitsperre gehaltenes Magazin eingelagert wird.

2. Eine Aufschreibung über den selbsterzeugten fertigen Rohzucker, falls derselbe in Räume hinterlegt wird, welche nicht unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

3. Eine Aufschreibung über den Empfang des aus anderen Unternehmungen oder aus öffentlichen Lagerhäusern (Freilagern) unversteuert bezogenen Rohzuckers, welcher nicht in ein unter amtlicher Mitsperre gehaltenes Magazin eingelagert wird, sowie über die weitere Verwendung dieses Rohzuckers.

4. Ein Verschleissregister für Zucker.

Das Formular für die unter 1 in 4 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Selbstkosten von der Finanzbehörde erster Instanz ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen, Aufbewahrung und Einsendung derselben.

§ 34. 1. Die Eintragungen in ein Magazinbuch (§ 33, Z. 1) haben unmittelbar vor der Einlagerung, beziehungsweise Auslagerung der Zuckererzeugnisse zu geschehen.

In die Magazinbücher für fertigen Consumzucker muss auch jener Zucker als Empfang und gleichzeitig als Ausgabe eingetragen werden, welcher ohne vorausgegangener Einlagerung in das für denselben bestimmte Magazin, unmittelbar aus den Betriebsräumen zum Austritte aus der Erzeugungsstätte gelangt.

2. Die Eintragungen in die im § 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr früh des einen bis 6 Uhr früh des folgenden Tages erzeugten fertigen Rohzuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage um 6 Uhr früh zu bewerkstelligen. Die aus der Erzeugungsstätte unversteuert weggebrachten Rohzuckermengen müssen nach erfolgter Abwage unter Angabe der Bestimmung in dem Zeitpunkte in Ausgabe gestellt werden, in welchem sie die Erzeugungsstätte verlassen.

3. In die im § 33, Z. 3 aufgeführten Aufschreibungen sind die unversteuert bezogenen Rohzuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in die hierzu bestimmten Räume in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden aus dem Rohzuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Mengen sind an jedem Tage um 6 Uhr früh und die etwa aus der Erzeugungsstätte unversteuert wegzubringenden Rohzuckermengen nach erfolgter Abwage im Zeitpunkte des Austrittes aus der Erzeugungsstätte unter Angabe der Bestimmung des Rohzuckers in Ausgabe zu stellen.

4. In das Verschleissregister (§ 33, Z. 4) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes der Abnehmer und mit Angabe der Stunde der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

5. Jede Eintragung in die im § 33, Z. 1 in 4 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

6. Die Magazinbücher sind, solange unversteuerter Zucker in den Magazinen sich befindet, in diesen unter amtlicher Mitsperre zu halten.

7. Den in § 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, beziehungsweise Frachtbriefe angeschlossen werden.

8. Die im § 33, Z. 1, 2, 3, 4 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Uebertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbehörde erster Instanz vorgelegt.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§ 36. Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Lagerhause für unverzollte Waare, ohne Rücksicht ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§ 37. So oft ausser den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach § 42 zulässig ist, aus einer steuerpflichtigen Unternehmung steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden wollen, sind bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;
2. die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;
3. der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;
4. der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe. Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:
5. Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;
6. die Gattung und das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Colli. Im Falle Zuckerbrode hinweggebracht werden, auch die Zahl derselben;
7. die Stunde des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte und die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Ueberwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muss die Anmeldung 24 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hierzu bestimmten Organe eingebracht werden.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§ 38. Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Zuckererzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten.

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§ 39. Der für den Unternehmer oder dessen Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Consumzucker darf nur aus den unter Mitsperre gehaltenen Magazinen gegen vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben, gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe und amtliche Gewichtserhebung entnommen werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§ 40. Die Verbrauchsabgabe ist, insoferne nicht die Hinwegbringung nach § 42 unsteuerert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hierzu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgedondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einen, die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels, oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Januar erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktag auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird auf Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt. Dieselbe wird auf erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden. In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein bei der Anmeldung bar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchs-

abgabe in Mitte liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Disconto $1\frac{1}{3}\%$ der Verbrauchsabgabe zugute gerechnet.

Bedingungen der der Abgabentrachtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 41. Bevor nicht die Bestätigung der Steuerzahlung oder der Bewilligung der Steuerborgung in der Erzeugungsstätte, und zwar in den Händen Desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, und bevor nicht das Gewicht der hinwegzubringenden Erzeugnisse von den Finanzorganen erhoben worden ist, darf die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte nicht vorgenommen werden. Dieselbe darf auch nicht vor dem angegebenen Zeitpunkte (§ 37) geschehen. Ebenso wenig darf dieselbe noch stattfinden, nachdem eine halbe Stunde über den angegebenen Zeitpunkt verflossen ist.

Sollte die Sendung durch ein Hinderniss aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn:

1. das Hinderniss sogleich den zur ständigen Ueberwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen, oder im Falle die ständige Ueberwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane, und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird, und wenn überdies

2. bei der amtlichen Erhebung von dem Unternehmer oder Leiter glaubwürdig dargethan wird, dass das Hinderniss weder vorausgesehen, noch rechtzeitig behoben werden konnte.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 42. Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

- a) Consumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein öffentliches Freilager (für unverzollte Waaren bestimmtes öffentliches Lagerhaus) oder aus einem solchen Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zolllinie ausgeführt wird;
- b) Rohzucker, welcher innerhalb der Zolllinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem öffentlichen Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muss für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von den in öffentlichen Lagerhäusern für unverzollte Waaren (Freilager) eingelagerten Zuckererzeugnisse.

§ 43. Für die Anmeldung zur Hinwegbringung der in ein Freilager unversteuert eingelagerten Zuckererzeugnisse, sowie für die Hinwegbringung

derselben haben die Zollvorschriften hinsichtlich der Ein- und Auslagerung von zollpflichtigen Waaren in Anwendung zu kommen.

Eine Borgung der Verbrauchsabgabe bei der Auslagerung von Zucker findet jedoch nicht statt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker jeder Art, welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§ 46 Erfolgt die unversteuerte Uebertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen irgend einer Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem öffentlichen Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein öffentliches Freilager der Länder der ungarischen Krone oder der zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Herzegowina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Ländergebiete, dem Ländergebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, vergütet.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres, nach den Verbrauchssteuersätzen bemessen, jedoch hinsichtlich der im § 1, Z. 1 bezeichneten Zuckererzeugnisse mit Ausnahme von Consumzucker mit der Modification, das dieselben nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus denselben mittelst Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens $99\frac{5}{10}\%$ Polarisation, das ist auf deren Rendement, entfällt.

Das Rendement wird aber in der Art ermittelt, dass von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Ausgenommen von der obigen Vergütung der Verbrauchssteuer sind die unversteuert aus einem der drei Ländergebiete in ein öffentliches Freilager eines der anderen zwei Ländergebiete übergegangenen Zuckererzeugnisse, welche unmittelbar aus diesem Freilager zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangen.

Die Vergütung des Verbrauchssteuer erstreckt sich auch nicht auf den nach der folgenden Annahme zu ermittelnden Theil jener Zuckererzeugnisse, welche in dem Ländergebiete, in das sie unversteuert übergehen, in eine Zuckererzeugungsstätte eingebracht werden, aus welcher unmittelbar oder im Wege eines öffentlichen Freilagers Zucker über die Zolllinie ausgeführt wird.

Die anzuwendende Annahme besteht darin, dass die innerhalb je einer Zuckererzeugungsperiode aus dem einen Ländergebiete in die Zuckererzeugungsstätte eines anderen Ländergebietes eingebrachten Zuckererzeugnisse — umgerechnet in Zucker von mindestens $99\frac{5}{10}\%$ Polarisation —

in der Zuckerausfuhr, welche aus der betreffenden Zuckererzeugungsstätte unmittelbar oder im Wege eines öffentlichen Freilagers über die Zolllinie stattfand, in demselben Verhältnisse vertreten sind, in welchem die Menge der in dieser Ausfuhr begriffenen steuerbaren Zuckererzeugnisse zu der Gesamtmenge der innerhalb der gleichen Erzeugungsperiode aus derselben Erzeugungsstätte unmittelbar oder im Wege eines Freilagers zur Versteuerung und zur Ausfuhr über die Zolllinie gelangten steuerbaren Zuckererzeugnisse (§ 1) steht.

Das diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegende Besteuerungssystem findet wohl in den Kreisen der österreichisch-ungarischen Zuckerfabrikanten seine Zustimmung, nur begegnet die Bestimmung bezüglich der Controle, welche zur Sicherung für die Sicherstellung und Einhebung dieser Verbrauchsabgabe in Anwendung kommen sollen, vielfachem Widerspruche.

K. In Portugal.

In Portugal wird aus Rübenstoffen Zucker nicht erzeugt, der importirte Rohzucker wird raffinirt und bei der Ausfuhr des raffinirten Zuckers, sowie für den Zucker, welcher zu Gallerten, oder trockenen und flüssigen Confituren verwendet wird, eine Zollrückvergütung gewährt.

In der Einfuhr beträgt der Zoll:

- | | | | |
|---------------------------------|----------|---|-----------------------------------|
| a) auf Raffinadezucker pro 1 Kg | 125 Reïs | = | 28 kr. ö. W. |
| b) Zucker nicht raffinirt „ 1 „ | 90 „ | = | 20 „ „ |
| c) Melasse „ 1 „ | 20 „ | = | 4 ¹ / ₂ „ „ |

Auf Madeira werden jährlich zwischen 7 bis 10 Millionen Metercentner Rohzucker erzeugt. Zuckerraffinerien bestehen in Lissabon und Porto.

Im Jahre 1885 wurden 335.880 Mtr.-Ctr. Zucker importirt, worunter vorwiegend österreichisches Product.

L. In Rumänien.

In Rumänien ist die Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen bisher nicht mit einer Steuer belegt.

Nach dem Gesetze vom 29. März 1873 wird der exportirte Zucker mit 20 Cent. per Kilogramm prämiirt.

Der Zoll für den aus den Vertragsstaaten importirten Zucker beträgt:

per 100 Kg für Raffinade-Candis	20 Frs.
„ 100 „ „ Rohzucker	12 „
„ 100 „ „ Melasse und Syrup	6 „
Dagegen der allgemeine Zoll:	

per 100 Kg für Raffinade-Candis	35 Frs.
„ 100 „ „ Rohzucker und Syrup	25 „
„ 100 „ „ Melasse, Glykose, Satzmehl	15 „

In Rumänien besteht bisher nur eine Rübenzuckerfabrik in Sascut, welche jährlich ca. 4000 Mtr.-Ctr. Sandzucker erzeugt.

Die Zuckereinfuhr in Rumänien an raffinirter Waare hat betragen:

In den Jahren	1880	1881	1882	1883	1884
aus Oesterreich-Ungarn Mctr.	40.722	45.851	85.185	75.127	76.874
„ Frankreich	14.111	11.917	15.465	21.632	16.315
„ Deutschland	637	537	238	916	1.499
„ anderen Ländern „	791	5.671	2.573	320	630

Der Zuckerconsum in Rumänien stellt sich jährlich per Kopf auf 18 Kg.

M. In Russland.

In Russland wurde die Zuckersteuer bis zum Jahre 1880 auf Grund einer pauschalirten Leistungsfähigkeit in jeder Fabrik erhoben.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Rübenqualitäten in dem grossen Reiche war das Land in drei Zonen getheilt, mit einer gesetzlich bestimmten Zuckerausbeute von 6, 6½ und 7%. Desgleichen wurde ein Unterschied zwischen fabrikmässig betriebenen und landwirthschaftlichen Fabriken gemacht.

Die Fabriken arbeiteten nach drei Steuersystemen, u. zw.:

- a) mit hydraulischen Pressen,
- b) mit Centrifugen,
- c) mit Diffusion.

Ad a) Bei Schnellpressen, wobei die Kuchen auf einem Presstisch vorbereitet wurden, versteuert in 24 Stunden, auf je 1 Kubikfuss Pressinhalt 8·17 Berkowitz Rüben;

ad b) Centrifugen wurden versteuert auf je 660 Quadrat-Werschok = 2036·6 Quadratzoll Siebfläche mit 38 Berki Leistungsfähigkeit;

ad c) die mit Diffusion arbeitenden Fabriken waren in drei Zonen getheilt. In der ersten Zone wurden je nach der Einrichtung der Fabrik $7\frac{1}{2}\%$ oder 30 Pfd. Zucker auf den Berkowetz Rüben gerechnet. In der zweiten Zone $5\frac{1}{2}$ bis 7% oder 22 bis 28 Pfd. und in der dritten Zone 5 bis $6\frac{1}{2}\%$ oder 20 bis 26 Pfd. Ausbeute auf den Berkowetz Rüben gerechnet. *)

Dieses Gesetz, welches am Principe der Pauschalirung festhält, entsprach den gehegten Erwartungen in Bezug des Steuerertrages durchaus nicht, man erwartete im Jahre 1880/81 eine Einnahme von mindestens 8 Millionen und erzielte kaum 5 Millionen.

Unter diesen Verhältnissen musste die russische Regierung zu einem andern Steuersysteme greifen. Vorläufig wurde die Steuer auf den Pud Rohzucker auf 50, dann auf 65 Kopeken erhöht, dann wurde die Fabrikatsteuer eingeführt.

Jeder Fabrikant muss sich vor Beginn des Betriebes einen Gewerbesteuerschein lösen, wofür derselbe für je 1000 Pud des in einer Campagne erzeugten Zuckers 5 Rubel zu bezahlen hat.

Die Fabrik steht unter Aufsicht der Steuerbeamten, und muss der Fabrikant über die ganze Manipulation Buch führen.

Die Erhebung des erzeugten Zuckers geschieht mittelst Abwage von den Steuerorganen zur Tageszeit, und muss das Resultat des Gewichtes sogleich verbucht werden.

Die Versendung des Zuckers darf nur mit einem Frachtbrief geschehen, welcher aus speciell vorgeschriebenen, mit Talons versehenen Büchern ausgeschnitten wird. Die Steuerbeamten haben diese Frachtbriefe beim Transporte zu controliren und mit den Büchern der betreffenden Fabrik zu vergleichen.

Beim Verlassen des Zuckers aus der Fabrik ist derselbe nach dem Gesetze vom 12. Juli 1884 vom 1. August 1886 an mit 95 Kopeken per Pud und vom 1. August 1889 ab mit 1 Rubel per Pud zu versteuern.

Im Jahre 1885/86 standen in Russland, u. zw. in den Gouvernements des Reiches 199 und in den polnischen Provinzen 42 Fabriken, zusammen 241 Fabriken in Betrieb.

*) 1 Berkowetz = 163·806 Kg.

Dieselben verarbeiteten 33,687.207 Berkowetz = 10 Pud = 163·810 kg*) Rüben und erzeugten

2,364.199	Berkowetz	Raffinade,
22,285.460	„	Rohzucker weisser,
1.937	„	„ gelber,
15.801	„	Raffinaden-Syrup.

Die Zuckersteuer hat betragen: **)

im Jahre 1884	12,395.765	Rbl.
„ „ 1885	13,862.592	„
„ „ 1879	4,634.476	„

Der Einfuhrzoll auf Zucker, nach dem bestätigten Reichsgutachten vom 24. April 1886 beträgt:

1. Rohzucker, dann gestossener und gemahlener Zucker ohne Beimengung von Stücken, beim Eingange in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres . . vom Pud in Gold	1 Rbl. 90 Kop.
in die übrigen Häfen und über die Landesgrenze	2 „ — „
2. Raffinade, Melis, Lumpen und Candis in Hüten und Stücken, beim Eingange in die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres	2 „ 80 „
in die übrigen Häfen und über die Landesgrenze	2 „ 90 „

N. In Serbien.

Daselbst besteht bis jetzt keine Zuckerindustrie.

Die Zuckereinfuhr erfolgt ausschliesslich aus Oesterreich-Ungarn durch die I. k. k. pr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Die Einfuhr fand in folgenden Mengen statt:

im Jahre 1883	mit 34.070	Metercentner
„ „ 1884	„ 10.787	„
„ „ 1885	„ 26.050	„

*) Deutsches Handelsarchiv, Monat September 1886.

***) Journ. Petersburg v. 16./28. Januar 1887.

Ein bedeutender Theil des österr.-ungar. Zuckerhandels nach Serbien liegt in den Händen der österr. Creditanstalt. Grösstentheils wird Würfelzucker und nur $\frac{1}{5}$ Pilé- und Brodzucker bezogen.

Der Consum stellt sich per Kopf im Jahre durchschnittlich auf 1.4 Kg.

Der Einfuhrzoll beträgt:

für raffinirten Zucker, vertragsmässig pro 100 Kg	Francs	7.—
„ Rohzucker	„ 100 „	5.—
„ raffinirten, rohen und Farinzucker		
allgemeiner Zoll	„ 100 „	10.—
„ Syrup, allgemeiner Zoll	„ 100 „	3.—

Von raffinirtem Zucker kann in Serbien ausser dem Zoll eine Consumabgabe von 14 Francs per 100 Kg erhoben werden.

O. In Schweden.

Nach der kgl. Verordnung vom 16. Juni 1882 beträgt die Steuer auf den im Inlande erzeugten Zucker $\frac{4}{5}$ des Einfuhrzollens, welcher auf den Zucker des holländischen Standard Nr. 18 entfällt, und wird zur Zeit in der Weise berechnet, dass aus 100 Kg roher Rüben 6.25 Kg und aus 100 Kg getrockneter Rüben 31.25 Kg Rohzucker gewonnen werden.

In Schweden bestehen zur Zeit 3 Rübenzuckerfabriken, welche im Jahre 1883 221.437 Mctr. Rübenzucker erzeugt haben sollen.

Der Einfuhrzoll auf Zucker beträgt:

a) für raffinirten Zucker aller Art, wie Hutzucker, Kandis, Kochzucker, gestossenen und gemahlenen	pro 1 Kg	33 Oere
b) für Rohzucker, nicht dunkler als Nr. 18 des holländischen Standard	„ 1 „	33 „
c) für Rohzucker, dunkler	„ 1 „	23 „
d) „ Syrup	„ 1 „	10 „

Hiermit würde sich die Steuer auf den im Inlande erzeugten Zucker bei Sorte a) und b) per 1 Kg auf $26\frac{2}{5}$ Oere und bei c) per 1 Kg auf $18\frac{2}{5}$ Oere stellen.

Bei der Ausfuhr wird die Steuer restituirt, u. zw. für Raffinadezucker, Kandis mit $28\frac{2}{10}$ Oere per 1 Kg.

P. In der Schweiz.

In der Schweiz besteht für die Zuckerproduction bisher keine Steuer.

Der Eingangszoll für Zucker beträgt:*)

	Allgemeiner Zoll Francs	Vertrags- Zoll Francs
a) für Melasse, Syrup roh, braun oder schwarz, von brenzlichem Geschmack pro 100 Kg	2.—	—.—
b) für Syrup, gereinigten . . . „ 100 „	7.—	7.—
c) „ Roh- und Krystallzucker, Stampfzucker, Malz- u. Trauben- zucker „ 100 „	7.50	—.—
d) Zucker raffinirt, in Hüten etc. „ 100 „	8.50	—.—
„ „ geschnitten oder fein pulverisirt „ 100 „	10.—	—.—

Die Zuckereinfuhr in die Schweiz hat betragen in den Jahren

	1883	1884	1885
aus verschiedenen Ländern .	298.370	370.747	268.208 Frcs.
davon aus Oesterreich-Ungarn	56.857	35.208	58.527 „

Q. In Spanien.

In Spanien bestehen derzeit 11 Zuckerfabriken in Betrieb, welche theils Rohzucker, welcher in den Provinzen Malaga und Granada cultivirt wird, theils Rüben verarbeiten. Die Raffinerien beziehen den Rohzucker aus Cuba und Portorico.

Die Producte der inländischen Zuckerfabrikation zahlen seit 15. October 1884 per Metercentner an Steuer . 17.50 Pesetas und an transitorischer und Municipal-Abgabe je

6.75 Pesetas	13.50 „
Zusammen	31.— Pesetas

Die Besteuerung findet im Wege der Abfindung statt.

Die Einfuhrzölle betragen nach dem kgl. Decrete vom 5. October 1884:

	Zoll pro 100 Kg	Zuschläge transitorische Abgaben Pesetas	Municipal- Steuer Pesetas	Zusammen Pesetas
a) aus den Vertragsstaaten .	30.80	13.50	13.50	57.80
b) ohne Verträge	32.25	13.50	13.50	59.25

*) Schweizer Zolltarif vom 18. Juni 1884.

Zucker von Cuba und Portorico, welcher unter spanischer Flagge direct eingeführt wird, soll bis 1. Juli 1892 zollfrei eingeführt werden können, jedoch unterliegt derselbe der transitorischen Abgabe und der Municipalsteuer.

Unter fremden Flaggen nach Spanien und den Balearen eingeführter Zucker von Cuba und Portorico bezahlt seit 15. October 1884 an Zoll, wenn derselbe nicht die holländische Type Nr. 14 überschreitet, pro 100 Kg 8.75 Pesetas, dagegen wenn derselbe besserer Qualität ist, pro 100 Kg 17.50 Pesetas.

Die Einfuhr von Zucker wird jährlich auf ca. 60.000 Tons und der Zuckerconsum auf 3.6 Kg pro Kopf geschätzt.

R. In der Türkei.

In den ottomanischen Ländern besteht keine Zuckerindustrie. Aller consumirte Zucker wird aus fremden Staaten eingeführt. Insbesondere wurden aus Oesterreich-Ungarn eingeführt in den Jahren

1883	35.000	Metercentner
1884	40.000	„
1885	35.000	„

Die Absatzplätze sind hauptsächlich Constantinopel, Salonichi und Smyrna. Der grösste Theil der aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Zuckersorten besteht in Pilézucker und in Melis, ausserdem wird auch Würfelzucker, Farin-, Concasse und Zucker in kleinen Broten bezogen. Aus anderen Staaten dürfte die Türkei in den letzten 3 Jahren 45.000 Mctr. bezogen haben, was per Kopf 2 Kg Consum betragen würde*).

S. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Daselbst findet die Zuckererzeugung aus dem Zuckerrohr in Florida, Louisiana und Texas, dann in Californien aus der Zuckerrübe ohne Besteuerung statt.

In der Einfuhr in die Vereinigten Staaten von Nordamerika unterliegt der Zucker nachstehenden Zollsätzen:

- a) aller Zucker nicht über Nr. 13 holländischer Marke, alle Niederschläge Syrup nicht über 75° Polarisation pro Pfd. $1\frac{40}{100}$ Cents und für jeden Grad oder Bruchtheil über 75° eine Zusatzsteuer von $\frac{4}{100}$ „

*) Jahrbuch des Vereins der österr.-ungar. Zuckerindustrie.

b) aller Zucker über Nr. 13 u. nicht über 16 h. M. pr. Pfd.	2 ⁷⁵ / ₁₀₀ Cts.
c) " " " " 16 " " " 20 " " "	3 " "
d) " " " " 20 " " "	3.50 " "
Melasse nicht über 56° nach Polarisation, pr. Gall.	4 " "
Melasse über 56° nach Polarisation pro Gallone	8 " "
Kandiszucker ungefärbt pro Pfd.	5 " "

Alles andere Zuckerwerk, nicht anderweitig aufgeführt, ganz oder theilweise aus Zucker erzeugt und Zucker nach der Raffinirung gefärbt, oder auf sonstige Weise verändert, bei einem Werth von 30 Cents oder weniger pro Pfd. 10 Cents. — Bei der Ausfuhr von Zucker findet folgende Rückvergütung statt:

	Pro 100 Pfd. = 45.86 Kg	
für raffinirten Zucker I. Cl.	2 Doll.	82 Cents.
" " " II. " über Nr. 20 der h. M.	2 " "	28 " "
" " " III. " von " 20 " " "	1 " "	84 " "
" Syrup, welcher ausschl. aus der Raffination des importirten Zuckers her stammt, pr. Gall.	4 " "	— " "

Die Rückvergütung auf Zucker unterliegt einem Abzug von 1%.

Im Jahre 1885 wurden an Zucker importirt 1,054.875 Tons.

Die Vereinigten Staaten gewähren den Raffineuren, obgleich dieselben den Zucker nicht besteuern, eine Ausfuhrprämie, die sich aus dem Verhältniss zwischen dem Einfuhrzoll und der Zollrestitution ergibt.

Julius Wolf bezeichnet in seinem Werke „Die Zuckersteuer“ die Rohrzuckerproduction der Erde im Jahre 1880 mit folgenden Ziffern in Tausenden Metercentnern:

in Java und Madeira	2352	in Barbados	469
„ Surinam	104	„ Trinidad	542
„ Cuba	4958	„ Engl. Guyana	977
„ Manilla	1818	„ Australien	269
„ Portorico	1120	„ Louisiana	888
„ Brasilien	2186	„ Martinique	386
„ Mauritius	387	„ Guadeloupe	413
„ Engl. Antillen	189	„ Réunion	212
„ Natal	118	„ Peru	800
„ Jamaica	277	„ Egypten	348

Gesamtproduction: 18.749 Tons à 1000 Metercentner.

Tabaksteuer und Tabakmonopol

in den europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Der Tabak ist beinahe für alle Völker des Erdballs ein Genussmittel. Die ersten Nachrichten über den Tabak verdanken wir dem Pater Romano Pano, einem Spanier, welcher im Jahre 1496 Columbus auf seinen Reisen begleitete und auf Domingo zurückblieb. Dort baute man eine Pflanze Cahoba, und wurde dieselbe aus zweitheiligen Thonpfeifen geraucht, deren Ende man in die Nasenlöcher steckte.

Der Name Tabak soll später von der Insel Tabago angenommen worden sein.

Die erste Anpflanzung von Tabak in Europa soll im 15. Jahrhundert in Portugal stattgefunden haben, von wo sich derselbe nach Spanien, Frankreich und Italien fortpflanzte.

Die Engländer lernten das Rauchen von den Wilden in Virginien kennen, von wo aus die erste Tabaksendung im Jahre 1585 nach England kam. In Deutschland soll das Rauchen und Schnupfen durch die Spanier bekannt worden sein.

Der erste Anbau von Tabak in Deutschland geschah im Jahre 1676, von wo aus sich derselbe über alle Länder Europas verbreitete.

In der Gegenwart bietet die Tabakpflanze beinahe allen civilisirten Staaten ein ausgiebiges Steuerobject.

Man geht von der Ansicht aus, dass der Tabak ein Genussmittel sei, welches, ohne Nachtheil für die Gesundheit des Menschen, entbehrt werden kann, dagegen dass Jemand, der sich daran gewöhnt hat, selbst dann darauf nicht verzichtet, wenn der

eingebildete oder wirkliche Genuss nur unter schweren Geldopfern zu erreichen ist, und dass der Tabak in Folge dessen ein vorzügliches Steuerobject abgibt.

Zur Zeit bestehen drei verschiedene Besteuerungssysteme des Tabaks:

1. Es wird der Tabakbau im Inlande gänzlich verboten und Tabak und die Fabrikate daraus mit einem hohen Eingangszoll belegt.

2. Es wird sowohl der Tabakbau, als dessen weitere Verarbeitung besteuert, und

3. der Staat erklärt den Tabak als Monopol und behält sich das alleinige Recht zum Anbau, zur weiteren Verarbeitung und zum Verkaufe vor.

In letzterem Falle kann der Tabak auch von Privatpersonen, jedoch nur mit Bewilligung der Staatsbehörde unter der Bedingung gebaut werden, dass das erzeugte Product entweder gegen einen bestimmten Preis an die Staatsniederlagen abgeliefert oder unter Zollcontrole in das Ausland geschafft wird.

A. In Belgien.

In Belgien unterliegt nach dem Gesetze vom 31. Juli 1883 der im Inlande gebaute Tabak einer Steuer von 3 Cents. für jede Pflanze; dagegen soll in den Bezirken, in denen der durchschnittliche Ertrag einer gewöhnlichen Ernte auf weniger als 6 Kg trockenen Tabak per 100 Pflanzen geschätzt wird, die Steuer auf $2\frac{1}{2}$ Cents. pro Pflanze, und in Bezirken wo der durchschnittliche Ertrag unter 5 Kg per 100 Pflanzen abgeschätzt wird, auf 2 Cents. per Pflanze ermässigt werden.

Zur Zahlung der Steuer ist Derjenige verpflichtet, der als Eigenthümer, Pächter oder Nutzniesser eines Grundstückes verfügt, auf welchem Tabak gepflanzt wird. Jeder Pflanze hat bis 15. Juli bei dem Steueramt eine Declaration einzureichen, welche die genaue Lage jeder Pflanzung und die Anzahl der darin befindlichen Pflanzen enthalten muss. Steuerfrei werden höchstens 125 bis 150 Pflanzen gelassen.

Die Steuer muss bei dem Ueberreichen der Declaration bezahlt werden, ausser wenn ein Credit bewilligt ist. Ein Nach-

lass, ganz oder theilweise, kann bewilligt werden, wenn die Ernte durch Hagel, Ueberschwemmung oder andere Unglücksfälle vernichtet wurde.

Dasselbe findet statt, wenn der Pflanzler seine Ernte ganz oder theilweise vernichtet.

Pflanzern, welche erklären, dass sie den Tabak zur Ausfuhr bauen, kann ebenfalls die Steuer ganz oder theilweise nachgelassen werden.

In den Grenzbezirken stehen die Tabakfabriken unter besonderer Controle der Steuerorgane.

Mit einer Geldstrafe im zehnfachen Betrage der defraudirten Steuer wird der Pflanzler bestraft, welcher die Anbaudeclaration vorzulegen versäumt, oder die Anzahl der zu versteuernden Pflanzen unrichtig angibt.

Bei der Einfuhr aus dem Auslande wird folgender Zoll eingehoben:

a)	für rohen Tabak und Rippen per 100 Kg	. 70	Frcs.
b)	„ Cigarren und Cigaretten „ 100 „	. 300	„
c)	„ anderen Rauchtabak . . „ 100 „	. 100	„

B. In Deutschland.

In Deutschland besteht diese Abgabe als Reichssteuer.

Nach dem Gesetze vom 16. Juli 1879 beträgt die Tabaksteuer:

- a) beim Bau zum eigenen Gebrauch per Quadratmeter des bebauten Grundes 4 $\frac{1}{2}$ Pfg.;
- b) beim Bau zum Verkauf für fermentirten rohen Tabak für 100 kg. 36 Mk. = 18 fl.

Bei der Ausfuhr von rohem Tabak und Tabakfabrikaten wird nach dem Bundesbeschluss vom 22. November 1883 folgende Steuerrückvergütung gewährt:

a)	für 100 Kg unfermentirten Tabak	22	Mk.
b)	„ 100 „ fermentirten „	26	„
c)	„ 100 „ entrippte Blätter	31	„
d)	„ 100 „ Fabrikate aus inländischen Blättern, Schnupftabak und Kautabak	21	„

- e) für 100 Kg Rauchtabak 28 Mk.
- f) „ 100 „ Cigarren 33 „
- g) „ 100 „ Cigaretten 23 „

Bei der Einfuhr von Tabak und Cigarren ist die Steuer im Zollsätze mitbegriffen und beträgt:

- a) für rohe Tabakblätter u. Stengel pro 100 Kg 85 Mk. = 42 $\frac{1}{2}$ fl.
- b) „ fabricirten Tabak . . . „ 100 „ 180 „ = 90 „
- c) „ Cigarren und Cigaretten . „ 100 „ 270 „ = 135 „

C. In Dänemark.

In der Einfuhr unterliegt der Tabak derzeit folgenden Gebühren:

		Zoll	Kriegssteuerausschlag
a) rohe Tabakblätter u. Stengel	1 Pfd.	5 sh.	2 sh.
b) Cigarren	1 „	32 „	8 „
c) aller anderer fabricirter Tabak	1 „	8 „	2 „

D. In England.

Der Tabakbau ist zur Zeit in England verboten.

Daselbst wurde im Jahre 1625 das Tabakmonopol eingeführt, jedoch während des Bürgerkrieges bald aufgehoben. An dessen Stelle trat eine Tabaksteuer und wurde später der Tabakbau gänzlich verboten, dagegen auf allen eingeführten Tabak ein hoher Zoll gelegt.

Nach dem zur Zeit in Kraft stehenden Tarife beträgt der Zoll

- für 1 englisches Pfund (453 $\frac{1}{2}$ Gr.) roher Tabakblätter entrippt in 100 Pfd. 10 Pfd. oder mehr Feuchtigkeit enthaltend 3 sh. 6 P. und 5% Zuschlag
- „ 1 Pfd. rohen Tabak, weniger als in 100 Pfd. 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend 3 sh. 10 P.
- „ 1 Pfd. unentrippten rohen Tabak, in 100 Pfd. mehr als 10 Pfd. Feuchtigkeit enthaltend 3 sh. 6 P. mit 5% Zuschlag weniger als 10 Pfd 3 „ 6 „
- „ 1 Pfd. Cigarren 5 sh. 6 P.
- „ 1 „ Rauchtabak 4 „ 10 „
- „ 1 „ Cigaretten 4 „ 4 „

*) 1 sh. = 12 P. = 50 $\frac{1}{10}$ kr. ö. W.

England bezieht das Rohmaterial grösstentheils aus Amerika; ungarischer Tabak hat bisher noch wenig Eingang gefunden. Der englische Markt ist nicht blos wegen der Qualität der Waare, sondern auch in betreff der Verpackung sehr difficil.

Geschnittener Rauchtobak wird in England zu 2 sh. 8 P. bis 3 sh. per Pfund verkauft, während der Eingangszoll auf das rohe Blatt 3 sh. 6 P. per Pfund beträgt. Um dieses zu ermöglichen, muss der Rohtobak bei der Fabrikation derartige Wassermengen aufnehmen können, dass durch die Gewichtszunahme nicht nur der Kostenpreis, sondern auch die Fabrikationsauslagen und der Gewinn gedeckt werden müssen. Man fordert daher, dass der Tabak mindestens 35% Wasser aufnimmt, ohne dadurch seine Consistenz zu verlieren, und kauft dennoch für den englischen Consum nur solches Schneidgut, welches vollständig trocken und ein gesundes, festes Blatt ist.

Das Zollgesetz bestimmt ausdrücklich die Häfen, in welche der Tabak eingeführt werden darf. Desgleichen darf der Transport von Tabak, Cigarren etc. nur in Schiffen geschehen, welche mindestens eine Tragfähigkeit von 120 Tonnen haben, und auch nur dann, wenn derselbe in Ballen verpackt ist, von welchen das Gewicht für Tabak, Cigarren oder Schnupftobak per Ballen 80 Pfd. und Cigarillo-Cigaretten, einschliesslich aller Umhüllungen, ebenfalls 80 Pfd. netto betragen muss.

Gänzlich verboten ist die Einfuhr des sogenannten Schnupfwerkes, d. i. zum Theile für die Herstellung von Schnupftobak vorbereiteter, bis zu einem gewissen Grade pulverisirter Tabak, und Mehl aus Tabakstengeln.

Nach einer Generalordre des Londoner Zollamtes vom 15. December 1885, Nr. 76, ist die directe Einfuhr von Tabak nach England über folgende Häfen gestattet:

Barrow-in-Furness, Bristol, Cardiff, Cowes, Falmouth, Grimsby, Goole, Hartlepool, Harwich, Hull, Liverpool, London, Newcastle, Portsmouth, Southampton, Swansea, Whitehaven, Aberdeen, Glasgow, Granthon, Grenock, Leith, Belfast, Cork, Dublin, Limerick, Londonderry, Newry, Waterford.

Die zweite Besteuerungsart besteht darin, dass der Tabakbau entweder nach der Grösse der bebauten Bodenfläche oder nach der Menge der gezogenen Tabakpflanzen mit einer

Steuer belegt und der importirte Tabak einem Zoll unterworfen wird. — Diese Besteuerungsart findet zur Zeit in Deutschland, Belgien, Griechenland, den Niederlanden und Russland statt.

E. Tabakmonopol in Frankreich.

In Frankreich wurde im Jahre 1629 zuerst eine Steuer auf Schnupftabak eingeführt, da sich dort das Schnupfen schneller ausbreitete als das Rauchen, und erst im Jahre 1674 wurde das alle Sorten umfassende königliche Tabakmonopol eingeführt. Zur Revolutionszeit im Jahre 1790 wurde es wie viele andere Steuern wieder aufgehoben.

Der Verlust einer Summe von 30 Millionen Francs, welche das Tabakmonopol vor der Aufhebung getragen hatte, wurde in der Staatscasse immer fühlbarer; man begann damit, im Jahre 1797 zuerst den Producenten eine Fabrikationssteuer und im Jahre 1806 eine Verkaufssteuer aufzulegen, und endlich im Jahre 1810 wieder das Monopol einzuführen.

Bei jeder Erneuerung des Monopols versuchte man es abzuschütteln, jedoch konnte man bis zur Stunde diese Einnahmequelle nicht entbehren.

Am 1. Januar 1883 wurde das Monopol wieder erneuert.

Die Verwaltung des Tabakmonopols wird von einer eigenen Generaldirection geleitet, welche in Paris im Finanzministerium ihren Sitz hat.

Die Verwaltung dieses Monopols erstreckt sich auf die Cultur, die Fabrikation und den Verkauf.

Bezüglich der Cultur ist das ganze Land in 26 geographische Bezirke eingetheilt.

Die Aufsicht über den Tabakbau führen in diesen Bezirken:

8 Directoren	mit einem Gehalte von	8000 bis	10000	Frcs.
8 Inspectoren	" " " "	6000	" 7000	"
4 Sub-Inspectoren . .	" " " "	3500	" 4000	"
30 Entrepouseurs . . .	" " " "	4500	" 5000	"
30 Magazincontroleurs	" " " "	3500	" 4000	"
50 Culturcontroleurs .	" " " "	2500	" 3000	"
25 Hauptcommis für die Untersuchung der Cultur	" " " "	2400	" 3000	"

227 Revisoren für die Beaufsichtigung der Magazine	mit einem Gehalte von	1300 bis 2100 Frcs.
162 Aufseher für die Beaufsichtigung der Magazine	mit einem Gehalte von	1000 „ 1400 „

Der Finanzminister bestimmt schon im Monate August jeden Jahres den Bedarf an Tabakblättern für die Staatsfabriken, und welche Mengen hiervon auf die tabakbauenden Departements und Bezirke entfallen. Gleichzeitig werden die zu bebauenden Flächen und Einlösungspreise festgesetzt.

In der Regel werden nur jene Grundbesitzer zum Tabakbau zugelassen, welche einen zusammenhängenden Grundbesitz von 20 Acres besitzen.

Die bebauten Tabakflächen stehen bis zur Ablieferung der ganzen Ernte unter Aufsicht; die Zahl der Blätter an jeder Pflanze werden genau controlirt, die Stengel müssen zur bestimmten Zeit ausgerissen und vernichtet werden. Jede Beseitigung einer Pflanze wird mit 25 Frcs. bestraft.

Bis 1. August eines jeden Jahres soll aller geerntete Tabak entweder an die Tabakfabriken abgeliefert, aus dem Lande geschafft, oder in ein unter amtlicher Aufsicht stehendes Entrepôt gebracht werden.

In Algier und in den Colonien ist der Tabakbau frei.

Der im Schleichhandel betretene, oder wegen verbotswidriger Erzeugung in Beschlag genommene Tabak wird dem Ergreifer vom Staate, je nach der Sorte, mit 190, 90 und 30 Frcs. per 100 Kg abgelöst.

Im Durchschnitt werden jährlich zur Verarbeitung in den Staatsfabriken für 17 Millionen im Inlande erzeugter Tabak und für 19 Millionen im Auslande, Amerika, Deutschland und Ungarn, und für 5 Millionen Cigarren angekauft.

Die Fabrikation des Tabaks wird in 19 Fabriken von Staatswegen betrieben, welche von

22 Directoren resp. Ingenieure en chef	mit einem Gehalte von	8000 bis 12000 Frcs.
26 Ingenieure	„ „ „ „	5000 „ 7000 „
26 Unter-Ingenieure	„ „ „ „	2500 „ 4000 „
16 Manufacturcontroleurs	„ „ „ „	5000 „ 7000 „
19 Gardes Magaziniers	„ „ „ „	3000 „ 5000 „

geleitet werden.

Die Arbeiterzahl in den Fabriken beträgt 16.000 matriculirte Arbeiter, u. zw. 500 Aufseher, 1300 Männer und 13.500 Frauen und Mädchen im Stücklohn und 600 Arbeiter und Arbeiterinnen im Taglohn.

Der Taglohn in den Tabakfabriken beträgt in Paris 5 Frcs. und je nach den Orten 4.50, 4.25 bis 3.75 Frcs. Die Cigarren werden von den Frauen angefertigt und per Stück nach dem Werthe der Cigarren bezahlt, der Lohn erreicht per Tag 2.50 bis 2.90 Frcs.

Der Verkauf des Tabaks gehört in den Ressort der Verwaltung aller indirecten Steuern.

Der in den Staatsfabriken angefertigte Tabak wird theils in der Fabrik selbst verkauft, grösstentheils an die Niederlagen abgegeben, welchen ein eigener Verwalter vorsteht.

Der Tabakverwaltung obliegt nur der technische Theil des Monopolbetriebes. Nach ganz gleichem System besteht in Oesterreich eine General-Tabak-Fabriken-Direction. Aus den Niederlagen geht der Tabak an die Kleinverkäufer über.

Die Verkäufer werden, wenn der Geschäftsbetrieb weniger als 1000 Frcs. abwirft, von den Präfecten ernannt; trägt der Verkauf mehr als 1000 Frcs., erfolgt die Ernennung auf Antrag der Generaldirection durch den Finanzminister.

Die Befugniss zum Tabakverkauf wird meistens an Personen verliehen, die sich selbst, oder deren Angehörige sich um den Staat Verdienste erworben haben, — an Witwen oder Töchter von Officieren und Civilbeamten. Ausserdem werden mindereinträgliche Verkaufsplätze an gering besoldete Beamte zur Verbesserung ihrer Existenz verliehen.

Die grösseren Verkaufsstellen können von ihrem Inhaber wieder verpachtet werden.

Obwohl bisher in Oesterreich in Bezug auf die Verleihung des Kleinverkaufs ein ähnlicher Vorgang bestand, werden jetzt die meisten Detailsverkaufsbefugnisse nur gegen Entrichtung eines dem Reingewinne entsprechenden Betrages an das Finanzärar verliehen.

Die Grossverkaufsbefugnisse werden im öffentlichen Concurrencywege an den Mindestbietenden des Antheiles an dem Verkaufsertragnisse verliehen. Die Verpachtung der verliehenen Verkaufsbefugnisse ist jedoch in Oesterreich gar nicht gestattet.

Dieser Modus steht aber bereits auch in Frankreich in Aussicht. Wie in Oesterreich, so müssen auch in Frankreich die Kleinverkäufer das bezogene Material bar bezahlen und beziehen als Rabatt für den Verkauf 10 bis 12%. Dieser Rabatt ist verschieden je nach den Tabaksorten bestimmt.

Von Privaten dürfen Tabakfabrikate, selbst wenn sie aus den staatlichen Verkaufsplätzen bezogen werden, nur dann in einer Menge von mehr als 10 Kg aufbewahrt werden, wenn sie sich noch in der Etiquette der Regie befinden.

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten ist Privatpersonen zum eigenen Gebrauch unter Verbot des Wiederverkaufs nur in Mengen bis zu 10 Kg gestattet. Der Zoll für 1 Kg Cigarren oder Cigaretten beträgt 36 Frs. oder 14 fl. 40 kr. — in Oesterreich an Gesamtgebühr 11 fl. 52 kr.; für Schnupf- und Kautabak 1 Kg 15 Frs. oder 6 fl. — in Oesterreich Schnupftabak 11 fl. 52 kr., Kautabak 7 fl.; für Rauchtobak 25 Frs. oder 10 fl. — in Oesterreich 11 fl. 52 kr. —

Die Einfuhr von Tabakblättern ist in Frankreich gänzlich verboten.

Von den Steuerorganen können Durchsuchungen auch bei nicht controlpflichtigen Personen ohne schriftlichen Auftrag, und bei der Verfolgung eines flüchtigen Uebertreters auch ohne Begleitung einer Gerichtsperson bei der Nacht vorgenommen werden.

Das Tabakmonopol lieferte in Frankreich im Jahre 1885 dem Staatsschatze ein Erträgniss von 374,420.200 Frs., welcher Ziffer für Regieauslagen und aus dem Auslande zur Fabrikation bezogenen Rohtobak die Summe von ca. 70,000.000 Frs. gegenübersteht.

F. In Griechenland.

In Griechenland ist sowohl der Tabakbau, als auch der Verbrauch besteuert.

Auf allen in Verbrauch kommenden Tabak in Blättern, geschnitten oder Cigarren ist eine Steuer von 3 Neudrachmen (= 1 fl. 20 kr. ö. W.) per Oka gelegt.

Dieser Steuer unterliegt auch der aus dem Auslande eingeführte Tabak nach nachstehendem Zolle:

	Neudrachmen Fres.
Tabak jeder Art in Blättern per Oka = 1280 gr 6 = 2.40	
Wasserpfeifen-Tabak (Tumbeki) „ „ = 1280 „ 5 = 2.—	
Tabak geschnitten, auch Schnupf-	
tabak „ „ = 1280 „ 11 = 4.40	
Rollen zur Schnupftabak-Er-	
zeugung „ „ = 1280 „ 8 = 3.20	
Cigarren jeder Art „ „ = 1280 „ 14 = 5.60	

Ausserdem wird von den Gemeinden auf den importirten Tabak eine Octroi-Abgabe erhoben, welche jedoch den vierhundertsten Theil des vorbezeichneten Zolles nicht übersteigen darf.

G. In Holland.

In den Niederlanden besteht die Besteuerung des Tabakbaues wie in Belgien. Der Einfuhrzoll beträgt:

Tabak in Blättern plattgemacht pro 100 Kg — Gld.*) 70 Cent.	
Tabak in gerippten Blättern „ 100 „ — „ 50 „	
Schnupftabak u. anderer Rauch-	
tabak „ 100 „ 12 „ — „	
Cigarren „ 100 „ 40 „ — „	

In Holland steht die Tabakcultur auf einer besonders hohen Stufe und werden alljährlich bedeutende Quantitäten exportirt.

H. Tabakmonopol in Italien.

Das schon früher bestandene und verpachtete Tabakmonopol wurde durch die kgl. Verfügung vom 23. December 1883 am 1. Januar 1884 von der Regierung in eigenen Betrieb genommen und wird vom Finanzministerium, Abtheilung General-Direction der Zölle, geleitet. Derselben sind daher die Fabriken, die Agenturen für inländischen Tabakbau, die Niederlagen für fremden Rohtabak und die Niederlagen für die inländischen Fabrikate unterstellt. Letztere unterstehen der Controle der Finanzintendanturen, soweit es die gewöhnliche Beaufsichtigung und die Disciplin des Personals betrifft.

Die Einfuhr von Tabak und Cigarren ist nur mit Bewilligung der Finanzbehörden gegen Entrichtung des Zolles gestattet,

*) Ein holländischer Gulden = 84 $\frac{1}{2}$ kr. ö. W.

dagegen ist die Einfuhr von rohem Tabak in Blättern oder Stengeln gänzlich verboten.

Der Zoll für 1 Kg Cigarren und Havannatabak beträgt 30 Lire und für Tabakfabrikate anderer Art 20 „

I. In Norwegen.

Der Zoll für Tabak bei der Einfuhr beträgt :

		Kronen	Oere
a)	für Tabakblätter und Stengel . . . per 1 Kg	1	25
b)	„ Schnupftabak „ 1 „	1	50
c)	„ Rauch- u. Kautabak fabricirt . . . „ 1 „	1	50
d)	„ Cigarren und Cigaretten „ 1 „	2	50

Dieser Staat bezieht den Tabak grösstentheils aus Russland.

K. In Oesterreich-Ungarn.

In Oesterreich wurde das Tabakmonopol mit Ausschluss von Ungarn unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1670 eingeführt, indem dem Oberstjägermeister des Landes ob der Enns, Christoph Grafen Khevenhiller, das ausschliessliche Recht der Tabakeinfuhr in Oesterreich ob der Enns mit der Bedingung verliehen wurde, die ob-der-Ennsischen Jagderfordernisse gegen Entrichtung eines Zolles von 40 kr. per Centner in Stand zu halten. Dieses Privilegium erlosch im Jahre 1694. Die Einfuhr von Tabak war bei Confiscation und einer Geldstrafe von 3 fl. verboten.

Im Jahre 1676 erging ein ähnliches Privilegium in Bezug auf die Tabakfabrikation, indem dem Handelsmann J. Geiger zu Enns die Befugniss ertheilt wurde, eine Tabakfabrik zu errichten. Der Tabakbau blieb frei und Geiger nahm die Verpflichtung auf sich, alle in Oesterreich ob und unter der Enns erzeugten Tabakblätter für einen billigen Preis abzulösen.

Im Jahre 1678 erhielt Graf Leopold Wilhelm zu Königsegg und Rottenfels das Recht des Verkaufs auf 15 Jahre.

Diese Privilegien hatten für die Staatsfinanzen keinen besonderen Vortheil, da sie bis zum Jahre 1694 ein Erträgniss von nur 7500 fl. lieferten. Im Jahre 1701 stieg das Pacht-erträgniss auf 14.700 fl.

Mit dem Patente vom 20. Mai 1701 wurde eigentlich das Tabak-Monopolium eingeführt, indem die Staatsgewalt sich vorbehielt, das Tabakwesen selbst zu bewirthschaften oder zu verpachten; dieses Gesetz hatte auch schon seine Wirksamkeit auf das Königreich Böhmen.

Mit diesem Patent wurden auch die Tabakpfeifen als Monopol erklärt.

Die Einnahmen betragen im Jahre 1703 bereits 61.100 fl. In demselben Jahre wurde aber das Tabakmonopol wieder aufgehoben und an dessen Stelle ein Tabakaufschlag eingeführt, welcher nach einzelnen Sorten abgestuft, von den Händlern entrichtet werden musste.

Diese Einnahme betrug im Jahre 1705 150.000 fl.

Dieser Aufschlag, welcher von allem, theils aus dem Auslande eingeführten, theils aus der inländischen Erzeugung in Verkehr kommenden Tabak erhoben wurde, betrug anfänglich:

für Blätter und Rauchtabak . . . per Wiener Pfd. fl.	—09
„ Schnupf- und Brasil-Rauchtabak „ „ „	—18
„ spanischen und anderen Schnupftabak mit Geruch „ „ „	—24
„ Verkauflocalitäten musste ein Aufschlag, u. zw. vierteljährig „	28.—
und auf Wirthshäuser „	6.—

bezahlt werden.

Schon im Jahre 1706 erklärte man die Steuer für unerschwinglich und wurde dieselbe auf die Hälfte herabgesetzt, die Taxe für die Verkauflocalitäten gänzlich aufgehoben.

Die Einnahmen für diesen Aufschlag betragen

im Jahre 1705 fl.	15.000
„ „ 1723 „	175.000

Im Jahre 1723 wurde mit dem Patente vom 11. März das Monopol abermals eingeführt und unter die unmittelbare Verwaltung des Staates gestellt, wobei es bis zum heutigen Tage verblieb. Zur Leitung dieses Gefalles wurde eine eigene Tabakdirection in Wien bestellt. In den Provinzen wurden Verkaufadministrationen errichtet, deren Vorsteher halb als Beamte, halb als Unternehmer erschienen.

Im Jahre 1722 wurde die erste Tabakfabrik in Hainburg errichtet, welche bis jetzt noch in Staatsbetrieb steht. Das Erträgniss von 300.000 fl. entsprach aber nicht den gehegten Erwartungen und schon im Jahre 1726 kam man wieder zum Pacht-system zurück. Die Pächter erhielten einen amtlichen Charakter. Die Gefällseinnahme stieg bis zum Jahre 1736 auf 615.000 fl.

Im Jahre 1736 traten in den böhmischen Ländern die Stände an Stelle der Tabakpächter, indem sie gegen eine jährliche Relu-tionssumme das Monopolsrecht in der Erwartung, jene Summe durch einen Aufschlag auf den Tabak einzubringen, erwarben.

Diese Abfindungen fanden im Jahre 1758 in den übrigen Erbländern Nachahmung. Allein die ungleiche und bedrückende Vertheilung der Pauschalsumme führte im Jahre 1763 wieder zur Generalpacht zurück. Diese Generalpachtungen endeten im Jahre 1783 mit einem Ertrag von fl. 2,838.108.

Im Jahre 1778 kam zum Monopolgebiete auch Ostgalizien.

Am 8. Mai 1784 trat eine neue Tabakgefälls-Ordnung in Wirksamkeit und wurde die ganze Monopolsverwerthung in eigene Regie genommen, wobei es bis zum heutigen Tage verblieb. An der Spitze der am 13. November 1783 errichteten Tabakgefälls-Direction standen 4 Directoren, jeder mit einem Gehalt von 4000 fl.; von einer 2,700.000 fl. übersteigenden Einnahme dieses Gefalles bezogen dieselben eine gemeinschaftliche Tantième von 28%. Vom Jahre 1791 an wurden jedoch Tantièmen nicht mehr ausgezahlt.

Mit der Tabakgefälls-Direction wurde im Jahre 1756 auch die Verwaltung des Stempelgefalles verbunden, welcher Behörde auch die Administratoren in den Provinzen untergeordnet wurden.

Die vereinigte Verwaltung des Tabak- und Stempelgefalles dauerte bis zum Jahre 1830. Vom Jahre 1784, als die Tabak-gefälls-Ordnung in Wirksamkeit trat, bis zum Jahre 1828 sind dem Monopolgebiete folgende Landestheile zugewachsen: im Jahre 1793 die Bukowina, 1796 Westgalizien, 1817 Dalmatien, Salzburg und der Innkreis, und im Jahre 1828 Tirol. Vom Jahre 1814 bis 1822 bestand das Monopol auch in den von Frank-reich besetzten Theilen Croatiens und des ungarischen Litorale.

Im Jahre 1834 erfolgte die vollständige Trennung der Ver-waltung des Tabakmonopols von der Fabrikation, indem zur

Leitung sämmtlicher Tabakfabriken ein selbstständiges Fachorgan unter dem Titel „Tabakfabriken-Direction“ creirt wurde.

Das eigentliche Verkaufsgeschäft wurde den im Jahre 1830 und 1832 errichteten Cameral-, derzeit Finanz-Verwaltungen, übertragen.

Die am 1. April 1836 in Wirksamkeit getretene Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung enthält alle zur Sicherung des Tabakmonopols erforderlichen gesetzlichen Normen und Strafbestimmungen.

Specielle Bestimmungen über die Ein- und Durchfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten.

1. Die Ein- und Durchfuhr von Tabak (Rohtabak und Tabakfabrikaten) ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet, ausgenommen folgende Fälle, in welchen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist:

a) für Tabak, welchen Reisende oder Grenzbewohner zum eigenen Gebrauche in einer gebührenfreien Menge, und für Tabak, welchen Reisende zum eigenen Gebrauche in einer Menge von nicht mehr als 2·8 Kg mit sich führen und der Gebührenentrichtung unterziehen;

b) für Tabak, welcher mittelst Post in der Durchfuhr vorkommt, in einer Menge von nicht mehr als 35 g oder 10 Stück Cigarren;

c) für Tabakblätter, welche für Staatsfabriken und für Tabakfabrikate, welche für Staatsniederlagen bestimmt sind.

2. Zur Ertheilung der Bewilligung sind competent:

a) die Hauptzollämter für Tabak in der Durchfuhr bis zur Menge von 2·8 Kg, welche Reisende mit sich führen, oder welche die Fahrpost aus dem Auslande bringt und weiter befördert;

b) die Finanz-Bezirksdirectionen (Grenz- oder Finanz-Inspectoren oder Oberamts-Directoren) für Tabak in der Ein- und Durchfuhr in einer Menge von nicht mehr als 7·5 Kg, sofern das Eintrittsamt in ihrem Verwaltungsbezirke liegt;

c) die Finanz-Landesbehörden in allen anderen Fällen.

Die Durchfuhr von Tabak nach Italien wird nach Punkt 4 der Verordnung vom 1. Februar 1879, Z. 640-F. M. (V.-Bl. Nr. 13), dann die Durchfuhr von Tabak nach Bosnien und nach der Herzegowina im Sinne des Finanz-Ministerialerlasses vom 23. Jänner 1879, Z. 438-F. M., nur über besondere Bewilligung des k. k. Finanzministeriums, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone des kgl. ungarischen Finanzministeriums gestattet.

3. Die Bewilligung wird entweder auf Grund einer Eingabe der Partei mittelst förmlicher schriftlicher Lizenz oder im kurzen Wege auf dem betreffenden Zolldocumente ertheilt. Die Eingabe, oder wenn die Bewilligung im kurzen Wege ertheilt wird, das Zolldocument, hat die eigenhändige

Unterschrift der Partei, ihr Siegel, die Angabe der Gattung und Menge des Tabaks und für den Fall des Bezuges die Bemerkung „zum eigenen Gebrauche“ zu enthalten. — Die Eingabe, beziehungsweise das ihre Stelle vertretende Zolldocument unterliegt einer Stempelgebühr von 1 fl.

Ohne Einhebung einer Stempelgebühr, bloß gegen Erlag des Zolles und der Lizenzgebühr den Bezug von ausländischem Tabak auf mündliches Ansuchen der Partei zum eigenen Gebrauche zu bewilligen, sind ermächtigt: die Finanz-Bezirksdirectionen (Grenz- oder Finanzinspectoren oder Oberamts-Directoren) bis zur Menge von 2·8 Kg und die Finanz-Landesbehörden bis zu einer Menge von nicht mehr als 7·5 Kg.

4. Die Bewilligung zum Bezuge von ausländischem Tabak zum eigenen Gebrauche ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche nachgewiesen haben, oder bei welchen es notorisch ist, dass sie in dem Amtsbezirke des zur Ertheilung der Bewilligung competenten Finanzorganes ihren Wohnsitz haben. Es ist ferner zu erwägen, ob die angesuchte Menge den persönlichen Verhältnissen der Partei angemessen erscheine, ob gegen die Vertrauenswürdigkeit derselben kein Bedenken walte und kein Missbrauch mit der Bewilligung zu besorgen sei.

Als im Jahre 1850 die Einbeziehung von Ungarn und seinen Nebenländern in das allgemeine Zollgebiet und die Aufhebung der bestandenen Zwischenzolllinien beschlossen wurde, erfolgte in diesen Ländern auch die Einführung der Verzehrungssteuer von Bier und den gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Schwieriger war die Frage rücksichtlich des Tabakmonopols. Man erkannte wohl, dass es vom allgemeinen national-ökonomischen Standpunkte wünschenswerth wäre, den Tabak als einen besonderen Gegenstand der ungarischen Landwirthschaft und commerciellen Industrie der Privatwirthschaft ganz zu überlassen, aber man gelangte zur Erkenntniss, dass die finanziellen Bedürfnisse des Staates die aus dem Monopole fließenden Einnahmen nicht entbehren können, da sonst den Steuerpflichtigen eine andere, noch empfindlichere Last aufgebürdet werden müsste.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 29. November 1850 wurde sonach auch das Tabakmonopol in Ungarn eingeführt und stimmen die Bestimmungen der ungarischen Tabakmonopols-Ordnung im Wesentlichen mit der in den deutsch-österreichischen Kronländern bestehenden überein.

In Betreff des Tabakbaues bestehen in Ungarn besondere Anordnungen, welche auch der Privat-Industrie gestatten, sich beim Handel mit ungarischen Blättern und bei deren Absatz in's Ausland zu betheiligen.

Seit dem Jahre 1868 wird das Tabakmonopol in Bezug auf die Fabrikation und Verkauf von der ungarischen Regierung in selbstständiger Regie geleitet.

In Oesterreich-Ungarn wird das Tabakmonopol vom Staate in vollem Umfang ausgeübt, indem Tabak nur mit Bewilligung und unter Controle der Finanzbehörde gebaut, dann an die Tabakregie gegen Kostenvergütung abgeliefert oder in das Ausland unter Zollcontrole gesandt werden muss.

Die weitere Verarbeitung und Erzeugung der verschiedenen Tabaksorten findet nur in den ärarischen Fabriken statt. Ebenso darf der Verkauf des Tabaks nur von den durch die Finanzbehörden errichteten amtlichen Verkaufsniederlagen oder hierzu bevollmächtigten Personen stattfinden.

Der eigentliche Fabrikationsbetrieb für Oesterreich wird durch die Generaldirection der Tabakfabrikation, welche ihren Sitz in Wien hat, geleitet. Derselben unterstehen sämtliche in den im Reichsrathe vertretenen Ländern sich befindenden 28 Fabriken für die Tabak- und Cigarrenerzeugung, sowie die Tabak-Einlösungs-Inspectorate. — In diesen Fabriken wurden im Jahre 1886 31.329 Arbeiter, darunter $82\frac{8}{10}\%$ weibl. Geschlechtes, beschäftigt. Der Lohn für dieselben hat 4,443.000 fl. betragen.

Der General-Direction steht folgender Wirkungskreis zu:

a) die Einleitungen, dem Tabakbau in allen Kronländern, wo er gestattet ist, jene Ausdehnung zu geben, welche zur vollen Bedeckung des Regiebedarfes erforderlich ist und welche es noch zulässt, inländischen Blättern auch nebenbei einen Absatz in das Ausland zu gewähren;

b) die Leitung des technischen Theiles der Tabakblätter-Einlösung, die Leitung und Förderung des Culturbaues;

c) die Einleitungen zur Ausbildung der eingelösten rohen Tabakblätter für Fabrikszwecke, deren Aufbewahrung, Versendung und zweckmässigste Verwendung;

d) die Besorgung des Einkaufes und Beistellung des für den Fabriksbetrieb erforderlichen ausländischen Rohstoffes;

e) die Leitung des Betriebes sämtlicher ärarischer Fabriken in administrativer und technischer Hinsicht;

f) die Beischaffung der für den Monopolverkauf bestimmten ausländischen Tabakfabrikate und Havanna-Cigarren.

Der Tabakverkauf selbst steht unter Leitung des Finanzministeriums und der Controle der demselben untergeordneten Finanzbehörden und Organe.

Den Finanzbehörden obliegt nicht nur die Bestellung der Verkäufer, sondern auch die Controle über dieselben. Den Finanzbehörden steht auch das Recht zu, die Einfuhr dieses Monopolgegenstandes zum Privatgebrauch zu bewilligen. Die Gebühren hierfür sind:

	Zoll	Licenz- gebühr
a) für rohe Tabakblätter, Stengel, Rippen pro 1 Kg	21 kr.	fl. 7.—
b) für Tabakfabrikate, als Rauch- und Schnupftabak pro 1 Kg	52 ¹ / ₂ „	„ 8.40
c) Cigarren u. Papiercigaretten „ 1 „	52 „	„ 11.—

Uebersicht des Tabakmonopol-Ertragnisses in Oesterreich seit der ersten Einführung des Tabakmonopols.

Ober- und Niederösterreich . .	Privilegium	1670	Zoll v. Chr. 40 kr. Einnahme in fl.
Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland	verpachtet	1679—1686	2.400
		1687—1694	7.400
		1695—1701	10.000, 14.700
Obige, Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich .	Pachtzins	1702	56.000
		1705	100.000
		1715	66.000
		1725	300.000
Nieder- und Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland	Pachtzins	1735	615.000
		1745	465.000
		1755	541.666
		1765	1,116.854
Dieselben nebst Galizien . .	eigenerStaats- Regie	1775	2,279.175
		1785	1,587.918
		1795	3,764.976
		1805	6,856.512
Seit 1815 Nieder- und Ober- österreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Gali- zien, Illyrien und seit 1. Mai 1820 Dalmatien	eigenerStaats- Regie	1815	7,201.621
		1825	4,673.974
		1835	4,254.385
		1845	13,280.801
		1855	25,866.491
Oesterreich		1865	36,380.439
		1875	59,640.471

Ergebniss des Tabakverkaufs in Oesterreich im Jahre 1885.

Länder	Cigarren		Cigaretten	Schnupf- tabak	Rauchtabak			Erträgniss
	eigene	ausländische			geschnitten	gesponnen	Limito	
	Fabriken							
	S t ü c k				Kilogramm			
A. Allgemeiner Verkauf.								
Nieder-Oesterreich	326,017.946	1,419.230	106,945.745	180.914	2,840.450	10.587	233.105	17,534.219
Ober- „	44,500.600	46.800	4,004.915	51.071	1,133.687	17.920	56.517	2,885.389
Salzburg	11,258.900	25.150	1,270.315	15.323	211.870	89.062	17.548	709.744
Tyrol	43,467.700	31.950	6,812.755	301.015	700.555	739.414	93.148	3,030.603
Steiermark	82,324.000	63.300	15,910.010	42.565	1,440.802	77.370	85.759	4,231.218
Kärnten	23,636.400	16.600	3,379.600	25.363	464.419	15.883	36.937	1,204.058
Krain	20,636.700	4.100	6,064.000	19.884	438.046	63.654	18.810	1,143.941
Oestr. Illyrien u. Küstenland	41,635.600	13.050	21,310.650	230.343	520.499	22.205	33.127	2,472.091
Dalmatien	8,387.596	1.500	3,009.274	13.603	230.930	258	17.181	532.966
Böhmen	423,984.425	301.900	55,977.020	612.442	6,683.885	49.682	332.402	19,435.161
Mähren	133,570.800	74.550	18,851.600	76.241	1,982.890	65.159	152.325	6,224.667
Schlesien	46,400.100	32.800	7,102.800	15.191	628.208	18.871	21.432	1,978.442
Galizien	67,970.319	86.950	86,389.430	468.724	2,471.595	300.200	65.089	8,243.194
Bukowina	1,420.250	—	2,583.928	12.882	471.344	13.160	1.043	891.889
	1.274,779.911	2,117.880	339,112.042	2,065.561	20,219.180	1,646.335	1,164.423	70,562.724
B. Specialitäten-Verkauf.								
In sämtlichen Kronländern	14,786.924	2,620.811	3,982.650	113	—	—	—	2,511.600
Summe d. Gesamtverkaufes	1.289,566.835	4,738.691	343,094.692	2,065.674	20,219.180	1,646.335	1,264.423	73,074.424

Ergebniss des Tabakverkaufs in Ungarn im Jahre 1884.

L a n d	J a h r	Cigarren und Cigaretten		Havanna-Cigarren		Schnupf-	Rauch-		Geld- Einnahme	
		inländische	ausländische	Havanna	Specialität	T a b a k				
		S t ü c k				Metercentner				fl.
Ungarn	1881	569,039.872	7,064.172	924.996	—	81.548	824	929	23	23,904.684
	1882	648,827.499	7,421.234	667.976	—	93.640	912	937	58	26,706.826
	1883	743,456.830	10,602.832	1,003.225	—	92.965	1072	910	150	28,078.835
	1884	811,464.407	10,202.880	1,080.893	—	100.554	1085	881	103	30,566.746
Croatien	1881	42,188.005	564.800	13.400	—	14.965	63	257	—	2,472.202
	1882	46,193.430	535.500	15.700	9.600	17.429	69	252	—	2,616.547
	1883	49,952.734	529.400	16.800	10.500	16.298	75	214	—	2,643.246
	1884	53,020.690	551.530	21.000	31.360	17.084	74	183	—	2,789.461

Verkaufs-Erträgniss von Ungarn und Croatien im Jahre 1884 fl. 33,351.207.

In Ungarn wurden folgende Grundflächen mit Tabak bepflanzt:

Im Tabakeinlösungs-Inspectorat:	1880	1881	1882	1883	1884	Tabakblätter wurden eingelöst i. Jahre 1884
	H e k t a r					
Budapest	11.083	12.424	12.848	13.515	17.501	11,814.123
Arad	14.914	15.591	13.903	13.974	12.991	9,165.138
Debreczin	16.005	17.646	18.444	17.738	17.362	15,845.845
Tolna	3.722	4.321	3.300	2.408	2.613	2,077.074
Szegedin	8.792	9.118	7.030	7.407	6.787	4,593.642

L. In Portugal.

Daselbst wurde im Jahre 1664 das Tabakmonopol eingeführt, jedoch wieder aufgehoben und die Besteuerung der Tabakerzeugung eingeführt, welche wieder verpachtet ist.

Nach dem Gesetze vom 27. Januar 1887 unterliegt der Tabak bei der Einfuhr folgendem Zoll:

a) Tabak in Blättern	per 1 Kg	1680 Reïs*)
b) „ „ Rollen	„ 1 „	1440 „
c) Cigarren	„ 1 „	3500 „
d) Tabak jeder anderen Art verarbeitet	„ 1 „	4000 „

Für die Lizenz zum Tabakbau ist eine Gebühr von 2500 bis 50.000 Reïs zu entrichten.

Nach diesem Decrete dürfen in Portugal neue Tabakfabriken nicht mehr angelegt und die bestehenden nicht mehr erweitert werden, und diejenigen, welche in den letzten 3 Monaten ausser Betrieb standen, nicht mehr eröffnet werden.

M. In Rumänien

besteht das Tabakmonopol; die Einfuhr von Tabak in Blättern und fabricirtem Tabak ohne Unterschied der Form ist gänzlich verboten.

N. In Russland.

In Russland wird sowohl der Tabakbau als auch die Fabrikation besteuert.

Tabakfabriken dürfen nur in Petersburg und Moskau, dann in den Gouvernements und Districtstädten bestehen, und nur mit Bewilligung des Finanzministers an anderen Orten errichtet werden.

Die Fabriken stehen unter der permanenten Controle der Finanzverwaltung.

Der fabricirte Tabak und Cigarren dürfen nur in Packeten, welche von der Steuerbehörde mit der an den amtlichen Ban-

*) 1000 Reïs = 2 fl. 24 kr. ö. W.

derolen angebrachten Stempelmarke geschlossen werden, zum Versandt gebracht werden.

Die Tabaksteuer hat im Jahre 1885 ein Erträgniss von 19,685.415 Rbl. *) geliefert. Vom 1. Juni 1887 an wurde diese Steuer um 50 Kop. per Pfund erhöht. In der Einfuhr nach Russland unterliegt der Tabak folgendem Zoll:

für 1 Pud **)	rohen Tabak	15 Rbl. 40 Kop.
„ 1 Pfd. ***)	Rauch- oder Schnupftabak	
	jeder Art	1 „ 30 „
„ 1 „	Cigarren	3 „ 20 „

Russland hat von allen europäischen Staaten die grösste Tabakproduction und versorgt nicht nur Dänemark, Schweden und Norwegen, sondern sendet auch bedeutende Quantitäten auf deutsche Märkte unter den Namen Saratower und Ukrainer Tabak.

Fremden Tabak bezieht Russland nur aus der Türkei.

Auch in Russland beschäftigte sich die Regierung in der jüngsten Zeit mit dem Gedanken, das Tabakmonopol einzuführen.

O. In Serbien.

Seit dem Jahre 1885 besteht das Tabakmonopol, dessen Ausübung jedoch einer Gesellschaft verpachtet wurde.

Bei der Einfuhr ist zu bezahlen:

	Zoll	Regalabgabe
für Tabak, roh, in Blättern, mit Wurzeln, Stengeln und Abfällen per 100 Kg	100 Dinar †)	205 Dinar
für geschnittenen und Schnupftabak per 100 Kg	200 „	205 „
für Cigarren und Cigaretten	200 „	400 „

Nach dem zwischen Oesterreich und Serbien bestehenden Handelsvertrag wurde der Zoll auf Tabak bei der Einfuhr aus Oesterreich nach Serbien auf 15% vom Werthe vereinbart.

*) 1 Rbl. = 1 fl. 62 kr. ö. W. = 3.24 Mk.

**) 1 Pud = 16.381 Kg.

***) 1 Pfd. = 409 gr.

†) 1 Dinar = 1 Franc = 40 kr. ö. W.

P. In Schweden

wird keine innere Abgabe auf Tabak erhoben, dagegen bei der Einfuhr folgender Zoll:

- a) für unbearbeiteten rohen Tabak . per 1 Kg. 1 Krone
- b) „ Cigarren und Cigaretten „ 1 „ 3 Kronen
- c) „ anderen fabricirten Tabak „ 1 „ 1.20 Oere

Dieser Staat bezieht den Tabak grösstentheils aus Russland.

Q. In der Schweiz.

Daselbst hat der Tabak nur in der Einfuhr nachstehenden Zoll:

- a) Tabak in Rippen und Stengeln rohe
Tabakblätter und alte Abfälle . . . 100 Kg 25 Fracs.
- b) Carotten u. Stangen zu Schnupftabak 100 „ 35 „
- c) fabricirter Rauch-, Schnupf- und
Kautabak 100 „ 50 „
- d) Cigarren und Cigaretten 100 „ 100 „

R. In Spanien

besteht das Tabakmonopol seit dem Jahre 1730. Tabak darf überhaupt nur mit Bewilligung der Zollbehörde eingeführt werden.

Für fabricirten Tabak bestehen folgende Regalien-Zölle, als:

1. Rapé, in Cuba und Puerto-Rico erzeugt und von dort kommend per 1 Kg 8.50 Pesetas
2. Schnupftabak „ 1 „ 18.25 „
3. Cigarren in Cuba und Puerto-Rico erzeugt und von dort kommend, sammt Kisten zu verzollen „ 1 „ 9.75 „
4. Dieselben, lose „ 1 „ 19.— „
5. Papiercigaretten und fein geschnittener Tabak, in Cuba und Puerto-Rico erzeugt und von dort kommend, sammt Kiste, Papier, Zinn- oder Bleifolio zu verzollen „ 1 „ 8.50 „
6. Cigarren, reine, in Cuba und Puerto-Rico erzeugt, aus fremden Häfen kommend, sammt Kistchen „ 1 „ 15.— „

7. Dieselben lose, vom Ausland kommend . . .	per 1 Kg	18.25	Pesetas
8. Papiercigaretten aus fein geschnitt. Tabak, auf Cuba und Puerto - Rico erzeugt, aus fremden Häfen kommend, sporco sammt Kiste	" 1 "	14.—	"
9. Rapé, ausländisches Erzeugniss	" 1 "	10.75	"
10. Tabak, ausländischer, verarbeitet zu reinen Ci- garren, Papiercigaretten, fein geschnitten, ohne Rücksicht auf seinen Ursprung	" 1 "	16.25	"
11. Maisblattcigarren	" 1 "	21.50	"
12. Cigarren, reine, auf den Philippinen erzeugt und von dort kommend	" 1 "	9.75	"
13. Papiercigaretten u. fein geschnittener Tabak, auf den Philippinen erzeugt und von dort kommend	" 1 "	6.50	"

Für jede zollamtliche Expedition von Tabak ist eine Regi-
strirungsgebühr von 2.50 Pesetas zu entrichten. Beim Transito-
verkehr mit Tabak durch Spanien sind für jedes Kilogramm
20 Pesetas als Kautio zu deponiren. Das Maximalgewicht der
einzelnen Colli darf nicht mehr als 11.50 Kg betragen.

Nach einem von der spanischen Kammer erfolgten Beschluss
soll die Verpachtung des Tabakmonopols noch im Laufe des
Jahres 1887 erfolgen.

S. In der Türkei

wurde erst im Jahre 1884 das Tabakmonopol eingeführt und
gleichzeitig an eine Gesellschaft verpachtet.

T. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist zwar der
Tabakbau frei, dagegen ist die weitere Verarbeitung nur gegen
Lösung eines Erlaubnisscheines gestattet. Die Taxe richtet
sich nach dem Umfange der Fabrikation; dieselbe muss von
dem Fabrikanten sowie von den Arbeitern entrichtet werden.

Ausserdem müssen die Fabrikate, d. i. Tabak und Cigarren, in
gestempelten Umschlägen verpackt werden. Der Stempel beträgt
9 Doll.*) für eine Kiste mit 1000 Stück Cigarren im Werthe von
5 bis 10 Doll. und so nach dem Werthe der Cigarren immer höher.

*) 1 Doll. Gold = 2 fl. 7 kr. ö. W.

In der Einfuhr unterliegen Tabak und Fabrikate folgendem Zoll:

Cigarren, Cigaretten und Cherools

jeder Gattung	pro Pfd. 2 Doll. 50 Cents. u. 25%
Fabricirter Tabak jeder Art	„ „ — „ 40 „
„ Schnupftabak	„ „ — „ 50 „
Blättertobak, wovon 85% gross und fein genug, um als Deckblätter zu dienen und von denen mehr als 100 Blätter auf 1 Pfd. gehen, wenn mit dem Stengel 75 Cents., ohne Stengel	„ „ 1 „ — „
Tabakblätter, unbearbeitet, mit Stengel	„ „ — „ 35 „
Tabakstengel	„ „ — „ 15 „

Salzmonopol und Salzsteuer.

Der Ursprung des Salzgenusses ist bisher nicht sichergestellt, jedoch kann man denselben in nähere Beziehung zu dem Culturfortschritt der Menschheit setzen.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die ersten Erdenbewohner Fleischfresser waren, dass sie den Hunger durch das Fleisch der Thiere bewältigten und hierbei kein Bedürfniss für Salz empfanden, da in diesem Nahrungsmittel der Mensch die unorganischen Bestandtheile und namentlich auch das Kochsalz in derselben Menge erhält, als es in seinem eigenen Körper vorkommt, um sein Bedürfniss zu befriedigen.

Erst in Folge höherer Gesittung suchte sich der Mensch passende Nahrungsstoffe aus Pflanzen zu schaffen. Aber gerade hierbei trat ein bis dahin nicht empfundenes Bedürfniss nach dem Salz ein.

Ob der blosse Instinct wirkte, oder der Zufall die Menschen auf den Salzgenuss führte, ob man vielleicht den Thieren das Geheimniss ablauschte, lässt sich nicht entscheiden.

Geschichtlich findet sich der Salzgenuss in ältester Zeit bei dem semitischen Volksstamme, welcher grösstentheils Gegenden reich an Salzsteppen und Steinsalz bewohnte. Man findet, dass bei ihren Opfern auch der Gebrauch des Salzes vorgeschrieben war.

Als die germanischen Völkerschaften ihre asiatischen Wohnsitze verliessen, war ihnen das Salz noch unbekannt. Erst als sie Ackerbau begannen, halfen dieselben dem Bedürfnisse des Salzes durch Pflanzenasche ab, in welchem sie wohl kohlen-saures oder salzsaures Natron, somit Kochsalz vorfanden.

Von Gallien, Germanien und Skandinavien erzählt schon Plinius, dass man Salz gewann, indem man Meerwasser auf

glühende Kohlen aufgoss, indem man der klimatischen Verhältnisse wegen die Abdunstung des Meerwassers nicht durch Sonnenwärme bezwecken konnte. Endlich führte der Zufall auch auf Salzquellen.

Bekanntlich waren es die Kelten, welche im Bergbau und anderen mechanischen Künsten den germanischen Völkern lange Zeit voraus waren. Diese waren es, welche zuerst die Steinsalzgruben im Salzkammergut bei Reichenhall, Hallein und Hallstatt bearbeiteten.

Die in der neuesten Zeit am Ufer des Hallstätter Sees aufgedeckten Grabstätten, in welchen man verschiedene Gerätschaften und Skelete fand, beweisen unzweifelhaft, dass diese von keltischen Salzarbeitern herrühren.

Als später Noricum römisch wurde, verpachtete der Staat die Salzwerke, die keltischen Einrichtungen und die Art des Salzbaues blieben dieselben.

Die ersten urkundlichen Erwähnungen deuten an, dass die Siedepfannen und Schöpfbrunnen schon von jeher bestanden haben, sowie dass der Salzbetrieb fast immer durch wandernde keltische Arbeiter geschah, welche man eigens kommen liess, oder, im Kriege geraubt, zur Arbeit zwang.

Urkundlich wird der Salzhandel bei Hallstatt nach einem Capitular Carl's des Grossen vom Jahre 805 und bei Salzburg und Reichenhall nach Urkunden vom Jahre 806 und aus den Jahren des X. Jahrhunderts erwähnt.

Von da gingen die Salzschiffe auf der Salzach abwärts auf dem Inn und der Donau bis Ungarn und das Salz so weiter nach Mähren und Böhmen.

Das Stadtrecht von Salzburg enthält die Bestimmung, dass das Salz nur in Schiffen Salzburger Bürger verschifft werden soll, sowie über das Umgeld von Salz in Wagen und Karren.

Das deutsche Wort Salz findet sich in unzähligen Ableitungen in allen Sprachen, u. zw. griechisch „hals“, lateinisch „sal“, gothisch „salt“, slavonisch „soli“, magyarisch „só“, französisch „sel“, englisch „salt“, dänisch, schwedisch „salt“, finnisch „suole“, irisch „salann“.*)

*) Schleiden, Das Salz.

Nach den geschichtlichen Ueberlieferungen hat es wohl keinen Staat in der Welt gegeben, welcher sich nicht aus dem Salze eine Einnahmequelle verschafft hat.

Die Salzsteuer war schon bei dem jüdischen Volke eingeführt, zur Zeit der Nachfolger Alexander's d. Gr. kommt dieselbe schon als syrische Abgabe vor.

Um 160 v. Chr. erlässt König Demetrius einen Brief an die Juden, in welchem es heisst: „und nun befreie ich Euch und erlasse allen Juden den Schoss“ (die Salzsteuer und die Kronsteuer.*)

Ebenso findet sich die Salzsteuer bei den Römern in der Form eines Monopols. Die Salzsteuer kann als eine der ältesten indirecten Abgaben bezeichnet werden, ungeachtet dieselbe von vielseitigem Standpunkte stets bekämpft wird.

A. In Belgien.

Daselbst unterliegt das Salz weder einer Accise noch einem Zoll.

B. In Deutschland.

Die Salzsteuer ist seit 16. April 1871 in Deutschland eine Reichssteuer und beruht auf der Salzsteuer-Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes vom 8. Mai 1867.

Die Vertheilung der Einnahmen aus der Salzsteuer findet nach Massgabe der Bevölkerung statt.

Die Einhebungsform selbst ist noch verschieden.

In den Staaten des Norddeutschen Bundes wurde das Salzmonopol aufgehoben, dafür eine Productionssteuer von 100 Kg mit 12 Mk. 80 Pfg. eingeführt.

Alles in den Zollverein eingeführte Salz unterliegt auch demselben Zoll.

Abgabefrei ist alles unter Controle zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken verwendete Salz.

Die Salzproduction findet in Preussen und den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, dann Bayern, Würtemberg

*) Rau, Finanzwissenschaft.

und Baden statt. Württemberg besitzt nur eine Saline, nämlich die zu Sulz am Neckar, und bezieht den weiteren Bedarf aus Bayern.

In Baden bestand das Salzregal. Erzeugung und Handel waren monopolisirt.

In Bayern besteht das Salzmonopol in Bezug auf die Erzeugung.

Das Salz kostet im Grosshandel per 100 Kg 18 Mk.; im Kleinverkauf per Kg 22 Pfg.

Der Einfuhrzoll nach Deutschland überhaupt beträgt:

für Sud-, Stein- und Seesalz per 100 Kg 12 Mk. 80 Pfg.

„ Salz seewärts eingehend „ 100 „ 12 „ — „

Dungsalz ist gegen Bewilligung unter Controle zollfrei.

C. In Dänemark.

Das Salz wird bei der Einfuhr mit einem Eingangszoll von 1 Krone pro 100 Kg belegt.

D. In England.

Die grösste Steuer auf Salz bestand vor ihrer gänzlichen Aufhebung in England. Nachdem dieselbe schon früher aufgehoben wurde, führte sie Wilhelm III. im Jahre 1694 wieder ein.

Die Steuer betrug vom Bushel = 36·35 Liter 1 sh. = 50 kr. ö. W. und wurde im Jahre 1698 auf 2 sh. 8 P. und im Jahre 1699 auf 3 sh. 4 P. erhöht, wobei es bis zum Jahre 1729 verblieb.

Dann wurde dieselbe abgeschafft, im Jahre 1731 aber wieder eingeführt.

Während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges wurde die Salzsteuer auf 5 sh. pro Bushel erhöht, und diese Steuererhöhung ging immer weiter, so dass dieselbe im Jahre 1798 die Höhe von 10 sh. und im Jahre 1805 15 sh. pro Bushel erreichte.

Diese hohe Salzsteuer führte im vorigen Jahrhundert den vollkommenen Ruin eines grossen Theiles der Bewohner des nordwestlichen Grossbritanniens und Irlands herbei, da dieselbe durch ihre Höhe ihren einzigen Nahrungsweig, d. i. den Fischfang ganz unterdrückte.

Erst im Jahre 1823 erfolgte eine Ermässigung derselben, worauf dann im Jahre 1825 die gänzliche Abschaffung erfolgte.

E. In Frankreich.

Die Salzsteuer wurde in Frankreich im Jahre 1342 mit einem sehr geringen Betrag eingeführt, dann schon im Jahre 1349 auf das Dreifache gesteigert, jedoch im Jahre 1380 unter Carl V., dem Weisen wieder aufgehoben.

Die Wiedereinführung der Salzsteuer, welche man die Gabelle nannte, verursachte im Jahre 1382 einen Volksaufstand, welcher nur mit Waffengewalt unterdrückt werden konnte.

Diese Steuer blieb in Frankreich die Ursache der furchtbarsten Bedrückung und Verarmung des Volkes. Hunderte von Menschen wurden jährlich wegen Salzdefraudation zu 9 Jahren Galeerenstrafe und ausserdem zu 500 Francs Geldstrafe, und wenn diese nicht bezahlt werden konnte, zu weiteren 3 Jahren Galeeren verurtheilt.

Erst die grosse Revolution im Jahre 1789 fegte auch diese drückende und für die ärmere Volksklasse unerschwingliche Steuer hinweg. — Durch das Gesetz vom 3. November 1789 wurde der Maximalpreis auf 6 Sous per Pfund herabgesetzt.

Körperliche Strafen und Hausdurchsuchungen wegen Salzdefraudation durften nicht mehr stattfinden. Am 26. März 1790 wurde der Salzpreis per Pfund auf 3 Sous, am 27. September 1793 auf 2 Sous herabgesetzt und endlich am 5. Juni 1794 die Salzsteuer gänzlich aufgehoben.

Dieses Geschenk verblieb jedoch dem früher von der Salzsteuer schwer bedrückten Volke nicht lange.

Napoleon I. benöthigte viel Geld und somit wurde die Salzsteuer am 16. März 1806 zuerst für importirtes Salz pro Kilogramm 10 Cents. wieder eingeführt. Schon am 27. März erfolgte eine Erhöhung auf 20 Cents. per Kilogramm und mit dem Decrete vom 27. April 1806 wurde diese Steuer auch auf alles inländische Salz ausgedehnt. Dieselbe stieg dann bis zum Jahre 1813 auf 40 Cents. per Pfund. Nach dem Sturze Napoleon's wurde dieselbe wieder auf 30 Cents. ermässigt, wobei es bis zum Jahre 1848 verblieb.

Am 15. April 1848 decretirte die französische Regierung die gänzliche Abschaffung der Salzsteuer und bezeichnete dieselbe als eine der lästigsten und ungerechtesten Steuern, welche

vorzüglich die Armen bedrücke, daher deren Abschaffung schon wegen der Gesundheit des Volkes, dem Gedeihen der Landwirthschaft und Entwicklung der Industrie sowie des Handels geschehen müsse.

Da jedoch der Finanzminister Geld brauchte und die aus der Salzsteuer eingehende Summe von ca. 30 Millionen nicht entbehren konnte, musste die ausgesprochene Aufhebung der Salzsteuer sistirt werden, und wurde durch ein Gesetz vom 28. December 1848 die Salzsteuer mit 10 Cents. per Kilogramm bestimmt, welche heute noch besteht.

Zur Sicherung dieser Einnahmequelle bestehen folgende Vorschriften: Salzsiedereien, Fabriken zur Erzeugung natürlicher und künstlicher Soda und der aus der Soda gewonnenen chemischen Producte dürfen ohne Bewilligung der Finanzverwaltung nicht errichtet werden.

Diese Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen ertheilt: Die Grösse der Erzeugung muss so bedeutend sein, dass sich die Kosten der Controle lohnen. Die örtliche Lage darf den Unterschleif nicht begünstigen. Die Personen der Unternehmung müssen die nöthigen Bürgschaften leisten können und die Verpflichtung übernehmen, sich hinsichtlich des Baues und Betriebes des Etablissements den Weisungen der Controlbehörde zu fügen, sich der Buchführung und Durchsuchungscontrole auch zur Nachtzeit in den Wohnräumen ohne gerichtliche oder obrigkeitliche Assistenz zu unterwerfen. Alle Theile des Etablissements müssen so abgeschlossen werden, wie in einer Zuckerfabrik. Neben der Ein- und Ausgangsthüre muss sich ein Gebäude für die Wohnung und Bureaux zweier Beamten befinden.

Sobald das Salz fest geworden, dürfen alle weiteren Arbeiten nur in Beisein der Beamten vorgenommen werden.

Die Fabrik wird mit dem erzeugten Quantum belastet und die Abschreibung nur in dem Masse vorgenommen, als eine Herausnahme angemeldet und amtlich gestattet wird.

Jeder Salztransport aus und in die Fabrik geschieht unter Begleitung amtlicher Deckungsurkunden. In einem Umfang von 15 Km um die Fabrik dürfen Salz oder Bestandtheile des Kochsalzes enthaltende Producte ohne eine solchen Deckung oder zur Nachtzeit gar nicht circuliren.

Wenn eine autorisirte Fabrik Unterschleife begeht, so wird sie mit der Confiscation des Erzeugnisses, der Geräthschaften, Transportmittel mit der auf dem Salz haftenden doppelten Gebühr und einer fixen Geldstrafe von 500 bis 5000 Frcs. belegt.

Competent zur Bestrafung ist das Polizeitribunal.

Der grösste Theil des Salzes wird in Frankreich in den Seesalinen am atlantischen und mittelländischen Meere, ausserdem in den Seesalzsiedereien im westlichen Frankreich und aus den Steinsalzlageren im östlichen Frankreich in einer Gesamtmenge von 450 bis 500 Millionen Kilogramm gewonnen.

Für Salz, welches zu landwirthschaftlichen und industriellen Zwecken verwendet wird, kann unter Anwendung speciell bezeichneter Controlmassregeln von der Regierung die steuerfreie Verwendung bewilligt werden.

Die Salzsteuer lieferte im Jahre 1885 ein Erträgniss von 32,599.000 Frcs.

In der Einfuhr nach Frankreich unterliegt Salz folgendem Zoll:

Seesalz, Sudsalz und Steinsalz, roh oder gereinigt, mit Ausnahme des weissen:

- | | | | |
|----|--|------------------|-------|
| a) | zu Land über die belgische und luxemburgische Grenze | pro 100 Kg Frcs. | 2.40 |
| b) | „ „ „ andere Grenzen | „ 100 „ „ | — .60 |
| c) | zur See über den Canal la Manche | | |
| | und über den Ocean | „ 100 „ „ | 2.10 |
| d) | zur See durch das mittelländische Meer | „ 100 „ „ | — .60 |

Seesalz, Salinensalz, Sudsalz und Steinsalz weisses, raffirtes:

- | | | | |
|----|--|------------------|-------|
| a) | zu Land über die belgische und luxemburgische Grenze | pro 100 Kg Frcs. | 3.30 |
| b) | „ „ „ andere Grenzen | „ 100 „ „ | — .60 |
| c) | zur See über den Canal la Manche | | |
| | und den Ocean | „ 100 „ „ | 3.30 |
| d) | zur See über das mittelländische Meer | „ 100 „ „ | — .60 |

Die Zölle umfassen nicht die inländische Verbrauchssteuer.

F. In Griechenland.

Die Einfuhr von Salz ist gänzlich verboten.

G. In Holland.

Daselbst unterliegt das Salz einer Accise von 9 Gulden per 100 Kg.

In der Einfuhr unterliegt das Salz einem Zoll von 12 Gulden pro 100 Kg.

Rohes Salz, welches bei der Verarbeitung von Chilisalpeter abfällt, ist zollfrei, unterliegt jedoch auch der Accise.

Nach dem kgl. Beschluss ist das zum Viehfutter und zu Dungzwecken bestimmte Seesalz gegen Denaturirung von der Accise frei.

H. In Italien.

Daselbst ist die Einfuhr von Meer- und Steinsalz verboten.

I. In Norwegen.

Für Salz besteht keine innere Abgabe, dagegen ein Einfuhrzoll.

Für Berg- und Steinsalz pro 100 Kg oder Hektl. 28 Oere

„ raffinirtes Kochsalz

in Blöcken, Broten

und Stücken . . . „ 1 „ „ „ 33 „

„ anderes Kochsalz pro Hektl. 28 „

K. In Oesterreich-Ungarn.

Nach der österreichischen Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung ist alles auf der Oberfläche des Staatsgebietes von der Natur erzeugte in einem Zustande oder im Gemenge mit anderen Stoffen vorhandene Kochsalz ausschliessliches Staatseigenthum.

Wird eine Salzquelle, ein Salzlager, Kochsalz entdeckt, entsteht eine Salzquelle, oder fängt eine süsse Quelle an, Kochsalz zu führen, so ist Derjenige, welcher den Grund besitzt, oder wenn der Grund unbenützt liegt, dessen Eigenthümer verpflichtet, längstens binnen 90 Tagen, von dem Zeitpunkt der hiervon erlangten Kenntniss an gerechnet, die Anzeige an die das Gefällswesen leitende Finanzbehörde zu erstatten.

Dieser Behörde steht das Recht zu, überall wo Salzquellen bestehen, oder Salz auf oder unter dem Boden zu finden ist, Salzwerke zu errichten und die Abtretung der erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu fordern.

Wer die ihm obliegende Anzeige über die Entstehung einer Salzquelle unterlässt, wird mit einer Geldstrafe von 25 bis 200 fl. bestraft.

Das Salzmonopol wird in Oesterreich-Ungarn nur bezüglich der Erzeugung ausgeübt, während der Verkauf freigegeben ist.

In den Grenzbezirken unterliegt das Salz der geschärften Controle.

Salz kann zu industriellen Unternehmungen auf Ansuchen mit Bewilligung der Finanz-Landesbehörden zu einem ermässigten Preise aus den Niederlagen des Staates bezogen werden:

- a) zur Erzeugung chemischer Präparate,
- b) für die Thonwaaren-, Seifen-, Papier-, Glas-, Leder-, Darmsaiten-, Cotton- und Bleichfabriken;
- c) von den Schiffsrhedern behufs Conservirung der aus Holz gebauten Schiffe, u. zw.:

1. bei allen inländischen Schiffen der weiten Fahrt, und
2. bei ausländischen Schiffen derselben Art, wenn sie auf österreichisch-ungarischen Werften für fremde Rechnung gebaut wurden, und nur für die erste Fahrt aus einem österreichisch-ungarischen Hafen auslaufen.

Die Bewilligung zum Bezug von Salz gegen einen ermässigten Preis ist stets an die Bedingung geknüpft, dass dasselbe vor der Ausfolgung und Verwendung unter Controle der Finanzbehörde ungeniessbar gemacht werde, worüber specielle Vorschriften bestehen.

Eine weitere Begünstigung besteht zur Erzeugung chemischer Producte für Fabriksunternehmungen, welche mit Bewilligung des Finanzministeriums unter gewissen Verhältnissen Salz zollfrei einführen oder unter Controle verwenden können.

Die Salzbergwerke und Sudwerke stehen unter Leitung des Finanzministeriums.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Kochsalz, Meer-, Sud- und Steinsalz, dann Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser bestehen folgende Bestimmungen:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge [Kreuznacher Mutterlauge] und Meerwasser) ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet.

2. Zur Ertheilung der Bewilligung sind competent: a) die Finanz-Bezirksdirectionen (Grenz- oder Finanzinspectoren oder Oberamts-Directoren) für Meerwasser zu Heilzwecken; b) die Finanz-Landesbehörden für Kreuznacher Mutterlauge zu Heilzwecken; c) das Finanzministerium in allen anderen Fällen.

3. Die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Kochsalz darf nur unter strenger Aufrechthaltung der diesfalls bestehenden Vorschriften ertheilt werden. Insbesondere haben Personen, welche Kochsalz aus dem Auslande beziehen wollen, nachzuweisen, dass sie im Amtsgebiete der die Bewilligung ertheilenden Finanzbehörde ihren beständigen Wohnsitz haben, und anzugeben, zu welchem Zwecke der Bezug stattfindet.

4. Das zum Verbräuche in den Königreichen und Ländern der ungarischen Krone bestimmte, über ein k. k. Grenz-Zollamt aus dem Auslande einlangende Kochsalz ist stets an jenes königl. ungarische oder königl. croatische Zollamt im Ansage- oder Begleitschein-Verfahren abzufertigen, welches in der Lizenz genannt oder dem Domicil der lizenzierten Partei zunächst gelegen ist. Ebenso ist auch das zum Verbräuche in den, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmte Kochsalz, welches über ein königl. ungarisches oder königl. kroatisches Zollamt bezogen wird, an das betreffende k. k. Zollamt zu überweisen.

5. Alle bestehenden, auf Kochsalz Bezug nehmenden Bestimmungen finden auch auf Gewürzsatz (Kochsalz mit mehr oder weniger Gewürz- und Pflanzenextracten vermischt) Anwendung.

6. Bei der zollamtlichen Untersuchung der Kreuznacher Mutterlauge, deren Bedarf mittelst eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist, muss mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden, damit jede Unterschiebung anderer den Salzmonopols-Vorschriften oder höheren Zollsätzen unterliegenden Gegenstände hintangehalten werde, und es haben die Haupt-Zollämter, auf welche die Eingangsbehandlung der Kreuznacher Mutterlauge beschränkt ist, wenn ein Zweifel über die Natur des als Kreuznacher Mutterlauge erklärten Einfuhrobjectes obwaltet, die Untersuchung derselben durch Sachverständige zu veranlassen.

7. Bezüglich der gebührenfreien Einfuhr von ausländischem Kochsalz zu chemisch-technischen Zwecken gelten die mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 6. März 1857, Z. 24.517 (V. Bl. Nr. 12) bekannt gegebenen Controlbestimmungen.

8. Hinsichtlich der Einfuhr von kochsalzhaltigem Dungsalzen, insbesondere von Kainits zu Dungzwecken gelten für die im Reichsrathe vertretenen Länder die mit dem Finanz-Ministerialerlasse vom 9. Juni 1877, Z. 5567, festgesetzten Bestimmungen und für die Länder der ungarischen Krone die von dem königl. ungarischen Finanzministerium mit dem Erlasse vom 16. August 1878, Z. 26.620, erlassenen analogen Vorschriften.

Uebersicht der Salzerzeugung und deren Ertragniss im Jahre 1885.

	Erzeugte Salz mengen					Geldwerth nach den Monopolspreisen
	Salzsole	Steinsalz	Dungsalz	Industrie-salz	Sudsalz	
	Hektoliter	Metercentner				fl.
Oesterreich :						
Saline Hallstatt . . .	1,584.638	1.672	—	—	81.298	803.188
„ Ischl . . .	670.630	—	4.727	—	141.627	1,442.504
„ Ebensee . . .	1,240.578	—	18.331	—	359.667	3,622.219
Salzburg :						
Saline Hallein . . .	687.590	—	—	3.000	217.126	2,045.002
Tirol :						
Saline Hall . . .	464.590	120	205	—	139.368	1,118.270
Steiermark :						
Saline Aussee . . .	559.189	166.343	—	7.067	—	1,620.414
„ Leoben . . .	3.230	—	—	—	—	—
Dalmatien :						
Saline Stagno . . .	—	—	—	—	Seesalz 60.447	293.128
Istrien :						
Saline Capo d'Istria u. Pirano . . .	—	—	—	—	Seesalz 281.451	1,944.531
West-Galizien :						
Saline Wiliczka u. Bochnia . . .	—	452.705	—	273.405	—	4,374.210
Ost-Galizien :						
9 Salinen . . .	1,566.776	—	—	—	459.353	4,133.695
Bukowina :						
Saline Kaczka . . .	47.200	14.005	—	—	12.446	231.057

Der Monopolverkaufspreis beträgt per Metercentner 9 fl. ö. W. (berechnet nach dem Monopolpreise).

In sämtlichen Salinen sind 5997 Männer, 1933 Weiber, 1511 Kinder, zusammen 9441 Personen beschäftigt.

Exportirt wurden im Jahre 1885 nach Russland 90.564 Metercentner Salz.

Salzmonopol in Ungarn.

Production im Jahre 1884.

Salzbergwerke	Menge des an das Salz-	Productionskosten
	gefälle abgelieferten Salzes Metercentner	
Slatina	40,090.299	202.297.08
Ronaszek	11,695.315	131.724.90
Sugatak	17,402.000	84.583.71
Marosujvar	54,486.600	228.804.80
Deesakna	15,751.290	153.127.27
Parajd	4,282.761	20.035.35
Torda	3,296.667	13.616.27
Vizakna	1,824.802	8.942.73
Marmaros	73,687.699	418.605.70
Siebenbürgen	79,042.190	324.596.51
Zusammen	301,559.623	1,586.334.22

Verschleiss im Jahre 1884.

	Steinsalz	Sudsalz	Industriesalz	Meersalz	Salzabfälle	Erlös
	Metercentner					fl.
Ungarn:						
Zum vollen Preis	1,014.078	70.222	58.393	3.449	1.098	13,118.588
„ ermässigten Preis	265.643	—	—	—	—	
Croatien u. Slavonien:						
Zum vollen Preis	70.019	—	116	61.112	125	1,604.212
„ ermässigten Preis	23.973	—	—	—	—	
Zusammen	1,373.713	70.222	58.509	64.561	2.223	14,722.800

Die Monopolspreise finden sich mit folgenden Ziffern:

Steinsalz, voller Preis	Mctr. fl. 10.— bis 11.—
„ gemässigten Preis	„ „ 7.— „ 9.70
Sudsalz, voller Preis	„ „ 9 50 „ 10.44
„ gemässigten Preis	„ „ 5.— „ 8.—
Industriesalz	„ „ —.38 „ — 58

Zur Ausfuhr in das Ausland gelangten zu dem Preise von fl. 1.50 per Metercentner 89.100 Centner.

L. In Portugal.

Die bestandene Salzsteuer wurde mit dem königl. Decret vom 24. Juli 1886 gänzlich aufgehoben.

Der Einfuhrzoll beträgt pro 1 Kg 200 Reis.

M. In Rumänien.

Salz in der Einfuhr verboten.

N. In Russland.

Bis zum Jahre 1689 war die Salzerzeugung und der Handel mit demselben frei, die Regierung erhob nur eine Abgabe von dem zum Consum gelangten Salz.

Im Jahre 1705 wurde der Salzverkauf zu Gunsten des Staates monopolisirt, und konnte man Salz zum Consum nur in den Staatsniederlagen erhalten. Da sich aber diese Massregel als unausführbar darstellte, so wurde im Jahre 1706 gestattet, Salz zum weiteren Verkaufe aus den Staatsniederlagen zu beziehen.

Im Jahre 1728 wurde der Salzverkauf wieder ganz freigegeben und eine Abgabe von 3 bis 5 Kopeken*) pro Pud**) bestimmt.

Da jedoch diese Steuerform keinen günstigen Ertrag lieferte, wurde im Jahre 1731 das Salzmonopol wieder eingeführt und der Preis für 1 Pud Salz mit 35 bis 54 Kop. bestimmt. Diese Bestimmung wird als eine Massregel der schreiendsten Ungerechtigkeit bezeichnet, da bei der Lage der russischen Salzproductionsorte an der äussersten Grenze des Reiches, die günstig gelegenen Provinzen die Abgabe für die entfernt gelegenen tragen mussten. Da auch mit dieser Besteuerungsform die Einnahmen im Salzgefälle immer weniger wurden, so erfolgte im Jahre 1812 die Freiegebung des Salzverkaufes.

Im Jahre 1818 erliess die Regierung eine neue Salzordnung, mit welcher a) der Salzverkauf Jedermann mit Ausnahme der Beamten gestattet wird; b) die Salzpreise werden jährlich von der Regierung bestimmt u. s. w.

Mit dem Gesetze vom 14. Mai 1862 wurde endlich das Salzmonopol in Russland aufgehoben und eine allgemeine Salzsteuer eingeführt, und

für inländisches Salz eine Steuer von 30 Kop. per Pud
„ ausländisches „ „ „ „ 35 „ „ „
bestimmt.

*) 5 Kopeken = 8 kr.

**) 1 Pud = 16.381 Kg.

Ferner wurde die Einfuhr von denaturirtem Vieh- und Fabrikssalz zollfrei gestattet.*)

Der Einfuhrzoll von Kochsalz beträgt:

a) zur See u. zu Lande mit Ausnahme der nachbenannten Orte per Pud 0.20 Kop.

b) in den Häfen des Gouvernements

Archangel „ „ 0.12 „

In den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres ist die Einfuhr von Salz verboten.

Alles ausländische Salz, welches zur Sodafabrikation eingeführt wird, ist vom Eingangszoll befreit.

Zum Salzen der Fische ist gestattet, nach der murmanischen Küste Salz zollfrei einzuführen.**)

Die Salzsteuer lieferte im Jahre 1879 dem Staate ein Erträgniss von 12,447.064 Rubel.

O. In Serbien.

Dasselbst besteht das Salzmonopol.

Einfuhrzoll für Kochsalz aller Art pro 100 Kg Frcs. 1.50 und ausser dem Zoll eine Verbrauchsabgabe von Frcs. 2 pro 100 Kg.

P. In Schweden.

Dasselbst besteht für Salz weder eine innere Abgabe noch ein Zoll bei der Einfuhr.

Q. In der Schweiz.

Salz ist daselbst ein Monopol der Cantonsregierungen, und darf daher nur mit Zustimmung derselben eingeführt werden. Eingangszoll per 100 Kg 30 Rappen.

R. In Spanien.

Kochsalz unterliegt bei der Einfuhr aus dem Auslande einem Zoll von 3.25 Pesetas pro 100 Kg.

*) Schmidt A., die Salzsteuer.

***) Russischer Zolltarif.

Wechselstempel.

Dieser Stempel besteht in allen europäischen Staaten mit folgenden Sätzen:

A. In Belgien.

Für Beträge:

	bis	200 Frcs.	mit	0.10 Frcs.
von	200	„ 500	„	„	0.25 „
„	500	„ 1000	„	„	0.50 „
„	1000	„ 2000	„	„	1.— „
„	2000	„ 3000	„	„	1.50 „

u. s. w. 50 Cents. pro 1000 Frcs.

Für Wechsel, welche nur durch Giro im Inlande circuliren, d. i. im Auslande ausgestellt und zahlbar sind, beträgt der Stempel

	bis	200 Frcs.	mit	0.10 Frcs.
von	200	„ 500	„	„	0.15 „
„	500	„ 1000	„	„	0.25 „
„	1000	„ 2000	„	„	0.50 „
„	2000	„ 3000	„	„	0.75 „

u. s. w. 25 Cents. pro 1000 Frcs.

B. In Deutschland.

Für Beträge:

	bis	200 Mk. und weniger	0.10 Mk.
von	200	„ 400	„	0.20 „
„	400	„ 600	„	0.30 „
„	600	„ 800	„	0.40 „
„	800	„ 1000	„	0.50 „

und von jeden weiteren 1000 Mk. um 0.50 Mk. mehr.

1. Frei von Stempel sind, die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und im Auslande zahlbaren Wechsel.

2. Die von dem Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande u. zw. auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn dieselben direct in das Ausland remittirt worden.

C. In England und dessen überseeischen Besitzungen.

Bis	5 £	1 Pence
"	10 "	2 "
"	25 "	3 "
"	50 "	6 "
"	75 "	9 "
"	100 "	1 Schilling

Für je 100 £ und für jeden Bruchtheil von 100 £ des Betrages oder Werthes 1 Shilling.

D. In Frankreich.

Seit dem Jahre 1879 ist folgender Wechselstempel-Tarif in Anwendung: 5 Cents. für je 100 Frcs. oder deren Bruchtheile.

Für Wechsel vom Auslande, auf das Ausland gezogen, welche im Inlande nur durch Giro circuliren, beträgt der Stempel 5 Cents. für je 2000 Frcs. oder deren Bruchtheile. Der Stempel muss mit dem Datum und Unterschrift überschrieben werden.

Wechselblanquette von 100 bis 20.000 Frcs. werden gestempelt verkauft; für grössere Summen müssen die Formulare gestempelt werden.

Bei Verletzung des Stempelgesetzes hat der Aussteller, der Acceptant und derjenige, an dessen Ordre der Wechsel lautet oder der erste Girant, jeder 6% der ganzen Wechselsumme als Strafe zu bezahlen, falls der Wechsel im Inlande ausgestellt ist. Ist der Wechsel im Auslande ausgestellt, so hat im Falle der mangelhaften Stempelung der erste Girant oder Inhaber des Wechsels die gleiche Strafe zu bezahlen.

E. In Griechenland.

Von	1	bis	750	Drachmen	.	.	mit	— .50	Drachmen
"	750	"	1500	"	.	.	"	1.—	"
"	1500	"	3000	"	.	.	"	2.—	"
"	3000	"	4500	"	.	.	"	3.—	"
"	4500	"	6000	"	.	.	"	4.40	"

u. s. w. für je 3000 Drachmen 2 Drachmen.

F. In Holland.

	bis	100	Gld.	5	Cents
über	100	"	200	"	10	"
"	200	"	300	"	15	"
"	300	"	400	"	20	"
"	400	"	500	"	25	"
"	500	"	600	"	30	"

u. s. w. für je 500 Gld. 25 Cents.

Ausländische Prima- und Originalwechsel müssen mit den Stempelmarken versehen werden.

G. In Italien.

	bis	100	Lire	— .06	Lire
von	100	"	200	"	— .12	"
"	200	"	300	"	— .18	"
"	300	"	600	"	— .36	"
"	600	"	1000	"	— .60	"
"	1000	"	2000	"	1.20	"
"	2000	"	3000	"	1.80	"

u. s. w. für jede weitere 1000 Lire oder Bruchtheil 60 Cents.

Für Wechsel, welche über 6 Monate laufen, ist die doppelte Stempelgebühr zu entrichten.

H. In Oesterreich.

Bis	75	fl.	5	kr. ö. W.
über	75	"	10	" "
"	300	"	30	" "
"	450	"	40	" "
"	600	"	50	" "

über 750 fl.	60 kr. ö. W.
„ 900 „	70 „ „
„ 1050 „	80 „ „
„ 1200 „	90 „ „
„ 1300 „	1 fl. — „ „
„ 1500 „	2 „ — „ „
u. s. w. von je 1500 fl. oder einen Restbetrag um 1 fl. mehr.	

Der Wechselstempel hat im Jahre 1885 ein Erträgniss von 797.882 fl. ergeben.

Ausserdem lieferte das Stempelgefälle im Jahre 1885 folgende Einnahmen :

Für Stempelmarken	14,800.151 fl.
„ Promessen	36.149 „
der Kalenderstempel	17.870 „
der Zeitungsstempel	1,109.275 „
der Stempel für Post- und Eisenbahn-Fracht- briefe und Postscheine	1,193.473 „
Summa der Gesamteinnahme	<u>17,156.918 fl.</u>

I. In Portugal.

a) Vom Auslande auf Portugal gezogene Wechsel, sowie Platzwechsel über 8 Tage Laufzeit zahlen:

von 5000 bis 20.000 Reïs	20 Reïs
über 20.000 bis inclusive 100.000 Reïs	100 „

u. s. w. für je 100.000 Reïs wieder 100 Reïs.

b) Inländische Wechsel oder Anweisungen von höchstens 8 Tagen:

von 5000 bis 20.000 Reïs	20 Reïs
„ 20.000 „ 50.000 „	50 „
„ 50.000 „ 300.000 „	100 „
„ 300.000 „ 500.000 „	200 „

u. s. w. für je 500.000 Reïs oder deren Bruchtheile 200 Reïs.

K. In Rumänien.

Der Proportionaltaxe von 5 Centimes sind unterworfen: Wechselbillets à l'ordre und alle Handelseffecten, die in Rumänien circuliren.

Die Wechselscala ist folgende:

bis 100 Lei oder Francs	. . .	9 Bani oder Centimes
„ 200 „ „ „	. . .	10 „ „ „
„ 300 „ „ „	. . .	15 „ „ „ u. s. w.

Einer Strafe von 500 bis 1000 Francs oder Arrest von 3 Monaten bis zu einem Jahr unterliegt Derjenige, der sich einer schon gebrauchten Stempelmarke bedient.

L. In Russland.

Wechselstempel-Scala.

Bis	50 Rub. .	— Rub.	10 Kop.	Bis	3.200 Rub. .	3 Rub.	70 Kop.
„	100	„ .	— „ 15	„	4.000	„ .	5 „ 15
„	200	„ .	— „ 30	„	6.400	„ .	6 „ 80
„	300	„ .	— „ 40	„	8.000	„ .	9 „ —
„	400	„ .	— „ 55	„	10.000	„ .	11 „ 40
„	500	„ .	— „ 70	„	12.000	„ .	13 „ 80
„	600	„ .	— „ 80	„	15.000	„ .	15 „ 60
„	700	„ .	— „ 90	„	20.000	„ .	21 „ —
„	800	„ .	1 „ —	„	25.000	„ .	27 „ 60
„	900	„ .	1 „ 15	„	30.000	„ .	33 „ 60
„	1.000	„ .	1 „ 20	„	40.000	„ .	42 „ —
„	1.500	„ .	1 „ 90	„	50.000	„ .	54 „ —
„	2.000	„ .	2 „ 50				

Bemerkt wird, dass für den Wechsel mit ausländischer Valuta der Nominalwerth des Rubels als Norm dient.

Jeder vom Auslande auf Russland oder umgekehrt gezogene Wechsel unterliegt der Stempelsteuer.

Actienstempel-Scala.

Bis	300 Rub.	1 Rub.	— Kop.	Bis	15.000 Rub.	42 Rub.	— Kop.
„	900	„	2 „ 50	„	18.000	„	50 „ —
„	1.500	„	4 „ 30	„	21.000	„	57 „ —
„	2.000	„	5 „ 65	„	30.000	„	82 „ —
„	3.000	„	8 „ 75	„	45.000	„	125 „ —
„	4.500	„	12 „ 50	„	60.000	„	169 „ —
„	6.000	„	16 „ 25	„	90.000	„	250 „ —
„	7.500	„	22 „ —	„	120.000	„	332 „ —
„	9.000	„	25 „ —	„	150.000	„	415 „ —
„	10.000	„	29 „ —	„	225.000	„	625 „ —
„	12.000	„	32 „ 50	„	300.000	„	825 „ —
„	13.000	„	38 „ —				

M. In Schweden und Norwegen.

Gesetz vom 1. Januar 1884:

Die auf schwedische Plätze gezogenen Tratten in fremder Münze unterliegen folgender Stempelabgabe:

Tratten bis 35 Pfd. St. . . .	} 50 Oere und darüber eine Krone*)
„ „ 1385 Francs . . .	
„ „ 1120 Mark . . .	
„ „ 665 Gulden . . .	
„ „ 500 Rubel . . .	
„ „ 1375 finnische Mk. . .	
„ „ 260 Dollars . . .	

N. In der Schweiz.

Basel Stadt:

von 51 bis 350 Frcs. . .	7 Cent.
„ 351 „ 500 „ . . .	10 „
„ 501 „ 1000 „ . . .	20 „
und für je 1000 „ mehr	20 „

Bern:

von 50 bis 200 Frcs. . .	10 Cent.
„ 200 „ 400 „ . . .	15 „
und für je 200 „ mehr	5 „

Freiburg:

bis 500 Frcs. . .	15 Cent.
von 501 „ 1000 „ . . .	30 „
„ 1001 „ 2000 „ . . .	50 „
und für je 1000 „ mehr	25 „

Genf:

bis 100 Frcs.	5 Cent.
und für je 100 Frcs. mehr	5 „

Luzern:

für jeden Wechsel . . .	10 Cent.
-------------------------	----------

Tessin:

bis 250 Frcs. . .	10 Cent.
von 250 „ 500 „ . . .	15 „
„ 500 „ 1000 „ . . .	25 „
„ 1000 „ 2000 „ . . .	50 „
und für je 1000 „ mehr	50 „

Wallis:

bis 200 Frcs. . .	25 Frcs.
von 200 „ 500 „ . . .	50 „
„ 500 „ 1000 „ . . .	1.— „
„ 1000 „ 1500 „ . . .	1.50 „
„ 1500 „ 2499 „ . . .	2.— „
„ 2500 „ 3499 „ . . .	3.— „
und für je 1000 „ mehr	1.— „

Waadt:

von 100 bis 400 Frcs. . .	10 Cent.
„ 400 „ 600 „ . . .	15 „
„ 600 „ 1000 „ . . .	25 „
„ 1000 „ 2000 „ . . .	50 „
und für je 1000 „ oder einen Bruchtheil . . .	25 „

*) D. H. Archiv vom Monat März 1884.

O. In Spanien.

Daselbst besteht folgende Wechselstempel-Scala:

Wechsel im Betrage bis	250 Pesetas	. . .	0.10 Pesetas
„	500	„ . . .	0.25 „
„	1000	„ . . .	0.50 „
„	2000	„ . . .	0.75 „
„	5000	„ . . .	2.— „

u. s. w. für jedes Tausend 1 Peseta.

Wechsel, welche keinen Stempel oder von unzureichendem Betrage haben, unterliegen nicht allein der vierfachen Stempelgebühr, sondern sind auch absolut ungiltig.

Inländische Wechsel dürfen nur auf den hierzu vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt werden und muss den aus dem Auslande kommenden Wechseln sofort bei der Acceptirung das spanische Wechselformular mit einer entsprechenden schriftlichen Bemerkung angeheftet werden.

P. In der Türkei.

Wechselzinsen in Piaster		Stempelbetrag in Piaster		Para
Von	100 bis 1000	—	20
„	1000 „ 2000	1	—
„	2000 „ 4000	2	—
„	4000 „ 6000	3	—

u. s. w. für je 2000 Piaster 1 Piaster für

Beträge von	10.000 bis	15.000	Piaster
„	15.000	20.000	„
„	20.000	30.000	„
„	30.000	40.000	„
„	40.000	50.000	„
„	50.000	75.000	„
„	75.000	100.000	„
„	100.000	150.000	„
„	150.000	200.000	„
„	200.000	300.000	„
„	300.000	400.000	„

		Stempelbetrag in Piaster		Para
Beträge von 400.000 bis 500.000 Piaster				
	„	500.000	„ 750.000	„
für	„	750.000	„ 1,000.000	500 —
„	„	1,000.000	„ 1,500.000	750 —
„	„	1,500.000	„ 2,000.000	1000 —

Sind die Wechsel in fremder Währung ausgestellt, so wird behufs der Festsetzung des Stempelbetrages das Pfund Sterling zu 110; der Franc zu $4\frac{1}{2}$; die Mark zu $5\frac{1}{2}$ und der holländische Gulden zu 10 Piaster Gold gerechnet.

Spielkartenstempel.

A. In England.

Die Kartenerzeuger und Verkäufer haben jährlich eine Lizenzgebühr von 1 Livre = 10 fl. 9 kr. zu bezahlen.

Wer Spielkarten ohne Entrichtung obiger Gebühr erzeugt, unterliegt einer Strafe von 20 Livre.

Alle Karten, welche von dem Verkäufer ausgegeben werden, müssen in gestempelte Papierumschläge gepackt sein. Je 12 Packete bezahlen eine Stempelgebühr von 3 sh. 9 Pence = 1 fl. 93 kr. ö. W.

Der gleiche Betrag muss bei der Einfuhr von Spielkarten als Ausgleichsabgabe gegenüber der Stempelgebühr auf britisches Fabrikat bezahlt werden.

B. In Frankreich.

Schon im 15. Jahrhundert bestanden in Frankreich Abgaben auf Spielkarten.

Die Einfuhr fremder Karten ist in Frankreich verboten.

Die Fabrikation und der Verkauf unterliegen einer besonderen gefällamtlichen Controle und sind nur in den Hauptorten eines Arrondissements gestattet.

Die Gebühr besteht in 40 Cents. von jedem Spiele unter 40 Karten, in der in Frankreich üblichen Form, in 50 Cents. von jedem Spiel Tarokkarten, und von Piquetkarten 70 Cents.

Zu den Karten mit der Gebühr von 50 Cents. gibt der Staat das bedruckte, mit eigenen Wasserzeichen versehene Papier gegen ziemlich hohe Vergütung, und der Fabrikant klebt dieses Papier auf die von ihm beigestellte Rücklage auf.

Bei Spielen zu 70 Cents. werden die Druckformen bei der Steuerverwaltung aufbewahrt und der Fabrikant darf sich derselben nur in Gegenwart der Steuerbeamten bedienen.

Jedes Spiel wird mit einer Enveloppe versehen, auf welcher der Name, Wohnort, Schild und Firma der Fabrik in der Form eines Namensstempels angebracht sind.

Jedes Spiel für sich und je 6 Spiele zusammen befinden sich in eigenen Schleifen, mit trockenem Stempel, welchen die Verwaltung liefert.

Jeder Fabrikant erhält von der Controlbehörde ein paraphirtes Buch zur Eintragung der erzeugten und verkauften Spiele.

Die Erzeugungs- und Verkaufslocale, so auch die Wohnung der Fabrikanten unterstehen der Controle und dem Durchsuchungsrechte der Organe der indirecten Besteuerung.

Derselben Buch- und Revisionscontrole unterliegen die Verkäufer von Spielkarten, Gast- und Kaffeehäuser, Clubs, Ballunternehmer, bei denen gespielt wird, und sind dieselben verantwortlich, dass ihre Gäste nicht mit ungestempelten Karten spielen.

Das Beschneiden bereits gebrauchter Karten ist dem Fabrikanten und Verkäufer untersagt, ebenso ist der Verkauf sowie das Hausiren mit solchen Karten verboten.

Die Gebühren müssen von den Fabrikanten monatlich nachhinein auf Grund ihrer Register entrichtet werden. Nach Ablauf eines Vierteljahres müssen der Verwaltung die gelieferten Materialien bezahlt werden. Die Controle wird durch die gelieferten Schleifen, vorrätigen Papierbogen und gedruckten Blätter hergestellt.

Für die unter Controle ausgeführten Karten wird die Gebühr zurückvergütet. Frei von der Gebühr sind die Kinderspielkarten, welche nicht über 45 mm hoch und 53 mm breit sein dürfen.

Wer ohne Ermächtigung Spielkarten erzeugt, oder verkauft, fremde Karten einführt, in einem öffentlichen Locale sich verbotener Karten bedient, unterliegt der Confiscation derselben und einer Strafe von 1000 bis 3000 Frs., sowie einer Gefängnisstrafe von einem Monat.

Die Verfälschung oder Nachahmung von Kartenblättern, Stempeln oder Zeichen wird als ein Verbrechen bestraft.

C. In Griechenland.

Mit dem Gesetze vom 24. Mai 1884 wurde die Monopolisirung der Erzeugung, Einfuhr und Verkauf von Spielkarten bestimmt.

Der Preis der vom Staate verkauften Karten soll für das Packet gewöhnlicher Karten nicht höher als 2 Drachmen bemessen sein, und für ein Packet der besseren Karten nicht mehr wie den dreifachen Betrag des Satzes von 2 Drachmen ausmachen.

D. In Oesterreich.

In dem in Oesterreich am 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit getretenen neuen Gesetze über den Spielkartenstempel finden sich die meisten Bestimmungen des französischen Gesetzes vor, besonders die Einführung der amtlichen Verschlussmarken, sowie auch die Controle über die Kleinverkäufer.

Im Jahre 1885 lieferte der Kartenstempel ein Erträgniss von 2,382.000 fl., nebstbei mussten die Kartenfabrikanten für Papier mit Wasserzeichen und Kartenformen der Steuerverwaltung 159.000 fl. vergüten.

In Oesterreich unterliegen die Spielkarten folgender Gebühr:

- a) 15 kr. für jedes Spiel von 36 und weniger Blättern;
- b) 30 kr. für jedes Spiel von mehr als 36 Blättern;
- c) das Doppelte der unter a) und b) festgesetzten Gebühr für lackirte oder Waschkarten der betreffenden Art.

Im Jahre 1885 hat die Einnahme für den Spielkartenstempel 265.151 fl. betragen.

E. In Rumänien.

Mit dem Gesetze vom 8./20. März 1886 wurde folgende Steuer auf Spielkarten eingeführt: von jedem Paare im Lande erzeugter oder eingeführter Spielkarten 3 Frcs.

Jede Person, welche Spielkarten in den Handel bringt oder gebraucht, für welche diese Abgabe nicht entrichtet wurde, verfällt in die zehnfache Strafe und Confiscation der Karten.

Organisation des Zollwesens in Frankreich.

Das Zollwesen gehört in das Ressort des Finanzministeriums. Die unmittelbare Leitung geschieht durch die Generaldirection für das Zollwesen, deren Wirkungskreis sich über ganz Frankreich erstreckt. Derselben unterstehen alle Zollämter, dann die an der Grenze fungirende Zollwache.

Alle wichtigen Amtsgeschäfte müssen von dem General-Director in collegialer Berathung und mit Einvernehmen der Chefs der 2 Unterabtheilungen erledigt werden. An den Finanzminister gelangen dort an die Abtheilung der Controle über die General-Directionen alle Vorlagen, ehe dieselben dem Minister vorgelegt werden. Die General-Direction erläutert die Zollvorschriften, erstattet die Anträge auf Abänderung der Zollsätze, begutachtet Handels- und Schiffahrtsverträge, gestattet die Rückzahlung der zur Ungebühr erhobenen Zölle, die Zollermässigung auf havarirte Waaren, die zollfreie Rückeinfuhr im Auslande unverkauft gebliebener Waaren, die Zoll- und Steuerrestitution für ausgeführte Waaren etc. etc.

Ferner ist der General-Direction die durch ein specielles Gesetz errichtete Experten-Commission untergeordnet, welche die Waaren beurtheilt, deren Tarifierung oder inländischer Ursprung zweifelhaft ist, die Mittel zur Entdeckung etwaiger Unterschleife angibt, überhaupt über schwierige Tariffragen entscheidet.

Die Experten-Commission besteht aus 3 vom Staate besoldeten Commissären, denen der Minister für jeden Fall zwei sachverständige Kaufleute oder Fabrikanten mit consultativer Stimme beigibt.

Der General-Director übt theils selbstständig, theils mit Genehmigung des Ministers das Recht der Strafmilderung oder Nachsicht von Strafen wegen Zollverkürzungen, und beantragt, wie weit gerichtliche Schritte einzuleiten oder zu verfolgen sind.

Dem General-Director unterstehen alle in ganz Frankreich in Bezug auf das Zollwesen fungirenden Beamten und Organe der Zollwache.

Verwaltungsbeamte.

26 Directoren, und zwar 1 in Paris, 1 in Algier und 24 in den Grenzbezirken . . .	Gehalt Frcs.*)	8000—12000
76 Inspectoren	„ „	4500—6000
72 Unterinspectoren	„ „	3000—3500
90 Zollcontroleure	„ „	2700—3000
470 Revisionsbeamte	„ „	1500—2400
921 Commis.	„ „	1200—3000
643 Ober- und Unterzolleinnehmer	„ „	1200—1600

Grenzwache.

230 Capitäns	Gehalt Frcs.	2400—2800
450 Lieutenants	„ „	1800—2200
57 Gardes-magasins	„ „	1500—1600
3796 Brigadiers und Unterbrigadiers	„ „	1100—1500
14046 Aufseher (preposés)	„ „	900—1000
375 Zollschiffs-Capitäne (Patrone)	„ „	1100—1500
1237 Matrosen	„ „	900—1000
20191 Mann.		

Die Leitung und Ueberwachung des inneren und äusseren Dienstes obliegt in den Grenzbezirken dem Zolldirector, welchem stets Inspectoren und Unterinspectoren zur Controlirung des Grenzdienstes und der Zollämter zur Seite stehen.

Die Spitzen des activen Dienstes sind die Divisions-Inspectoren; diese leiten und controliren den Zollwachdienst, controliren und scontriren die Zollämter, prüfen ihre Register, Correspondenz, Amtsinventar und Rechnungen. Unter dem Divisions-Inspector stehen Unterinspectoren, welche bei den grösseren Zollämtern für den inneren Dienst fungiren.

*) 1 Franc = 40 kr. ö. W.

Der innere Dienst bei den Zollämtern wird von dem Einnehmer versehen, welchem die nöthige Zahl Controleure, Revisionsbeamte und Commis (in Oesterreich Assistenten) zur Seite steht. Bei den grösseren Aemtern besteht die Einrichtung, dass der Revisionsdienst von einem selbstständig angestellten Unterinspector geleitet wird, welcher die eigentliche Oberleitung des Amtes führt, jedoch für die Cassengebarung nicht verantwortlich ist.

In Frankreich ist noch immer das Schutzzollsystem vorherrschend, an welchem schon seit mehreren Jahrhunderten mit kurzer Unterbrechung festgehalten und wodurch alle Industriezweige gross gezogen wurden, und den Erzeugnissen des Landes in allen Welttheilen einen Absatz sicherten.

Frankreich hat mit folgenden Staaten Handelsverträge abgeschlossen, als: Belgien, Italien, Portugal, Schweden und Norwegen, Spanien, Schweiz, Türkei, Oesterreich, Deutschland, Russland, Grossbritannien, Rumänien, Griechenland, Serbien und der Südafrikanischen Republik.

Organismus der Grenzwa che.

An der Seeküste stehen unter einem Capitän einzelne bewaffnete Fahrzeuge, bemannt mit Steuermännern und Matrosen. Die militärische Küstenwa che wird als eine bleibende Unterstützung der Zollwa che betrachtet. Der Zollwa che unterliegt auch in zweiter Linie die Handhabung der Grenzpolizei.

Zur Aufnahme in die Zollwa che wird ein Alter zwischen 20—30 Jahren, ein bestimmtes Körpermass, körperliche Tauglichkeit, gute Sitten über Unbescholtenheit, lediger Stand, Kenntniss des Lesens, Schreibens und Rechnens, sowie eine bare Einlage von 60 Frcs. in die „Massa“ gefordert. Ziemlich gross ist die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Mannes. Heirathen werden durch den Director (welcher nach dem Organismus die Befugniss einer österreichischen Finanz-Landes-Direction hat) nur nach dem zweiten Dienstjahre gestattet. Sie dürfen nicht im Orte ihrer Heimat und nicht unter dem Befehle von Verwandten verwendet werden.

Die Zollwache wird grösstentheils aus gedienten Soldaten ergänzt, welche bis zum Alter von 40 Jahren aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt wie in Oesterreich probeweise auf ein Jahr; mit Ablauf desselben erfolgt die Enthebung oder definitive Aufnahme.

Die Mannschaft hat bedeutende Einlagen in die sogenannte „Massa“ für Waffen, Munition, Bekleidung, Beleuchtung, und ärztliche Pflege zu leisten. Dagegen erhalten ihre Bezüge, durch bedeutende Antheile von Anhaltungen und Confiscationen geschmuggelter Waaren einen besonderen Zufluss. Die Gebühren für die Sigilirung der Waaren-Colli bei den Zollämtern werden nicht für den Staat eingehoben, sondern unter die hiermit beauftragte Zollwache vertheilt.

Die Verwaltung der „Massa“ wird unter Aufsicht des Directors besorgt. Aus den Abzügen, dem Strafantheile und anderen Zuflüssen wird ein allgemeiner Belohnungs- und Unterstützungsfonds gebildet.

Die Disciplinarstrafen bestehen in Lohnungsabzügen, Arrest, Entlassung. Falls Zollwachorgane sich am Schleichhandel betheiligen, verfallen dieselben einer Kerkerstrafe von 5—15 Jahren; auf ihre Theilnahme am Schleichhandel mit bewaffneter Hand oder Zusammenrottung ist die Todesstrafe gesetzt. Wenn ein Aufseher entlassen wird oder freiwillig austritt und im Bezirke, wo er diente, nicht ansässig ist, muss er einen Revers ausstellen, den Bezirk sogleich zu verlassen; erfüllt er diese Bedingung nicht, so kann er durch die Behörde abgeschafft werden.

Auf Beförderung in höhere Verwaltungsstellen kann die Mehrzahl der Mannschaft nicht rechnen. Mit dem Posten eines Brigadiers und höchstens eines Capitäns ist ihre Laufbahn in der Regel geschlossen.

Die Ueberwachung der trockenen Grenze geschieht gewöhnlich zu Fuss, nur an wenigen Strecken wird der Dienst zu Pferde verrichtet.

Die Mannschaft ist mit Feuergewehr und Säbel bewaffnet und gebraucht in der Regel scharfe Kugelladung; nur in jener Gegend, wie z. B. an der Grenze gegen Belgien, wo auf die Schmuggelhunde Jagd gemacht werden muss, ist die Schrotladung gestattet. An dieser Grenze werden zum Schleichhandel

Hunde benützt, die in Frankreich aufgezogen, dann nach Belgien geführt, dort übel gehalten und misshandelt werden. Man erzählte mir, dass die Personen, welche diese Thiere misshandeln und schlagen, sich wie die Zollwache kleiden, damit die Hunde, sobald sie einen Zollwächter erblicken, die Flucht ergreifen.

Die Hunde werden in Belgien mit einer Last beladen und an der Grenze losgelassen, worauf sie spornstreichs nach Frankreich zulaufen. Auch die Zollwache bedient sich wieder der Hunde, um solche Flüchtlinge abzufangen. Nach dem französischen Zolltarif ist daher die Ausfuhr von Hunden gänzlich verboten.

Der Waffengebrauch ist nicht nur gegen thätlichen Widerstand, sondern auch gegen Personen, welche sich durch die Schnelligkeit von Fahrzeugen oder Pferden der Anhaltung entziehen wollen, und gegen Schiffe erlaubt, welche ungeachtet der an sie ergehenden Aufforderung nicht stille halten oder die Anordnung der Zollwache verweigern.

Die Dienstleitung geht von dem Unterinspector oder Capitän aus, Ersterer bildet mit der Abtheilung seines Standortes die Reserve seines Bezirkes. Man legt einen besonderen Werth darauf, dass die Grenze stets durch eine ununterbrochene Postenkette geschlossen ist. Der vorgezeichnete Dienst wird bei den einzelnen Patrouillen vom Brigadier erst nach der Ausrückung auf den Sammelplatz mitgetheilt.

Der „Rabatt und Contrerabatt“, die Durchstöberung der Grenze, ob Spuren eines Durchbruches von Schwärzern gefunden, wird als der Kernpunkt des Dienstes betrachtet.

Die Controle wird durch vielfältiges Nachschauen der Oberen und einer grossen Zahl von Aufzeichnungen hergestellt. Die Thätigkeit der activen Zollwache richtet sich nicht allein auf die Grenzbewachung, sondern ist in gleichem Umfange bei den Zollämtern fühlbar.

Die Oberen des activen Dienstes üben bei den Zollämtern, insbesondere auf den Revisionsdienst eine strenge Controle. Bei kleineren Aemtern dürfen die Beamten ohne Beiziehung von Gliedern der Zollwache, keine Revision vornehmen. Dieselben werden von Tag zu Tag, von Fall zu Fall von ihrem Abtheilungsleiter den Aemtern zu diesen Amtshandlungen zugewiesen. Es gibt fast keine Amtshandlung, die ein Beamter allein vornehmen dürfte.

Zur Controle für alle anderen indirecten Abgaben, als der Braustätten, Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken, Salzsiedereien, Wein-, Obstmost- und Methschänker und des Octroi in den Städten etc. bestehen eigene Organe.

Zollgesetz und Zollverfahren.

In Frankreich steht noch immer das Zollgesetz vom 22. August 1791 in Kraft. Das ganze Reich bildet ein Zollgebiet, selbst Algier kann als ein Theil desselben betrachtet werden. Die aussereuropäischen Colonien werden als Zollausschlüsse betrachtet. Für die Insel Corsica geniessen die Erzeugnisse des Mutterlandes und die ausländischen durch Entrichtung der Zölle des französischen Tarifs nationalisirten Erzeugnisse bei der Einfuhr die Zollfreiheit. Jedoch unterliegt der aus Fabriken des Mutterlandes stammende Zucker, sowie derjenige, welcher zur Abschreibung auf ein Conto für zeitweilige Zollbefreiung gedient hat, je nach Qualität und Herkunft der Hälfte der Zölle des französischen Tarifs.

Die aus dem Auslande nach Corsica ausgeführten Waaren sind nach einem für Corsica bestehenden eigenen Tarif mit einigen Ausnahmen den Bedingungen des für Frankreich giltigen Tarifs unterworfen.

Der in Anwendung stehende Zolltarif datirt vom 6. Juni 1882.

Für Algier besteht ein eigener Zolltarif, sowie früher in Oesterreich für Dalmatien. Für die Einfuhr theilt sich derselbe in einen Generaltarif und conventionellen Tarif. Der Generaltarif enthält 3 Sätze: a) für die Einfuhr von Waaren aus Europa, b) für Waaren, welche direct aus aussereuropäischen Staaten kommen und c) für solche, welche aus europäischen Niederlagen kommen.

Der conventionelle Tarif enthält stets für die gleiche Post Waare die freiwillig oder durch Verträge begünstigten Zollsätze, nach welchen die Waaren behandelt werden, die aus Ländern eingehen, mit welchen Verträge bestehen. Der Eingang von Waaren darf nur auf Zollstrassen stattfinden. An der Landesgrenze besteht eine äussere und innere Linie. Im Grenzbezirk ist der Verkehr besonderen strengen Controlen unterworfen.

Bei den Zollämtern fungiren: bei den bedeutenderen Inspectoren, Unterinspectoren, Controleure, Revisionsbeamte, Commis, Ober- und Untereinnehmer, Magazinaufseher.

Nach der französischen Zollgesetzgebung sollen eigentlich alle eingehenden Waaren an der Grenze verzollt werden, welcher Grundsatz in der Neuzeit durch den Eisenbahnverkehr unhaltbar geworden ist.

Die Zahl der Aemter mit Niederlagsbefugnissen an anderen Orten als an Seehäfen ist in Frankreich verhältnissmässig gering, besonders auffallend gegen Oesterreich und Deutschland. Die Errichtung von Entrepôts für unverzollte ausländische Waaren wurde erst im Jahre 1832 gestattet. In Oesterreich wurde die Errichtung von Entrepôts oder Lagerhäusern erst im Jahre 1866 gestattet. Die Entrepôts sind in der Regel städtische Anstalten; die Haftung für die hinterlegten Waaren trägt die Commune.

In Paris gehört die Hauptzollniederlage der Handelskammer. In der Aufsicht theilen sich ihre Beamten mit jenen der Douane.

Die mit der Eisenbahn eingehenden ausländischen Waaren können in Paris in den Packhöfen, wo sich Zollexposituren befinden, abgelegt und innerhalb 10 Tagen entweder verzollt oder zur Durchfuhr erklärt werden. Nach Ablauf dieses Termines muss die Bahnverwaltung die nicht bezogenen Güter an die Niederlage des Hauptzollamtes stellen. Die Ueberweisung geschieht durch die Bahnverwaltung; im Ansageverfahren an das Hauptzollamt, respective an die Niederlagsverwaltung, unter amtlicher Aufsicht, welche der Bahnanstalt, auch die auf den Waaren haftenden Frachtspesen, Nachnahmen bar ausbezahlt und den Eigenthümern der Waaren zur Last schreibt.

Unmittelbar nach der Uebernahme der Waare in die unter zollamtlicher Aufsicht stehende Niederlage muss die Waare, wenn dieselbe auch nicht bezogen wird, tarifmässig erklärt und so in die Niederlagsregister eingetragen werden. Eine zur Aufnahme in die amtliche Niederlage abgegebene unrichtige Erklärung wird ebenso, als wenn dieselbe zur Verzollung geschehen wäre, bestraft. Zeigt sich bei der Wegnahme aus der Niederlage ein Abgang, so bleibt der Hinterleger für den Zoll verantwortlich. Durch die Verfügung, dass bei den Zollexposituren in den

Bahnhöfen unverzollte Waaren nur durch 10 Tage lagern dürfen, wird nicht nur einer Ueberfüllung der Magazine vorgebeugt, sondern auch die Zollbeamten vor Ueberbürdung bewahrt. In Oesterreich, wo die Zollexposituren in den Bahnhöfen gewöhnlich nur mit einer geringen Anzahl von Beamten fungiren, werden die Bahnmagazine als förmliche stabile Lagerräume benutzt, wobei in der Regel eine Ueberfüllung derselben eintritt und die Beamten überlastet werden. Hierdurch bleiben die staatlichen Niederlagsräume unbenützt und dem Staatsschatze entgehen bedeutende Summen an Lagerzins.

In Frankreich muss jede Waare unmittelbar nach der Uebernahme in die eigentliche zollamtliche Niederlage, entweder durch die Niederlagsverwaltung oder den Empfänger tarifmässig erklärt, gleich ob dieselbe sogleich bezogen oder liegen bleibt, und in der Gestalt in die Niederlagsregister eingetragen werden. Auf Verlangen werden grösseren Geschäftshäusern abgesonderte sperrbare Waarenräume zur Lagerung ihrer Waaren angewiesen.

In den amtlichen Niederlagen für ausländische unverzollte Waaren ist auch die Einlagerung bereits verzollter oder inländischer Waaren, u. zw. in abgesonderten Räumen, behufs der Ausstellung von Lagerscheinen, welche an andere Personen übertragen werden können, gestattet. Es wird hiermit die in den englischen Docks übliche Ausstellung von Warrants, d. i. in Lagerscheinen, in denen nicht nur die Gattung und Menge, sondern auch die Qualität der Waare amtlich angegeben wird, welche dann gleich Wechselbriefen girirt und auf solche Weise gekauft, verkauft und verpfändet werden können, nachgeahmt.

Die Dauer der Hinterlegung von ausländischen unverzollten Waaren ist auf 3 Jahre beschränkt. Eine Theilung der Waarensäcke wird nicht gestattet. Die Herausnahme von Mustern ist nur gegen amtliche Bezeichnung und die Verpflichtung zur Wiedereinlagerung oder Ausfuhr gestattet.

Wenn die Waaren in den unter amtlicher Controle stehenden Niederlagen über die bewilligte Zeit liegen bleiben, werden sie im Wege der öffentlichen Versteigerung veräussert und der Erlös in die Consignationen- oder Depositencassa hinterlegt. Wird derselbe nicht innerhalb eines Jahres von den Berechtigten zurückgefordert, so verfällt er dem Staate.

Auf ähnliche Weise wird mit Waaren verfahren, die wegen unterlassener Ueberreichung einer Erklärung, Nichtmitwirkung beim Zollverfahren oder des Nichtvollzuges der aufgetragenen Ausserlandesschaffung bei dem Amte zurückbleiben. In solchen Fällen wird eine Waare nur 2 Jahre aufbewahrt; unterliegen solche Waaren dem Verderben, so werden dieselben sogleich verkauft.

Die Waarenerklärung kann vom Versender, Empfänger oder einem Bevollmächtigten und vom Waarenführer abgegeben werden.

Dieselbe muss die tarifmässige Benennung, das Gewicht, Mass, Stückzahl oder den Werth, je nachdem sich für eine Waare die Zollbemessung richtet, den Ort der Herkunft und die Bestimmung der Waaren enthalten. Nach der Revision folgt die Einhebung der Gebühr und die Ausstellung der amtlichen Deckung.

Die Nebengebühren bestehen in dem Stempel für die zollamtliche Expedition, theils Entgelte für angelegte Blei-, Wachs-, Papierstempel, dann Wage- und Niederlagsgelder.

Wer des Tages wenigstens 600 Frcs. an Einfuhrzöllen entrichtet, hat das Recht, einen Jahresrabatt von 4% zu beanspruchen. Weiters wird sicheren Personen ein viermonatlicher Zollcredit gewährt. Dieser Credit wird auf Wechsel gewährt, welche im Standorte des Einnehmers oder Generaleinnehmers, an den er Abfahren leistet, oder in Paris zahlbar, bereits acceptirt und mit wenigstens einem Giranten versehen, oder wenigstens durch zwei Solidarbürgen sichergestellt sind. Höher als 10.000 Frcs. wird kein Wechsel angenommen.

Der Expeditionsstempel vertritt die Stelle des Zettelgeldes und wird in 3 Abstufungen eingehoben, für Begleitscheine mit 75 Centim., für Zollquittungen über Beträge von wenigstens 10 Frcs. mit 25 Cents, und mit 5 Cents. für andere nicht ausdrücklich befreite Ausfertigungen.

Das Gebäude, in welchem das Hauptzollamt in Paris fungirt und die ausländischen Waaren lagern, ist das Eigenthum einer Gesellschaft, welche unter der Controle der Zollorgane nicht nur die Niederlagsgeschäfte, sondern auch die Erklärung der Waaren für die Eigenthümer besorgt, die Gebühren vorschussweise entrichtet und hierfür nach einem Specialtarif von den Parteien die Entlohnung erhebt.

Alle amtlichen Deckungen, Zollquittungen, Begleitscheine etc. werden aus vorgedruckten juxtirten Registern ausgeschnitten.

Die Amtsstunden werden nach dem Bedürfniss des Verkehrs festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen sind die Aemter für den allgemeinen Verkehr geschlossen, nur die Abfertigung von Reisenden und dringende Bedürfnisse der Landwirthschaft und dringende, nicht in das Bereich der Handelsoperationen fallende Bezüge erfolgen auch an diesen Tagen.

Der Beamte, welcher während der Amtsstunden nicht gegenwärtig ist, derjenige, der zu einer Amtshandlung beordert, nicht sogleich sich zu derselben begibt, ist dem Steuerpflichtigen für den durch die Verspätung verursachten Schaden verantwortlich.

Ein besonderes Gesetz besteht für den Veredlungsverkehr, durch welches die zollfreie Einfuhr einer grossen Zahl von Gegenständen zur Verarbeitung unter der Bedingung gestattet ist, dass dieselben innerhalb 6 Monaten in das Ausland ausgeführt werden. So z. B. kann Roheisen, Stabeisen und T-Eisen, Eisen in Masseln, Schwarz- und Weissblech, Draht, Stahl, Kupfer zur Erzeugung von Gusswaaren, Schienen, Blech, Ketten, Maschinen etc., Palmöl zur Erzeugung von Stearinlichtern, Kerzen, Cacao und Zucker zur Chocoladefabrikation, Gewürznelken zur Bereitung ätherischer Oele etc. zum Veredlungsverfahren zollfrei gegen Wiederausfuhr der hieraus erzeugten Waare eingeführt werden.

Nach dem österreichischen Zollgesetze können zur Bereitung, Umstaltung und Veredlung nur solche Gegenstände zugelassen werden, welche ihre wesentliche Beschaffenheit oder Gestalt nicht derart verändern, um nicht wieder erkennbar zu sein, oder dass dieselben geeignet sind, zur Festhaltung der Identität einer entsprechenden Bezeichnung unterzogen zu werden.

Durch die Zulassung einer grossen Menge Rohproducte und Halbfabrikate zum Veredlungsverfahren eröffnet Frankreich seinen Fabriken eine grosse Quelle stetiger Arbeit.

In der Durchfuhr sind Waaren jeder Art, welche aus den vertragschliessenden Ländern kommen, sowie in Oesterreich, zollfrei.

Ein grosses Gewicht wird in Frankreich auf die Herstellung einer genauen Statistik im Verkehr mit dem Auslande und

deren rechtzeitige Zusammenstellung und Publication gelegt. Für jede in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr abgegebene Erklärung wird zur Bestreitung der Kosten die sogenannte statistische Gebühr eingehoben, welche im Jahre 1885 die Höhe von 6,446.000 Frcs. erreichte.

Die Eingangszölle lieferten im Jahre 1885 dem Staatsapparat einen Zufluss von 267,922.000 Frcs., in welcher Summe jedoch die Zölle für den eingeführten ausländischen Zucker nicht inbegriffen sind.

Zur Untersuchung und Bestrafung von Gefällsübertretungen sind die ordentlichen Gerichte, je nach Massgabe der Strafbarkeit der verübten Handlung, ob es sich nämlich um einfache Uebertretungen (*contrevencion*), Vergehen (*delict*) oder Verbrechen (*crime*) handelt, der Friedensrichter, das *Correctionstribunal*, der *Assisenhof* competent.

Bei Uebertretungen der Gesetze über die Zölle oder anderer indirecten Abgaben werden die angehaltenen Sachen oder Personen zum nächsten Amt gebracht, damit daselbst der Bericht (Thatbeschreibung) über die Anhaltung aufgenommen werde. Der Amtsvorsteher überwacht, dass Alles wahrheitsgetreu aufgenommen werde, damit nicht eine Nullität oder sonstiger Formfehler unterlaufe. Ist der Beschuldigte bei der Aufnahme des Berichtes gegenwärtig, so wird ihm derselbe vorgelesen und zur Fertigung vorgelegt, sowie eine Abschrift mit der Aufforderung übergeben, noch am selben Tage bei dem Friedensrichter zu erscheinen. Ist der Beschuldigte nicht zugegen, so wird eine Abschrift des Berichtes an das Thor des Amtes angeheftet. Der Bericht muss binnen 24 Stunden, wenigstens durch 2 Ergreifer vor dem Maire der Gemeinde oder dem Friedensrichter bestätigt werden. Ein solcher Bericht wird als eine vollkommene beweiskräftige Urkunde angesehen.

Vor dem Gerichte findet stets der Anklageprocess statt. Vor dem Friedensrichter führt die Klage in der Regel der Einwohner, bei allen anderen Gerichten der Staatsanwalt, allein auch hier bleibt der Verwaltung unbenommen, jene Strafanträge zu stellen, welche von dem Staatsanwalt unberücksichtigt bleiben. Eine Berufung gegen das Urtheil kann binnen 10 Tage nach Zustellung des erstrichterlichen Urtheils ergriffen werden und muss

binnen eines Monates entschieden sein. Ein Milderungsrecht steht bei Uebertretungen und Vergehen gegen die Finanzgesetze dem Richter nicht zu.

Die nach den Gesetzen verhängten Geldstrafen sind in der Regel sehr hoch und werden von den Gerichten in voller Strenge ausgesprochen.

Die französischen Gerichte sind fern von jenen sentimentalischen Rücksichten, welche Uebertretungen gegen die Gesammtheit und namentlich gegen deren finanzielle Interessen in einem milderen Lichte, als jene gegen Rechte Einzelner betrachtet. Von der Strenge der Gerichte gibt Zeugniß, indem ihre Praxis den Satz feststellte, dass wenn in einer Wohnung oder ihren Dependancen Gegenstände einer Gefällsverkürzung gefunden werden, der Wohnungsinhaber der auf ihm lastenden Verantwortung sich nur durch den Beweis entziehen kann, dass eine überwiegende Gewalt, die er nicht bewältigen und sich nicht entziehen konnte, sie dahin gebracht habe, oder welche die Haftung der Eltern für den von ihren minderjährigen Kindern verübten Schaden auch auf die von diesen zu zahlenden Geldstrafen ausdehnt.

Gegen Personen, von welchen die Geldstrafe uneinbringlich ist, wird die gefängliche Anhaltung ausgesprochen.

Die Strafmilderung und Begnadigung steht nur der General-Direction und dem Finanzminister zu. Die bestehenden Vorschriften bestimmen, dass namentlich gegen Reisende, der Landessprache unkundige Fremde, und wenn die Ausserachtlassung des Gesetzes als gerechtfertigt, oder doch entschuldigt sich darstellt, gerichtliche Schritte nicht eingeleitet werden und die Ablassung von Amtswegen geschehen kann.

Ein zweiter Weg zur Strafmilderung ist jener des Vergleiches (transaction), wo der Beschuldigte unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf den gerichtlichen Wegen im Falle der Annahme seines Vergleichs zur Bezahlung einer gewissen Strafe sich herbeilässt.

Gegen den schuldig erkannten Schleichhändler können auch in administrativem Wege sehr schwere Strafen ausgesprochen werden, so die Ausschliessung vom Rechte der Hinterlegung einer Waare in den amtlichen Niederlagen, von der Erklärung zur Durchfuhr, von der Zollborgung, von der öffentlichen Börse,

von Wechselagenten und Waarenmäklerstellen, von Wahlfähigkeit für Handelsräthe, Mitgliedern der Börsenkammer, ferner die Veröffentlichung ihres Namens bei allen Zollämtern, Gerichtshöfen. Börsen und in den amtlichen Journalen, die Entfernung von Fabriken, Gewerben aus dem Grenzbezirke.

Postbedienstete oder Conducteure, welche man beim Schleichhandel betritt, werden, wenn sie Franzosen sind, sogleich vom Dienste entfernt, und wenn sie Fremde sind, nicht mehr nach Frankreich eingelassen.

In Frankreich liegt eine besondere Sicherung der Gefällsinteressen in der strengen Handhabung der administrativen, civilen und strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Die Forderungen des Staates verjähren erst nach 30 Jahren.

Die Einfuhr von ausländischen Waaren, welche die Marke oder den Namen eines französischen Fabrikanten, oder den Namen eines französischen Ortes tragen, ist verboten.

Beamtenverhältnisse.

In Frankreich besteht keine Beamten-Pragmatik, der Beamte kann versetzt und entlassen werden, welcher Fall aber nur dann eintritt, wenn er ein grobes Verschulden auf sich ladet oder offen Partei gegen die Regierung ergreift, daher er seines Standortes und Postens nicht in höherem Grade unsicher als in Oesterreich ist.

Es wird Niemand in den Staatsdienst aufgenommen, welcher zu einer entehrenden Strafe verurtheilt, oder wegen Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit von den Polizeitribunalen für ein öffentliches Amt unfähig erklärt, oder aus den öffentlichen Schulen ausgeschlossen worden ist.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite		Seite
Die Branntweinsteuer	1	C. In England	155
System der Branntweinbesteue-		D. „ Frankreich	158
rung	3	E. „ Holland	159
Die bestehenden Gesetze für die		F. „ Italien	162
Branntweinbesteuerung:		G. „ Norwegen	163
A. In Belgien	5	H. „ Oesterreich-Ungarn	164
B. In Deutschland, resp. dem		I. „ Russland u. Finnland	175
Nordd. Steuerverein 8 u.	116	K. „ Schweden	178
Im Grossherzogthum Baden	21	L. „ der Schweiz	178
In Bayern	22	M. „ den Vereinigten Staa-	
„ Württemberg	24	ten von Nordamerika	179
C. „ Dänemark	32	Bierproduction am Continent	
D. „ Grossbritannien u. Irland	36	und den Vereinigten Staa-	
E. „ Frankreich	45	ten von Nordamerika	182
F. „ Griechenland	51	Die Weinsteuer	
G. „ Holland	52	A. In Deutschland	183
H. „ Italien	55	B. „ England	183
I. „ Norwegen	58	C. „ Frankreich	184
K. „ Oesterreich-Ungarn	59	D. „ Griechenland	190
L. „ Portugal	76	E. „ Oesterreich	190
M. „ Rumänien	76	F. „ Serbien	191
N. „ Russland	78	G. „ der Schweiz	192
O. „ Serbien	85	Weinproduction in den euro-	
P. „ Schweden	87	päischen Staaten und den	
Q. „ der Schweiz	90	Vereinigten Staaten von	
R. „ Spanien	98	Nordamerika	193
S. „ der Türkei	99	Die Zuckersteuer	195
T. „ den Vereinigten Staaten		A. In Deutschland	197
von Nordamerika	100	B. „ Dänemark	205
Die Biersteuer	125	C. „ England	206
A. In Belgien	127	D. „ Frankreich	207
B. „ Deutschland	130	E. „ Griechenland	211
„ Elsass-Lothringen	135	F. „ Holland	211
„ Baden	137	G. „ Italien	212
„ Bayern	139	H. „ Norwegen	216
„ Württemberg	150	I. „ Oesterreich-Ungarn	216
Bierproduction i. Deutschen		K. „ Portugal	241
Reiche	154	L. „ Rumänien	241

	Seite
M. In Russland	242
N. „ Serbien	244
O. „ Schweden	246
P. „ der Schweiz	246
Q. „ Spanien	246
R. „ der Türkei	247
S. „ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	247
Tabaksteuer u. Tabakmonopol	249
A. In Belgien	250
B. „ Deutschland	251
C. „ Dänemark	252
D. „ England	252
E. „ Frankreich	254
F. „ Griechenland	257
G. „ Holland	258
H. „ Italien	258
I. „ Norwegen	259
K. „ Oesterreich-Ungarn	259
L. „ Portugal	268
M. „ Rumänien	268
N. „ Russland	268
O. „ Serbien	269
P. „ Schweden	270
Q. „ der Schweiz	270
R. „ Spanien	270
S. „ der Türkei	271
T. „ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	271
Salzsteuer und Salzmonopol	273
A. In Belgien	275
B. „ Deutschland	275
C. „ Dänemark	276
D. „ England	276
E. „ Frankreich	277
F. „ Griechenland	280

	Seite
G. In Holland	280
H. „ Italien	280
I. „ Norwegen	280
K. „ Oesterreich-Ungarn	280
L. „ Portugal	284
M. „ Rumänien	285
N. „ Russland	285
O. „ Serbien	286
P. „ Schweden	286
Q. „ der Schweiz	286
R. „ Spanien	286
Wechselstempel:	
A. In Belgien	287
B. „ Deutschland	287
C. „ England und dessen überseeischen Besitzungen	288
D. In Frankreich	288
E. „ Griechenland	289
F. „ Holland	289
G. „ Italien	289
H. „ Oesterreich	289
I. „ Portugal	290
K. „ Rumänien	290
L. „ Russland	291
M. „ Schweden u. Norwegen	292
N. „ der Schweiz	292
O. „ Spanien	293
P. „ der Türkei	293
Spielkartenstempel:	
A. In England	295
B. „ Frankreich	295
C. „ Griechenland	297
D. „ Oesterreich-Ungarn	297
E. „ Rumänien	297
Organisation des Zollwesens in Frankreich	298